Ous 1259.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Carl Friederich Neckers/

J. P. P. auf der hohen Schule zu Genf,

Kurtzer

aus denen eigentlichen rechten Quellen

hergeleiteter

Unterricht

in dem

Staats-Recht

des H. R. R.

Teutscher Nation.

Nebst

D. Johann Ulrich Cramers,

Königl. Schwed. Hochfürstl. Heß. Hof-Raths und Prof. Jur. Ord.

Vorrede.

MARBURG/

bey Philipp Casimir Müller,

1741.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN
Friederich/
Landgrafen zu Hessen/ Fürsten zu Herschfeld/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg und Hanau/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst und Herr, Gnädiger Herr.

Ewer

Fürstlichen Gnaden

Nachdem Ew. Durchlauchtigkeit mir die gnädige Erlaubnis gegeben Dero Hochfürstlichen Namen einer Arbeit vorzusezen / welche zu Dero Gebrauch

brauch von mir aufgesetzet worden/ als Dieselben vor wenig Jahren die Stadt Genff mit Dero hohen Auffenthalt beehret/ und dadurch mir das Glück zugewachsen Ew. Durchlaucht die Staats-Rechte des H. R. Reichs zu erklären und die wahre Gestalt dieses mächtigen Cörpers abzubilden/ so darf ich mir versprechen/ daß Dieselben auch geruhen werden dieses geringe Werck als ein Opffer eines zu Dero Diensten stets gewiedmeten Hertzens mit gnädigem Wohlgefallen aufzunehmen. Ew. Durchlauchtigkeit werden Ihnen auch bey dessen Anblick wieder zu Gemühte führen/ wie ich zu der Zeit mich beflissen/ Denenselben in Dero

glorreichen Vor-Eltern ein Muster solcher Fürsten vor Augen zu legen / welche bis auf unsere Zeiten vor des Reichs geist- und weltliche Freyheiten mit unsterblichem Ruhme gestritten / und Sich Ihrer Regierungs-Rechte / sowohl in Ansehung des gantzen Reichs / als Ihrer eigenen Länder / mit Gerechtigkeit / mit Klugheit und mit einer unerschrockenen Standhaftigkeit gebrauchet. Da nun Ew. Durchlaucht Ihnen feste vorgesetzet haben denen Fußstapffen dieser berühmten Helden zu folgen / und mit allen dazu nöhtigen Gaben von der holden Natur versehen worden / so sind diejenigen / welche das Glück haben sie zu kennen / völlig versichert / daß Dieselben nicht allein den

Flohr der Heßischen Länder dereinst vermehren / sondern auch dem gantzen Reiche höchst ersprießlich dienen werden. Und wer siehet nicht / daß Ew. Durchlaucht jüngste Vermählung mit einer Königlichen Groß-Brittannischen Princeßin, welche mit denen vollkommensten Tugenden ausgerüstet ist / ein glückseliges Zeichen sey / daß der Himmel / welcher solche Ehe gestiftet / auch beschlossen habe Ew. Durchlaucht dadurch eine reiche Quelle des Segens zu eröfnen / und den alten Glantz Dero Hochfürstlichen Hauses mit neuen Strahlen zu vermehren. Die völlige Erfüllung dieser wohlgegründeten Hofnung wünschet mit allen ge-

treuen Unterthanen der Heßischen Länder / ja mit allen / welche des Reichs und des Evangelischen Wesens Wohlstand lieben /

Durchlauchtigster Fürst und Herr,

Ew. Durchlaucht

gehorsamster und tief verbundenster Diener

Carl Friedrich Necker.

Vorrede.

WEine gegenwärtige geringe Arbeit würde das öffentliche Licht nicht gesehen haben, wenn nicht der Herr Hof-Raht und Professor Cramer zu Marburg, dem eine Abschrift davon in die Hände gefallen, dieselbe mit

so

so gütigen Augen angesehen hätte, daß er von mir begehret dieselbe zum Druck zu geben. Wie ich nun diesem in der gelehrten Welt hochberühmten Manne die Vertheydigung seines mir geneigten Urtheils überlasse, denen aber, welche meinen Abriß der Staats-Rechts-Lehre des H. R. Reichs nicht mit gleicher Gefälligkeit betrachten werden, die Freyheit gönne denselben zu tadeln: Also will es mir gebühren dem geneigten Leser mit wenig Worten anzuzeigen, worin mein gegenwärtiger Versuch von denen bisher bekanten Einleitungen abweiche, und was zu solcher Neuerung mich bewogen habe. Das Erste, worin meine Arbeit von der gemeinen Methode abgehet, bestehet darin, daß ich dieselbe mit einem kurzen Entwurf des allgemeinen Staats-Rechts angefangen, welches ich nicht allein um deswillen gethan, weil die Erkäntnüß desselben zur Erläuterung des besonderen

Staats-

Staats=Rechts unumgänglich nöhtig ist, sondern vornemlich in der Absicht, daß meine Meinung von der höchsten Gewalt und Souveraineté, welche ich denen Stän=den des Reichs in ihren Ländern beylege, besser könne verstanden, und von denen Einwürffen gerettet werden, welche man dawider einzuwenden, und von denen ho=hen Vorrechten des Kayſers in der Haupt=Regierung des Reichs herzuholen pfleget. Ich habe 2.) über den dunckelen Sinn ei=niger Reichs=Grund=Geseze und über ei=nige im Reiche noch waltende Streitig=keiten meine Meinung freyer als gewön=lich eröfnet. Weil ich aber eines theils die schuldige Bescheidenheit dabey nicht vergessen, und andern theils die Gedan=cken eines Lehrers keines Herren Gerecht=same kräncken können, so hoffe ich, daß meine unpartheyische Freymühtigkeit nie=mand beleidigen werde. Ich bin so weit entfernet jemand vorsätzlich zu nahe zu

treten und wider den tieffen Respect zu handeln, welchen alle Privat-Personen, und insonderheit Teutsche Landes-Kinder, dem geheiligten Ober-Haupte des Reichs und dessen hohen Gliedern schuldig sind, daß vielmehr hin und wieder und insonderheit aus dem Beschluß meines Entwurfs erhellen wird, daß meine Lehre auf die Erhaltung und Befestigung einer guten Einigkeit und Harmonie zwischen Sr. Kayserlichen Majestät und zwischen denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. Reichs gerichtet sey. In dieser Betrachtung wird mir hoffentlich niemand übel deuten, daß ich 3.) an einigen Orten die Gebrechen der Reichs-Verfassung und der höchsten Reichs-Gerichte nicht verschwiegen, weil ich solches nicht zur Verkleinerung der Ehre des Reichs, sondern zu dem Ende gethan, daß meine Zuhörer lernen möchten die Wahrheit der

Dinge

Dinge von dem äuserlichen Scheine zu unterscheiden, und dadurch sich geschickter machen, einige ihren eigenen Nutzen zu beobachten, andere denen mächtigen Reichs-Fürsten ersprieſsliche Dienste zu leisten. Denn da ich alhier das Glück besize, theils junge Fürsten und Herren, die zur Regierung eigener Länder beruffen sind, theils junge Standes-Personen, welche zu öffentlichen Staats-Bedienungen sich bereiten wollen, in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre anzuführen, so ist es meine Schuldigkeit dieselben nicht mit solchen Dingen aufzuhalten, die in unnüzen Speculationen bestehen, und zu einer eitelen Gelahrsamkeit dienen, sondern die wahre Gestalt der Reichs-Sachen ihnen abzubilden, und dabey zu zeigen, wie mit der Gerechtigkeit die Klugheit zu verknüpffen sey. Bey der Untersuchung des allgemeinen Staats-Rechts,

welches allein aus der Natur der Bürgerlichen Gesellschaft herzuleiten ist, habe ich mich begnüget, jedes Orts den Grund und die wahre Eigenschaft eines jeglichen aus der höchsten Gewalt herfliessenden Staats-Rechts anzuzeigen, und dabey kein Bedencken getragen, die Meinung der berühmtesten Staats-Rechts-Lehrer bisweilen zu verlassen, und meinen eigenen Gedancken zu folgen. Aber in der Vorstellung des besonderen Staats-Rechts habe ich nichts auf die Bahn gebracht, was nicht durch geschriebene oder ungeschriebene Reichs-Grund-Geseze erwiesen, oder wo dieselben schweigen, aus dem allgemeinen Staats-Rechte hergeleitet und mit dem Beyfall der bewehrtesten Publicisten unterstüzet worden. Wie weit ich diesen Zweck erreichet oder verfehlet habe, überlasse ich dem Urtheil eines jeden unpartheyischen

Le-

Lesers, und zweiffele nicht, es werden diejenigen, welche bey ihrer Unterrichtung den aufrichtigen Vorsaz haben, ihre Zuhörer zum Dienste des Reichs geschickt zu machen, bald ersehen, daß ich mit ihnen eine gantz gleiche Absicht führe, und deswegen desto geneigter seyn die Mängel meiner Arbeit, wo nicht mit Liebe zu bedecken, doch mit solcher Bescheidenheit und Freundlichkeit anzuzeigen, daß es mir Gelegenheit geben könne meine Irrthümer abzulegen, und dadurch dieses geringe Werck, wenn es eine neue Auflage verdienen solte, in einen besseren Stand zu sezen. Es haben sich alle überhaupt eine Nachsicht zu versprechen, welche nicht um eiteler Ehre willen in der Gelehrten Welt erscheinen, noch mehr aber diejenigen, welche ihre Dunckelheit auf das Zureden solcher Personen verlassen, in derer Raht sie keinen Ver-

dacht sezen können, weil sie sehr erleuchtet sind, und keine Ursache haben eine unnüze Arbeit ihres Beyfalls zu würdigen. Ich hätte nur wünschen mögen, daß man mir die Zeit gelassen hätte, dieses geringe Werck bedächtig nachzulesen, und einigen Stellen eine bessere Gestalt zu geben. Die etwaige wenige Druck-Fehler wird der geneigte Leser nicht auf meine Rechnung schreiben, weil ich wegen meiner weiten Entfernung nichts nachsehen können, und die Reinigkeit und Richtigkeit des Drucks dem Herrn Verleger überlassen müssen, welcher, wie ich hoffe, seinen Fleis dabey nicht wird gesparet haben.

)o(

Vor-

D. Joh. Wlr. Cramers

Vorrede.

Es sind noch heut zu tage viele der irrigen Meinung, welche der Autor Anonymus des gründlichen Bedenckens / ob es im Römischen Reich nützlich seye Bündnüsse aufzurichten / geheget, als wenn man nemlich auf Universitäten um eine Theoriam Juris publici sich zu bekümmern gar nicht nöthig hätte, sondern besser wäre, wenn man sogleich an die rechte Schmide, nemlich die Experience, sich wendete, und daraus das Jus publicum erlernete. Sie nennen die Professores auf Universitäten nur Præceptores umbraticos, die mithin nichts als umbratica und zu Pla-

tonischen ideen führende Staats-Rechts-Lehren gewähren könten, welche den Kopf vielmehr verwirrten, als zu Staats-Affairen geschickt machten. Um welcher Ursach willen ausser andern auch An. 1657. auf dem zu Franckfurt am Mayn gehaltenen Deputations-Convent ein gewisser Kayserlicher Geheimder Raht proponiret, ob man nicht denen Doctoribus Juris publici die Abhandlung desselben gar verbieten solte? So oft ich hieran gedencke, fält mir dasjenige zugleich ein, was der Herr Geheimde Raht Wolff von der Erfahrung in seinen **vernünftigen Gedancken von Gott** (§. 326. 327.) ungemein wohl erinnert, und dergleichen Eingelencken auf einmal ihre abhelfliche Maas geben kan. Es gehöret nemlich keine geringe Tiefsinnigkeit dazu, daß alle Umstände, wodurch ein Fall determiniret wird, angemercket und von denen sich einmischenden vielen fremden unterschieden werden. Wer keine Theorie im Kopf hat, übersiehet gar leicht einen Umstand, auf den doch vieles ankommt, oder er siehet auf einen fremden und vermeinet die raison von dem, was sich zugetragen, darinnen zu finden, da

doch

doch derselbe nicht das geringste beygetragen. Es ist demnach nicht so leicht, wie man sich einbildet, die Aehnlichkeit der Fälle zu bestimmen, da, wie jetztbelobter Herr Geheimde Raht (in *Phil. Pr. Univ. P. II.* §. 209.) des mehrern gezeiget, erwiesen werden muß, daß die Umstände, wodurch vorkommende Falle determiniret werden, einerley sind. Und doch geschiehet es, wie er (§. 331. oballegirter vernünftigen Gedancken ꝛc.) anführet, daß diejenige, welche blos auf Erfahrung sehen, und sich darnach achten, auf ähnliche Fälle warten, und die Erwartung ähnlicher Fälle der Grund aller ihrer Handlungen ist. Man darf auch nur die einige Lehre von der Erb-Folge der weiter gesipten Agnaten vor denen näher gesipten Weibs-Personen, wovon ich ohnlängst eine besondere Abhandlung ans Licht gebracht, in vernünftigen Betracht ziehen, so wird man dessen bald überführet seyn. Wenn man einen solchen vorgedachten Empiricum, dergleichen zum öftern blose Historici sind, davon reden höret, so beruft er sich, wenn er vor das weibliche Geschlecht portirt ist, auf unzählig viel Casus, alwo Weibs-Personen in Fürsten-

thümern, Graf- und Herrschaften succediret, und hält dieselbe gleich vor ähnlich demjenigen, der ihm zur Entscheidung vorlieget: Da doch in jenen entweder der Manns-Stamm gäntzlich erloschen gewesen, oder die Agnaten gutwillig durch einen Transact sich excludiren lassen, oder ihnen die nähere Weibs-Personen via facti öfters vermittelst entlehnter grosen Macht sind vorgezogen worden, in diesem aber vom Recht und davon die Rede ist, wozu die weiter gesipte Agnaten, so lang ihrer noch vorhanden und der Manns-Stamm nicht erloschen, gehalten sind. Gewiß es fält Leuten schwer, die Unähnlichkeit solcher Fälle einzusehen, welche doch in der Theorie vollkommen zu seyn sich einbilden, wie Ich solches in der Leining-Hartenburgischen Deduction gegen den Westerburgischen Sachwalter (p. 20.) satsam dargethan. Geschweige also, daß sich blose Empirici so leicht darin finden könten. Und wie schwer fält es nicht solchen Leuten, das vitium subreptionis zu vermeiden oder, wie obbelobter Herr Geheimde Raht Wolf saget, sich inacht zu nehmen, daß sie nicht ihre Einbildungen und vorgefaste Meinungen mit der Erfahrung ver-

mengen, und solchergestalt einige Gründe der Erkäntnis, so in denen Dingen nicht gegründet sind, zu erschleichen suchen. Sie richten sich bey ihrer Erfahrung blos nach ihrer natürlichen Vernunft, die sie doch zum öftern sehr trüget: Denn so stehen sie z. E. insgemein in denen Gedancken, als wenn die Töchtere des letzten vom Manns-Stam̃ ihm näher seyen, als eine alte Baase von ihm, und erachten deswegen vor billig, daß jene nach erloschenem Manns-Stamm vielmehr als diese succediren müsse. Wenn ihnen denn Fälle vorkommen, wo Töchtere des Letztverstorbenen succediret haben, so halten sie ihr Vorurtheil sogleich vor eine Erfahrung, da doch entweder nicht erwiesen werden kan, daß in sothanen Fällen eine weiter entfernte Baase gewesen, die sich zur succession legitimiren können, oder dieselbe gäntzlich der succession sich begeben, oder gutwillig in einem Transact ihr Erb-Recht remittiret. Gewiß es fält auch hierbey wieder solchen Leuten schwer das Unterschiedene nicht zu confundiren, und seine vorhin gefaste Meinungen von Erfahrungen zu unterscheiden, die doch keine blose Empirici sind, wie ich es gegen Herrn Senckenbergen

in verschiedenen Schriften bey Gelegenheit der Hanauischen Erb-Folge klar zu Tage geleget. Der Herr Geheimde Raht Wolff distinguiret (§. 208. *Phil. Pr. Univ. P. II.*) gar wohl inter empiricos & imitatores rationales. Daß aber eine imitatio rationalis in Publicis eine Theoriam Juris publici præsupponire, wird wohl niemand um deswillen in Zweifel ziehen können, weil ohne sie die rationes negotiorum publicorum zu penetriren nicht wohl möglich. Wie lang solte es auch nicht einem fallen, bis ihm so viel Fälle vorkämen, daß er das gantze Jus publicum daraus erlernen könte! Warum sol also nicht dasjenige, was auf Universitäten per pauca geschehen kan, vorgezogen werden? Man bedencke nur, wie viel Zeit erfordert würde, bis einer durch die Erfahrung nur die einige Lehre des Juris publici vom Primogenitur-Recht begreifen lernte; da sie einem doch auf Universitäten in kurtzer Zeit gründlich und so, wie sie mit der Erfahrung übereinstimmet, beygebracht werden kan. Ich sehe auch nicht, warum Professores auf Universitäten blos Platonische Ideen im Jure publico gewähren solten können, da ihnen die Reichs-

Ge-

Gesetze vor Augen liegen, und sie viel leichter als blose Empirici, vermittels der Historisch- und Politischen Hülfs-Mittel, auch der Civil- und Canonischen Rechte, dieselbe in allgemeine Sätze bringen, und diese wieder dergestalt zusammen hängen können, daß man sie auf das leichteste aus einander begreiffen, auch daraus gantz natürlich die conciliationes derjenigen Gesetze herleiten kan, so blosen Empiricis manchmalen gar sehr wider einander zu laufen scheinen. Die Acta publica vermögen sie ja nunmehro auch einzusehen, und darab als a singularibus viel leichter algemeine Staats-Rechts-Lehren zu abstrahiren, als es ein bloser Empiricus im stande ist. Ich bleibe dannenhero dabey, daß es so unmöglich ist durch die blose Experience das Jus publicum zu erlernen, als es unmöglich fält dadurch das Jus civile zu erlernen. Hingegen aber gebe ich auch gern zu, daß man bey einem Doctore eine gesundere Theorie erlernen kan als beym andern. Dann es ist freylich nicht ohne, daß viele sich erst allerhand hypotheses formiren, und sodenn unser Reich darnach einrich-

ten

ten wollen, da andere weit besser blos die Verfassung desselben, wie sie aus denen Reichs-Gesetzen und der Observantz zu ersehen, begreiflich machen. Gleichwie aber jene nur eine Art der Doctorum Juris publici ausmachen, als hat man sich an sie nicht zu kehren, sondern vielmehr zu diesen sich zu wenden. Worunter ich Herrn Professor Necker mit allem Recht zu zehlen kein Bedencken trage. Welches mich all eben bewogen, seine Einleitung zum Gebrauch meiner Academischen Lectionen zum Druck zu befördern. Ausführlicher habe ich die Beschaffenheit derselben in einem besondern Programmate von Erlangung einer Immunität durch Verjährung vorgestellet, und bin in meiner Meinung davon noch mehr bestärcket worden, nachdem bereits ein Collegium mit Vergnügen meiner Herrn Auditorum darüber absolviret. Ich wünsche nun nichts mehr, als daß der Geneigte Leser mit mir den Nutzen dieses schönen Wercks und meine gute Intention bey Edirung desselben erkennen möge.

Inhalt
des ersten Theils.

Eingang zur Erklärung des allgemeinen Staats- Rechts und des besonderen Staats-Rechts des Teutschen Reichs. pag. 1.

Cap. I. Von dem Ursprung und denen Arten der Herrschaft über andere Menschen. p. 11.

II. Von dem Stande der Natur, oder der natürlichen Freyheit. pag. 14.

III. Von der Natur der Bürgerlichen Gesellschaft, ingleichem von dem Ursprung und Endzweck derselben. pag. 18.

IV. Von denen verschiedenen Regierungs-Formen eines Staats. pag. 23.

V. Von der höchsten Gewalt im Staat. p. 32.

VI. Von dem Recht Gesetze zu geben. p. 40.

VII. Von dem Recht zu straffen. pag. 46.

VIII. Von dem Recht Gerichte und Obrigkeiten zu bestellen. pag. 51.

IX. Von dem Recht Steuren und Anlagen zu verordnen. pag. 56.

X. Von dem Rechte über Handelung, Münze und Posten. pag. 59.

XI. Von einigen geringeren Regalien. p. 64.

XII. Vom Recht des Landes-Herren in Ansehung des Gottes-Dienstes. pag. 66.

XIII. Vom Recht Bündnüsse zu schliesen. pag. 71.

XIV. Vom Recht Gesanten zu schicken und von derselben Unterscheid und Rechten. pag. 77.

XV. Von dem Recht des Krieges. pag. 90.

Cap. XVI. Von dem Rechte Frieden zu schliessen. pag. 99.
XVII. Von denen Unterthanen und Bürgern eines Staats und derselben vornehmsten Rechten in Ansehung des Staats p. 103

Inhalt
des zweyten Theils.
Von dem besonderen Staats-Rechte des Heil. R. R. Teutscher Nation.
I. Buch.
Von denen Reichs-Grund-Gesezen als eigentlichen Quellen des Teutschen Staats-Rechts.

Cap. I. Von denen Reichs-Grund- oder Staats-Gesezen überhaupt. pag. 3.
II. Von der Guldenen Bulle. pag. 6.
III. Von denen Reichs-Abschieden. pag. 9.
IV. Von dem Profan- oder Land-Frieden. pag. 12.
V. Von dem Religions-Frieden. pag. 16.
VI. Von dem Westphälischen Frieden. p. 20.
VII. Von der Wahl-Capitulation. p. 28.

II. Buch.
Vom Ursprung des H. R. Reichs / dessen Begrif / Ständen und Regierungs-Form.

Cap. I. Vom Ursprung des H. R. Reichs und dessen Benennung. pag. 35.
II. Von des H. R. Reichs Teutscher Nation Haupt-Territorio. pag. 45.
III. Von des H. R. R. Neben-Territ. p. 61.
IV. Von denen wichtigsten alten und neuen Abtheilungen des Haupt-Territorii des Haupt Heil. Reichs, insonderheit von denen Reichs-Creysen pag. 68.

Cap.

Inhalt des zweyten Theils.

Cap. V. Von der alten und heutigen Regierungs-Form des H. R. Reichs. pag. 77.
VI. Von denen Reichs-Ständen alter Zeiten und derselben ehemaligen Amte und Unterscheid. pag. 80.
VII. Von denen Reichs-Erz-Aemtern p. 90.
VIII. Von denen heutigen Reichs-Ständen, derselben Ursprung und Unterscheid. p. 96.

III. Buch.

Von dem Kayser, als des H. R. Reichs Oberhaupte / von dem Röm. Könige / und von denen Reichs-Vicarien.

Cap. I. Von dem Amt / Titul und Ansehen des Oberhaupts des Heil. Reichs. pag. 111.
II. Von der Wahl und Crönung des Kayserrs. p. 118.
III. Von der Kayserin. pag. 141.
IV. Von dem Römischen König. pag. 146.
V. Von der Endschaft der Kayserl. Würde. p. 153.
VI. Von denen Reichs-Verwesern oder Vicarien. p. 158.

IV. Buch.

Von der höchsten Gewalt der Reichs-Stände in ihren Landen und Herrschaften.

Cap. I. Von der Natur der höchsten Gewalt der Stände des Reichs und derselben Mäsigung überhaupt durch die Reichs-Verfassung oder Grund-Geseze. pag. 171.
II. Von der Natur derer Reichs-Länder. pag. 177.
III. Wie die Rechte der höchsten Gewalt / so auf die innerliche Ruhe des Staats gerichtet sind / von denen Reichs-Ständen nach der Reichs-Verfassung und desselben Grund-Gesezen müssen verwaltet werden. pag. 183.
IV. Wie die Rechte der höchsten Gewalt / so auf die äuserliche Ruhe des Staats ihre Absicht haben / von denen Reichs-Ständen nach der Reichs-Verfassung und desselben Grund-Gesezen müssen verwaltet werden. pag. 199.

Inhalt des zweyten Theils.

V. Buch.

Von des Kayſers und der Stände gemeinſamen Regierung des ganzen Reichs.

Cap. I. Von denen Reichs-täglichen Berahtſchlagungen. pag. 212.

II. Von denen Sachen ſo auf Reichs-Tägen abgehandelt werden. pag. 226.

III. Von Reichs-Deputations-Tägen. pag. 237.

IV. Von der Creyß-Verfaſſung und denen Creyß-Tägen. pag. 244

V. Von beſonderen Zuſammenkünften der Stände und inſonderheit des Corporis Evangelici. pag. 253.

VI. Buch.

Von der Verwaltung der Juſtiz im H. R. Reich in Anſehung der Reichs-Stände.

Cap. I. Von der Verwaltung der Juſtiz im Reiche vor der Zeit des Cammer-Gerichts. pag. 263.

II. Von dem Kayſerl. Reichs-Cammer Gericht. p. 268.

III. Von dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath. pag. 276.

IV. Von der erſten Inſtanz der Stände und von der Vollſtreckung der bey denen höchſten Reichs-Gerichten ergangenen Urtheile. pag. 286.

V. Von Sachen in welchen die Reichs-Stände der höchſten Reichs-Gerichte Authorität nicht erkennen. pag. 290.

VII. Buch.

Von denen Kayſerlichen und Churfürſtlichen Vorrechten.

Cap. I. Von denen Rechten/ ſo dem Kayſer allein zukommen in Anſehung des ganzen Reichs und der Stände deſſelben. pag. 296.

II. Von denen Rechten/ welche der Kayſer in der Stände Territorio und in Anſehung ihrer Unterthanen ausüben kan. pag. 302

III. Von denen Churfürſtlichen Vorrechten. p. 307.

Beſchluß. Von der zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen zur Wohlfart des Reichs nöhtigen Harmonie pag. 311.

) o (

Eingang

zur

Erklärung des allgemeinen Staats- Rechts und des besondern Staats- Rechts des Teutschen Reichs.

§. 1.

DAs Wort Recht wird zuweilen genommen vor eine vernünftige Freyheit etwas zu thun; Zuweilen auch vor eine Richtschnur und Regel unserer Thaten: in welchem lezteren Verstande es mit dem Worte Gesez einerley Bedeutung hat.

§. 11.

Das Wort Staats-Recht hat auf gleiche Weise einen doppelten Verstand, und bedeutet entweder das, was ein jeder freyer Staat zu

thun eine wohlgegründete Gewalt hat, z. E. das Recht Geseze zu geben, Krieg zu führen, u. d. g. oder die Geseze, nach welchen der Regente eines jeden Staats in seiner Regierung sich zu richten hat, daher sie gemeiniglich **Grund-Geseze des Staats** genant werden.

§. III.

In beyderley Verstande wird das **Staats-Recht** abgetheilet in ein **allgemeines** und in ein **besonderes**; jenes dienet allen Staaten zu einer gegründeten Gewalt und Vorschrift; dieses hat allein solche Kraft in Ansehung des einen oder des anderen besonderen Staats. Jenes wird hergeleitet aus der Natur und aus dem Endzwecke einer Bürgerlichen Gesellschaft, und ist daher ein Stück des Rechts der Natur; dieses erlernet man aus denen besonderen Verträgen, welche ein Volck mit seinem Regenten aufgerichtet und abgeredet hat.

§. IV.

Ob nun wohl auf solche Weise ein jeder Staat wo nicht besondere doch allgemeine Staats-Geseze hat: so äussert sich doch ein grosser **Unterscheid zwischen denen Staaten / in welchen der Regente eine unumschränckte Gewalt besizet / und denen / wo zur Ausübung der vornehmsten Staats-Rechte der Land-Stände Beystimmung erfordert wird.** In jenen werden die Staats-Rechte oft aus den Augen gesezet, oder doch von dem Regenten nach dessen Gefallen geändert und erkläret; In diesen wer-

werden sie nicht ohne Gefahr des Staats gebrochen und verachtet. In jenen darf es niemand so leicht wagen, die Staats-Rechte zu untersuchen; in diesen wird sehr ofte mit grosser Freyheit davon gesprochen, insonderheit zu solcher Zeit, da zwischen dem Regenten und denen Ständen ein Zwiespalt ausgebrochen ist.

§. V.

Das besondere Staats-Recht wird noch mit grösserer Freyheit **geprüfet und verfochten**/ wenn es nicht auf die Regierung eines einfachen Staats, sondern eines vereinigten Staats-Cörpers a) sich beziehet; Weil in dem lezteren Fall nicht ein Volck gegen seinen Regenten, dem es ohngeachtet aller Vorrechte wahrhaftig unterworffen ist, sondern ein freyer Staat gegen dem andern seine zur Regierung des gantzen Cörpers ihm gehörigen Rechte und Befügnisse vertheidiget.

a) S. 1. Th. 4. Cap. 8. §. u. f.

§. VI.

Aus dieser Betrachtung ist zu sehen, **warum in Teutschland**/ welches (wie an seinem Orte soll gezeiget werden) die wesentlichen Stücke eines vereiniaten Staats-Cörpers an sich hat, **das Staats-Recht auf Hohen Schulen öffentlich gelehret**/ und jederman, welcher in der Staats-Verfassung dieses Reichs und in denen dahin gehörigen Gesezen einiges Licht hat, zugelassen wird, seine Gedancken darüber schriftlich

oder mündlich an den Tag zu legen; Wann er nur mit gehöriger Bescheidenheit dabey verfähret, und sich nicht unternimt, solche Geseze zu tadeln, oder muhtwillig zu verdrehen, oder gar ihre Gültigkeit anzufechten, und dadurch Mißverständniß und Spaltung zwischen dem Oberhaupte des Reichs und dessen Gliedern anzurichten; welches die Reichs-Grund-Geseze ausdrücklich verbieten und verpönen.

I. P. O. Art. V. §. 50. W. C. art. 2.

§. VII.

Je mehr einer Seits verschiedene Kayser sich bemühet dem Teutschen Reiche wiederum seine alte Monarchische Gestalt zu geben, und die Stände des Reichs ander Seits ihnen angelegen seyn lassen, ihre Landes-herrliche Gewalt und Mit-Regierungs-Rechte zu erhalten, wo nicht zu vermehren, je mehr **Irrungen** haben daraus zwischen beyden Theilen erwachsen müssen, welche zu Streitigkeiten über die Regierung des Reichs zwischen dem Kayser und denen Ständen und zwischen diesen selbst Gelegenheit gegeben.

§. VIII.

Die Verträge / Friedens-Schlüsse und Reichs-Sazungen / wodurch man solche Irrungen abzuthun / und eines jeden Theils Befugnisse in Richtigkeit zu bringen sich beflissen, haben mit der Vermehrung der Staats-Geseze des Teutschen Reichs auch neue Streitigkeiten auf denen Reichs Conventen und bey denen Reichs-Gerichten angezündet.

§. IX.

§. IX.

Bey solcher Beschaffenheit war es allerdings nöthig, daß diejenigen, welche an solchen Orten des Kayſers oder derer Reichs-Stände Person vertreten, zur **Erlernung besagter Staats-Rechte** in Zeiten angewiesen würden, damit sie im Stande wären, ihrer hohen Principalen Rechte und Befugnisse zu vertheidigen, und wieder allen Anspruch zu bewahren a).

a) Es erhellet hieraus der Nuzen der Wissenschaft der Staats-Rechts-Lehre des Teutschen Reichs.

§. X.

Weil demnach unter dem Staas-Rechte des Teutschen Reichs diejenigen Verträge, Friedens-Schlüsse und Sazungen verstanden werden, welche vom Kayser und denen Ständen des Reichs zu dem Ende aufgerichtet worden, daß nach denenselben die Reichs-Regierung verwaltet werde: Also ist **die teutsche Staats-Rechts-Gelahrtheit eine Wissenschaft besagte Staats-Rechte wohl auszulegen** (*) **und nach denenselben über des Kayſers und der Stände / wegen der Regierung des Reichs / vorfallende Irrungen ein vernünftiges Urtheil zu fällen**

(*) S. hiebevor den 6 §. und unten im 1. Th. das 6. Cap. §. 11.

§. XI.

Aus dieſer Beschreibung der Staats-Rechts-Gelahrtheit erhellet der **Unterscheid** derselben, theils **von der Staats-Wissenschaft** / theils **von der Staats-Klugheit.**

Jene ist eine bloſe Erkäntniß der Einrichtung eines Staats, ohne Wissenschaft der Staats-Geseze, worauf dieselbe gegründet ist, und nach welchen die darüber vorfallende Irrungen zu entscheiden sind. Eine solche **Staats-Wissenschaft** ist vor Auswärtige zulänglich, insonderheit wenn die Streitigkeiten über die Staats-Rechte ihnen weder Vortheile noch Schaden bringen.

§. XII.

Die **Staats-Klugheit** ist eine Erkäntniß der Mittel, wodurch die Wohlfart eines Staats geschicklich erreichet und erhalten wird. Sie erfordert zwar eine Wissenschaft der Einrichtung eines Staats, und eine Haupt-Erkäntniß der dahin zielenden Geseze, sie gehet aber darin **von der Staats-Rechts-Lehre ab**, daß sie nicht so sehr siehet auf das, was der Regente eines Staats zu thun berechtiget ist, als auf das, was zu dessen Heil und Aufnehmen gereichen kan, nicht so sehr auf das, was geschehen solte, als auf das, was in der That geschiehet.

§. XIII.

Das besondere Staats-Recht ist zwar von dem allgemeinen, wie oben §. 3. gezeiget worden, mercklich unterschieden. Weil aber alles, was bey der Regierung eines Staats vorkommen kan, nicht mag vorhergesehen, noch durch besondere Verträge und Sazungen ausgemachet werden: so erhellet daraus wie nöhtig es sey, **die Erkäntniß des allgemeinen Staats-Rechts mit der Erkäntniß des besonderen zu verknüpf-**

knüpffen / damit man das, was diesem mangelt, aus jenem ersezen, und wo dieses stillschweiget, nach jenem sich richten möge. Masen jenes als eine durchgängige Regel aller Staaten, dieses als eine verglichene Ausnahme eines besonderen Staats anzusehen ist.

§. XIV.

Weil ferner die Verträge so zwischen dem Oberhaupte des Reichs und dessen Gliedern aufgerichtet worden, allemal auf diesen oder jenen besondern Umstand des Reichs sich beziehen, dieser aber nicht anders als aus denen Geschichten kan erlernet werden: So dienet dieses allein zum genugsamen Beweiß, daß **die Erkäntniß der Reichs-Historie mit der Staats-Rechts-Lehre des Teutschen Reichs nohtwendig zu verknüpffen** sey, und daß niemand die Reichs-Grundgeseze recht verstehen könne, welcher nicht die wahre Veranlassung derselben und die damaligen Umstände des Reichs aus denen Geschichten selbiger Zeiten sich bekant gemachet. Zu geschweigen, daß aus denen Reichs-Geschichten auch zu erlernen ist, ob nicht in denen folgenden Zeiten, durch eine im Reich vorfallende Veränderung, dieses oder jenes Stücke eines Grund-Gesezes heimlich sey geändert worden.

S. unten II. Theil. 1. B. 3. Cap. §. 7. und 6. Cap. §. 12.

§. XV.

Einige Teutschen Staats-Rechts-Lehrer oder Publicisten / wie man sie zu nennen pfleget, stehen in der Meinung / daß die

Römischen und Canonischen Rechte / ingleichen das Longobardische Lehn-Recht bey der Teutschen Staats-Rechts-Lehre eine verbindende Kraft haben / oder wenigstens zur Erläuterung derselben sehr nüzlich können gebrauchet werden. Untersuchet man aber den Grund dieser Meinung, so findet sich, daß er zum Beweiß ihres Vorgebens wenig diene.

§. XVI.

Denn wenn in Ansehung der Römischen Geseze gesaget wird, daß bey denen höchsten Reichs-Gerichten nach denenselben gesprochen werde: so ist dieses nur von solchen Handlungen zu verstehen, da die Stände des Reichs als Privat-Personen, nicht aber als Landes-Herren oder Mit-Regenten des Reichs betrachtet werden, welche Handlungen folglich ausser denen Gränzen des Staats-Rechts sich befinden. Zugeschweigen, daß an seinem Orte soll gemeldet werden a), daß es denen Reichs-Ständen frey stehe, die Kraft der Römischen Geseze in ihrem Lande aufzuheben, und sodann die höchsten Reichs-Gerichte nicht nach denen Römischen, sondern nach denen eingeführten Landes-Gesezen sprechen müssen C. G. O. P. I. Tit 13. R. H. R. O. tit. 1 § 15 Die Erläuterung, welche unser Staats-Recht aus dem Römischen Gesez-Buch empfangen soll, gehet nicht weit, und gereichet hingegen sehr ofte zu desselben Verdunckelung b). Es war dieses der Haupt Fehler der ersten Publicisten, daß sie die Staats-Rechte des Heiligen

Römischen Reichs nach denen Römischen abmessen wolten.

a) II. Th. II. B 3. Cap. 6. §. u f.

b) S. Speners teutsches Staats-Recht. Lib. I. cap. 3. §. 8. seqq.

§. XVII.

Die Canonischen Rechte werden zwar theils bey der Wahl der geistlichen Reichs-Stände, theils bey dem geist- und weltlichen Regiment derselben in acht genommen. Aber eines Theils haben diese Fälle mit der Regierung des Reichs keine eigentliche Gemeinschaft, andern Theils rühret die Beobachtung einiger Stücke der Canonischen Rechte nicht her aus der gesezlichen Kraft, welche ihnen im Reiche zugestanden wird, sondern aus der besondern willigen Annehmung derselben, und stehet daher dem Reiche frey dieselben nach Gefallen zu verändern.

§. XVIII.

Das Longobardische Lehn-Recht scheinet noch mehr zu denen verbindenden Staats-Gesezen des Teutschen Reichs zu gehören, weil bekanter masen die Reichs-Stände ihre Länder unter der Lehns-Verbindung besizen, und die Natur und Art derselben, aus besagten Lehn-Büchern von vielen Publicisten hergeleitet wird. Es soll aber an gehörigem Orte gezeiget werden, daß 1. zwischen denen Reichs-Lehen und denen gemeinen Lehen ein grosser Unterscheid zu machen sey, 2) dasjenige, was beyde Arten gemein haben, mehr aus denen Teutschen als Longobardischen

Lehn-Rechten müsse hergeleitet werden, 3) aus dem vorgegebenen Lehr-Gebrauch des Longobardischen Lehn-Rechts in unserer Staats-Rechts-Lehre mehr Gefahr, als Nuzen, zu erwarten sey.

§. XIX.

Ich werde mich dannenhero in der **Erklärung des Staats-Rechts des Teutschen Reichs** allein an die von dem Kayser und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Verträge und Reichs-Sazungen halten; und was in denenselben nicht enthalten ist, theils aus denen Reichs-Geschichten, theils aus dem allgemeinen Staats-Rechte herleiten und erklären.

§. XX.

Von der Regierung der besondern Staaten/ aus welchen das ganze Reich als ein aus vielen Gliedern bestehender Cörper formiret ist, werde ich in der Abhandlung des Teutschen Reichs-Staats-Rechts weiter nichts berühren, als was ich vor nöhtig halten werde zu beweisen, daß denen Reichs-Ständen die höchste Gewalt in ihren Ländern wahrhaftig zuzuschreiben sey.

I^ter Theil,
Von dem allgemeinen Staats-Rechte.

I. Capitel.
Von dem Ursprung und denen Arten der Herrschaft über andere Menschen.

§. I.

DAs Recht über einen andern zu herrschen rühret entweder her aus dem natürlichen Rechte dessen der da herrschet; oder aus dem natürlichen Zustande dessen der da geherrschet wird; oder aus dem Vorsaz und Willen dessen der sich einem andern unterwirft.

§. II.

Auf die erste Weise **komt das Recht der Herrschaft über alle Menschen unstreitig GOtt zu**; Weil 1) der Schöpffer ein natürlicher Herr seines Geschöpffes ist: 2) die Macht, die der Schöpffer hat sein Geschöpfe zu erhalten oder zu verderben, elend oder glücklich zu machen, die Menschen natürlicher Weise antreibet nach dem Willen eines so mächtigen Wesens, in dessen Händen ihr Glück und Unglück stehet, sich zu richten.

§. III.

§. III.

Unter denen so im Stande der Natur leben, hat ein jeder das Recht diejenigen ihrer natürlichen Freyheit zu berauben und zu Knechten zu machen, welche solcher Freyheit sich dergestalt mißbrauchen, daß man ohne Gefahr seiner eigenen Wohlfart mit ihnen nicht leben kan.

§. IV.

Es stehen ferner natürlicher Weise unter der Herrschaft eines andern, diejenigen welche wegen Mangel des Verstandes, er sey natürlich, wie bey denen Kindern, oder zufällig, wie bey denen Wahnwizigen und Rasenden, sich selbst nicht regieren können. Denn wenn man dieselben in der natürlichen Freyheit liesse, würden sie ihnen selbst und andern Schaden thun. Es höret aber diese Herrschaft auf, so bald ein Kind zu seinen vogtbaren Jahren komt, und der Wahnwizige oder Rasende wiederum zur gesunden Vernunft gelanget.

§. V.

Unter denen Arten der Herrschaft, welche durch ausdrückliche oder heimliche Einwilligung des Unterwürfigen erlanget werden, sind die beyden vornehmsten **die Herrschaft eines Herren über seinen Knecht**/ und **die Herrschaft des Regenten eines Staats über seine Unterthanen.** Jene ist allein oder doch vornemlich auf den Nuzen des Herrn gerichtet, diese hat zur vornehmsten, wo nicht einzigen Absicht die Wohlfahrt der Unterthanen.

§. VI.

§. VI.

Die Herrschaft eines Menschen über den andern hat an sich selbst nichts ungerechtes / wenn sie nur rechtmäsig erworben wird und nicht weiter gehet, als die Natur der Menschen und die Verbindung, worin sie gegen einander als Menschen stehen, solches zulässet.

§. VII.

Es streitet demnach mit der Natur der Menschen eine solche Herrschaft / welche dem Knecht aller Freyheit beraubet / dem Herrn hingegen ein Recht giebet, mit seinem Sclaven, als mit andern eigenthümlichen Sachen umzugehen, denselben nach Gefallen zu verhandeln, mit schweren Diensten zu plagen, oder wohl gar ums Leben zu bringen. Weil ein solches Recht weder der Knecht über sich besizet, und dem Herrn einräumen, noch dieser ohne Verlezung der natürlichen Pflichten annehmen kan.

§. VIII.

Da man nun einen Sclaven nicht wie sein ordentliches Eigenthum besizen kan: so folget daraus, daß das Recht zur Herrschaft über die Kinder der Sclaven / und so genanten Leibeigenen ungegründet sey; Weil es weder aus dem natürlichen Zustande eines solchen Kindes, noch weniger aus dessen Verbrechen herzuleiten ist. Man kan auch ihre Leibeigenschaft nicht auf ihre heimliche Einwilligung gründen, so lange sie noch nicht im Stande sind von ihren Rechten zu urtheilen, und aus der Leibeigenschaft sich zu erlösen, durch eine Ersezung dessen, was der

Herr

Herr wegen ihrer Erziehung von ihnen fordern kan.

II. Capitel.

Von dem Stande der Natur/ oder der natürlichen Freyheit.

§. I.

UNter dem **Stande der Natur** verstehen wir hier, nach der eingeführten Bedeutung dieses Worts, einen solchen Zustand, **wo alle Menschen einander gleich sind/ und keinen andern als GOtt vor ihren Oberherren erkennen.** Dieser Zustand wird der Stand der Natur genant, weil alle Menschen von Natur sich darin befinden, und anders nicht als durch ihre Einwilligung, oder wegen des Mißbrauchs ihrer Freyheit denselben verliehren können.

S. das vorhergehende Cap. §. 3. u. 5.

§. II.

Man nennet diesen Zustand auch den Stand der natürlichen Freyheit/ weil in demselben ein jeder die Freyheit hat, seine Thaten so einzurichten, wie die gesunde Vernunft ihm zeiget, daß es seiner eigenen Glückseligkeit gemäß, und der Wohlfart des menschlichen Geschlechts nicht entgegen sey.

§. III.

Der Stand der Natur bestehet also allein **in einer Freyheit von menschlicher Herrschaft,** weil GOttes Herrschaft über die Menschen, wie schon gezeiget worden (1. Cap. 2. §.) aus der natürli-

türlichen Relation und Verwandniß des Schöpfers mit dem Geschöpfe fliesset. Und da die Vernunft die Menschen überzeuget, daß es GOttes Wille sey, ihre Thaten so einzurichten, wie es ihre eigene und des menschlichen Geschlechts Glückseligkeit erfordert, welches bey Erklärung des Rechts der Natur bewiesen wird, so folget hieraus, daß der Mensch im Stande der Natur seiner Freyheit sich vernünftig, d. i. nach der Vorschrift der natürlichen Gesetze, gebrauchen müsse.

§. IV.

Es fehlet demnach so weit, daß der Stand der Natur wenn die Menschen darin bleiben wolten, dieselben nohtwendig in einen beständigen Krieg verwicklen müsse, daß vielmehr **die Gleichheit der Menschen**/ an sich selbst angesehen werden kan, als **der Grund der Gerechtigkeit und der Liebe**/ **welche einer dem andern schuldig ist.** Denn es folgen aus der Betrachtung solcher Gleichheit diese zwey Haupt-Regeln: 1) daß man dasjenige, was man nicht will, daß andere uns thun sollen, ihnen auch nicht thun müsse, weil sie das Recht haben, uns mit dem Maaß zu messen, womit sie von uns gemessen werden; 2) Daß man andere Menschen durch Liebe zur Gegenliebe bewegen müsse, weil wir kein Recht haben durch Zwangs-Mittel von ihnen die Hülffe zu erhalten, welche wir zur Beförderung unserer Glückseligkeit vonnöthen haben.

§. V.

Es scheinet zwar, daß die Menschen im Stande der Natur noch öfter/ als es

in

in der Bürgerlichen Gesellschaft geschiehet/ ihren Lüsten Raum geben / die Pflichten der Gerechtigkeit und der Liebe aus den Augen sezen und dadurch zur Unruhe und Gewaltsamkeiten Anlas geben würden, weil es ihnen an einem gemeinen Richter fehlet, der ihre Streitigkeiten durch seinen Ausspruch beylegen, und durch die ihm verliehene Macht die Bedrängten schützen könne. Wenn wir aber betrachten, daß nicht allein derjenige, welcher beleidiget wird, sondern ein jedes Glied der menschlichen Gesellschaft berechtiget ist, den muhtwilligen Friedens-Stöhrer und Ubertreter der natürlichen Rechte mit Gewalt im Zaum zu halten, und wenn kein ander Mittel zur Erhaltung der Ruhe zureichen will, denselben nicht anders als ein wildes reisendes Thier in Ketten zu schliessen, oder aus dem Wege zu räumen, so ist vielmehr daraus zu schliessen, daß die Furcht einer schleunigen Gegen-Gewalt den Angrif hindern / und wie man zu reden pfleget, ein Schwerd das andere in der Scheide halten würde.

§. VI.

Da nun über dem die Erfahrung zeiget, daß freye Staaten, welche gegeneinander gerechnet, annoch im Stande der natürlichen Gleichheit leben, nicht immerdar mit Krieg sich beziehen, und daß selbst die Schwächesten allerhand Mittel finden, wodurch sie sich durch Hülffe derer, die an ihrer Erhaltung Antheil nehmen, bey ihrer Ruhe und Sicherheit zu erhalten wissen, so könten ja einzele Familien auf gleiche Weise sich beschüzen /

zen, um so viel mehr, da die natürliche Freyheit so wenig als die höchste Gewalt im Staat alle Dependenz und Unter-Ordnung ausschliesset a).

a) S. das folgende V. Cap.

§. VII.

Es meinen zwar einige/ daß die Untersuchung der Rechte des Standes der Natur eine vergebliche Mühe sey/ weil ausser Adam, von dem alle Menschen herstammen, keiner von seinen Nachkommen eine natürliche Freyheit sich habe zuschreiben können, masen die Kinder dieses Ertz-Vaters unter seiner Herrschaft gestanden, und von der Zeit an ein jeder Vater über seine Kinder eine gleiche Gewalt ausgeübet. Ich finde aber diesen **Einwurf von schlechter Erheblichkeit.** Denn 1) wird durch die Gewalt der Eltern über ihre Kinder die natürliche Freyheit der leztern nicht aufgehoben, weil sie auf die Pflicht dieselben zu erziehen gebauet ist und zum Endzweck hat solche Kinder in den Stand zu sezen, daß sie der Freyheit als eines natürlichen Rechts sich dereinst vernünftig gebrauchen mögen. Weßhalb ihnen auch, sobald sie diese Fähigkeit erlanget haben, nach dem Rechte der Natur solche Freyheit muß gelassen werden. Welches zu erläutern ist mit dem Exempel eines unmündigen Königes, der unter der Gewalt seiner Mutter oder seiner Vormünder stehet, bis er die Regierung selbst verwalten kan, wozu er durch die Gebuhrt ein Recht erlanget hat. Ja wenn auch 2) die Kinder nach geendigter Erziehung annoch unter der Gewalt der Eltern stünden, so würden sie doch nach dem

Tode derselben ihre natürliche Freyheit bekommen, und dadurch die Zahl derer vermehren, welche im Stande der Natur sich befinden.

§. VIII.

Gleichwie das Exempel der Patriarchen und ihrer Kinder diese Wahrheit bekräftiget: also finden wir auch in ihrer Lebens-Art, welche zu ihren Zeiten mit andern Familien gemein war, einen zulänglichen Beweiß, daß einzele Familien im Stande der Natur ohne Anstoß und Unruhe leben können.

III. Capitel.

Von der Natur der Bürgerlichen Gesellschaft, imgleichen von dem Ursprung und Endzweck derselben.

§. I.

Unter der **Bürgerlichen Gesellschaft** verstehet man **eine Gesellschaft verschiedener Familien** a), welche der Rechte des Standes der Natur sich so weit begeben haben, als es ihre gemeinsame Sicherheit und Wohlstand erfordert, und zu dem Ende mit einander eins geworden sind, beständig beysammen zu halten, und unter der obersten Aufsicht und Gewalt der dazu erwählten Personen nach gewissen zum gemeinsamen Nuzen aufzurichtenden Gesezen zu leben, und wieder die einheimische sowohl als auswärtige Gewalt sich mit vereinigten Kräften zu beschüzen.

a) Dieses sage ich in Absicht auf die heutigen Staaten / und

und nicht in der Meinung daß ein Staat nach seinem Wesen aus verschiedenen Familien bestehen müsse; Weil im Stande der Natur die Familie eines jeden Hauß-Vaters/ wenn sie aus erwachsenen Kindern bestehet / als eine Art einer Bürgerlichen Gesellschaft kan betrachtet werden.

§. II.

Untersuchet man den **Ursprung der Bürgerlichen Gesellschaften** / so kan man denselben nicht blos aus der natürlichen Neigung der Menschen zu einem gesellschaftlichen Leben herleiten, weil diejenigen, welche in eine Bürgerliche Gesellschaft treten, schuldig sind, ihren Willen nach dessen Befehl zu richten, dem sie die höchste Gewalt aufgetragen haben, und zu solcher Pflicht mit Zwang können angehalten werden, welches beydes der natürlichen Freyheits-Liebe aller Menschen ganz zuwider ist.

§. III.

Die Gemächlichkeit des Lebens und andere Vortheile, welche man in einer Bürgerlichen Gesellschaft findet, können ebenfals die Veranlassung hierzu nicht gegeben haben; Weil eines Theils diese Vortheile nicht vorher zu sehen waren, andern Theils bey der anfänglichen Einfalt und Mässigkeit der Menschen, die Liebe zur Gemächlichkeit und zum Uberfluß, woran man nach der Zeit sich gewöhnet hat, bey ihnen nicht so starck seyn konte, daß sie lieber der natürlichen Freyheit sich hätten begeben wollen, als mit dem sich begnügen, was sie durch freundschaftliche Verbindung mit ihren Nachbaren erlangen konten.

§. IV.

Die meisten stehen in denen Gedancken, daß die Unsicherheit und die Gewaltsamkeit, welche im Stande der Natur zu befürchten waren, die Aufrichtung der Bürgerlichen Gesellschaften veranlasset hätten; In welcher Meinung sie diesen Stand mit den abscheulichsten Farben abmahlen a). Wil man aber sich die Mühe geben ihre Vorstellungen mit unpartheyischen Augen einzusehen, und dabey erwegen, was im vorhergehenden Capitel davon berühret worden, so wird man leicht erkennen, daß diese Verfechter der Bürgerlichen Gesellschaft die Fehler des Standes der Natur zu weit treiben; und hingegen des Ubels nicht gedencken, so man bey dem Bürgerlichen Leben einer solchen Regierung zu befürchten hat, wo der Regente selbst, oder seine Günstliche, oder diejenigen, welchen er einen Theil der Regiments-Verwaltung nohtwendig anvertrauen muß, Gewalt vor Recht gebrauchen b). Von welcher Gewalt man entweder gar nicht, oder doch viel schwerer als im Stande der Natur, sich befreyen kan.

a) Hobbes. de Cive L. I. c. I.

b) vid. Titius in notis ad Puffend. de offic. hom. & civ. Lib. II. c. 5.

§. V.

Am allerwahrscheinlichsten ist es demnach, daß die Bürgerlichen Gesellschaften auf folgende Weise ihren Ursprung genommen. Es haben einige herrschsüchtige Häupter einer zahlreichen Familie angefangen mit ihren schon erwachsenen Kindern, worüber sie Herren geblieben

ben waren, andere benachbarte Familien ihrer Herrschaft mit Gewalt zu unterwerffen. Und nachdem sie dadurch ein Mittel gefunden, solche Dinge anzuschaffen, welchen die menschlichen Lüste schmeicheln, so hätte ihnen solches Gelegenh it gegeben ihre gewaltsame Herrschaft mit neuen freywilligen Knechten zu vermehren.

§. VI.

Nachdem dieser Räuber-Haufen auf solche Weise an Macht zugenommen hatte, war es natürlich, daß diejenigen, welche bey ihrer natürlichen Freyheit sich beschüzen wolten, ebenfals unter einander in ein Bündniß traten. Und da keine Vereinigung vieler Menschen ohne Ordnung bestehen kan, und dazu erforderet wird, daß man gewisse Geseze abfasse, nach welchen jederman zur Beforderung des gemeinen Bestens seine Thaten einrichte, zu solchem Ende aber einigen die Authorität aufgetragen werde über diese Geseze zu halten, und nach Erforderung der Umstände neue Verordnungen zu machen, so haben solche **Verbindungen verschiedener Familien nach und nach die Form einer Bürgerlichen Gesellschaft bekommen.**

§. VII.

Auf gleiche Weise hat auch der Räuberische Haufen nach und nach zu einer Bürgerlichen Gesellschaft erwachsen müssen: weil er ohne dergleichen Verfassung in der Länge nicht hätte bestehen können.

§. VIII.

Diese Beschreibung des Ursprunges der

Bürgerlichen Gesellschaften, komt nicht nur mit der Meinung derjenigen überein, welche dieselben von der Furcht herleiten, sondern auch mit denen ältesten geist- und weltlichen Geschichten. Denn es muste diese Furcht nohtwendig von denen herrühren, welche die natürliche Gleichheit gestöret hatten, und ihr Hauffe muste schon aus vielen Familien bestehen, da andere Familien zu ihrer gemeinsamen Beschüzung und Gegenwehr in eine Bürgerliche Gesellschaft sich begaben.

§. IX.

Es erhellet aus dieser Beschreibung ferner der **Unterscheid der Meinungen**, welche von denen ältesten Zeiten an **über dem Zweck der höchsten Gewalt in der Bürgerlichen Gesellschaft** sich hervor gethan. Diejenigen, welche andere mit Gewalt bezwungen und sich zu Herren über dieselben aufgeworffen, haben die Uberwundenen nicht besser als Knechte gehalten, und die Meinung aufgebracht, daß ein Regente ein Land um seines eigenen Nuzens willen beherrsche; Diejenigen hingegen, welche freywillig in eine Bürgerliche Gesellschaft getreten und ein gemeinsames Oberhaupt über sich bestellet, konten dabey keine andere Absicht haben als ihre gemeine Sicherheit, und die Erhaltung ihrer natürlichen Rechte, folglich ihrem erwählten Regenten nicht mehr Gewalt einräumen, als zur Erreichung dieses Endzwecks nöhtig war; weil sie ohne diese Maßgebung ihre natürliche Freyheit zu ihrem höchsten Nachtheil würden aufgeopffert haben.

Conf. §. 4. h. c.

§. X.

§. X.

Es kan aber keine Gesellschaft den Nahmen eines Staats mit Recht führen / worin nicht die höchste Gewalt zu dem letzt beschriebenen Endzweck **einer Bürgerlichen Gesellschaft** entweder **ausdrücklich oder heimlich gemäsiget** worden; weil die höchste Regierung eines Staats von der Herrschaftlichen Gewalt wesentlich unterschieden ist a).

a) S. 1. Cap. §. 15.

§. XI.

Und da ferner niemand eine Herrschaft über einem andern, der seiner natürlichen Freyheit sich zu gebrauchen weiß, ohne dessen Einwilligung erlangen kan: **So wird zur Aufrichtung einer Bürgerlichen Gesellschaft nohtwendig erforderet / daß die / so darinnen leben wollen / ihrer natürlichen Freyheit ausdrücklich oder heimlich sich begeben / und eine Ober-Herrschaft über sich erkennen**; welches von Uberwundenen vermuhtet wird, wenn sie nach geendigtem Kriege von dem Uberwinder glimpflich regieret werden, und ihm hinwiederum ohne Widerspenstigkeit Gehorsam leisten.

IV. Capitel.

Von denen verschiedenen Regierungs-Formen eines Staats.

§. I.

Die verschiedenen Regierungs-Formen eines Staats entstehen aus dem Unterscheid nach welchem die höchste Gewalt darin verwaltet wird. §. II.

§. II.

Daher finden sich **dreyerley Gattungen einzeler Staaten**; nemlich **Monarchien**/ wo die höchste Gewalt einer einzelen Person anvertrauet ist; **Aristocratien**/ wo dieselbe von einem gewissen Raht aus denen Vornehmsten des Volcks verwaltet wird; **Democratien**/ wo dieselbe bey der Versammlung aller Bürger beruhet. Es kan aber eine jede Art dieser Staaten durch willkührliche Grund-Geseze eine besondere Gestalt bekommen, und dadurch ohne Veränderung seiner jetztgedachten wesentlichen Stücke von andern sich unterscheiden.

§. III.

Was demnach **die Monarchische** betrift, so sind dieselben 1) **in Ansehung der Gewalt**/ welche dem Monarchen verliehen worden, entweder **uneingeschränckt** oder **eingeschränckt**. 2) In Ansehung der Art wie solche Gewalt erlanget wird, entweder **Erb-** oder **Wahl-Reiche**.

§. IV.

Die unumschränckte oder absolute **Gewalt eines Monarchen** bestehet darin, daß er weder nach gewissen mit ihm verglichenen **Grund-Gesezen** seine Regierung anzustellen hat, **noch** den Beyfall der **Landes-Stände**/ **oder** eines ihm zugeordneten **Rahts** darüber einzuholen verbunden ist, sondern die Freyheit hat, die Staats-Sachen mit wem er will zu überlegen, und nach seinem besten Wissen und Vermögen darin einen Schluß zu fassen. **Seine Gewalt** ist hingegen

gegen eingeschräncket/ wann er derselben nach gewissen Staats-Grund-Gesezen sich gebrauchen, und den Beyfall seiner Stände oder gewisse Reichs-Rähte darüber einholen muß.

§. V.

Allein auch der allerabsoluteste Monarche ist nicht frey von der Verbindlichkeit/ seine Anschläge und Regierung nach der wahren Landes-Wohlfart abzumessen/ weil zur Beförderung derselben die höchste Gewalt ihm aufgetragen worden, und es nicht in seiner Freyheit stehet dieselbe anders anzuwenden, als der Endzweck des Staats es verstattet.

§. VI.

Es bleibet daher allezeit ein grosser Unterscheid/ unter einer absoluten/ und einer despotischen Regierung/ weil diese darin bestehet, daß der Monarch in seiner Regierung allein auf seinen eigenen Nuzen siehet, und über diejenigen, welche ihm unterworffen sind, als über seine Knechte herrschet. Wiewohl ich schon gesaget habe a), daß einer solchen Herrschaft der Nahme einer Bürgerlichen Gesellschaft nicht gebühre, weil sie von dem Endzweck derselben gänzlich abgehet.

a) 3. Cap. §. 10.

§. VII.

Daß ein Reich patrimonial oder eigenthümlich seye/ streitet zwar nicht schlechterdings mit dem Zweck eines Staats, weil die Eigenschaft eines Patrimonial-Reichs, vor andern die nicht patrimonial sind, nur darin bestehen soll, daß es in denen ersten dem Regenten frey stehe,

sein Recht zur Regierung des Staats einem andern bey seinem Leben abzutreten, oder nach dem Tode zu hinterlassen a). Wenn es aber auf die Frage ankommt, woran man erkennen solle, ob ein Reich patrimonial seye? so wird gemeiniglich für ein Recht ausgegeben, was auf einer blose That beruhet, und zwar bey diesem oder jenem besondern Fall vom Volck gebilliget, aber nicht zur gewissen und beständigen Regel gemachet worden. Es müste über dem auch in solchem Fall, da dieses Recht dem Regenten ausdrücklich eingeräumet worden, dasselbe also ausgeübet werden, wie es mit dem gemeinsamen Zweck aller Staaten überhaupt bestehen kan b).

a) Grot. de J. B. & P. Lib. I. c. 3. §. 12.

b) h. §. f.

§. VIII.

Ausser besagten einzelen Staaten finden sich auch **vereinigte Staaten** a), wohin diejenigen gehören, welche dergestalt mit einander verbunden sind, daß sie zwar bey ihrer Freyheit bleiben, und über ihre Unterthanen die höchste Gewalt behalten, aber zu gleicher Zeit einen Cörper miteinander ausmachen b), die Beförderung ihrer gemeinsamen Sicherheit und Wohlfahrt sämtlich überlegen, und was dahin gehöret gemeinsamlich abreden und beschliessen.

a) Conf. ad h. §. & seqq. Puffend. J. N. & G. Lib. VII. c. 5. §. 16. seqq.

b) Wegen des Mangels einer solchen Verbindung können verschiedene Staaten / die einen gemeinen König haben / nicht als vereinigte Staaten angesehen werden.

§. IX.

§. IX.

Es kan aber ein vereinigter Staat nicht allein aufgerichtet werden durch ausdrückliche Verträge, worin die Art der Vereinigung derer, so dazu gehören, deutlich abgeredet und beschrieben wird; wie an den vereinigten Staaten von Holland zu ersehen ist; sondern auch **auf eine heimliche Weise**, wenn nemlich ein grosses Reich dergestalt zergliedert wird, daß aus denen darunter begriffenen Ländern besondere Staaten entstehen, die sich gleichwohl nicht völlig von einander trennen, sondern nach der Art verbundener Staaten vereiniget bleiben; wovon uns in dem folgenden Theile a) die Beschreibung der Regierungs-Form des Teutschen Reichs ein Exempel geben wird.

a) im 5ten Cap. des II. B.

§. X.

Ob bey denen Berahtschlagungen der vereinigten Staaten, die meisten Stimmen den Ausschlag geben, ist schwer zu entscheiden; a) weil es eines Theils mit der Natur eines freyen Staats zu streiten scheinet, daß ein anderer ihn zwingen könne etwas zu thun, was er vor nachtheilig hält; andern Theils aber auch zu fürchten ist, daß viele den ganzen Cörper angehende Dinge sehr langsam würden verglichen werden, und ofte gar liegen bleiben, wenn man jedesmal eine Einmühtigkeit der Stimmen abwarten wolte, weil einer und der andere von denen vereinigten Staaten bey der abzuredenden Sache ein besonderes Interesse haben kan.

a) Was

a) Was hierin bey denen Reichs-Berahtschlagungen beobachtet werde / davon siehe unten II. Th. V. B. I. Cap. 25. §.

§. XI.

Vielleicht müste man deßwegen **unterscheiden / ob die Sache** in der That **den ganzen Cörper** gerades Weges **interessire; oder** ob dieselbe **einige Glieder** desselben besonders **angehe.** Im ersten Fall würde meines Erachtens die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben: weil gemeine Sachen nicht anders können abgethan werden, und bey allen Vereinigungen zu vermuhten ist, daß man hierin gewilliget habe. In dem lezteren Fall würde es mit der Freyheit eines Staats streiten, sich von einem andern etwas mit seiner Wohlfahrt streitendes aufbürden zu lassen.

§. XII.

Alle bisher erzehlte **Staaten** werden wegen ihrer verschiedenen Regierungs-Formen ferner abgetheilet in **vermischte** und **unvermischte / reguläre** (regelmäsige) oder **irreguläre** (nicht regelmäsige).

§. XIII.

Ein vermischter Staat ist derjenige zu nennen, der in denen Stücken, die zu seinem Wesen nicht gehören, von der Art einer andern Regierungs-Form etwas an sich hat, obgleich in der That nur eine allein ihm kan beygeleget werden: Also ist, zum Exempel, **Schweden** annoch eine **wahre Monarchie** / obgleich der König ohne eingeholte Bewilligung der Stände aus allen

Orden-

Orden, in Staats-Sachen, nichts Wichtiges beschliessen noch vornehmen kan, folglich diese Monarchie dadurch **den Schein einer Democratie** bekommt. Die Republick **Venedig** ist in der That **eine Aristocratie**/ obgleich der Hertzog (oder Doge) in gewissen Umständen ihr **den Schein einer Monarchie** giebet. In einigen Schweitzerischen Eyd-Genossenschaften oder Orten ist die höchste Gewalt bey der ganzen Bürgerschaft, obgleich die Verwaltung der täglich vorfallenden Staats-Geschäfte besonderen Rahts-Versammlungen anvertrauet worden, welche ein Aristocratisches Regiment vorstellen. Die **Regierungs-Form des Teutschen Reichs** komt wesentlich mit der Regierung vereinigter Staaten überein, **hat** aber dabey wegen der grossen Vorrechte des Kaysers so **viel Monarchisches an sich**/ daß nicht nur Fremde, sondern auch wohl Einheimische es vor eine Monarchie ausgeben.

§. XIV.

Ein unvermischter Staat ist derjenige, dessen Regierungs-Form nichts an sich hat, was ihm den geringsten Schein einer andern geben könte. Also ist zum Exempel das Königreich **Dännemarck eine** ganz **unvermischte Monarchie**; **Bern eine unvermischte Aristocratie.** Unter den kleinen Eydgenossenschaften **in der Schweiz**/ und in einigen geringeren Reichs-Stätten giebt es auch **unvermischte Democratien.**

§. XV.

Ein Staat ist regulär/ wenn bey einer Re-

Gie-

gierungs-Form sich kein Fehler findet, welcher die Erreichung des Zwecks der Bürgerlichen Gesellschaft, wo nicht gänzlich hindert, doch sehr schwer machet. Er ist hingegen **irregulär**/ wenn dabey ein solcher Fehler in der Regierungs-Form anzutreffen ist.

§. XVI.

Es kan aber ein solcher **Fehler** sich finden 1) **bey denen/ welche die höchste Gewalt im Staat besizen**; z. E. wenn ein Staat zwey independente Regenten hat, wovon in der alten Römischen Monarchie sich Exempel finden; oder wenn die wesentliche Stücke der höchsten Gewalt unter verschiedene Personen oder Räthe dergestalt getheilet sind, daß der eine Theil mit Ausschliessung des anderen dieselben verwalten kan. 2) **Bey denen Gliedern des Staats**/ wenn nemlich einige unter ihnen die höchste Gewalt des Regenten entweder gar nicht, oder doch nur in gewissen Fällen erkennen, und solcher gestalt einen besonderen Staat im Staat formiren, welches der Zustand ist der Geistlichkeit in denen Catholischen Ländern. 3) **Bey der Art und Weise die Staats-Sachen zu beschliessen** a), wann nemlich bey denen Berahtschlagungen die meisten Stimmen nicht gelten, und wohl gar der Widerspruch eines einzigen den Schluß hemmen kan: Wie man es in **Pohlen** siehet.

a) Was sich dabey im Heil. Römischen Reich irreguläre und mangelhaft findet/ wird im IIten Theil hin und wieder angezeiget werden.

§. XVII.

Wann in einem Staat sich **ein Fehler** findet, welcher nicht der verglichenen Regierungs-Form, sondern dem Regenten, oder denen Unterthanen persöhnlich anklebet, so wird derselbe **nicht irregulär / sondern kranck genennet.** Z. E. wenn der Regente alle seine Anschläge auf den Krieg, oder auf die Beforderung des Handels, oder auf seine eigene Bereicherung richtet; wenn eine Republick mit unruhigen und müsigen Bürgern angefüllet ist, und dergleichen.

§. XVIII.

An der Frage: **Welche Regierungs-Form die älteste seye:** ist nicht viel gelegen. Es scheinet aber, daß **die Monarchische** Regierungs-Form die älteste sey, weil die ersten Staaten mit Gewalt aufgerichtet worden, und zu vermuthen ist, daß der Anführer des Räuberischen Hauffens die Ober-Herrschaft eines solchen Staats werde an sich gebracht haben. Es war ferner natürlich, daß dem Stamm-Vater vieler Familien, wenn dieselben einen Staat unter sich aufrichten wolten, die höchste Gewalt darin eingeräumet, und dadurch ein Monarchisches Regiment aufgerichtet würde. Zu der **Aristocratischen** Regierungs-Form hat eine freywillige Verbindung der Häupter vieler fremden Familien Anlaß geben können. **Democratische** Regierungen sind vermuthlich aus dem Aufruhr des Volckes entstanden, wenn er das unerträgliche Joch einiger Tyrannen abzuschütteln genöhtiget worden, oder wenn einige unruhige Köpffe, damit

mit sie selbst an der Regierung Theil haben möchten, dem einfältigen Pöbel die Regiments-Personen verhaßt gemacht, und ihn angetrieben, das Regiment an sich zu reissen.

§. XIX.

Uberhaupt ist noch zu mercken, daß die ersten Staaten **nicht** so **ordentlich abgefasset** gewesen, **als** sie **heutiges Tages** sich befinden, sondern daß sie nach und nach eine mit dem wahren Zweck der Bürgerlichen Gesellschaft besser übereinkommende Gestalt gewonnen; welche Verbesserung man insonderheit denen Staaten zu dancken hat, in welchen die Staats-Geseze zwischen dem Regenten und dem Volck mit gemeinsamen Raht abgefasset worden.

V. Capitel.

Von der höchsten Gewalt im Staat.

§. I.

Die höchste Gewalt bestehet in einer von niemand dependirenden Macht, den Staat so zu regieren, wie es dessen in- und äusserliche Sicherheit und Wohlfart erfordern.

§. II.

Derjenige hat in der That **eine von niemand dependirende Gewalt**/ oder welches einerley ist, **eine wahre** *Souveraineté*, dessen zur **Landes-Regierung gemachte Schlüsse und Geseze**

von

von keinem Höhern können angefochten oder umgestossen werden. In andern Absichten, welche die Regierung des Staats nicht angehen, kan ein Potentate oder ein freyer Staat gegen dem andern auf vielerley Weise in einer **Ungleichheit** stehen.

§. III.

Es hebet aber **eine** solche **Ungleichheit**/ die entweder durch ausdrückliche Verträge und Bündnisse eingeführet wird, oder bey jemand übrig blieben ist, der vorher in einer wahrhaften Unterthänigkeit gestanden, **die höchste Gewalt nicht auf**/ sondern beniñt derselben nur etwas von ihrem natürlichen Glantz; Weil sie von dem Geringeren so muß geführet werden, daß sie wider die Ehre und den Respect, so er dem Höheren schuldig ist, nicht anstosse. Einige Exempel werden die Sache besser erläutern.

§. IV.

Die **Lehns-Pflicht**, welche ein Potentate dem andern schuldig ist, **verbindet** zwar **den Lehn-Mann** in gewissen Fällen nicht allein **zu grosser Submission** und Verehrung **gegen seinen Lehn-Herren**/ sondern **auch** zur **Unterwürfigkeit vor dessen Lehn-Gerichte.** Weil aber von einem Vasallen natürlicher Weise nur gefordert wird, daß er wider seines Lehn-Herren Interesse nichts vornehme, und demselben im bedürffenden Fall Hülffe und Dienste leiste: dieses aber mit der freyen Landes-Regierung wohl bestehen kan: so erhellet daraus genugsam, **daß die Lehn-Verbindlichkeit**/

wenn sie nicht weiter gehet, als die gemeine Natur der Lehen es erforderet, **die höchste Gewalt nicht aufhebe.** Noch weniger kan die höchste Gewalt denen abgesprochen werden, welche ihre Länder von dem Ober-Haupte eines vereinigten Staats deswegen zu Lehn empfangen, daß ihre Gemeinschaft mit dem ganzen Cörper, und ihre Pflicht desselben Wohlfart zu beförderen, dadurch angezeiget werde; wie wir an seinem Ort a) bey der Untersuchung der Reichs-Lehn es beweisen wollen.

a) S. II. Th. IV. B. 2. Cap.

§. V.

Ein Staat welcher unter dem Schuz eines andern stehet, ist ebenfals schuldig dem Schuz-Herren grose Ehrerbietigkeit zu bezeugen und demselben zuweilen ein und andere Vorrechte bey sich einzuräumen: Ob nun wohl diese Vorzüge, wenn der Beschüzer sehr mächtig, der Beschüzte hingegen sehr schwach ist, zur wahren Unterwerffung des Clienten ausschlagen können: So ist doch das Schutz-Recht an sich selbst anders nicht, als eine ungleiche Allianz eines Mächtigern mit einem Schwächeren anzusezen, und folglich **die höchste Gewalt** dem Beschüzeten **nicht abzusprechen.**

§. VI.

Noch weniger kan ein solcher Staat seine *Souveraineté* **verlieren**, welcher **zur Bezahlung eines jährlichen Tributs einem andern verbunden ist**; weil diese Verbindlichkeit mit der Regierung des Staats keine Verknüpfung

fung hat, und dieselbe an sich selbst nicht einmal einschräncket.

§. VII.

Es stehet ferner der höchsten Gewalt nicht entgegen / wenn mit einem Regenten abgeredet worden / daß alles / was er wider eine gewisse Capitulation vornehmen möchte / null und nichtig seyn solte; weil eines Theils zur höchsten Gewalt nicht erfordert wird, daß sie unumschräncket seye, und andern Theils die Nullität dessen, was ein Regente wider die beschworne Verträge vornimt, nicht von einem Ober-Herren sondern von der Kraft der genommenen Abrede herrühret.

§. VIII.

Am meisten scheinet es mit der höchsten Gewalt zu streiten / daß derjenige / so damit versehen ist / einen Richter über sich erkenne. Ich gestehe auch, daß es in einem **einfachen Staat** mit der höchsten Gewalt des Regenten nicht bestehen könne, daß man in Sachen, welche die Verwaltung der Staats-Rechte betreffen, über ihm ein Urtheil fälle, und solches mit Zwang wider ihm vollziehe. **Vereinigte Staaten** aber können gar wohl zu besserer Beobachtung der Einigkeit und der Bundes-Pflicht ein Gerichte anlegen, welches ihre Streitigkeiten schlichte; weil das Urtheil, so daselbst ausgesprochen wird, anzusehen ist als ein Ausspruch der Schieds-Richter, welche freye Potentaten bisweilen erwählen, und die Vollstreckung eines solchen Urtheils als eine Art des Krieges, womit man

denjenigen angreiffet, der das Band des Friedens und der gemeinen Wohlfahrt gebrochen hat.

§. IX.

Da nun, wie bevor erinneret worden, eine merckliche Ungleichheit eines Potentaten mit dem andern **die höchste Gewalt** des Geringern nicht aufhebet: So **kan man** ihm dieselbe **noch weniger streitig machen / wenn der Unterscheid** nur **in dem Namen** und **in der Titulatur bestehet** / unter welchem bisweilen politische Ursachen stecken. Denn wenn man auf die Sache selbst, und nicht auf den Namen siehet, so wird man warnehmen, daß ein Graf dieselbe eben so völlig als ein König verwalten kan, und daß vielen Potentaten, die mit dem Namen der Majestät prangen, die Hände mehr gebunden sind als einigen Teutschen Fürsten, welche die höchste Gewalt unter dem Namen der Landes-herrlichen Gewalt besizen.

§. X.

Der weite oder enge Begrif eines Staats machet die höchste Gewalt des Regenten **weder gröſſer noch kleiner**; ob es gleich wahr ist, daß der Mächtige dieselbe mit gröſerem Glanz und Nachdruck ausüben, und von andern Potentaten leichter solche Höflichkeiten und Ehr-Bezeugungen erlangen könne, die man nach dem strengen Rechte ihm nicht schuldig ist. Welches unten a) bey der Erklärung des Gesandschaft-Rechts soll erläutert werden.

a) S. unten II. Th. IV. B. 4. Cap. 19. §.

§. XI.

§. XI.

Der Unterscheid der Regierungs-Form machet ebenfals **unter der höchsten Gewalt keinen Unterscheid**/ obgleich dieselbe in einer Monarchischen Regierungs-Form heller hervorleuchtet, und um deswillen die gecrönten Häupter über die Republicken den Vorsiz bekommen haben, in welchen der Glanz der Majestät nicht in einer einzelen Person, und zu allen Zeiten zu sehen ist.

§. XII.

Weil nun der **äuserliche Vorzug eines Staats** für dem anderen nicht aus einer in dessen Natur gegründeten Ursache herrühret, sondern vielmehr alle Staaten überhaupt in der natürlichen Freyheit und Gleichheit sich befinden, so kan **der Rang** unter denenselben nicht anders als **durch** ausdrückliche oder heimliche **Vergleiche reguliret** werden.

§. XIII.

Der höchsten Gewalt im Staat müssen nohtwendig alle/ so darin leben/ unterworffen seyn; masen der Zweck desselben nicht könte erreichet werden, oder doch oftmals Unruhen darin entstehen würden, wenn einige von solcher Gewalt ausgenommen wären. Es pflegen gleichwol die Potentaten, um ihrer eigenen Ehre und um ihres gemeinsamen Nuzens willen, sich alles Gericht-Zwanges, nicht allein über die Person eines regierenden Fürstens/ wenn derselbe in ihrem Lande ist, sondern auch über die Gesanten der Abwesenden, so weit zu enthalten, als es die

Sicherheit und Wohlfart ihres eigenen Landes zulassen will.

§. XIV.

Ausser denen Gränzen des Staats hat dasjenige / was aus höchster Gewalt verordnet worden, eigentlich **keine Kraft**; weil sie nur über diejenigen sich erstrecket, welche durch ihre Unterwerffung dieselbe erkant haben. Aus Höflichkeit aber und um ihres eigenen Nuzens willen pflegen die Potentaten in ihrem Lande einer des anderen Verordnung gelten zu lassen, wenn dieselbe dem Nuzen ihres Staats nicht schlechter Dinge entgegen ist. Unter vereinigten Staaten findet sich, wegen ihres genauen Bandes, noch eine besondere Ursache zu einer solchen unschädlichen Gefälligkeit.

§. XV.

Es erhellet im übrigen zur Gnüge aus dem, was von der Natur und Aufrichtung der Bürgerlichen Gesellschaft im vorhergehenden 3ten Capitel gesaget worden, **daß die höchste Gewalt von der Einwilligung der Unterthanen ihren Ursprung habe** / und durch derselben Abrede mit dem Regenten ihre Maase bekomme: weshalb diejenigen keiner Widerlegung werth sind, welche vorgeben, daß die höchste Gewalt dem Landes-Herren von GOtt unmittelbar verliehen werde. Weil aber die Aufrichtung der Bürgerlichen Gesellschaft den Frieden und den Wohlstand unter denen Menschen befördert, und es GOtt gefällig ist, daß die Menschen unter dem Schuz ihrer Obrigkeit ein geruhiges und

stilles

stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit: So kan in solchem Verstande gar wohl gesaget werden, daß die Obrigkeit von GOtt verordnet seye. Gleichwie ein löblicher Regent ebenfals als ein Statthalter GOttes mag angesehen werden, wenn er zur Beschützung der Frommen und zur Bestraffung der Bösen seine ihm verliehene Macht gebrauchet.

§. XVI.

Die Rechte der höchsten Gewalt können eingetheilet werden / in solche die auf die innerliche Ruhe des Staats gerichtet sind / und in solche die seine äuserliche Ruhe angehen. Jene werden von denen Staats-Rechts-Lehrern *Regalia immanentia* genant, weil sie innerhalb des Staats ausgeübet werden, diese *Regalia transeuntia*, weil sie auf Auswärtige sich beziehen.

§. XVII.

Andere pflegen die **Staats-Gerechtigkeiten** oder **Regalien** abzutheilen in die **höheren** und **geringeren.** Es fället aber sehr schwer, dieselben von einander wohl abzusonderen, und ihren Unterscheid recht zu erkennen, wo man nicht unter den höheren Regalien diejenigen Staats-Rechte verstehen will, die ein nohtwendiges Stück der höchsten Gewalt sind, und unter denen geringeren solche Rechte, die zur Regierung eines Staats nicht erfordert werden, dem Landes-Herren aber aus guter Absicht und mit besonderer Bewilligung des Volcks überlassen worden. Zum Exempel, die Jagd-Gerechtigkeit, das Strand-Recht, ꝛc.

VI. Capitel.

Von dem Recht Geseze zu geben.

§. I.

UNter denen Staats-Rechten, welche mit der höchsten Gewalt genau verknüpffet und auf die Beförderung der innerlichen Ruhe des Staats gerichtet sind, ist sonder Zweifel eines der vornehmsten **das Recht Geseze zu geben**/ das ist, denen Unterthanen vorzuschreiben, was sie thun oder lassen sollen, damit die Ruhe und Wohlfart des Staats beforderet, oder wenigstens nicht gerades Weges gestöhret werde. Man nennet **solche Geseze**/ **Civil-Geseze** oder **Landes-Verordnungen**.

§. II.

Ob nun wohl solche **Civil-Geseze** darin eigentlich von andern Gesezen sich unterscheiden, daß sie allein von dem Willen des Regenten ihre Kraft herleiten/ und auf den besonderen Nuzen des Staats gerichtet sind: so pfleget man doch gemeiniglich **alle Geseze überhaupt**/ **die ein Regente verkündigen lässet**, wenn sie gleich aus denen Göttlichen entspringen, mit dem Nahmen der Civil-Geseze zu belegen.

§. III.

Es gereichet auch in der That zu **grosem Nuzen des Staats**/ **wenn ein Landes-Regente die natürlichen Geseze**/ welche **der Grund aller Gesellschaften** sind, **verkündigen läst**/ **und durch seine Authorität bekräftiget**; denn durch die offentliche Verkündi-

gung

gung derselben wird denen geholffen, welchen es schwer fällt, solche Geseze durch Hülffe der Vernunft aus der Natur der Dinge herzuleiten. Die willkührliche Strafe aber, welche die hohe Obrigkeit denen Ubertretern solcher Geseze andräuet, hat die Kraft, daß sie auch bey solchen Menschen eine Furcht erwecket, welche das Ubel nicht begreiffen, so mit einer That genau verbunden ist, oder doch dasselbe nicht genugsam scheuen, weil es nicht allemal auf dem Fuse folget.

§. IV.

Weil aber der Regente eines Staats den Ursprung und den Endzweck der ihm eingeräumten höchsten Gewalt nie vergessen muß, und nicht alle natürlichen Geseze von gleicher Art sind: So folget daraus, daß er allein diejenigen Geseze der Natur unter willkührlicher Strafe gebieten könne, deren Beobachtung zur Ruhe der Bürgerlichen Gesellschaft schlechter Dinge nöthig ist.

§. V.

Denn die Regeln der Liebe/ und die Pflichten gegen GOtt/ und gegen uns selbst sind von solcher Beschaffenheit, daß sie denen Menschen mehr müssen angepriesen und gerahten, als mit weltlicher Gewalt anbefohlen werden; 1) weil dieselben als Tugenden keinen Zwang leiden, 2) weil die Menschen so beschaffen sind, daß wenn man sie zu solchen Pflichten zwingen und alle Laster an ihnen straffen wolte, welche die Bürgerliche Gesellschaft nicht unmittelbar stöhren, mehr Schaden als Nuzen dem Staat

daraus erwachsen würde, 3) weil die Unterthanen dem Regenten nur so viel Recht über ihre Thaten eingeräumet haben, als der Zweck des Staats erforderet.

§. VI.

Diese Betrachtungen **hindern** gleichwol **einen Landes-Herren nicht / die Tugenden durch seine Geseze auf eine Neben-Art zu befordern**: wenn er nemlich einige Dinge verbietet, welche zu denen Lastern können Gelegenheit geben; Zum Exempel die Heyraht unter nahen Bluts-Verwanten, den Gebrauch starcker Getränckе, u. d. g. Oder wenn er andere anbefiehlet, die zur Tugend führen; zum Exempel: wenn er befiehlet die Fremden zu herbergen, die Feld- und andere Früchte um der Armen willen nicht völlig einzuerndten ꝛc. Worin die von GOtt denen Jüden verkündigten Geseze zum Muster dienen können.

§. VII.

Gleichwie nun ein **Regente viele dem Staat heilsame Pflichten dem Gewissen seiner Unterthanen überlassen muß**: also **kan er noch weniger ihrem Verstande Geseze vorschreiben** / weil derselbe der Regierung des Willens nicht unterworffen ist, sondern eine Sache nohtwendig so ansehen muß, wie sie ihm sich vorstellet. Es meinen zwar einige, die bey der Gewissens-Herrschaft ihren Vortheil suchen, daß in solchem Fall die Halsstarrigkeit dessen, der sich nicht will weisen lassen, als die Schuld seines willkührlichen und vermeidlichen Irrthums

zu

zu bestraffen seye. Weil aber GOtt allein mit Gewisheit urtheilen kan, ob ein Jrrthum vermeidlich oder unvermeidlich seye: So ist dieses Einwenden mehr ein Deckmantel der Verfolgung als eine Entschuldigung solcher ungegründeten und unzuläßigen Geseze. Wovon im folgenden XII ten Capitel ein mehrers soll gesaget werden.

§. VIII.

Unerachtet das Recht Geseze zu geben eine Würckung der höchsten Gewalt ist: So stehet doch derselben nicht entgegen/ daß auch Privat-Personen gewisse Geseze unter sich abreden und einführen mögen/ in solchen Sachen die ihrer natürlichen Freyheit überlassen und dem Staat nicht nachtheilig sind. Es werden solche Geseze theils ausdrücklich aufgerichtet, wohin **die Statuten** und **Ordnungen der Städte und Zünfte** gehören, theils stillschweigend, durch oft wiederholte und ungewehrte, an sich selbst aber nicht unzuläßige, öffentliche Handlungen, welche deswegen **Gebräuche** und **Gewonheiten**/ ingleichem **ungeschriebene Geseze** genant werden.

§. IX.

Alle diese Geseze haben ihre Kraft aus der ausdrücklichen oder heimlichen **Einwilligung derer/ welche sich dazu verstehen/ und aus dem vermuhteten Beyfall des Regenten.** Es bleibet zwar in der Freyheit des lezteren solche Geseze aufzuheben; so lange aber solches nicht geschiehet, haben sie die Würckung, daß derjenige, welcher einer Land-kündig'n (Ge-

won-

wonheit folget, vor unstrafbar zu halten ist, und daß eine darnach eingerichtete Handlung von anderen Privat-Personen nicht kan angefochten werden.

§. X.

Aus dem Recht Geseze zu geben folget 1) das Recht dieselben zu erklären / und 2) zu veränderen / ingleichem 3) davon zu dispensiren und 4) Privilegien und Freyheiten zu ertheilen.

§. XI.

Unter dem **Rechte die Geseze zu erklären** / verstehe ich nicht die Freyheit den Sinn des Gesez-Gebers zu erforschen und auszulegen, welche einem jeden Rechts-Lehrer gelassen wird, und dem Staat an sich selbst nicht schaden kan, weil an solche Privat-Auslegung niemand gebunden ist: Sondern ich verstehe darunter das Recht ein Geseze dergestalt zu erklären, daß man schuldig seye nach dem Sinn des Auslegers sich zu richten. **Der Gesez-Geber hat allein ein solches Recht** / es wäre denn, daß ein Regente die Gerichte ausdrücklich angewiesen hätte den Ausspruch gewisser Rechts-Lehrer vor den wahren Sinn der Geseze zu halten, und nach denenselben ihre Urtheile zu fällen, a) oder daß ihr Ausspruch von ihm heimlich wäre gutgeheisen und authorisiret worden, z. Exempel durch Bekräftigung einer Sentenz so nach dem Sinn solcher Ausleger abgefasset ist.

a) Der Kayser Augustus hatte aus politischen Ursachen eine solche Verordnung gemachet. L. 2. §. ult. ff. de O. J. & §. 8. I. de J. N. & G.

§. XII.

§. XII.

Die Veränderung eines Gesezes kömt ebenfals allein **dem Gesez-Geber zu.** Denn obwohl ein Gesez durch eine darwider eingerissene Gewonheit zuweilen entkräftet, ingleichem durch Veränderung der Umstände, worauf es gerichtet war, gänzlich aufgehoben wird: So geschiehet doch beydes aus dem vermuhteten Willen des Gesez-Gebers.

§. XIII.

Die Verbindlichkeit eines Gesezes kan der allein erlassen / welcher der wahre Urheber desselben ist; Hieraus folget, daß ein Regent nur von solchen Gesezen dispensiren könne, welche einzig und allein von seinem Willen herühren, aber nicht von denen göttlichen es sey natürlichen oder offenbarten Gesezen; wenn nur die lezteren so beschaffen sind, daß sie nicht blos einem gewissen Volcke aus besonderen Absichten vorgeschrieben, sondern überhaupt dazu verkündiget worden, daß sie allen, welche davon Wissenschaft erlangen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. XIV.

Der Landes-Herr selbst **ist** zwar **an die von ihm ausgegangene Gesezе nicht** auf solche Weise **verbunden wie seine Unterthanen**; weil niemand sich selbst zwingen noch strafen kan, und der, so mit der höchsten Gewalt begabet ist, keinen Höheren über sich erkennet. Er **ist** aber in seinem Gewissen **verpflichtet** auch **denen Civil-Gesezen nachzuleben /** wenn er 1) ohne Verlezung der Rechte, welche sie jemand beyle-

beylegen, oder 2) ohne Nachtheil des Staats von denenselben nicht abgehen kan. Und weil das Exempel des Regenten andere zur Nachfolge reizet, so muß er um so viel mehr Achtung geben, daß er selbst nicht aus den Augen seze, was er von anderen will gehalten haben.

§. XV.

Der Endzweck der höchsten Gewalt erforderet, daß der Regente keine dem Staat nachtheilige Privilegien ertheile, **die Gerechtigkeit aber**, daß dieselben dem erworbenen Rechte eines dritten nicht mögen entgegen seyn, und daß derjenige, welcher auf beschwerlicher Weise (Titulo oneroso) oder doch ohne Gefährde ein Vorrecht erlanget hat, ausser Schaden gesezet werde, wenn das Interesse des Staats den Regenten nöhtiget, dasselbe wieder aufzuheben.

VII. Capitel.

Von dem Rechte zu straffen.

§. I.

Die Strafe ist in einem eigentlichen Verstande **ein willkührliches Ubel**, welches der Landes-Herr denen, so wider seine Geseze handeln, zu dem Ende anthut, damit die Ruhe des Staats möge erhalten werden.

§. II.

Das Recht zu straffen flieset nohtwendig aus dem Endzweck des Staats und aus der Natur der höchsten Gewalt, weil ohne dasselbe die Geseze, welche die Thaten der Untertha-

terthanen zur Wohlfart des Staats dirigiren sollen, von keiner Kraft seyn würden.

§. III.

Ich nenne die Strafe ein willkührliches Ubel/ theils zum Unterscheid des natürlichen Ubels/ welches auf eine That folget, und in einem eigentlichen Verstande keine Strafe kan genennet werden, theils anzuzeigen, daß die Art und Grösse der Strafe der Bestimmung des höchsten Regenten zu überlassen sey.

§. IV.

Weil nun das Ubel/ wodurch man die Unterthanen von der Ubertretung der Geseze abschrecken will, so beschaffen seyn muß, daß er einen Eindruck bey ihnen finde, und der abgezihlte Zweck der Strafe erreichet werde: So folget daraus, daß mit Zunehmung der Verbrechen auch die Strafen können erhöhet werden.

§. V.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß ein gleiches Ubel bey allen Menschen nicht einen gleichen Eindruck verursache/ und daß bey der Ausübung einer gleichen Strafe ein Ubertreter in der That mehr leide als der andere. Es folget aber daraus nicht, daß der Gesez-Geber ohne Verlezung der Gerechtigkeit gar keine generale Strafe auf ein Verbrechen sezen könne. Denn 1) beruhet die Bestimmung der Strafen allein auf das Urtheil des Regenten, 2) ist es unmöglich bey der Abfassung des Gesezes die Strafe auf alle vor-

le vorkommende Fälle zu proportioniren, 3) kan die Bestimmung des Ubels dem Unter-Richter nicht ohne Gefahr anheim gestellet werden, 4) hat der Verbrecher ihm selbst das Ubel, so er leidet, zuzuschreiben: Ja er giebet 5) durch die Ubertretung des Gesezes zu verstehen, daß die Strafe, so darin enthalten ist, bey ihm noch nicht zureichend sey.

§. VI.

Weil es gleichwol billig ist, a) **daß man bey der Ausübung der Strafe auf die besonderen Umstände eines Delinquenten sehe**/ so folget hieraus 1) daß das Recht, jemand zum Theil oder gänzlich zu begnadigen, *jus aggratiandi*, **ein unstreitiges Stücke der höchsten Gewalt** sey, 2) daß es nicht in der bloßen Willkühr eines Regenten stehe solche Gnade einem Missethäter zu erweisen oder nicht zu erweisen, sondern daß es seine Pflicht sey dieses Recht sich allezeit so und nicht anders zu gebrauchen, als es mit der Wohlfart des Landes und mit dem Zweck seines Straf-Amtes bestehen kan.

a) Um der Ursache willen/ die im Anfang des vorhergehenden §. angeführet worden.

§. VII.

Der Endzweck der Strafe ist die Ruhe des Staats/ welche durch dieses Mittel erhalten wird, 1) wenn sie den Missethäter selbst bessert, oder in solchen Stand sezet, daß er dem Staat ferner nicht schaden könne, 2) wenn durch die Bestraffung des Missethäters andere abgeschrecket werden, die Gesezе zu übertreten.

§. VIII.

§. VIII.

Aus dem Endzweck der Straffen erhellet wiederum, daß es einem Landes-Herren nicht frey stehe dieselbe nach seinem Gefallen auszuüben, oder nicht / sondern daß es seine Pflicht seye zu straffen, oder nicht zu straffen, so ofte es zum Nuzen oder Nachtheil des Staats gereichen kan.

§. IX.

Die Übertretung der natürlichen Rechte kan ein Landes-Regent so weit **bestraffen** / als dieselben gerades Weges der Wohlfart des Staats entgegen ist, und so weit diese Gesezе zu solchem Ende denen Civil-Gesezen einverleibet worden; Siehe davon vorhergehendes VI. Cap. §. 3-7.

§. X.

Die Abtheisterey ist zwar an sich selbst so wenig als andere Irrthümer der Straffe unterworffen, weil man dem Verstande keine Gesezе vorschreiben kan, d. l. §. 17. Da aber die Atheisterey das stärckeste Band der Bürgerlichen Gesellschaft trennet, so kan ein Atheiste sich nicht beschweren, wenn man ihm das Land, worin er sich aufhält, zu räumen anbefiehlet. Siehe unten Cap. XII.

§. XI.

Weil zum Endzweck der Straffen mit gehöret, daß andere dadurch von einem gleichen Verbrechen mögen abgeschrecket werden: So ist es nicht zu tadeln, wenn der Leibdessen, der sich vorsezlich und mit Überlegung ermordet, zur Abschreckung vom Selbst-Mord schimpflich

handthieret, und sein Hab und Gut vom Staat eingezogen wird. Denn obgleich die Straffe eigentlich nur einem Lebendigen kan angethan werden: So ist es doch zur Abschreckung vom Selbst-Mord genug / daß derjenige, so damit umgehet, das Ubel scheue, so der Gesez-Geber darmit verknüpffet hat, und wo nicht um sein selbst willen, doch aus Liebe vor die Seinigen dieses Verbrechens sich enthalte.

§. XII.

Das Ubel, so aus der Bestraffung des Selbst-Mordes denen Kinderen und Verwanten des Selbst-Mörders zuwächst / machet dieselbe nicht unzuläsig / weil solches Ubel nicht dem Gesez-Geber, sondern der Schuld des Missethäters benzumessen ist, und auch bey anderen Verbrechen stat hat.

§. XIII.

Es wird zwar von einigen der Mörder als ein Wahnwiziger angesehen, und deswegen von der Bestraffung freygesprochen; Allein wenn solche Umstände sich **bey dem Selbst-Mord** finden, welche einen überlegten Vorsaz anzeigen, so **wird der Wahnwiz vergeblich vorgeschüzet.** Denn wenn zur Entschuldigung eines Verbrechens genug wäre, daß ein heftiger Affect den Missethäter angetrieben und seines Verstandes beraubet: So würde man genöhtiget seyn, nicht allein den Selbst-Mord, sondern viele andere der Bürgerlichen Gesellschaft höchst verderbliche Verbrechen ungestraft zu lassen.

§. XIV.

§. XIV.

Der hohe Verraht ist ein solches Verbrechen, um welches willen, wenn die Wohlfart des Staats es erforderet, auch die Kinder des Missethäters solcher Rechte können beraubet werden, welche von denen Civil-Gesezen allein herrühren, und durch die Eltern auf die Kinder gebracht werden, als da sind die Nachfolge in die Güter und in den Ehren-Stand des Vaters ꝛc. Es würde aber ungerecht und unzuläsig seyn, die Kinder um des vätterlichen Verbrechens willen vor Ehrlos zu erklären, weil dadurch ihre natürliche Rechte verlezet werden, die man ohne dero persönliche Schuld ihnen nicht benehmen kan.

VIII. Capitel.

Von dem Rechte Gerichte und Obrigkeiten zu bestellen.

§. I.

WEil es **in einem Staat** zu beständigen Unruhen Anlas geben würde, wenn es einem jeden Unterthanen erlaubet wäre bey seinen Rechten sich mit eigener Gewalt zu schüzen: so **müssen** darin nohtwendig **Richter und Obrigkeiten bestellet werden**/ welche im Namen des Landes-Regenten die Geseze handhaben, und nach derselben Vorschrift die Bedrängeten schüzen und die Bösen straffen können.

§. II.

Es bleiben aber natürlicher Weise **drey Fälle ausgenommen**/ **in welchen die eigenmächtige**

tige Rettung seiner Rechte einem Unterthanen frey gelassen wird. Wenn nemlich 1) kein Richter vorhanden ist. 2) Wenn man nicht Zeit hat denselben anzuruffen. 3) Wenn es dem Richter am Vermögen fehlet dem Bedrängten Recht zu schaffen.

§. III.

Zur völligen Gerichtsbarkeit gehören zwar natürlicher Weise diese drey Stücke/ daß nemlich derjenige, so damit versehen worden, 1) die Partheyen abhören, 2) den Streit durch ein Urtheil entscheiden, und 3) das Urtheil vollstrecken könne. Gleichwie aber die Gerichtsbarkeit der Jurisdiction von der höchsten Gewalt ursprünglich herrühret, so stehet es auch dem höchsten Regenten frey, dieselbe nach Gutdüncken einzuschräncken und die oberste Erkäntnis in denen wichtigsten Dingen ihm selbst vorzubehalten, wofern nicht in denen Staats-Grund-Gesezen ein anders bedungen worden.

§. IV.

Es ist daher **zwischen dem Unter-Richter**/ der im Namen des Landes-Herren die Gerichtsbarkeit verwaltet, **und** zwischen **dem Landes-Herren selbst**/ wenn er das Gerichte hält, **ein grosser Unterscheid** zu machen. Jener kan von denen Gesezen und Proceß-Ordnungen niemals abweichen: dieser kan nicht nur die Schärfe und Strenge der Geseze linderen, wenn der Nuzen des Staats es erforderet, sondern auch einer aufferordentlichen Gerichts-Form sich gebrauchen,

chen, wenn die besonderen Staats-Gesetze ihm hierin nicht die Hande binden.

§. V.

Es stehet zwar denen Unterthanen frey, den Ausspruch über gewisse Streitigkeiten einem Dritten aufzutragen. Es hat aber ein solcher **Schieds-Mann**, wie er genant wird, **keinen Richterlichen Zwang**, noch sein Urtheil eine grössere Kraft als die Partheyen durch ihre Einwilligung ihm einräumen, und die Civil-Gesetze verstatten.

§. VI.

Wenn freye Potentaten einen Dritten zum Vermittler und Schieds-Mann ihrer Streitigkeiten erwählen, so erlanget derselbe zwar dadurch nicht mehr Recht, als ein Privat-Schiedes-Mann. Er kan aber kraft des natürlichen Rechts dem beystehen, der nach seiner Meinung eine gerechte Sache hat, und dadurch seinem Ausspruch einen Nachdruck geben.

§. VII.

Wenn zwischen dem Landes-Herren und dessen Unterthanen über Privat-Sachen Streitigkeiten entstehen, so kan der ordentliche Richter gar wohl **darin erkennen.** Es ist auch nicht nöhtig, daß derselbe in solchem Fall seiner eydlichen Pflicht gegen seinen Ober-Herren ausdrücklich erlassen werde; weil sein Amt ihn bereits zur unpartheyischen Gerechtigkeit verbindet, und ein Richter an der höchsten Obrigkeit sich nicht vergreiffet, wenn er wider sie ein gewissenhaftes Urtheil fället. Wenn hingegen die Unterthanen über die Regierung ihres Landes-

Herren Klage führen, und dieser die eingebrachte Beschwerden nicht freywillig abstellen will: So pfleget solches zulezt zu einem innerlichen Krieg auszuschlagen, welcher das Band zwischen dem Regenten und dem Volck auflöset. Da denn jener, wenn er unterlieget und die Beschwerden über seine Regierung erheblich und gegründet sind, sich nicht muß befremden lassen, wenn der Mißbrauch der höchsten Gewalt traurige Folgen hat.

S. das lezte Capitel dieses 1ten Theils.

§. VIII.

Weil alle Gerichte und Obrigkeitliche Aemter im Namen des Landes-Herren ursprünglich geführet werden: so folget daraus, 1) daß derjenige, so diesen Staats-Personen nicht willig widerstehet, an dem Landes-Herrn selbst sich vergreiffe; 2) daß so hoch auch das Amt seyn möge, womit jemand versehen ist, derselbe dennoch in Ansehung des Landes-Regenten ein bloser Unterthan seye; 3) daß derjenige, so ein öffentliches Amt eigenmächtig an sich ziehet, an der höchsten Majestät sich vergreiffe: es wäre denn, daß er es zum Besten des Staats und mit vermuhteter Genehmhaltung des Landes-Herren gethan hätte; 4) daß es denen Unterthanen nicht frey stehe ihnen selbst Obrigkeiten zu erwählen, und daß der Regente auch alsdenn, wenn er ihnen die Wahl frey gelassen, die öberste Aufsicht darüber behalte; 5 daß alle Obrigkeiten können angehalten werden von ihrer Auffuhrung Rechenschaft zu geben; 6) daß diejenigen, so unter einer Obrigkeit stehen, wenn

wenn ihnen Gewalt geschiehet oder die Gerechtigkeit versaget wird, bey dem Landes-Herren selbst Hulffe suchen können; 7) daß dieser nach seinem Gefallen eine Sache, die vor eine gewisse Obrigkeit gehöret, einer anderen auftragen könne.

§. IX.

Bey Bestellung der Richter und Obrigkeiten hat ein Landes-Herr überhaupt diese Pflicht in acht zu nehmen, daß er geschickte Personen darzu ausſuche. Wenn demnach diese Eigenschaft der Person nicht aus den Augen gesezet und ein Amt allein um Gewinstes willen vergeben wird, so streitet es in keine Weise mit der Pflicht eines Landes-Herren, von denen, welche ein öffentliches Ehren-Amt erlangen, sich etwas bezahlen zu lassen.

§. X.

Wenn im übrigen der Regente durch die besonderen Staats-Geseze verbunden worden, bey Vergebung der Obrigkeitlichen und anderen Aemter, auf die Geburt, Religion und andere Umstände der Personen, so dieselbe bekleiden sollen, zu sehen, so verstehet sich von selbsten, daß er solche Verträge zu beobachten verbunden seye. **Es ist über dem nach der Regel billig, daß die Staats-Aemter denen vor allen anderen verliehen werden, welche dessen Glieder und Unterthanen sind.**

IX. Capitel.
Von dem Rechte Steuren und Anlagen zu verordnen.

§. I.

Es ist zwar zur Aufbringung der Kosten, welche die Beschüzung der innerlichen und äusserlichen Sicherheit und Ruhe des Staats erforderet, unumgänglich nöhtig, daß **Steuren** und **Anlagen** von denen Gliedern desselben geforderet werden, und **dieses Recht** daher **von der höchsten Gewalt nicht zu trennen.** Es ist aber auch **dem Staat sehr gefährlich**, und der Weg zu einer despotischen Gewalt, wann dieses Recht ohne eine vernünftige Einschränckung dem Landes-Herren überlassen wird.

§. II.

Wenn gleichwohl **ein Volck bey der Ausübung dieses Rechts sich nichts vorbehalten und bedungen**/ so **fliesset** doch aus dem natürlichen Zweck sowohl der höchsten Gewalt **überhaupt**/ als dieses Rechts **insbesondere**/ daß ein Landes-Regente 1) die Unterthanen nicht mehr beschwehre, als die Nohtdurft des Staats erforderet und ihr Vermögen zuläßet, 2) daß er das gesammlete Geld zu des Staats Nuzen und Erhaltung anwende.

§. III.

Es sind aber **von denen Einkünften des Staats auszunehmen** die **Domänen** oder

Tafel-

Tafel-Güter/ welche zur Unterhaltung des Hof-Staats eines Fürsten ausgesezet worden. Denn dieselben sind seinem freyen Gebrauch überlassen, und was er von denenselben ersparet, kan er nach seinem Gefallen verwenden. Aber die **Veräusserung solcher Güter stehet ihm nicht frey**/ weil sie dem Staat gehören, und dem Regenten desselben nur das nüzliche Eigenthum davon zukommt. Hätte er aber zum Besten des Staats dieselbe verkauffet, oder versezet und verpfändet, so **müssen** sie **vom Staat wieder eingelöset werden**/ und stünde es dem Landes-Herren frey zu dem Ende einen besonderen Tribut anzulegen.

§. IV.

Weil jederman im Staat des Schuzes und der Sicherheit genieset, um welcher willen die **Steuren** gesammlet werden: So **kan** auch **niemand** aus eigenem Rechte sich solcher Last **entziehen**; **doch** ist es **dem Landes-Herren erlaubet einige von solchen Auflagen auszunehmen**/ wenn es nur solche Personen sind, die der Staat zu unterhalten hat, oder denen er einige Vergeltung der geleisteten Dienste schuldig ist.

§. V.

Die Befreyung von denen Auflagen verstehet sich von denen gemeinen Fällen/ keines weges aber von solchen, wo die Erhaltung des Staats ausserordentliche Gaben erforderet; denn diese können bey solchen Umständen von jederman ohne Unterscheid und Ausnahme gefordert werden.

§. VI.

Es stehet nicht weniger denen, so die höchste Gewalt ausüben, frey/ einen Unterthanen an statt aller anderen zu beschweren/ wenn die Erhaltung und Wohlfart des Staats es erforderet. Doch ist die Gemeine, so dadurch erhalten worden, schuldig demjenigen, mit dessen Verlust es geschehen, den Schaden zu ersezen.

§. VII.

Weil auch die Fremden/ wenn sie anderwerts sich aufhalten, oder durch ein fremdes Land reisen, sich des öffentlichen Schuzes der hohen Landes-Obrigkeit zu erfreuen haben, so ist es an sich selbst nicht unbillig, daß auch von ihnen etwas geforderet werde/ wenn es nur nicht grösser ist, als der Nuze, welchen sie im Lande durch ihren Auffenthalt und durch ihr Gewerbe geniessen. Es würde über dem der Klugheit sehr zuwider seyn, durch übermäsige Forderung die Fremden von der Berührung seines Landes abzuhalten, da schon ihr blosser Auffenthalt in einem Staat demselben zu grossem Vortheil gereichet.

§. VIII.

Der Unter-Obrigkeit stehet es nicht frey Anlagen mit Zwang zu forderen/ ausser in denen Fällen, da solches Recht von dem Landes-Herren ihnen verliehen worden, oder da es die unumgängliche Nohtdurft des Staats erforderet. Z E. bey einer Belägerung. Es pfleget auch gar ofte der Regente die Austheilung der Anlagen der Unter-Obrigkeit heimzustellen.

X. Capitel.

Von dem Rechte über die Handelung, Münze und Posten.

§. I.

WEil **der Handel der Unterthanen** zum Aufnehmen eines Staats viel beytragen kan, so ist **es ein nöhtiges Stück der höchsten Gewalt / alles**, was dahin gehöret, **durch gute Geseze zu dirigiren** / und zu verordnen von wem, wie, und womit der Handel solle getrieben werden.

§. II.

Was die Personen anbetrift, **denen der Handel zuzulassen ist**: so ist zwar derselbe **dem Adel** an sich selbst nicht unanständig, wenn er nicht auf eine geringe und verächtliche Weise geführet; weil zwischen einer Crämerey und einer Handlung ein grosser Unterscheid ist, und ein Edelmann sich nicht schämet sein Vieh und seine Land-Früchte zu verkauffen. Es kan aber aus heilsamen Ursachen auch eine ansehnliche Handlung dem Adel verbothen werden. Wenn es vor nöhtig erachtet wird, daß derselbe von Jugend auf sich geschickt mache im Kriege zu dienen, und die vornehmsten Hof- und Staats-Bedienungen zu verwalten; worzu er vielleicht weniger Lust haben würde, wenn durch Gewöhnung zur Kaufmanschaft die Ehr-Begierde in ihm ausgelöschet, und die Geld-Liebe angezündet würde. Es kan ferner dem Staat nachtheilig fallen, dem Adel, der bereits an Länderen

deren reich ist, die Handlung frey zu lassen, weil er dieselbe gar leichte völlig an sich reissen, und dadurch den übrigen Theil der Landes-Einwohner unterdrücken könte.

§. III.

Noch schädlicher aber würde es dem Lande fallen, wenn der Regente selbst einen Handel treiben wolte, weil es nicht fehlen kan, daß er seinen Handel mehr aufzuhelffen suche, als den Handel seiner Unterthanen, und diese dadurch drücke, und vom Handel abschrecke. Zu geschweigen, daß ein Landes-Herr sich noch mehr als Privat-Personen vor dem Geiz, wozu die Kaufmannschaft ein Zunder ist, in acht zu nehmen hat.

§. IV.

Daß ein gewisser Handel einer besonderen Companie oder Handels-Gesellschaft mit Ausschliessung anderer einzelen Personen angewiesen werde, komt mit dem gemeinen Besten gar wohl überein, wann auf diese Weise ein solcher Handel mit grösserem Nuzen, und mit besserer Sicherheit kan geführet werden, als wenn er einer jeden Privat-Person frey gestellet würde.

§. V.

Die Liebes-Pflichten erforderen zwar überhaupt, daß freye Völcker ihren Unterthanen den Handel und Wandel in ihren Länderen offen lassen. Weil aber solches nicht zu grosser Beschwerung und zum mercklichen Nachtheil des einen Theils gereichen muß, und ein jeder Staat von seinem eigenen Nuzen allein zu urtheilen hat: So folget daraus, daß der Verbot des Handels mit

denen

denen Fremden nicht allemal unzuläsig seye.

§. VI.

Es stehet vielmehr bey dem, der die höchste Gewalt in Händen hat, die Ein- und Ausfuhr einiger Waaren zuzulassen oder zu verbieten / nachdem es die Landes-Wohlfart zu Krieges- oder Friedens-Zeiten erforderet.

§. VII.

Einige Dinge sind ferner von solcher Beschaffenheit / daß ihrer Natur nach mit denenselben kein Handel kan getrieben werden; Wohin insonderheit mit gehöret der Menschen-Handel / er sey mit freyen Leuten / oder mit Sclaven. Zu der ersten Gattung kan gerechnet werden, wann ein Landes-Herr mit Gewalt Soldaten wirbet, und dieselbe allein um Gewinstes willen einem anderen Potentaten zu dessen Dienst vor Geld überläst.

§. VIII.

Der Handel mit Sclaven ist unzuläsig, weil weder der Sclave ein Recht über sich als über ein unvernünftiges Thier einräumen, noch ein freyer Mensch solches Recht über denselben gebrauchen kan

Siehe oben 1. Cap. §. 5. u. f.

§. IX.

Die zum Gottes-Dienst gewidmete Sachen sind zwar ihrer Natur nach so beschaffen, daß ein Handel damit kan getrieben werden, welche nicht aufhöret und geändert wird, wenn man sie zum Gottes-Dienst gebrauchet. Weil es

aber

aber in gewisser Maas zur Verkleinerung des äusserlichen Gottes-Dienstes gereichen würde, wenn man mit denen darzu gewidmeten Dingen öffentliche Kramerey triebe, und zum Exempel, ein Gefäs heute auf dem Altar und morgen auf einem Schenck-Tisch gesehen würde: So ist es ein vernünftiges Geseze, solche Sachen nicht anders als bey erheischender Nohtdurft und um milder Sachen willen (ad causas pias) zu veräusseren.

§. X.

Weil zu der Aufrichtung der Messen erforderet wird, daß die Kaufleute, so ihre Waaren dahin bringen, oder daselbst einkauffen, gewisser zum freyen Handel nöhtiger Sicherheit und Privilegien geniessen: So können dieselben von niemand als vom Landes-Herren angeleget werden. Ja es pfleget ein Potentat, der dieselben bey sich in Flohr bringen will, auch mit seinen Nachbahren, durch deren Länder die Kaufleute mit ihren Waaren zu reisen haben, gewisse Verträge darüber aufzurichten.

§. XI.

Der Preiß der Waaren wird zwar natürlicher Weise der Abrede des Käuffers und des Verkäuffers überlassen. Es pflegen aber solche Waaren, die sowohl Reichen als Armen zum täglichen Gebrauch nöhtig sind, z. E. Brod, Bier, Fleisch, Lichter ꝛc. von der Obrigkeit taxiret zu werden, weil es dem Staat sehr nachtheilig seyn würde, denen so diese Dinge verkauffen, die Freyheit zu lassen den Preiß derselben zu steigern oder zu verringern.

§. XII.

§. XII.

Weil die Münze zur Beförderung der Handlung nöhtig, und dem Staat viel daran gelegen ist, daß mit derselben kein unzuläsiger Wucher getrieben werde: so komt das Recht Münze zu schlagen, allein dem Landes-Herren zu: Und wenn gleich derselbe einer Privat-Person dieses Recht verleyhet, so bleibet ihm doch allezeit die Freyheit übrig darauf zu sehen, daß es nicht gemißbrauchet werde.

§. XIII.

Der Landes-Herr selbst muß sich dieser Gerechtigkeit so gebrauchen / daß er durch Erhöhung und Absezung der Münze seine Unterthanen nicht in Schaden seze, und ihrem Handel mit denen Auswärtigen Abbruch thue. Denn obwohl der Wehrt des Metalles, woraus die Münze gepräget wird, seinem Ursprung nach willkührlich ist: So kan doch bey der jezigen Beschaffenheit, da dasselbe durch die Einstimmung der Völcker einen gewissen innerlichen Werth bekommen; das Schrot und Korn der Münze ohne Nachtheil des Staats nicht geänderet, noch über ihren eingeführten Werth erhöhet werden:

§. XIV.

Die Posten sind nicht nur dienlich zur schleunigen Verschickung der Landes-herrlichen Befehle von einem Orte zum anderen, sondern auch zur Beförderung der Commercien in- und ausserhalb Landes, folglich ist es wiederum ein Recht des Landes-Regenten dieselben bey sich anzulegen. Es muß aber die natürliche Freyheit der Unterthanen

durch

durch das Post-Wesen nicht weiter eingeschräncket werden, als die nöhtige Unterhaltung derselben oder der gemeine Landes-Nuzen es erheischen.

XI. Capitel.

Von einigen geringeren Regalien.

§. I.

Zu der Zahl der geringeren **Regalien** gehören **die Rechte des nüzlichen Eigenthums über solche Dinge, deren Ober-Eigenthum von Natur dem ganzen Staat gehöret / der Gebrauch aber einem jeden Bürger desselben frey stehet.** Zum Exempel, die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit, die Fischerey, die Salz- und Berg-Wercke ꝛc.

§. II.

Weil aber ein Staat gar wohl kan regieret werden, wenn gleich derjenige, der die höchste Gewalt darin verwaltet, diese Rechte nicht besizet: So ist leicht zu begreiffen, daß sie **keine natürliche Folge der höchsten Gewalt** sind, und dem Landes-Herren nur so weit zukommen, als dieselben durch ausdrückliche oder heimliche Bewilligung des Volckes ihm eingeräumet worden, und daß von der Einräumung eines Stückes solcher Rechte, auf die Einräumung der übrigen, so von gleicher Natur sind, nicht zu schliessen sey.

§. III.

Die Ursache / warum die Völcker in den meisten Ländern ihrem Ober-Herren diese Rechte

Rechte überlassen / ist vermuhtlich diese gewesen, daß dadurch die Einkünfte des Staats oder die Tafel-Renten des Landes-Herren ohne Beschwerung möchten vermehret werden, weil ein jeder, so sich seines Rechts daran begiebet, nur was geringes, oder doch was ungewisses fahren lässet, der jenige aber, so solche Rechte im ganzen Lande allein geniesset, dadurch viel gewinnet.

§. IV.

Es folget aber aus diesem Unterscheid der höheren und geringeren Regalien eines Regenten, daß er die lezteren nicht weiter treiben könne, als es ihm ausdrücklich oder heimlich eingeräumet worden. Daher gehet die **Jagt-Gerechtigkeit** des Landes-Herren natürlicher Weise nicht weiter, als daß er an denen Orten, welche dem Staat gehören, die Jagt allein anstellen und solche Verordnungen machen kan, die zum Gebrauch dieses Rechts nöhtig sind. Und weil ferner dem Lande nicht der geringste Nuzen aus der Jagt-Gerechtigkeit des Regenten zuwächst: So muß er desto mehr sich hüten, daß er ohne Schaden und merckliche Beschwerung seiner Unterthanen derselben sich bediene.

§. V.

Schäze / Berg-und Salz-Wercke / so auf einer Privat-Person Grunde und Boden gefunden werden, kan ein Landes-Herr ohne eine mit Bewilligung der Unterthanen aufgerichtete Landes-Verordnung nicht an sich ziehen; Weil es 1) eine Würckung des Eigenthums ist, aus einer uns gehörigen Sache allen Nuzen zu ziehen,

welcher natürlich oder zufällig mit derselben verknüpffet ist. 2) Ein Unterthan seines Eigenthums-Rechts sich nicht weiter begiebet, als der Nuzen des Staats es erforderet.

§. VI.

Was das Meer an das Land eines Unterthanen auswirft, kan der Landes-Herr um deswillen an sich ziehen, weil das Ufer des Meeres zum Staats-Eigenthum gehöret. Die Güter so im Schifbruch verlohren, und an das Ufer eines Landes geworffen worden, fallen alsdenn dem Staat heim, wenn der Schifbruch in der weiten See sich zugetragen, und der, welcher sie verlohren, alle Hofnung aufgegeben, sich derselben wieder zu bemächtigen.

XII. Capitel.

Von dem Recht des Landes-Herren in Ansehung des Gottes-Dienstes.

§. I.

Die Religion bestehet in der Erkäntnis GOttes und in denen Pflichten, welche wir ihm zu leisten schuldig sind. Diese werden entweder vermittelst der gesunden Vernunft aus der Natur, und aus deren Vollkommenheit des göttlichen Wesens hergeleitet, oder durch Hülfe einer besonderen göttlichen Offenbahrung erkant.

§. II.

Gleichwie nun die Glückseligkeit eines Staats nichts

nichts so sehr beforderen kan, als eine mit dem Lichte der Natur und der Offenbahrung wohl übereinkommende Religion: Also ist demselben auch nichts gefährlicher / als ein solcher Gottes-Dienst / der mit der gesunden Vernunft, und mit denen göttlichen Vollkommenheiten streitet.

§. III.

Eine wohl erleuchtete Religion beweget die Menschen zu der Beobachtung derjenigen natürlichen Pflichten und Tugenden, wozu sie durch die Civil-Gesetze nicht können angetrieben werden a), und hält sie hingegen ab von denen Lasteren, welche ein Regente nicht bestraffen kan b).

a) S. oben VI. Cap. §. 3. und f.
b) VII. Cap. §. 8.

§. IV.

Eine mit Aberglauben angefüllete unvernünftige Religion würcket nicht allein in den Herzen derer, welche sie bekennen, keine wahre Tugend, sondern sie stärcket dieselben vielmehr in ihren bösen Begierden durch die Mittel, welche sie ihnen anweiset, GOtt durch selbst erfundene eitele Wercke und Ceremonien zu versöhnen. Zu geschweigen, daß sie wohl gar die Unterthanen antreibet sich einander zu hassen und zu verfolgen, in der thörichten Meinung, daß GOttes Ehre und die wahre Religion dadurch ausgebreitet werde.

§. V.

Es ist aber eine ausgemachte Sache, 1) daß eine Religion überhaupt, wenn sie GOtt gefällig seyn soll, mit unserer Uberzeugung übereinkommen müsse, 2) daß es nicht nöhtig sey um der Religion

willen mit anderen in eine Bürgerliche Gesellschaft zu treten, weil sie eine solche Glückseligkeit zum Endzweck hat, die von GOtt allein in diesem Leben und in dem zukünftigen kan erlanget werden. Woraus folget, daß **die Religion an sich selbst keiner weltlichen Gewalt unterworffen** seye, und daß die Pflicht eines Regenten vielmehr erfordere, einen jeden Unterthanen dabey zu schüzen, daß er GOtt nach seinem guten Gewissen ohne Hinderniß dienen könne.

§. VI.

Weil aber besagter masen der Gottes-Dienst dem Staat nüzlich oder schädlich fallen kan, und **ein Regente** verbunden ist dahin zu sehen, daß dessen Sicherheit und Wohlfart erhalten und beforderet werde: So gehet sein **Recht in Religions-Sachen** allein dahin, daß er verhindere, daß niemand unter dem Vorgeben, GOtt nach seiner natürlichen Freyheit so zu dienen, wie er es vor sich am heilsamsten findet, den Staat in Unruhe sezen möge, und eine Gesellschaft stiften, worin etwas gelehret oder getrieben wird, was mit dem Endzweck des Staats nicht bestehen kan.

§. VII.

Nach dieser Beschreibung des **Rechts eines Landes-Herren in Religions-Sachen/** stehet ihm unstreitig frey, **diejenigen im Staat nicht zu dulten/ welche etwas dahin abzielendes öffentlich lehren und bekennen.** Dahin gehören unter anderen auch diejenigen, welche unter dem Vorwant einer von GOtt ihnen verliehenen geistlichen Macht in die weltliche Herrschaft

schaft einen Eingrif thun, und über den Regenten selbst sich erheben; Diejenigen welche die Verfolgung derer, welcher es ihnen beliebet, vor Kezer auszuschreyen, als eine Pflicht ansehen und vorgeben, daß man nicht schuldig seye ihnen Treu und Glauben zu halten; Diejenigen, welche die Vernunft verwerffen, und an stat derselben ihren Phantastischen Träumen als göttlichen Erleuchtungen folgen u. d. g.

§. VIII.

Die **Atheisterey**/ an sich selbst betrachtet, **machet** zwar **niemand** schlechter Dinge **untüchtig einen** ruhigen **Bürger abzugeben.** Weil 1) auch ein Atheiste die innerliche Verbindlichkeit der natürlichen Geseze erkennet, das ist, durch Betrachtung des mit einer That natürlich verknüpften Gutes oder Ubels sich antreiben läst dieselbe zu thun oder zu vermeiden. 2) Weil die äusserliche Ruhe, welche der Haupt-Zweck des Staats ist, durch weltliche Strafen und Belohnungen kan erhalten werden. Da aber gleichwohl **die Atheisterey die Religion aufhebet**/ welche, wenn sie vernünftig ist, zum grossen Nuzen der Bürgerlichen Gesellschaft gereichet, weil sie die Menschen auch von solchen Sünden abhält, die man vor denen Augen des Richters verbergen kan: So kan ein Atheiste, wenn er seine Meinung auszubreiten suchet, mit Recht aus dem Lande geschaffet, und wenn er dabey böse Absichten führet, als ein Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit hart gestraffet werden.

§. IX.

Bey denen Ceremonien einer Religion hat ein Landes-Herr nicht mehr zu befehlen, als bey der Religion selbst; es mögen solche Ceremonien von GOtt selbst eingesezet seyn, und deswegen als nohtwendige Stücke der Religion angesehen werden; oder nur von menschlicher Verordnung herrühren. Weil man alle Ceremonien überhaupt, wo nicht als nöhtige Stücke des Gottes-Dienstes, doch als solche Mittel ansiehet / wodurch derselbe beforderet, und GOtt gefälliger gemachet wird.

§. X.

Bey der Religion, zu welcher der Landes-Herr sich selbst bekennet / gehet dessen Recht hierin nicht weiter; weil daraus, daß er der Regente des Staats ist, nicht folget, daß er auch das Haupt in der Kirchen seyn müsse, weil der Zweck, zu welchem diese gestiftet wird, von der Absicht unterschieden ist, in welcher die höchste Gewalt im Staat ihm aufgetragen worden.

§. XI.

Natürlicher Weise hat demnach eine jede Kirche oder Gemeine **das Recht Lehrer und Vorsteher sich zu erwählen.** Es kan aber solches Recht dem Landes-Herren zukommen, 1) wenn eine Gemeine solches Recht ihm ausdrücklich oder heimlich abgetretten hat. 2) Wenn die Kirche von den Regenten gestiftet worden, und die Lehrer und Vorsteher der Kirche ihren Sold und Unterhalt von ihme bekommen. Es ist aber genug, daß ihm die Landes-Regierung anvertrauet wor-

worden, daß er kraft der höchsten Gewalt allein, ohne den Namen eines obersten Bischofs zu tragen/ über alle Kirchen die Aufsicht führen könne, und davor sorgen, daß sie mit friedfertigen Hirten versehen seye, die weder mit ihrer Lehre, noch mit ihrem Leben der Bürgerlichen Gesellschaft schaden mögen.

§. XII.

Die **Lehrer** der Kirchen **können ohne Befehl** oder **Erlaubniß des Landes-Herren keine Concilien** / Synoden / **noch** andere dergleichen **Kirchen-Versammlungen anstellen**; und diesem stehet es frey, jemand zu benennen, der in seinem Namen solchen Versammlungen beywohne, und acht habe, daß dabey nichts dem Staat nachtheiliges möge auf die Bahn gebracht und beschlossen werden.

§. XIII.

Was auf solchen Versammlungen beschlossen worden / hat weiter keine gesezliche Kraft / als der Landes-Herr solchen Schlüssen dieselbe beylegen will. Ja blose **Glaubens-Artickel** / weil sie den Verstand angehen, kan der Regente selbst nicht zu Gesezen machen.

S. oben VI. Cap. 7. §.

§. XIV.

Alles was man mit Billigkeit von denen forderen kan, welche die Glaubens-Artickel nicht annehmen wollen, die von denen Aufsehern und Lehrern der Kirche sind beschlossen worden, bestehet

darin, daß sie die Kirche verlassen, dessen Schlüssen sie nicht folgen wollen; denn eine jede Gemeine hat das Recht also zu verfahren. Es muß aber solche **Ausschliessung aus der Kirche** dem Ausgeschlossenen nicht zur Beschimpffung gereichen, noch der Rechte ihn berauben, welche ohne Absicht auf die Religion allen Gliedern des Staats zukommen.

§. XV.

Es bleibet hinwiederum ein **natürliches Recht aller Menschen**/ diese oder jene **geistliche Gemeine zu verlassen**/ wenn man glaubet, daß man derselben nicht länger mit gutem Gewissen und ohne Gefahr seiner Seligkeit beywohnen könne.

§. XVI.

Eine Religion/ **die dem Staat nicht gefährlich ist**/ **stehet es dem Landes-Herren frey** in seinem Lande **zu dulten**/ wenn es nur geschehen kan, 1) ohne Abbruch der Rechte dererjenigen Unterthanen des Staats, welche der alten Religion zugethan sind, 2) ohne Verlezung der Verträge, so zwischen ihme und dem Volcke aufgerichtet worden.

§. XVII.

Seine eigene Religion kan er ausbreiten, und befördern/ wenn es ebenfals mit jezt besagter Bedingung, und ferner durch solche Mittel geschiehet, welche der Natur der Religion überhaupt nicht entgegen sind.

XIII. Capitel.

Vom Recht Bündnüsse zu schliesen.

§. I.

Die Wohlfart und Sicherheit des Staats wird von aussen beforderet durch **Bündnüsse** mit solchen Potentaten, welche uns mit Hülffe beyspringen, oder einige Vortheile in ihrem Lande verschaffen können.

§. II.

Diese **Bündnüsse** werden daher **abgetheilet in Freundschafts-Allianzen / Commerzien-Allianzen und Krieges-Allianzen.** Die lezteren sind wiederum entweder **defensiv** oder **offensiv** / nach der Natur des Krieges, woran man Antheil nimt, und alle überhaupt entweder gleiche oder ungleiche.

§. III.

Es sind zwar alle Völcker bereits durch die natürlichen Geseze verbunden / die Freundschafts- und Liebes-Pflichten gegen einander zu beobachten. Weil aber solche Pflichten ihnen nicht zur Beschwerung und zum Nachtheil gereichen müssen, und hiervon ein jeder Staat selbst zu urtheilen hat: So bringen die **Freundschafts-Allianzen** den **Nuzen** / daß man kraft derselben von seinem Alliirten mit Recht forderen kan, was er vorher allein nach denen General-Pflichten der Liebe zu leisten verbunden war.

§. IV.

Unter einer gleichen Allianz verstehe ich

allhier eine solche, bey welcher die Bundes-Genossen in ihrer natürlichen Gleichheit bleiben; Unter einer ungleichen aber eine solche Allianz / bey welcher ein Bundes-Verwanter über den anderen gewisse Vorzüge und Vorrechte erlanget, welches zu geschehen pfleget, wenn ein schwächerer Staat sich unter den Schirm eines mächtigeren begiebet, oder sein Vasalle wird ꝛc.

S. oben V. Cap. 3. u. f. §§.

§. V.

Weil Bündnüsse eine Art der Verträge sind, so wird zu derselben Bestand und Gültigkeit alles das erforderet, was zur Schliessung und zur Kraft eines Vergleichs überhaupt nöhtig ist.

§. VI.

Sie können ferner auf gleiche Weise wie andere Verträge durch einen Eyd / durch Bürgschaft und durch Unterpfände befestiget werden. Die besten und so zu reden die einzigen wahren Bürgen eines Tractats sind solche Potenzen, denen selbst daran gelegen ist, daß das Abgeredete möge gehalten werden; weil solche Bürgen keinen Richter über sich erkennen, der sie zur Erfüllung ihrer Bürgschaft anhalten könne.

§. VII.

Ein Landes-Herr hat das Recht einige von seinen Unterthanen einem anderen Staat zum Unterpfande / oder zur Geissel zu geben / denen es derohalben nicht frey

stehet, sich selbst in Freyheit zu sezen, bis das Versprochene von ihrem Herren erfüllet worden.

§. VIII.

Ob nun wohl eine **ungleiche Allianz** die Souveraineté des geringeren nicht aufhebet a), so kan doch dieselbe zum Nuzen des höheren Alliirten dadurch eingeschräncket werden. Z. E. wenn der geringere verspricht, daß er keine Festungen in seinem Lande wolle anlegen, keine neue Zölle aufrichten ꝛc.

a) S. oben Cap. V. §. 3. u. f.

§. IX.

In Ansehung des auswärtigen Volckes/ mit welchem sich ein Potentate in ein Bündnüß einlassen will, hat zwar derselbe als Regente nur dahin zu sehen, daß solche Nation im Stande sey seines Landes Sicherheit und Wohlfart warhaftig zu erhalten und zu vermehren. Wolte er aber **mit** denen **Unglaubigen** sich in Bündnüsse, sonderlich in Krieges-Allianzen einlassen: So hätte er nicht allein nach seiner Christlichen, sondern selbst nach der allgemeinen Pflicht der Menschen dahin zu sehen, daß daraus der Religion, die er vor wahr hält, kein Nachtheil erwachsen möge.

§. X.

Wenn jemandes Bundes-Genossen unter sich im Kriege verwickelt sind/ und derselbe gewis weis, daß der eine recht, der andere unrecht habe, so ist er nur dem ersten zur Hülfe verbunden; weil derjenige, welcher sich verbin-

det,

det, einem andern beyzustehen, allemal heimlich voraussezet, daß sein Bundes-Verwanter nichts ungerechtes vornehmen werde. Stehet man aber im Zweifel, welcher unter den beyden Kriegenden recht oder unrecht habe, so muß man neutral bleiben, und sich zum Mittler zwischen ihnen gebrauchen.

§. XI.

Vor Endigung des Bundes kan man ohne Einwilligung des **Bundes-Genossen** denselben **nicht verlassen**; Es wäre denn 1) daß der Bund zu ganz offenbahrem grossen Schaden des einen Bundes-Genossen ausschlüge, und also der Absicht, worzu er aufgerichtet worden / ganz entgegen lieffe; 2) Daß dem Bundes-Genossen, der verlassen wird, durch den Abtrit des andern kein mercklicher Schade zugefüget würde; oder doch 3) durch die Beharrung bey dem Bunde solcher Schade nicht könte verhütet werden.

§. XII.

Der Nachfolger eines Potentaten ist schuldig die Bündnüsse seines Vorfahren zu beobachten/ wenn dieselben in Absicht auf den Staat und gleichsam in dessen Namen geschlossen werden, weil der Staat niemals aufhöret; Wäre aber ein Bündnüß aus Privat-Absichten abgeredet worden, so würde solches den Nachfolger nicht verbinden. Es können über dem auch in dem ersten Fall die eben erzehlten Ursachen des erlaubten Abtrits von einer Allianz noch eher stat haben.

XIV. Capitel.
Vom Rechte Gesanten zu schicken/ und von derselben Unterscheid und Rechten.

§. I.

WEnn es nöhtig ist, daß sich **Potentaten** unter einander durch Tractaten verbinden: So wird es wohl unstreitig auch **ein Recht** ihrer höchsten Gewalt seyn, sich zur Aufrichtung derselben der **Bohtschafter und Gesanten zu gebrauchen.**

§. II.

Ein Gesanter überhaupt ist eine **Person**/ welche von einem Staat zum anderen, oder zu einer Zusammenkunft verschiedener Staaten abgeschicket wird, um mit dem- oder denenselben im Namen seines Staats auf öffentliche Treue und Glauben gewisse Staats-Geschäfte abzuhandeln.

§. III.

Das Recht Gesanten zu schicken komt demnach **demjenigen** allein zu/ **der die höchste Gewalt im Staat verwaltet/ oder von diesem darzu authorisiret ist**; Zu denen letzteren sind zu rechnen **die Stathalter** solcher Provinzien, die von einem Reiche weit entlegen sind, welchen ihr Principal gemeiniglich dergleichen Gewalt zu ertheilen pfleget; ingleichem **die Evangelischen Gesanten auf dem Reichs-Tage** a), welche im Namen des ganzen Evangelischen Reichs-Cörpers dieses Recht bisweilen ausüben.

a) S. unten II. Th. V. B. 5. Cap. 9. §.

§. IV.

§. IV.

Wenn jemand Personen/ die von einem vertriebenen Könige zu ihm geschicket worden/ als Gesanten aufnimt: so giebt er dadurch zu verstehen, daß er den, welcher auf dem Thron ist, vor einen ungerechten Besizer halte. Von Königen, so mit Vorbehaltung des Tituls die Königliche Gewalt niedergeleget haben, kan ein oder der andere Potentat aus Gefälligkeit und Höflichkeit Gesanten annehmen und mit gesantschaftlicher Ehre tractiren.

§. V.

Gleichwie nun die höchste Gewalt des Landes dem Regenten ein Recht giebet, um desselben Wohlfart willen einen Gesanten zu einem anderen Potentaten zu schicken, also muß es auch aus gleichen Ursachen **bey einem jeden Regenten stehen/ ob er einen auswärtigen Gesanten bey sich aufnehmen oder nicht aufnehmen wolle**; Weil die Gesandschaft entweder um der Person willen a), die damit beladen ist, oder wegen des Geschäftes, so ihm aufgetragen worden, oder wegen der zeitigen Umstände des Staats, demselben nicht anstehen und seinem Lande nachtheilig seyn kan.

a) Es giebet Staaten / wo es ein Gesez ist / daß die Unterthanen des Staats in demselben das Amt eines fremden Gesanten nicht bekleiden sollen.

§. VI.

Daferne auch ohne gültige und billige Ursachen **die Aufnehmung einer Gesantschaft wäre verweigeret worden**: so würde doch solches

dem

dem Principal des Abgeſchickten kein Recht zum Kriege geben, weil ihm nur eine Unhöflichkeit, aber nicht eine Ungerechtigkeit wiederfähret: Es wäre denn, daß ſolche Unhöflichkeit eine Beſchimpfung in ſich hielte. Das Geſandſchafts-Recht wird nicht ehr verlezet, bis die abgeſchickte Perſon vor einen Geſanten erkant worden.

§. VII.

Denn obwohl das Recht Geſanten zu ſchicken zu denen Staats-Rechten gehöret, welche aus der höchſten Gewalt, die jemand im Staat verwaltet, nohtwendig flieſſen: So kan doch ſolches Recht ſeiner Natur nach nicht anders als mit deſſen Bewilligung ausgeübet werden / mit welchem man worüber tractiren will.

§. VIII.

Es hat demnach derjenige / ſo von einem Staat zum andern geſchicket wird / der Geſandſchafts-Rechte ſich nicht ehe zu erfreuen / bis der Staat / zu welchem er abgeſchicket iſt, ihn vor einen Geſanten erkant und aufgenommen. Dafern alſo derjenige, ſo eine Geſandſchaft antritt, mehr Sicherheit und Ehre haben will, als andere Perſonen, die durch ein fremdes Land reiſen: So muß er ſich nicht ehe auf den Weg begeben, bis der Staat, zu welchem er abgeſchicket wird, davon informiret worden, und in ſeine Ankunft eingewilliget. Noch weniger kan ein Geſanter die Geſandſchafts-Rechte in deſſen Lande begehren, zu welchem er nicht abgeſchicket worden.

§. IX.

§. IX.

Ehe wir die Gesandschafts-Rechte erklären, wird es nöhtig seyn die **verschiedenen Arten der Gesanten** zu berühren. Man pfleget sie abzutheilen in **Gesanten vom ersten** und **vom zweyten Rang.** Jene nennet man **Bohtschafter** (*Ambassadeurs*), diese **Gesanten** (*Envoyez*); beyde werden wiederum abgetheilet in **ordentliche** und **ausserordentliche** (*ordinaires & extraordinaires*) von der lezteren Art sind diejenigen, welche nur zu einem besonderen Geschäfte geschicket werden, und wenn selbes geendiget ist, sich wieder nach Hause begeben. Zu der lezteren Art gehören die, welche allerhand Geschäfte abhandeln, und lange Zeit an einem Hofe residiren, daher auch ein *Envoyé ordinaire* und **ein Residente einerley** sind, und der lezte Titul gemeiniglich nur anzeiget, daß die Person, so ihn führet, nicht von hoher Herkunft, noch der Staat, von welchem er geschicket worden, oder bey dem er sich aufhält, von grosser Macht seye. Am besten kan der **Caracter eines Gesanten aus seinem Creditiv** ersehen werden, welches mehr, als der äusserliche Name, die Natur und den Rang des Gesanten bestimmet.

§. X.

Agenten und **Consuls** sind zwar **unter denen Gesanten eigentlich nicht zu zählen**, weil sie ordentlicher Weise nur mit Privat-Geschäften zu thun haben. Bisweilen aber stecket unter einem **Agenten** ein warhafter **Residente**; gleichwie im Gegentheil der, so den Titul eines

Resi-

Residenten führet, vielmahls ein bloser Agente ist.

§. XI.

Es ist aber ein **Creditiv** ein Schreiben, welches der Gesante von seinem Principal mitbringet, und dem Staat, zu welchem er geschicket wird, übergiebet, worin der Caracter des Gesanten ausgedrücket, dessen freundliche Aufnahme recommendiret und gebehten wird, demselben in allem, was er im Namen seines Principalen vortragen solte, völligen Glauben zu geben.

§. XII.

Ehe **der Gesante** zur Abhandlung eines ihm aufgegebenen besonderen und sehr wichtigen Geschäfts gelassen wird, **muß** er darzu **durch Aufweisung einer Vollmacht sich legitimiren**/ welche ihme die Gewalt giebet, über solches Werck zu tractiren, und anzeiget, daß der Principal alles genehm halten wolle, was sein Gesanter an dessen Stelle kraft seiner Vollmacht schliessen möchte.

§. XIII.

Obgleich **ausser der generalen Vollmacht dem Gesanten eine geheime Instruction mitgegeben** wird, nach welcher er seine Unterhandlungen einzurichten verbunden ist, so kan doch der Principal dasjenige, was sein Gesanter nach der vorgezeigten öffentlichen Vollmacht geschlossen hat, wenn es gleich seiner geheimen Instruction zuwider wäre, nicht umstos-

sen; weil sich sonst niemand mit ihm in eine Handlung sicher einlassen könte. Der Gesante hingegen macher sich durch Uberschreitung des empfangenen geheimen Befehls bey seinem Herren straffällig.

§. XIV.

Damit nun weder der Gesante seinen Herren wider dessen geheimen Willen beschweren, noch dieser seinen Gesanten einer Uberschreitung seines Befehls beschuldigen und unter solchem Vorwand das Beschlossene anfechten möge: So pfleget man heutiges Tages nach geendigter Handlung über **eine gewisse Zeit** sich zu vergleichen, **innerhalb welcher das Abgeredete von denen sämtlichen Principalen solle ratificiret oder genehm gehalten / und bekräftiget werden**. Vielleicht ist diese neue Methode auch zu dem Ende aufgekommen, damit man durch lange und ernstlich vorgenommene Tractaten jemand aufhalten, und zur Ausführung eines geheimen Vorhabens Zeit gewinnen könne.

§. XV.

Obgleich alle **Gesanten** ihren Herren so weit vorstellen, daß dasjenige, was sie schliessen, anzusehen ist, als wenn dero Principal es selbst geschlossen hätte: So wird doch einigen **ein besonderer Repräsentativ-Caracter beygeleget** / welcher darin bestehet, daß ein solcher Gesanter in einigen Fällen eben die Ehren-Bezeugungen empfänget, welche seinem Herren persöhnlich gebühren, und von solcher Natur sind,

daß

daß sie dessen höchste Gewalt und daraus fliesende Gleichheit mit dem Staat, wohin der Gesante verschicket worden, an den Tag legen. Die Gesanten von dieser Art werden **Groß-Bohtschafter** oder **Ambassadörs** genant.

§. XVI.

Es stehet zwar einem jeden Staat frey seinem Gesanten einen Repräsentativ-Caracter zu geben. Es folget aber daraus nicht, daß ein Gesanter eines geringeren Staats eben die Ehren-Bezeugungen forderen könne, welche denen Gesanten eines mächtigeren Staats beygeleget werden, und nunmehro in gewissen ausgemachten Stücken bestehen, die als wesentliche Vorzüge und Rechte eines Bohtschafters angesehen werden. Denn die äusserlichen Ehr-Bezeugungen fliesen nicht aus einer Schuldigkeit, welche auf die natürliche Gleichheit der freyen Staaten gegründet ist, sondern aus einer willkührlichen Höflichkeit; weshalb es dabey vornemlich auf den geneigten Willen des Ehrenden ankommt, und auf die Mittel, welche derjenige, so geehret seyn will, erfinden kan, jenen zur Gunst gegen sich und zu denen Ehren-Bezeugungen, welche er verlanget, zu bewegen. Worunter sonder Zweifel das vornehmste ist, wenn ein Staat sich in einen solchen Stand sezen kan, daß andere zur Erhaltung und Beförderung ihrer Sicherheit und Wohlfart seiner nöhtig haben. In Ansehung der Stände des heiligen Römischen Reichs finden sich noch besondere Ursachen, um welcher

willen man bisher ihre Gesanten nicht als Ambassadör aufnehmen wollen, welche an seinem Orte sollen angeführet werden.

§. XVII.

Die Rechte der Gesanten sind von zweyerley Gattung. Einige fliessen her aus dem Endzweck der Gesandschaft und der hierzu gegebenen heimlichen Einwilligung des Staats, welcher denselben aufnimt, ingleichem aus denen natürlichen Eigenschaften eines Gesanten; andere sind blose Würckungen der Höflichkeit, welche freye Völcker vor einander hegen, oder auch derer willkührlichen Gebräuche, welche sie ausdrücklich oder stillschweigend bey sich eingeführet. Jene kommen allen Gesanten zu, und **sind Stücke des natürlichen Völcker-Rechts**; diese haben einen weiteren oder engeren Begrif nach dem unterschiedenen Rang der Gesanten, und **können willkührliche Völcker-Rechte genennet werden.**

§. XVIII.

Das natürliche Völcker-Recht erforderet, daß ein Gesanter so weit **unverlezlich und von allem Gerichts-Zwang frey seye**, als eines theils die Sicherheit und Freyheit der Gesandschaft es erforderet, und anderen theils ohne offenbare Gefahr des Staats, der ihne aufgenommen, es geschehen kan; denn wenn die Gesanten einer solchen Sicherheit und Freyheit nicht zu geniessen hätten, so würde man sich ihrer nicht bedie-

bedienen können, und folglich denen Völckeren ein kräftiges Mittel entzogen werden Freundschaft aufzurichten, die aufgerichtete zu unterhalten; und die abgebrochene wieder herzuſtellen. Wenn hingegen der Geſante ſolche Rechte ſich anmaſen wolte, welche dem Staat, zu welchem er geſchicket worden, offenbahr nachtheilig und ſchädlich wären, ſo würde dieſer ihn nicht aufnehmen, welches zu thun oder zu weigeren ihme frey ſtehet.

§. XIX.

Die Unverlezlichkeit des Geſanten höret nicht auf, wenn ſein Herr mit dem Staat, wo er ſich aufhält, in einen Krieg geriehte. Es kan ihm aber alsdenn anbefohlen werden das Land plözlich zu räumen. Im Fall auch ſein Principal den Geſanten des Hofes, bey welchem er reſidiret, feindſelig tractiret hätte, ſo könte dieſer nicht blos nach dem willkührlichen, ſondern auch nach dem natürlichen Völcker-Rechte, wider den Geſanten, der bey ihm ſich befindet, auf gleiche Weiſe handeln. Denn obwohl der Unſchuldige die Miſſethat des Schuldigen nicht tragen muß: ſo kan doch die Wohlfart des Staats erforderen, daß ein Potentat auf ſolche Weiſe die Ehre und die Sicherheit ſeines Geſanten bewahre.

§. XX.

Wenn die an einem dritten Hofe ſich aufhaltenden Geſanten feindlicher Potentaten vorhätten, ſich einander feindſelig

zu begegnen / so stehet es dem Herren, an dessen Hofe sie sich befinden, frey, ihnen solches zu verwehren und anzuzeigen, daß er den, so zu einiger Gewaltsamkeit schreiten solte, vor keinen Gesanten erkennen wolle. Denn eines theils könten solche Feindseligkeiten zur Gefahr des Staats, wo sie residiren, ausschlagen, anderen theils werden dieselben zum Endzweck ihrer Gesandschaft nicht erforderet.

§. XXI.

Wenn ein Gesanter wider den Staat / der ihn aufgenommen / etwas gefährliches anspinnet / so höret sein gesantschaftlicher Caracter und mit demselben auch **die Unverlezlichkeit seiner Person auf /** weil er mit der heimlichen Bedingung aufgenommen worden, daß er wider den Staat nichts schädliches unternehmen wolle. Gleichwie aber die Klugheit zuweilen erforderet auch in solchen Fällen seines Rechts sich nicht mit aller Strenge zu gebrauchen, also wird aus denen Exempeln, wo diese Klugheit beobachtet worden, die Unverlezlichkeit der Gesanten ohne Grunde beurtheilet.

§. XXII.

Das Recht des beleidigten Staats gegen einen solchen Gesanten gehet gleichwohl **in ordentlichen Fällen** nicht weiter, als daß **er** sich der Mittel wider ihn bediene, welche zur Abwendung der Gefahr nöhtig sind, zum Exempel, der Person des Gesanten sich versichere, und

seine

seine Schriften durchsuchen lasse ꝛc. **Die Strafe desselben** aber wird billig seinem Principal überlassen, weil sie nur wider Unterthanen statt hat, der Gesante aber von der Straf-Gerichtsbarkeit des fremden Landes-Herren frey ist.

Bey besonderen Umständen und in solchen Länderen/ wo dergleichen Conspirationen gefährlicher sind / konte ein Herr hierin weiter gehen.

§. XXIII.

Es kan im übrigen **ein Gesanter** gar wohl **der Civil-Gerichtsbarkeit des Landes, wo er lebet / unterworffen** seyn / 1) in Ansehung der im Lande geschlossenen Contracte; weil er bey Schliessung derselben denen Landes-Gesezen sich heimlich unterwirft, und niemand mit ihme in eine Handlung sich einlassen würde, wenn er an dieselbe sich nicht binden, und bey darüber entstehendem Streit den Ausspruch des gewöhnlichen Richters nicht erkennen wolte. Es gehet auch dem Ansehen eines Gesanten nichts ab, wenn er sich hierin einem Richter unterwirft; weil es der Landes-Herr selbst seiner höchsten Gewalt nicht nachtheilig hält a): Es kan 2) dahin gerechnet werden die Reconvention oder Gegen-Klage. Ja es können auch 3) die Güter des Gesanten, welche nicht zu seiner Gesandschaft gehören, mit Arrest beleget werden; wenn nur bey allen diesen Fällen nichts vorgenommen wird, welches der erkanten Freyheit des Gesanten und der Ehre seines Herren entgegen läuft.

a) S. oben VIII. Cap. 7. §.

§. XXIV.

Die Sicherheit und Freyheit der Gesandschaft erforderet ferner, daß auch diejenigen unverlezlich seyen / welche in des Gesanten Diensten stehen / insonderheit die Personen, welche in denen Gesandschafts-Geschäften gebrauchet werden, **als** da sind **Secretarien / Copisten / Brief-Bohten** und dergleichen. Und wiewohl in Ansehung ihrer die Landes-Jurisdiction in besagten Fällen noch eher stat haben kan: So erforderet doch der Respect und der Wohlstand, so man einem Gesanten schuldig ist, denselben hierbey zu vernehmen.

§. XXV.

Es komt auch **dem Gesanten** selbst **in seinem Hause eine Gerichtsbarkeit zu über seine Bedienten /** so weit dieselbe zur Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung darin nöhtig ist: natürlicher Weise aber erstrecket sich dieselbe viel weiter über die Bedienten, welche mit ihm gekommen, und Unterthanen seines Herren sind, als über die, so er in dem Lande gemiehtet, wo er residiret. Wenn gleichwohl in dem ersten Fall ein Herr seinem Gesanten das peinliche Hals-Gerichte über seine Leute verliehen hätte: So würde er doch dieses Recht ohne Verlezung der Majestät des Potentaten, wo er lebet, nicht verwalten können.

§. XXVI.

Die Wohnung des Gesanten wird billig als

als eine kleine Republick angeſehen, worin er als ein dem Staat nicht unterworffener freyer Herr regieret, deſſen Sicherheit folglich nicht muß geſtöhret werden, ſo lange er darin nichts vornimt was der Ruhe des Staats, der ihne aufgenommen hat, entgegen iſt. **Die Gutſche des Geſanten** muß auf gleiche Weiſe reſpectiret werden.

§. XXVII.

Weil es im übrigen einem Landes-Herren nach denen natürlichen Staats-Rechten nicht erlaubt iſt ſeinen Unterthanen zu verbieten, daß ſie GOtt in ihrem Hauſe nach ihrer Erkäntniß dienen mögen; So **kan noch vielweniger einem Geſanten verwehret werden vor ſich und die Seinigen einen Gottes-Dienſt in ſeinem Hauſe anzuſtellen.**

§. XXVIII.

Die **Rechte der Geſanten, welche aus dem willkührlichen Völcker-Rechte ihren Urſprung haben/ veränderen ſich** theils nach dem verſchiedenen Rang der Geſanten, theils nach denen Gebräuchen des Orts, wo ſie leben. Zu dieſen Rechten gehören die nunmehro in eine Regel gebrachte Beehrungen der Geſanten vom erſten Rang; die Quartiers-Freyheit in Rom, die Befreyung vom Zoll vor die Waaren, die er vor ſich und ſein Haus verbrauchet; die Verſtattung eines öffentlichen Gottes-Dienſtes, wobey auch denen Fremden der Zutritt freygelaſſen wird ꝛc. Ja es können alle bevor erzehlte natürliche

Rechte der Gesanten eine gewisse Ausdehnung durch den Gebrauch der Völcker bekommen, wenn nur aller Anstos mit der Ruhe des Staats dabey vermieden wird, dessen höchste Gewalt durch keine andere Rechte der Gesanten kan eingeschränket werden, als die aus dem Endzweck der Gesandschaften fliessen, oder bey der Aufnehmung eines Gesanten heimlich bewilliget worden.

XV. Capitel.

Von dem Rechte des Krieges.

§. I.

Die äuserliche Ruhe des Staats wird ferner erhalten, wenn man denselben in solche Verfassung setzet, daß er einem fremden Anfall widerstehen, und seine Rechte mit Gewalt vertheidigen kan.

§. II.

Hieraus folget, daß **das Recht des Landes-Herren einen Krieg zu unternehmen** eigentlich herzuleiten sey **aus der Verbindlichkeit**, worin er stehet, **den Staat** bey **seinen Rechten zu schützen**, und **desselben Wohlfart zu beforderen.** Denn wenn zur Erhaltung derselben kein ander Mittel als der Krieg übrig ist, so muß derselbe dem Regenten nohtwendig erlaubet seyn.

§. III.

Es wollen zwar einige das Recht des Krie-

Krieges auch um deswillen dem Landes-Herrn zuschreiben, weil er **im Stande der natürlichen Freyheit** stehet, da es jederman erlaubt ist, sich bey seinen Rechten, so gut er mag, selbst zu schüzen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Da aber diese natürliche Freyheit eines Regenten durch seine Verbindlichkeit die Wohlfart des Staats zu beobachten gemäsiget ist: **So kan** sie **im Gebrauche des Rechts zu kriegen** demselben **nicht zur Regel dienen**/ weil sie zwar gegen dem Potentaten, mit welchem er krieget, aber nicht gegen dem Staat selbst ihn rechtfertiget.

§. IV.

Es kan daher **ein Krieg gerecht** seyn/ in Absicht auf den Potentaten der bekrieget wird, wenn nemlich **die Ursachen**, warum derselbe angefangen wird, wohl gegründet sind; und zugleich **ungerecht**/ in Absicht auf den Staat, dem ein Regente vorgesezet ist, wenn ein solcher Krieg mit seinem wahren Nuzen streitet.

§. V.

Die rechtfertigenden Ursachen des Krieges in Absicht auf den Staat, mit dem gekrieget wird, **können unter** folgende **drey Classen gebracht werden:** 1) Wenn man seine Rechte wider den ungerechten Anfall eines anderen zu beschüzen suchet. 2) Wenn man die Restitution dessen forderet, was der andere uns unrechtmäsig abgenommen hat. 3) Wenn man die Ersezung des erlittenen Schadens und eine Sicherheit vor eine neue Beleidigung begehret.

§. VI.

§. VI.

Es muß aber in allen diesen Fällen der **Krieg das einzige Mittel** seyn, **solchen Zweck zu erlangen** / und deswegen die Güte vorher versuchet werden; Es wäre denn, daß man zu befürchten hätte, daß die Güte nichts verfangen und dem Feinde nur Gelegenheit geben würde sich indessen zu verstärcken. Woraus folget, daß man nach Beschaffenheit der Umstände weder den Krieg vorher anzukündigen, noch den ersten Angrif abzuwarten schuldig sey.

§. VII.

Es schliesset ferner **das Krieges-Recht die Pflichten der Liebe nicht aus**, sondern **es ist** dasselbe vielmehr **nach diesen Pflichten zu mäsigen.** Woraus folget, daß wenn die zugefügte Beleidigung dem beleidigten Staat nicht sehr nachtheilig ist, dieselbe eher müsse übersehen als gerochen werden, um des Blut-Vergiessens und anderen Unheils willen, welches der Krieg unvermeidlich nach sich ziehet.

§. VIII.

Die **Eintheilung des Krieges in einen offensiven** / da man den ersten Angrif thut, **und in einen defensiven** / da man wider einen Anfall sich wehret; ingleichem der **Unterscheid**, den man machet **zwischen einem solennen Krieg** / welcher mit gewissen Ceremonien öffentlich verkündiget wird, **und einem nicht solennen** / da solche Verkündigung unterlassen wird,

wird, ist von keinem Nuzen; weil die Gerechtigkeit des Krieges daraus nicht kan beurtheilet werden, und alle diese Arten des Krieges bald gerecht, bald ungerecht seyn können.

§. IX.

Die zunehmende Macht eines benachbarten Potentaten ist keine rechtmäsige Ursache denselben zu bekriegen und dadurch dessen Wachsthum zu verhinderen, wenn nur derselbe seine Macht auf zuläsige Weise vermehret. Denn widrigen fals kan man sich dessen, dem der Mächtigere das Seine abgenommen hat, oder abnehmen will, auch unangeruffen annehmen, und diesen durch Hülffe seiner Nachbaren in solchen Stande zu sezen sich bemühen, daß man keine gleiche Gefahr von ihme zu besorgen habe.

§. X.

Weil das Recht zu straffen nur denen zukomt, welche eine Herrschaft über andere erlanget haben: So **kan ein Potentate einen anderen nicht zur Strafe bekriegen / wenn dieser die natürlicher Geseze verlezet.** Dafern aber durch die Ubertretung solcher Geseze die Sicherheit unseres Staats oder der menschlichen Gesellschaft überhaupt gestöhret wird, so ist man allerdinges befugt solchen Friedens-Stöhrern das Handwerck zu legen, und ihnen so zu begegnen, wie sie es verdienen. Hieher gehören die kleinen Staaten auf den Küsten der Barbarey in Africa, welche öffentliche See-Räuberey treiben.

§. XI.

§. XI.

Man kan einen Staat bekriegen um der Beleidigung willen/ welche man von einem oder dem anderen Unterthanen desselben empfangen hat, wenn 1) der Regente des Staats die Beleidigung zugelassen, da er sie hätte hinderen können; oder wenn er 2) den Beleidiger, da es in seiner Gewalt stehet, zur Abstellung solcher Beleidigung nicht anhält.

§. XII.

Wenn ein rebellischer Unterthan in eines anderen Land fliehet/ und daselbst fortfähret gefährliche Anschläge wider den Staat/ dessen Unterthan er ist/ zu schmieden: So kan der Potentate, in dessen Lande der Rebelle seine Zuflucht genommen hat, mit Recht bekrieget werden, wo er aller Bitte und Vorstellungen ungeachtet denselben schüzet.

§. XIII.

Weil ferner dasjenige, worzu der Staat selbst verbunden ist, von allen und jeden Unterthanen des Staats wegen ihrer genauen Vereinigung kan geforderet werden, so ist es **nicht unrecht Repressalien zu gebrauchen/** das ist, eine unschuldige particulier Person eines Staats, über welche man sich zu beschweren hat, zu dem Ende anzugreiffen, damit man dadurch entweder seine Anforderung erhalten, oder widrigen fals sich selbst Recht verschaffen möge.

§. XIV.

Es sind aber die Repressalien allein in

solchen

solchen Fällen **zugelassen**/ da man befugt ist, durch die Waffen sein Recht zu behaupten. Denn die **Repressalien sind** nur darin **von dem Kriege unterschieden**/ daß die Gewalt, welcher man bey jenen sich bedienet, gelinder ist, und daß dem Staat, wider welchen sie gebrauchet werden, dadurch Zeit gelassen wird, den völligen Krieg und dessen unglückselige Folgen abzuwenden.

§. XV.

Ein Evangelischer Fürste kan seine Catholischen Unterthanen nicht in der Absicht **drücken**/ **damit wider die Unterthanen eines anderen Staats**/ **welche von seiner Religion sind**/ **die Verfolgungen mögen eingestellet werden**/ weil jene mit dem Verfolger nicht in einer solchen Gesellschaft stehen, welche beyden eine gemeinsame Obligation aufleget. Wir werden aber in der besonderen Staats-Rechts-Lehre die Ursachen anzeigen, um welcher willen dieselben im heiligen Römischen Reiche stat haben können.

S. unten II. Th. IV. B. 4. Cap. §. 17.

§. XVI.

Die Retorsion eines unbilligen Rechts ist von denen Repressalien darin **unterschieden**/ daß jene ohne Gewalt gegen den Staat gebrauchet wird, der ein solches Recht bey sich eingeführet hat, zum Exempel, wenn ein Potentat die Güter eines Franzosen, der in seinem Lande stirbet, um deswillen einziehet, weil in

Franck-

Franckreich die Güter der daselbst sterbenden Ausländer, vermöge des bekanten *Droit D'aubaine* dem Könige heimfallen.

§. XVII.

Weil die **Gewaltsamkeiten des Krieges** dadurch **entschuldiget** werden, daß die Wohlfart des Landes dieselben unumgänglich erforderet: So würde es nicht unzuläsig seyn, wider unschuldige Personen sich der Repressalien zu gebrauchen, wenn man die ungerechte Wuht eines Feindes auf keine andere Weise von seinen eigenen Unterthanen abwenden kan.

§. XVIII.

In ordentlichen Fällen kan man die Feindseligkeiten mit Recht nicht weiter treiben / als der Endzweck des Krieges es nohtwendig erforderet. Man findet gleichwohl unter denen Völckeren **gewisse Gebräuche /** deren einige **die Feindseligkeit weiter erstrecken / und** andere **enger einschräncken /** als es die Natur des Krieges erfordert. Zur ersten Art gehöret das vermeinte Recht, allen die wider uns die Waffen führen, ohne Unterscheid das Leben zu nehmen, und diejenigen zu Sclaven zu machen, denen man das Leben schencken will. **Denn das Recht den Feind zu tödten** hat nur alsdenn stat, wenn man ohne Erwürgung desselben zu seinem gerechten Zweck nicht gelangen kan. Zu denen **Feindseligkeiten / welche das wilkührliche Völcker-Recht** aus löblichen

Ursa-

Ursachen **verwirft**/ kan gezählet werden, die Vergiftung der Waffen, weil dadurch in ordentlichen Fällen der Krieg mehr mit Grausamkeit als mit Nuzen geführet wird. Zu denen **Feindseligkeiten**/ **welche aus politischen Ursachen** von denen Völckern **verworffen** werden, ist zu rechnen der Meuchel-Mord, welchen die herschsüchtigen Welt-Bezwinger, welche das Blut ihrer Unterthanen wenig sparen, vielleicht um deswillen verhaßt gemachet haben, damit ihnen selbst niemand das Licht ausblasen, und den Lauf ihrer Siege dadurch auf eins abbrechen möchte. Denn demjenigen, welcher das Recht hat einem anderen das Leben zu nehmen, stehet es frey, den darzu bequemesten Weg zu erwählen.

§. XIX.

Weil der Krieg die natürlichen Pflichten zwischen denen kriegenden Partheyen soweit aufhebet, als zum Endzweck des Krieges nöhtig ist: **So kan man sich im Kriege der List und Verstellung wider seinen Feind mit Recht gebrauchen**; um so viel mehr, da die Verstellung an sich selbst nicht verbrechlich ist.

§. XX.

Weil im übrigen **zu der Kriegs-Verfassung erforderet** wird, daß ein Theil der Unterthanen in den Waffen geübet, und der Staat mit allem dem, was zur Führung des Krieges nöhtig ist/ versehen werde: So kan zwar ein Potentat in solchen Fällen, da die Landes-Nohtdurft

unumgänglich es erforderet, einen jeden Unterthanen zu Krieges-Diensten anhalten. Auſſer solchem Nohtfall aber ist seine Schuldigkeit dahin zu sehen, daß er nicht seinen Staat, welchen er vor auswärtiger Gefahr durch seine Krieges-Anstalten zu bewahren suchet, durch unvernünftige Werbungen und andere Krieges-Zurüstungen innerlich schwäche und in Schaden seze.

§. XXI.

Der Sieger erlanget zwar ein Recht zu dem, was er seinem Feinde abgenommen. Es hat aber dieses Recht keine Kraft gegen den Feind selbst, dem es frey stehet, so lange der Krieg währet, das Eroberte dem Sieger wieder abzunehmen; sondern allein gegen andere, mit welchen er über das Eroberte als über sein Eigenthum handeln und tractiren kan.

§. XXII.

Bey der Frage: **Ob eine kriegende Parthey dasjenige, was sie durch Krieg verlohren / von dem dritten Besizer wieder forderen könne,** ist ein Unterscheid zu machen zwischen einer beweglichen und unbeweglichen Sache. Jene kan der kriegende Theil, dem sie abgenommen worden, von einem Dritten nicht wieder forderen; 1) Weil der Besizer dieselbe von einer Person erlanget, welche ein Recht hatte von derselben zu disponiren. 2) Weil vermuhtet wird, daß derjenige, dem sie abgenommen worden, weil er nicht weis, in wessen Hände sie gekommen ist,

mit

mit der Hofnung dieselbe wieder zu erlangen, auch sein Recht an dieselbe aufgegeben. 3) Weil dadurch der Handel und Wandel würde gestöret, und zu neuen Kriegen Gelegenheit gegeben werden. Eine unbewegliche Sache hingegen kan der kriegende Theil, welchem sie entrissen worden, von dem dritten Besizer wieder forderen; weil er 1) so lange der Krieg währet, seine Hofnung, dieselbe wieder zu erlangen, nicht aufgiebet; 2) das Recht, so man durch die Eroberung erlanget, wider den Feind selbst nicht stat hat, 3) derjenige, der das Eroberte an sich bringet, nicht mehr Recht daran bekommen kan, als der Sieger hatte, welcher ihme dasselbe abgetretten. Daher pfleget gemeiniglich derjenige, so dem Lezteren sein Recht abhandelt, mit demselben zugleich in eine Krieges-Allianz zu treten, damit er dadurch berechtiget werde sich bey seinem Besiz wider den gemeinen Feind durch die Waffen zu schüzen.

XVI. Capitel.

Von dem Rechte Frieden zu schliessen.

§. I.

DAs Recht des Krieges dauret so lange bis die Parthey / so zum Kriege Anlaß gegeben, die andere Parthey wegen ihrer gerechten Ansprüche begnüget, oder beyde Theile mit einander einen Frieden treffen.

§. II.

Ehe es zu einem völligen Frieden komt, pfleget zuweilen ein Stillestand der Waffen getroffen, das ist, abgeredet zu werden / daß die Feindseligkeiten auf eine zeitlang zwischen denen kriegenden Partheyen sollen ausgesezet seyn, doch mit der ausdrücklichen oder heimlichen Bedingung, daß eine jede Parthey ihre Ansprüche und ihr Recht zum Kriege sich vorbehalte, im Fall bey währendem Stillestand kein Friede geschlossen würde.

§. III.

Dasjenige, was bey solchem Stillestand oder anderen bey vorwährendem Kriege geschlossenen Tractaten abgeredet worden / muß unzerbrüchlich gehalten werden; weil dadurch denen Kriegenden eines theils ein neues Recht gegeben, anderen theils eine neue Verbindlichkeit aufgeleget wird, welche sie ohne neue Ursachen der Feindseligkeit nicht aufheben können.

§. IV.

Der Friede ist ein Vergleich zwischen denen kriegenden Partheyen / wodurch die Ursachen des Krieges und die daraus entsprungene Feindseligkeiten von beyden Theilen gänzlich und auf ewig aufgehoben werden; welches so zu verstehen ist, daß aus denen beygelegten Ursachen des Krieges, so lange der abgeredete Friede nicht gebrochen wird, kein neuer Krieg entstehen kan.

§. V.

Ein solcher Friede kan nicht gebro-

chen

chen werden / unter dem Vorwand / daß man mit Gewalt gezwungen worden / denselben einzugehen. Denn 1) ist die Gewalt des Krieges, wenn derselbe nicht offenbar ungerecht ist, eine erlaubte Gewalt, welche einen Vergleich nicht unkräftig machet. 2) Würde der Krieg nimmer aufhören, wenn der Friedens-Schluß ihn nicht endigte. 3) Würde derjenige selbst, der zum Frieden gezwungen worden, seinen Zustand noch elender machen, wenn der Sieger sich darauf nicht verlassen könte; weil er in solchem Fall die Waffen nicht eher würde niederlegen, bis er seinen Gegentheil gänzlich unterdrücket hätte. 4) Hat der Friede die Natur einer Transaction, bey welcher man um der Ruhe und anderer Ursachen willen von seinem Rechte etwas nachzulassen pfleget, und wenn solches geschehen, davon nicht abgehen kan.

§. VI.

Es pflegen aber **die kriegenden Potentaten** / wenn sie es vor nöhtig erachten, **zu mehrerer Sicherheit und Festhaltung des geschlossenen Friedens / von denen**, so dabey als **Mittler** gebrauchet worden, **die Bürgschaft oder Garantie des Friedens sich versprechen zu lassen** / damit die Furcht, sich noch mehr Feinde auf den Hals zu laden, denjenigen, so von dem Frieden abzugehen Lust hätte, verbinden möge, denselben zu beobachten. Sollen nun solche Bürgen denen Partheyen nüzlich seyn: So müssen dazu solche Potentaten vornemlich genommen werden, denen daran gelegen ist, daß das Abgeredete bestehe.

§. VII.

Wenn die Irrungen zwischen einem Landes-Herren und denen Unterthanen durch einen gemeinen Richter nicht können abgethan werden, und deswegen endlich in einen Krieg ausschlagen, welcher nachgehends **durch einen öffentlichen Vergleich beygeleget** wird: **So kan der Landes-Herr** denselben **nicht umstossen**; Weil 1) fast alle in dem 5ten §. angeführte General-Ursachen auch hier stat haben. 2) Weil die Unterthanen, wenn sie die Waffen wider ihren Landes-Herren zu ergreiffen genöhtiget werden, in den Stand der natürlichen Freyheit gerahten, und nur unter der Bedingung, welche sie von neuem mit ihme eingehen, seine Herrschaft wiederum erkennen.

§. VIII.

Der Regente ist zwar nicht schuldig den Frieden oder den Stillestand zu halten/ welchen sein Befehlshaber oder Statthalter ohne seinen Befehl und Einwilligung getroffen. Will er aber von solcher Abrede ohne Verlezung der Gerechtigkeit abgehen: So muß er alles wiederum in den Stande sezen/ worin es vor Schliessung der Tractaten gewesen.

§. IX.

Solche Staaten/ die über einen gemeinsamen Richter ihrer Streitigkeiten sich verglichen haben/ können nur alsdenn **durch die Waffen ihnen selbst Recht ver-**

schaf-

schaffen / wenn die von ihnen erkante Gerichte in solchen Zustande gerahten, daß man dabey entweder gar keine Justiz, oder erst nach langen Jahren, zu seinem mercklichen Nachtheil, sich versprechen könte, welches auf eines jeden Gewissen und Erkäntniß ankommet. Wenigstens ist einem solchen Staat nicht zu verdencken, wenn er bey solchen Umständen von der streitigen Sache den Besiz zu ergreiffen suchet, und dadurch sich in Stande sezet, ohne seinen Schaden die Länge des Processes abzuwarten.

S. unten II. Th. IV. B. 4. Cap. 10. und 11. §.

XVII. Capitel.

Von denen Unterthanen und Bürgern eines Staats, und derselben vornehmsten Rechten in Ansehung des Staats.

§. I.

Unterthanen können in Ansehung der Staats-Verfassung alle diejenigen genant werden, welche der Herrschaft der höchsten Landes-Obrigkeit unterworffen sind.

§. II.

Das Wort Bürger hat vielfältige Bedeutungen. 1) In Ansehung des Staats selbsten, den man deswegen eine Bürgerliche Gesellschaft zu nennen pfleget, ist ein Bürger derjenige, der zum ruhigen und sicheren Genuß seiner

Rechte mit anderen sich in eine Gesellschaft begeben und einer gemeinsamen Ober-Herrschaft unterworffen hat. 2) In Ansehung der Regierung des Staats heist derjenige ein Bürger / der nach der Natur der Staats-Verfassung an dessen Regiment einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil hat / und andere besondere Vorrechte vor denen gemeinen Unterthanen geniesset. 3) In Ansehung der verschiedenen Classen der Unterthanen eines Staats heisset derjenige ein Bürger, der weder ein Edelmann noch ein Bauer ist.

§. III.

Die Bürger der erwehnten zweyten Art werden in einem Monarchischen Staat Reichs- oder Land-Stände genant / deren Ursprung zwar überall dieser gewesen, daß die dem Regenten in der Regierung des Landes als Rähte an die Hand gehen, und zur Ausübung der wichtigsten Staats-Rechte ihre Beystimmung geben solten: Es haben aber nunmehro in denen meisten Länderen die Regenten es dahin gebracht, daß sie die Stände nur nach Gefallen beruffen, oder doch bey derselben Versammlung mehr dero Gutachten als Einstimmung erforderen.

§. IV.

Die Fremden / welche in einem Staat sich eine Zeitlang aufhalten, **können nicht als zeitige Unterthanen des Staats angesehen werden** / sie **sind aber verbunden, nach denen Civil-Gesezen des Staats** sich so weit

zu richten / als die Ruhe desselben es erforderet. Es wäre denn, daß der Staat öffentlich erkläret hätte, daß zwischen denen Fremden und denen Einheimischen kein Unterscheid solle gemachet werden; weil ein Staat nicht schuldig ist die Fremden anders, als es ihme anstehet, aufzunehmen. Es wird aber ein Staat, welcher sein wahres Interesse wohl verstehet, dergleichen Verordnungen nicht leicht aufrichten.

§. V.

Die Rechte / welche allen Völckeren ohne Unterscheid nach der Natur und nach dem Zweck der Bürgerlichen Gesellschaften zukommen / bestehen vornemlich darin, daß ein jeder den Staat könne verlassen, wenn er ohne Nachtheil des Vaterlandes sein Glück verbessern kan; noch mehr aber, wenn er unter einer ungerechten Regierung dererjenigen Rechte und Vortheile beraubet wird, um welcher willen die Bürgerliche Gesellschaft aufgerichtet worden.

§. VI.

Es hat ferner ein jedes Volck das natürliche Recht / wider die ungerechte Gewalt seines Ober-Herren mit Gegen-Gewalt sich zu schützen. Weil die Herrschaft des Regenten auf einen ausdrücklichen oder heimlichen Vergleich gebauet ist, kraft dessen diejenigen, welche sich ihme unterworffen haben, nicht schuldig sind ihme weiter zu gehorchen, als er die höchste

Gewalt, welche ihm verliehen worden, zum Zweck der Bürgerlichen Gesellschaft anwendet. Woraus folget, daß ein Regente, welcher sich vorsezlich einer unrechtmäsigen Gewalt wider sein Volck gebrauchet, nicht als ein Regente, sondern als ein Feind des Staats zu betrachten sey. Es würde ferner derjenige, welcher aus dem Stande der Natur in eine Bürgerliche Gesellschaft trit, seinen Zustand nicht verbesseren, sondern verschlimmern, wenn es ihm niemals frey stehen solte, demjenigen sich zu widersezen, welcher die Gewalt, so zur Beforderung des gemeinen Bestens ihm aufgetragen worden, zur Unterdrückung seiner natürlichen Rechte anwendet. Wenn gleichwohl ein jeder Unterthan bey der Aufrichtung der Bürgerlichen Gesellschaft sich verbindet, das allgemeine Beste dem besonderen vorzuziehen: So ist es seine Schuldigkeit lieber schwere Drangsalen über sich ergehen zu lassen, als durch eine unzeitige Selbst-Gewalt sein Recht zu beschüzen, und dadurch den ganzen Staat in Unheil und Verderben zu bringen.

§. VII.

Wenn in Wahl-Reichen der Thron erlediget wird; so höret dadurch die Bürgerliche Gesellschaft nicht auf/ weil die Bürger kraft des unter einander getroffenen ersten Vergleichs verbunden sind, in der abgeredeten Gesellschaft zu bleiben. Und obwohl in solchem Fall die höchste Gewalt dem Volck heimfält: So muß doch dieselbe bis zur Wahl eines neuen Oberhaupts so verwaltet werden, wie es bey der Aufrichtung des

Staats,

Staats, oder nach der Zeit ausdrücklich oder heimlich abgeredet worden, damit die Erledigung des Thrones den Staat nicht zerrütte.

§. VIII.

In Erb-Reichen hat das Volck bey streitigen Fällen das Recht / wegen der Nachfolge den Spruch zu thun. 1) Weil das Recht zur Nachfolge nicht von dem Willen des lezten Regenten, sondern von dem Willen des Volckes herrühret; 2) So lange der Streit unter denen Pretendenten noch nicht ausgemachet ist, keiner die höchste Gewalt sich anmassen kan, folglich dieselbe so lange dem Volcke heimfällt.

§. IX.

Weil es nun bey der Erb-Folge überhaupt auf willkührliche Geseze ankommet: So muß auch zuvorderst auf die abgeredeten Staats-Geseze dabey gesehen werden. In derselben Ermangelung können die Bürgerlichen Geseze, und insonderheit die Lehn-Rechte, dabey so weit statt haben, als die Natur, der Zweck und die Wohlfart der Staaten überhaupt solches zuläst.

§. X.

Es stehet ferner dem gegenwärtigen Volcke frey, von der ersten Einrichtung der Nachfolge zuweilen abzugehen; Wenn nemlich ein solcher Fall sich hervor thut, da die erste Einrichtung dem Staat zum Schaden gereichen würde. Denn 1) wird vermuhtet, daß solche

che Ausnahme bereits in der ersten Abrede und Einrichtung enthalten seye. 2) Ist das gegenwärtige Volck nicht weniger als seine Vorfahren berechtiget von dem zu urtheilen, was mit seiner Wohlfart bestehen könne, und dasjenige abzuwenden, was ihm verderblich, und dem Zweck entgegen seyn würde, um welches willen die Bürgerliche Gesellschaft aufgerichtet worden.

§. XI.

In einem Wahl-Reiche werden die Unterthanen auch in Freyheit gesezet / wenn der Regente mit Bewilligung des Volckes der Regierung sich begiebet, oder Land und Leute im Stiche läst, oder das Land einem Fremden ohne Bewilligung der Stände abtritt.

IIter Theil,

Von

dem besonderen

Staats-Rechte

des Heiligen Römischen

Reichs

Teutscher Nation.

Ites Buch/
Von denen
Reichs-Grund-Gesetzen
als eigentlichen Quellen
des Teutschen Staats-Rechts.

I. Capitel.
Von denen Reichs-Grund- oder Staats-Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Die eigentlichen Quellen des besonderen Staats-Rechts sind/ wie im Eingang gesaget worden, die besonderen Verträge zwischen dem Haupte und denen Gliedern eines Staats über dessen Regierung. Man pfleget solche Verträge Grund-Geseze eines Staats zu nen-

nen, weil dessen Verfassung und Regierungs-Form darauf gegründet ist.

§. II.

Unter denen **Reichs-Grund-Gesezen** werden demnach **diejenigen Verträge** verstanden, **welche über der Regierung des Reichs** und zu dessen Wohlfahrt **zwischen dem Kayser** und denen **Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs aufgerichtet worden.**

§. III.

Ob nun wohl nichts gewissers ist, als daß alles dasjenige, was das ganze Reich verbinden solle, zwischen dem Kayser und denen Ständen des Reichs Contracts- oder Pacts-weise muß verglichen werden: So können doch **solche Verträge** / wenn man darüber einmahl eins worden ist, mit Recht **Gesezе genant werden** / weil sie alsdann alle Contrahenten verbinden, und keiner einseitig davon abgehen kan, welches unten mit mehrerem soll gezeiget werden.

S. indessen Wahl-Capit. art. 2.

§. IV.

Die **Reichs-Grund-Gesezе** werden **abgetheilet in geschriebene und ungeschriebene.** Unter **jenen** werden **die Sazungen** verstanden, welche mit dem ausdrücklichen Consens des Kayserѕ und der Stände des Reichs abgeredet worden: Unter **diesen** aber diejenigen, **welche** auf einen solchen Gebrauch sich gründen, der im Reich bekant ist, und von dem Kayser und denen Ständen **heimlich zur Regel angenommen worden;** Dahero sie auch mit dem Namen

deo

des Reichs-Herkommens oder der Reichs-Observanz beleget werden.

§. V.

Es wird die heimliche Einwilligung in eine Observanz hauptsächlich daraus abgenommen, wann bey vorfallenden Streitigkeiten eine Parthey auf eine hergebrachte alte Gewonheit, als auf ein Reichs-Herkommen sich beruffet, und der Gegentheil hierauf seinen Wiederspruch fahren läst, und bey der vorgegebenen Observanz beruhet.

§. VI.

Zu denen geschriebenen Reichs-Staats-Gesezen werden gerechnet, die güldene Bulle, die Reichs-Abschiede und insonderheit der darin enthaltene Land- und Religions-Friede, die Kayserliche Wahl-Capitulation, der Westphälische Friedens-Schluß.

§. VII.

Es zweifeln zwar einige, ob ein einziges wahres Exempel eines vorbeschriebenen Reichs-Herkommens vorhanden seye, und meinen, daß die Exempel, so insgemein darvor ausgegeben werden, entweder in unverbindlichen Gewonheiten bestehen, oder ungewiß, oder durch die geschriebenen Gesezе authorisiret sind. a) Wenn man aber betrachtet, daß die meisten Stücke der Art und Ordnung, nach welchen die Reichs-Berahtschlagungen angestellet, und die Reichs-Sachen ausgefertiget werden, ingleichem das Ceremoniel, so auf denen Reichs-Tägen, und anderen Reichs-Versammlungen beobachtet wird, sich

alleine auf eine heimlich gebilligte Gewonheit gründen: So ist **das Reichs-Herkommen mit Recht unter die Reichs-Staats-Geseze zu rechnen.**

a) Titius Spec. J. P. L. II. c. 8.

II. Capitel.
Von der Guldenen Bulle.

§. I.

Die Guldene Bulle ist ein zwischen dem Kayser Carl IV. und denen Reichs-Ständen abgeredetes **Grund-Gesez / darin wegen der Wahl eines Kayſers / wegen der Reichs-Vacantz / wegen der Churfürstlichen Vorrechte und wegen anderer Reichs-Sachen unterschiedene Dinge verordnet worden.**

§. II.

Der Anfang der guldenen Bulle bis zum 23ten Tit. ist im Jahr 1356. **auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg / der Beschluß** aber von besagtem Titul **auf einem Churfürsten Tag zu Mez** in selbigem Jahr **geschlossen worden.**

§. III.

Es haben zwar einige behaupten wollen, **daß dieses Reichs-Geseze ganz und alleine mit Bewilligung der darin benannten Churfürsten aufgerichtet** worden. Weil aber der Kayser im Eingang der guldenen Bulle ausdrücklich gedencket, daß auſſer denen geist- und weltlichen Churfürsten eine zahlreiche Menge anderer

Für-

Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Edler Herren und Städte zu Nürnberg dem Reichs-Tage beygewohnet; a) ferner von besagten Fürsten der guldenen Bulle nicht widersprochen, sondern dieselbe vielmehr durch viele nachfolgende Reichs-Satzungen bekräftiget worden; b) So ist wohl das widrige Vorgeben c) wo nicht ungegründet / doch nunmehro vergeblich und diesem Reichs-Geseze an seiner Authorität unnachtheilig.

a) Procem. A. B. §. 7. add. Cap. XII. §. 2.

b) Siehe Wahl-Capit. art. 2. §. Wollen die guldene Bulle.

c) Siehe des Herrn von Ludwigs Erläuterung der guldenen Bulle P. II. in der Vorrede p. 53. seqq. allwo dieser gelehrte Publiciste alles / was wider die guldene Bulle eingewant wird / weitläuftig anführet und beantwortet.

§. IV.

Seinen Nahmen hat dieses Geseze bekommen von der guldenen Bulle / oder von dem guldenen Reichs-Siegel / welches demselben zu mehrerem Ansehen angehänget worden, und welches zwar bey einigen Urkunden, aber sonst bey keinem anderen Reichs-Gesetze sich findet.

§. V.

Daß der Lateinische Text der guldenen Bulle bewährt und authentisch seye, darüber sind fast alle Publicisten einig, ob aber der teutsche Text gleiche Authorität habe / darüber ist zur Zeit, da Bayern über die Vicariats-Gerechtigkeit mit Pfalz gestritten und den teutschen Text vor sich angeführet, a) die Frage

entstanden, welche bishero unausgemacht geblieben / obgleich die Meinung derer, welche diese Frage verneinen, der Wahrheit am nächsten kommet b).

a) Siehe unten III. B. VI. Cap. §. 4.

b) Unter denen Ursachen / wormit Struv. in Synt. J. P. c. 6. §. 11. dieses behauptet ist diese die vornehmste / daß Wenzeslaus befohlen eine neue Uberſezung der guldenen Bulle zu verfertigen / welches nicht nöthig gewesen wäre / wann die vorhergehende mit des Kayſers und derer Stände Approbation gemachet worden. Zu geschweigen / daß so mancherley alte Uberſezungen vorhanden sind (vid. Ludwigs Erläuterung der guldenen Bulle 2ten Theil in der Vorrede §. 50.) welche alle unnüz un vergeblich gewesen wären. Add. Speners teutsches Jus Publicum 1. B. 5. Cap. 6 §. not. b.

§. VI.

Gleichwie die Trennungen, so sich ehemals bey der Wahl eines Kayſers im Reiche hervor gethan, die **vornehmste Veranlassung der guldenen Bulle** gewesen, also ist der Zweck solchen Verwirrungen dadurch abzuhelffen a) von der Zeit an glücklich erreichet worden.

a) Was sonsten die guldene Bulle in sich halte / zeiget kürzlich Spener d. L. c. 6. §. 6.

§ VII.

Im übrigen kan zwar die guldene Bulle so wenig als andere Reichs-Grund-Geseze ohne Uberein**stimmung** des Kayſers und der gesamten Stände des Reichs geändert werden: Doch ist denen Churfürsten unverwehret / in denen Dingen, welche dieselbe ganz allein angehen, und welche dem Reiche nicht zum Nachtheil gereichen, vor sich selbst

eine

eine Aenderung zu machen/ a) z. E. in ihrer Rang-Ordnung. **Viele Stücke dieses Gesetzes haben** auch durch die Veränderung der Umstände des Reichs **von selbst eine Aenderung bekommen.**

a) Siehe Spener d. L. c. 8.

III. Capitel.

Von denen Reichs-Abschieden.

§. I.

Unter dem Worte **Reichs-Abschied wird eigentlich verstanden**/ diejenige öffentliche Schrift, welche am Ende eines gehaltenen Reichs-Tages abgefasset wird, und alles in sich begreiffet, was auf demselben von dem Kayser und denen Ständen des Reichs gemeinsamlich beschlossen worden a)

a) Auf was Art der Reichs-Abschied abgefasset werde/ siehe unten im V. Buch. I. Cap. §. 24.

§. II.

Ob nun wohl zu allen Zeiten dasjenige, was des Reichs gemeinsame Wohlfarth betroffen, auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung abgeredet und verglichen worden; So ist es doch sehr späte aufgekommen, daß man das Beschlossene in **eine schriftliche Urkunde** gebracht. **Der erste** eigentliche und nach dem Reichs-Stylo beständig so genante auch in der Sammlung der Reichs-Abschiede befindliche **Reichs-Abschied ist unter der Regierung des Kayſers Friederichs aufgerichtet worden.**

Conf. Spener d. L. c. 9 §. 2.

§. III.

Was vor denen Zeiten dieses Kayſers auf denen Reichs-Tägen beſchloſſen und entweder in eine ſchriftliche Form gebracht, oder auf andere Weiſe publiciret und nur von denen Geſchichts-Schreibern als beſchloſſen aufgezeichnet worden, kan man zum **Unterſcheid** der eigentlich ſo genanten Reichs-Abſchiede **eine Reichs-Satzung** nennen. a) Einigen Reichs-Abſchieden werden auch **beſondere Namen** gegeben, als da ſind zum Exempel **der Land-** oder **Profan-Friede/ der Religions-Friede / die Cammer-Gerichts-Ordnung** u. d. g.

a) Siehe Speners teutſches Jus Publicum 1ter Theil 9. Cap. der dieſelben auch in die alten und neuern abgetheilet / und im 5ten und 9ten Cap. die vornehmſten dieſer Reichs-Satzungen in der Kürze anführet. add. Pfeffing. Vitriar. illuſtr. ad Lib. 1. tit. 2. p. 49. ſeqq.

§. IV.

Man kan auch zu denen Reichs-Abſchieden mit rechnen, **was auf ordentlichen** oder **auſſerordentlichen Reichs-** *Deputations-* **Tägen beſchloſſen** wird, weil ſolche Deputations-Täge nichts anders denn engere Reichs-Täge ſind.

Siehe unten V. B. 3. Cap.

§. V.

Obgleich die **Reichs-Abſchiede** unter dem Namen des Kayſers mit ſolchen Formalien verkündiget werden, welche denenſelben das Anſehen eines eigentlich ſo genanten **Geſezes** geben können: So ſind doch **die Reichs-Stände daran** nicht aus Vollkommenheit der Kayſerlichen Macht, ſondern allein deßwegen **gebunden**/ weil der Kayſer

ser und die Stände sich mit und gegen einander Contracts-Weise (wie die gewönliche Formul der Reichs-Abschiede lautet) deßhalb vereiniget, verpflichtet und verschrieben.

§. VI.

Damit aber noch besser erhelle, **wie weit die Verbindlichkeit der Reichs-Abschiede gehe:** So ist wohl zu unterscheiden ob dieselben von öffentlichen oder nur von Privat-Sachen handlen, ingleichem ob das Beschlossene nur auf einem gewissen damals gegenwärtigen Umstand gerichtet und bereits erfüllet, oder auf das ganze Reich zukünftiger immerwährender Folge gerichtet seye.

§. VII.

Dasjenige, was auf des Reichs offentlichen Zustand und desselben zukünftige Einrichtung zielet, **verbindet** alle Contrahenten **so lange, bis es ihnen** gemeinsamlich **gefället, durch ein neues Reichs-Geseze das vorige zu ändern** und aufzuheben, oder bis im Reich eine solche Veränderung entstehet, auf welche das zuvor geschlossene sich nicht mehr schicket.

§. VIII.

Ist **das Beschlossene auf einen besonderen Umstand gerichtet** und bereits vollzogen worden, so hat es zwar ferner keine Gültigkeit, es kan aber bey vorkommenden gleichen Umständen ein Publiciste daraus viel Licht und Nutzen schöpffen.

§. IX.

Die in denen Reichs-Abschieden enthal-

haltene Privat-Rechte / zum Exempel, Policey und Proceß-Ordnungen, ist ein Reichs-Stand nur alsdann verbunden in seinem Lande einzuführen und beyzubehalten; Wann 1.) an der Beobachtung solcher auf dem Reichs-Tage beliebten Privat-Verordnungen des Reichs gemeine Wohlfahrt hienge, oder 2.) ein Reichs-Stand um deswillen sich ausdrücklich verpflichtet hätte, dieselbe in seinem Lande einzuführen und zu beobachten.

Vid. Spener d. L. c. 9. §. 11. & 12. Titius d. l. Lib. 11. c. 25. seqq. Hugo Jurisp. partic. Germ. Lib. 1. c. 3. §. 19. seqq.

IV. Capitel.

Von dem Profan- oder Land-Frieden.

§. I.

WEil vor dem Frieden allemal ein Krieg vorhergehen muß, so zeiget schon der bloße Nahme dieses Staats-Gesezes / daß desselben Aufrichtung durch vorhergegangene Unruhen seye veranlasset worden.

§. II.

In der That war, vor Abfassung des Land- oder weltlichen Friedens, das so genante Faust-Recht / oder der Gebrauch sich selbst mit Gewalt Recht zu schaffen, im Reich zur allgemeinen und sogar erlaubten Gewonheit worden. Denn wer ein Recht zu haben vermeinte, den andern mit Raub, Brand und Todschlag zu überfallen,

durfte

durfte ihme nur drey Tag vor würcklichem Uberfall die Fehde oder den Unfrieden auf gebührliche Weise verkündigen, so hatte er seine Ehre dadurch bewahret, und konte hernach wieder des andern Land und Leute nach Gefallen haussen.

Siehe Guldene Bulle. tit. 17.

§. III.

Man sahe zwar das **Unheil so aus diesem Faust-Recht entstund** / und suchte sich darwieder durch besondere Bindnüsse und Land-Friedens-Sazungen zu bewahren Es ware aber nicht möglich die Privat-Befehdungen und Plackereyen im Reiche völlig und überall abzuschaffen, bis dasselbe so eingerichtet worden, daß ein jeder das Seinige durch den Weg Rechtens erlangen konte.

§. IV.

Dieses wurde endlich **unter** *Maximiliani* *I.* Regierung glücklich ins Werck gesezet, da an. 1495. **auf dem Reichs-Tage zu Worms** mit sein und aller Reichs-Stände gemeinsamen Uber**einstimmung ein allgemeiner und immerwährender Land-Friede aufgerichtet** und zu dessen genauer Handhabung noch in eben dem Jahre **die Reichs-Cammer angeleget** / folgends anno 1500. **zu Augspurg das Reich in gewisse Creyse getheilet** und **das** so genante **Regiment bestellet** wurde.

Siehe Datt de Pace publica, der diese sowol als andere zur Abstellung der Privat-Befehdungen vorhero gemachte Veranstaltungen weitläuftig beschreibet.

§. V.

Es ist dieser Land-Friede nachhero vom Kay-

Kayser Carl V. auf verschiedenen Reichs-Tägen a) verbesseret / und von dessen Nachfolgern zum öfteren bestätiget worden b).

a) Vornemlich anno 1521. zu Worms / anno 1522 zu Nürnberg / anno 1548. zu Augspurg (welche Constitution die vollständigste ist / und am meisten allegiret wird) anno 1551. an demselben Orte.

b) Durch die Reichs-Abschiede von Augspurg an. 1555. 1559. 1566 von Speyer anno 1576. und von Regenspurg anno 1594. 1598 ferner in allen Capitulationen und in dem Westphälischen Frieden I. P. O. art. 17. §. 7. 8. Capit. art. 21. §. Sollen und wollen auch.

§. VI.

Der Land-Friede bestehet dahero aus denen von verschiedenen Kayfern mit denen Reichs-Ständen getroffenen Verträgen / wodurch alle Gewaltsamkeiten und Befehdungen zwischen denen Reichs unmittelbaren sowol als mittelbaren Gliedern bey harter Strafe verboten, und hingegen ein jeder angewiesen wird, wie er sein Recht auf friedliche Weise suchen solle.

§. VII.

Das Vornehmste was in diesen verschiedenen Land-Friedens-Schlüssen sowol denen geist- als weltlichen, unmittelbaren und mittelbaren Reichs-Gliedern verboten wird, „bestehet darin; 1) Alle offene Fehden sollen im „ganzen Reich abgethan seyn. Land-Friede an. „1495. art. 2. an. 1548. art. 1. 2) Niemand soll „den andern bekriegen, überziehen, berauben, fa„hen, belägeren, oder eine gewaltige Thätlichkeit „gegen ihn verüben, sondern im ordentlichen „Rechte seine Sache austragen. Land-Friede

„an.

„an. 1495. art. 1. an. 1548. art. 1. I. P. O art. 17.
„§. 7. 3) Niemand solle dem anderen seine Un-
„terthanen abziehen, verhezen, in Schuz gegen
„die Herren nehmen. Sie aber sonsten sicher
„durch die Lande passiren, ziehen und ihr Gewerbe
„treiben lassen. Land-Friede an. 1548. art. 1.
„4) Die Herrenlose Knechte, Landstreiffer, He-
„ckenreuther u. s. w solle jeder Reichs-Stand
„nicht dulten, sondern zerstreuen, oder sie aufhe-
„ben und allenfals durch die Nachbaren sich helf-
„fen lassen. Land-Friede 1495. art. 7. an. 1548.
„art. 24. 5) Solle niemand denen Land-Fried-
„Brechern mit Raht oder That beystehen, son-
„dern gegen dieselbe alle gebetene Hülffe leisten.
„Land-Friede an. 1495. art. 5. an. 1548. art. 16.
„17. 6) Die angesonnene Execution gegen die
„Land-Fried-Brechere solle niemand ohne wich-
„tige Ursache weigeren, auch des Aechters Güter
„zu seinem Vortheil nicht hinterhalten. Land-
„Friede an. 1548. art. 15. 19. 21.

Dieser Auszug der Land-Friedens-Schlüsse findet sich in Speners teutschem J. P. 1. Theil 7. Cap §. 5. not. c.

§. VIII.

Die Strafe/ so denen Land-Fried-Brechern gedräuet wird, bestehet nach der Grösse des Verbrechens, entweder in einer Geld-Strafe von 2000. Marck feines Goldes halb in die Kayserliche Cammer und halb für den Beschädigten a), oder gar in des Heiligen Reichs-Acht b), worin sie mit der That von Recht sollen verfallen seyn, mit dem Unterscheid zwischen denen weltlichen und geistlichen Ständen, daß „ jenen ihr

„Leib

„Leib und Gut solle erlaubet seyn und niemandes „daran freveln oder verhandeln solle oder mag. „Land-Friede an. 1548. art. 3. diese nur aus des „Kaysers und Reichs Gnade und Schirm sol„len gesetzet werden. art. 22.

a) Handhabung des Land-Friedens an. 1595. art. 8. Land-Friede an. 1548. art. 2.
b) Land-Friede an. 1495. art. 3. an. 1548. art. 3. §. 1.

V. Capitel.

Von dem Religions-Frieden.

§. I.

Der **Religions-Friede** ist **ein** zwischen dem Kayser und denen Ständen aufgerichteter **Vergleich**/ worinnen abgeredet worden, **wie es wegen der Religion** und der dahin gehörigen Dinge solle gehalten werden.

§. II.

Zur **Aufrichtung des Religions-Friedens** hat **Gelegenheit** gegeben, **die von Luthero veranlaßte Reformation**/ welche verschiedene Reichs-Stände dahin brachte, daß sie des Pabsts Authorität abschüttelten, die geistlichen Güter secularisirten, und von der Römischen Kirche sich gänzlich trenneten. Denn obgleich Kayser Carl V. die Reichs-Stände, welche die Catholische Religion verlassen hatten, mit Gewalt nöthigen wolte, dieselbe wiederum anzunehmen, und der Schmalkaldische Krieg darüber entstund, welcher vor die Protestirende übel ablief: So muste doch der Kayser zulezt nachgeben, als Churfürst

fürst Moriz zu Sachsen zu Rettung der beynahe unterdruckten Teutschen Freyheit die Waffen wider ihn ergrif. Durch den Passauischen Vertrag wurde an. 1552. der Religions-Krieg geendiget, und von beyden Theilen versprochen, in Ansehung derselben von aller Gewalt abzustehen. Aber **auf dem Reichs-Tag zu Augspurg** an. 1555. wurde endlich **ein vollständiger immerwährender Religions-Friede abgeredet.**

§. III.

Was in diesem Reichs-Abschiede oder so genannten Religions-Frieden verglichen worden, bestehet vornemlich in folgenden Stücken: I.) Sollen weder die von der alten Religion, " die von der Augspurgischen Confeßion, noch " diese jene wegen der Religion anfechten und be- " unruhigen, sondern ein jeder gegen den andern " an gebührenden ordentlichen Rechten sich begnü- " gen lassen, *art.* 15. & 16. II.) Sollen diejenigen, " welche obgemelten beyden Religionen nicht be- " hängig, in diesem Frieden nicht begriffen, son- " dern gänzlich ausgeschlossen seyn, *art.* 17. III.) " Solle es in Ansehung derer geistlichen Güter, " welche von einigen Reichs-Ständen bis dahin " eingezogen, und zu Kirchen und Schulen, mil- " den und anderen Sachen verwendet worden, " bey der Verordnung gelassen werden, die ein " jeder Stand deshalb gemachet, *art.* 19 IV.) Sol- " te die geistliche Jurisdiction wider die Augspurgi- " sche Confeßion, Religion, Glauben bis zu end- " licher Christlicher Vergleichung der Religion " ruhen, "

„ruhen, eingestellet und suspendiret seyn und blei-
„ben, *art.* 20. V.) Solle kein Stand den andern,
„noch derselben Unterthanen zu seiner Religion
„dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrig-
„keit in Schuz und Schirm nehmen, noch ver-
„theidigen in keine Wege, *art.* 23. VI.) Solle de-
„nen Unterthanen von beyden Religionen, so von
„solcher Religion wegen aus eines Reichs-
„Staats-Lande ziehen wolten, der Zug und Ver-
„kauf ihrer Haab und Güter gegen billigen oder
„gewöhnlichen Abtrag oder Nachsteuer (jedoch
„denen Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten, und
„Herkommen der Leib-Eigenen halber ohnnach-
„theilig) zugelassen und bewilliget, auch an ihren
„Ehren und Pflichten allerdings unenthalten seyn,
„*art.* 24 VII.) Solle die streitige Religion nicht
„anderst, denn durch Christliche, freundliche,
„friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Christ-
„lichem Verstande und Vergleichung gebracht
„werden, *art.* 15 und wo solche Vergleichung
„durch Wege des General-Concilii, National-
„Versammlung, Colloquien oder Reichs-Hand-
„lungen nicht erfolgen würde, solle alsdann nichts
„desto weniger dieser Friede-Stand in allen ob-
„erzehlten Puncten, bis zu endlicher Verglei-
„chung der Religion- und Glaubens-Sachen, bey
„Kräften und ein beständiger, beharrlicher, un-
„bedingter für und für ewig währender Friede
„seyn und bleiben. *art.* 25.

§. IV.

Sonst ist zwar in dem Religions-Frie-

den

den *art.* 18. mit eingerucket worden, daß, wann jemand geistlichen Standes von der alten Re-“ ligion künftig abtretten würde, derselbe sein geist-“ liches Beneficium, jedoch seinen Ehren unnach-“ theilig, verliehren solte. Es hat aber dieser Ar-“ ticul, weil er von denen Protestirenden Ständen nicht bewilliget, sondern Anfangs des Römischen Königs Ausspruch heimgestellet, bald nachhero aber von ihnen durch offentliche Protestation angefochten worden, **im Reiche grose Unruhen verursachet**/ bis derselbe endlich **durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß** *art.* 5. §. 1. **bestättiget** / und auch auf die Protestirenden Geistlichen ausgedehnet worden.

§. V.

In besagtem 5ten Articul des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses wird nicht allein **der Religions-Friede** in allen Stücken **bestättiget**/ sondern **noch hinzu gethan** / daß die in diesem 5ten Articul beliebte Entscheidung der bis dahin gestrittenen Articuln des Religions-Friedens vor eine immerwährende Declaration“ desselben sowol bey denen Reichs-Gerichten als“ ausser denenselben solle gehalten werden, bis“ man durch göttliche Gnade der Religion wegen sich verglichen hätte, oder (wie der 25te §. dieses Articuls die lezteren Worte erkläret) bis die Religions-Streitigkeiten von allen Partheyen auf friedliche Weise durchgehends beygeleget worden. Amicabili partium Compositione universaliter definiantur.

Conf. Religions-Friede art. 15 & 25.

VI. Capitel.

Von dem Westphälischen Frieden.

§. I.

DEr Westphälische Friede begreift unter sich beydes das zu Münster zwischen dem Kayser und der mit Schweden und vielen teutschen Reichs-Ständen alliirten Cron Franckreich, als auch das zu Oßnabrück zwischen dem Kayser und denen Catholischen Reichs-Ständen eines- und zwischen der Cron Schweden und denen vereinigten Protestirenden Reichs-Ständen anderen Theils **aufgerichte-te Friedens-Instrument** / in welchem hauptsächlich zu Erhaltung der Ruhe im Reich der geist- und weltliche Zustand deſſelben auf einen sicheren Fus gesezet, und die Cron Franckreich und Schweden zur Garantie und Bewahrung dieses Vergleichs mit angenommen worden.

§. II.

Es sind zwar beyde Friedens-Schlüsse nach der ausdrücklichen Abrede der Contrahenten so anzusehen, als wenn der eine dem anderen von Wort zu Wort einverleibet wäre, und dahero als vor einen zu achten. Jedoch **wird oft unter dem Nahmen des Westphälischen Friedens das Oßnabrückische Friedens-Instrument besonders verstanden** / weil in demselben die vornehmsten und wichtigsten Reichs-Sachen abgeredet worden.

§. III.

§. III.

Unter denen **Ursachen des** verderblichen **30. jährigen Krieges**/ welcher durch besagte Friedens-Schlüsse abgethan und beygeleget worden, waren wohl die vornehmsten, die wider den Religions-Frieden denen Protestirenden hin und wieder zugefügte Bedrängnüsse, und die bey denen Reichs-Gerichten wider dieselben eingerissene Partheylichkeit; **dahero wird in diesen Friedens-Schlüssen**/ insonderheit in dem Oßnabrückischen weitläuftig **reguliret**/ **wie es inskünftige in Ansehung des Unterscheids der Religion**/ sowol in eines jeden Reichs-Standes-Landen, als bey denen Reichs-Versamlungen und Gerichten solle **gehalten werden**, art. V. & VII. Ferner wird auch **der Reichs-Stände Landesherrliche Gewalt und Hoheit**/ welche oftmals und insonderheit in besagtem Teutschen Krieg angefochten worden, **auf einen festen Fus gestellet.** art. VIII.

§. IV.

Daß nun **der Westphälische Friede ein Reichs-Fundamental-Geseze** seye, erhellet nicht allein aus der Art wie derselbe geschlossen, und aus dem was darin abgeredet worden, sondern auch aus der ausdrücklichen Abrede der Compaciscenten, a) welche wollen „ daß dieser Friedens-Schluß aufs zukünftige als ein immerwähren-“ des Geseze und Pragmatische Sanction des Reichs “ solle angesehen und zu dem Ende dem nächsten “

„Reichs-Abschiede und der Kayserlichen Wahl-„Capitulation einverleibet werden. Es ist auch in dem Reichs-Abschied von an. 1654. §. 6. solches geschehen und noch in der lezteren Capitulation seiner jezt regierenden Kayserlichen Majestät Carl VI. art. 2. wiederholet worden; allwo unter denen Reichs-Grund-Gesezen, welche der Kayser vest und unverbrüchlich halten solle, der **Münsterische und Oßnabrückische Friede** sonderlich er-„wehnet, und **ein immerwährendes Band „zwischen Haupt und Gliedern** genant wird.

a) I. P. O. art. 17. §. 2. I. P. M. art. 112.

§. V.

Ob nun wohl der zu Münster damals anwesende Päbstliche Nuntius *Chigi* den Tag vor der Publication des Westphälischen Friedens **wider denselben eine Protestation eingewant**/ auch **der Pabst** *Innocentius X.* durch eine Bulle **denselben umstossen und vernichten wollen**: So ist doch nicht allein **in dem Münsterischen Friedens-Instrument** §. 113. und **in dem Oßnabrückischen** art. 17. §. 3. alles, was darwider eingewant werden möchte, zum voraus **verworffen**/ sondern auch **in der Capitulation** art. 2. §. **zumahl auch diejenigen** ꝛc. solches nochmals **wiederholet worden.**

§. VI.

Weil die beyde Cronen **Franckreich** und **Schweden** ohnstreitig **Mit-Pacisc**enten dieses **Friedens** sind (*Consortes hujus transactionis*, wie

Die

die Worte lauten I. P. O. art. 17. §. 5. und I. P. M. §. 112.) so wird ihnen vermöge dessen an besagten Stellen die Pflicht auferlegt, über alle und jede Articul dieses Friedens wider jeder-" man ohne Unterscheid der Religion fest zu hal-" ten; denen aber, so wider solchen Frieden belei-" diget worden, die Freyheit gegeben, zu diesen" Cronen ihre Zuflucht zu nehmen und ihres Schu-" zes sich zu bedienen.

Aus diesem Fundament hat das Fürstliche Collegium an. 1665. in der Sache der beständigen Wahl-Capitulation uud am. 1701. wegen der 9ten Chur sich zu Franckreich gewant / und dessen Garantie des Westphälischen Friedens angerufen Und obwol der Kayser und die Churfürsten solches Verfahren derer Fürsten gemißbilliget / so haben sie dennoch nicht geläugnet / daß es Fälle gebe / da die Garantie der Cron Franckreich statt haben könte / sondern nur behaupten wollen / daß bemelte Fälle dazu nicht qualificiret wären / welches eine andere Frage ist Speners teutsches J. P. II. Theil 8. Cap. §. 3. not. R.

§. VII.

Gleichwie aber eines theils derjenige, so wider den Inhalt des Westphälischen Friedens von jemand beleidiget worden, die Partheyen, so denselben geschlossen, wider den Beleidiger nicht eher zu Hülffe rufen kan, bis er 1) bey demselben um Abstellung des zugefügten Unrechts angehalten und zum friedlichen Austrag des erregten Streits sich erbohten a), und wenn 2) solcher Streit auf besagte Weise innerhalb drey Jahren nicht gehoben wird; Also müssen die Compaciscenten

sich nicht ehe ins Mittel legen / bis sie darum angerufen und von dem Beleidigten ihnen angezeiget worden, daß der Beleidiger sich gedachter masen nicht wolle weisen lassen b).

a) I. P. O. art. 17. §. 5. 6. I. P. M. §. 115.
b) A passo moniti quod nec amicitiæ nec Juris via locum invenerit, d. l. §. 6. & 115.

§. VIII.

Es ist auch kein Zweifel, daß wenn der Kayser und die Stände des Reichs über eine Sache, die sie alleine angehet, etwas wider den Inhalt des Westphälischen Friedens mit einander abreden wolten, **die beyden auswärtigen Cronen wegen der** ihnen zukommenden **Garantie sich darwider zu sezen nicht befugt** wären, weil dieselbe natürlicher Weise, so viel die Reichs-Rechte betrift, auf derselben Beschüzung, nicht aber auf derselben Einschränckung abzielen muß.

Siehe Speners Jus Publicum an oben angeführtem Orte.

§. IX.

Ferner **können in** denen **Sachen / die das Reich alleine angehen / der Kayser und die Reichs-Stände vor sich** selbst ohne Zuziehung mehr besagter auswärtiger Cronen **über die dunckelen** und in Zweifel gezogene **Puncten des Westphälischen Friedens sich vergleichen /** I. P. O. art. 5 §. 50. Was aber eine oder die andere von diesen Cronen vor sich selbst als ein Compaciscirender Theil mit dem Kayser und dem Reiche, als dem anderen Theil, darin abgeredet, dar-

in

in hätten solche Cronen bey vorfallendem Streit oder Zweifel dem Ausspruch des Reichs sich nicht zu unterwerffen, sondern es müste mit ihnen durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet werden; welches auch von Franckreich wegen Elsaß und von Schweden a) wegen der Stadt Bremen behauptet worden.

a) Siehe Extract des Königlichen Schwedischen Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät vom 20ten Decembris 1666. Item Memoriale so der Königliche Schwedische Gesandte von Schnolsky auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg an. 1666. übergeben. Burgold. in not. ad disc. 13. ad I. P.

§. X.

Im übrigen wird die Verbindlichkeit dieses Gesezes nicht geschwächet / obgleich eine oder die andere Parthey demselben dann und wann zuwider handelt / weil eines Theils auch die offenbare Ubertretere desselben nicht darvor wollen angesehen seyn, sondern, obgleich mit Verdrehung dieses Friedens, ihr Thun zu beschönen suchen; anderen Theils aber, weil dieser oder jener Reichs-Stand / so wider die Reichs-Geseze handelt / weder sich selbst, noch seine Mit-Stände von der gemeinsamen Verbindlichkeit dadurch loß machen kan, sondern vielmehr zu erwarten hat, daß er zu seiner hindangesetzten Pflicht vom Kayser und dem Reiche mit Gewalt angehalten werde.

I. P. O. art. 17. §. 5. & 7.

§. XI.

Eine wichtigere Frage ist es, ob das jenige/ was der Westphälische Friede in Ansehung der Religion verordnet/ durch den 1ten Articul des Ryßwickischen Friedens an denen Orten seye aufgehoben und geändert worden/ welche Franckreich durch die beschriehenen Reünions-Cammern ehemals an sich gezogen/ und durch den Ryßwickischen Frieden wiederum heraus geben müssen. Alhier ist es genug davon zu gedencken, daß die Protestirenden behaupten, a) der Ryßwickische Friede seye zwar ein Pactum des ganzen Reichs in Corpore, mit der Cron Franckreich aber kein Pactum Statuum inter se, und folglich kein Fundamental-Reichs-Geseze. Weshalb in der Capitulation art. IV. ausdrücklich eingerücket worden. „Die Augspurgische Confessions-Verwanten wolten unter denen Reichs-Fundamental-Gesezen den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben, die Catholischen aber liessen solche Reservation an seinem Orte gestellet seyn.

a) Siehe pro Memoria der Augspurgischen Confeßions-Verwanten an die Kayserliche Principal Commission vom 13ten Octobris 1719.

§. XII.

Ob nun wohl von denen Augspurgischen Confeßions-Verwanten zum öftern auf die Abstellung dieses 4ten Articuls des Ryßwickischen Friedens gedrungen, ihnen auch vom

vom Kayser und denen Catholischen Ständen bey denen Krieges-Erklärungen wider Franckreich grosse Hofnung dazu gemachet worden, und diese Crone in ihren mit Engeland, Holland und Preussen zu Utrecht aufgerichteten Friedens-Tractaten sich erkläret, sie wolle gerne zulassen, daß in dem künftig mit dem Reiche zu machenden Frieden, das jenige, was darin die Religion betrift, nach dem Inhalt des Westphälischen Friedens eingerichtet werde, damit daraus erscheinen möge, daß Ihro Königlichen Majestät von Franckreich Intention niemals gewesen noch gegenwärtig seye, das geringste in denen erst erwehnten Tractaten zu änderen: So erschiene doch schon aus denen hierüber auf dem Reichs-Tag angestellten Handlungen, daß es denen Catholischen Ständen kein Ernst wäre, von dem 4ten Articul des erstbesagten Friedens abzustehen. Dahero konte Franckreich ohne Mühe erhalten, daß derselbe in dem 3ten Articul des Badischen Friedens confirmiret wurde; Worwider jedoch die Evangelische Stände durch eine öffentliche Protestation sich verwahret haben.

Siehe kurzer doch wahrhafter Verlauf der Sachen die Ryßwickische Clausul und Badischen Friedens 3ten Art. betreffend / in der Europäischen Staats-Canzley Tom. 40. c. 8. Hofmanns gründliche Vorstellung der Religions-Beschwerden c. 2. sect. 2.

VII. Cap.

VII. Capitel.

Von der Wahl-Capitulation.

§. I.

Die **Wahl-Capitulation ist ein von denen Churfürsten** in ihrem und des ganzen Reichs Namen **vor der Wahl eines Römischen Königes oder Kaysers schriftlich verfaster und von diesem** vor der Crönung **beschworner Vergleich**/ nach welchem derselbe seine Regierung einrichten muß.

§. II.

Obgleich die höchste Gewalt derer teutschen Könige und Kayser allezeit durch die Freyheit und Mit-Regierungs-Rechte derer Stände gemäsiget, und jene allezeit bey dem Antritt ihrer Regierung verbunden gewesen, die ihnen bekante Reichs-Rechte überhaupt zu bekräftigen, zuweilen auch besondere Verträge mit denen Ständen darüber einzugehen: So ist doch unstreitig **die erste** ausdrückliche und förmliche **Capitulation mit Kayser Carl V. aufgerichtet** worden.

§. III.

Denn weil dieser Herr auser Teutschland erzogen, und deßwegen der Reichs-Rechte und Gewonheiten nicht so kündig war als seine Vorfahren, ferner zu befürchten stund, daß die Spanischen Räthe auch in die Teutschen Sachen sich

mischen

mischen und ihren Herren anreizen würden mit gleicher Freyheit im Reiche als in seinen Erb-Landen zu regieren, in welchem Fall seine grosse Macht ihme behülflich seyn möchte, das jenige mit Gewalt auszuführen, worzu er sich berechtiget halten solte; So fanden die Churfürsten vor nöhtig ihme **eine Pacts-Formul** vorzulegen und beschwören zu lassen, **nach welcher er seine Regierung** ohne Abbruch ihrer und derer Reichs-Rechte **zu regieren** hätte.

§. IV.

Als der Ausgang diese weise Vorsicht gebilliget, hat man in denen folgenden Zeiten den **Gebrauch/ eine Capitulation mit dem zu erwählenden Kayser zu treffen / beständig beybehalten /** theils damit die Nachfolger nicht meynen möchten, daß ihnen eine grössere Gewalt zustünde, theils auch damit man Gelegenheit hätte bey dem Anfang der Regierung eines neuen Kaysers wider den Mißbrauch des Kayserlichen Amtes und wider die Eingriffe in die Reichs-Rechte, so man bey der jüngsten Regierung wahrgenommen, sich zu bewahren, auch sonsten eines und das andere, so zur Wohlfart des Reichs, nach dessen zeitigen Umständen, ersprießlich seyn könte, besonders auszudingen.

§. V.

Weil **die Churfürsten** die Abfassung einer Wahl-Capitulation als ein wesentliches Stück der ihnen allein überlassenen Kayser-Wahl ansehen,

hen, so trugen sie kein Bedencken / dieselbe nach ihrem Gutbefinden zu verfertigen / fanden auch darin von denen übrigen Reichs-Ständen keinen förmlichen und öffentlichen Widerspruch / als um die Zeit der Westphälischen Friedens-Versammlung, da diese an. 1646. unter ihren Gravaminibus politicis anführeten, daß „wegen der oft veränderten Kayserlichen Wahl-„Capitulation des Reichs Rechte und Zustand „sehr ungewis, folglich sehr nöhtig wäre über „einer beständigen Wahl-Capitulation sich auf „der nächsten Reichs-Versammlung zu vergleichen.

vid. Mëditat. ad Capitulat. Josephi p. 20.

§. VI.

Ob nun wohl bey besagter Friedens-Versammlung solches bewilliget und dem I. P. O. art. 8. §. 3. ausdrücklich einverleibet worden: So haben doch die Churfürsten noch immerhin die Wahl-Capitulation alleine verfertiget / und vorgegeben, daß sie so lange in dem Besiz dieses Rechts zu lassen wären, so lange man sich im Reiche über eine beständige Capitulation noch nicht verglichen hätte; wiewohl sie sich auch nicht schwürig erwiesen der Fürsten und Stände des Reichs Erinnerungen anzuhören und einige Stücke derselben in die Capitulation einzurücken.

§. VII.

Nun ist zwar auf dem fortwährenden Reichs-Tage der Entwurf einer beständi-

gen

gen Wahl-Capitulation endlich in *Materiatibus* zum Stande gekommen / man hat aber die Schwürigkeiten wegen des *Juris adcapitulandi* oder des Rechts nach Erheischung der Umstände bey einer oder der anderen neuen Kayser-Wahl etwas der beständigen Capitulation hinzuzufügen, welches die Churfürsten ihnen vorbehalten wollen, noch nicht völlig überwinden können; weil die Fürsten und Stände des Reichs denen Churfürsten solches Vorrecht zwar eingeräumet, darneben aber verlanget haben, daß solches nicht ohne hohe Nohtdurft von ihnen ausgeübet würde, und der erwählte Kayser an solche neue Puncten der Capitulation nur verbunden seyn und bleiben solte, im Fall auf dem nächstfolgenden Reichs-Tage Communi Statuum Consensu nicht ein anderes statuiret, und geschlossen würde."

Vid. Meditat. ad I. P. art. VIII. §. 3. it. Meditat. ad Capitulat. Joseph. Observ. proem. Sect. II. Obs. 6.

§. VIII.

Ob nun wohl **von denen Fürsten und Ständen wider alle nach dem Westphälischen Frieden von denen Churfürsten verfertigte Capitulationen eine Protestation eingewant** worden; So **kan** doch solches **die Gültigkeit und Verbindlichkeit derselben nicht aufheben**; weil die Churfürsten bey der alleinigen Abfassung der Capitulation ihr wohl hergebrachtes Recht exerciren und das Westphälische Friedens-Instrument ihnen solches nicht absprichet,

spricht, sondern nur zur Verhütung fernerer Uneinigkeiten die Abfassung einer beständigen Wahl-Capitulation vorschläget.

§. IX.

Denen Fürsten hingegen kan man auch nicht verargen / wenn sie wider diejenigen Stücke der Capitulation / welche sie als Neuerungen oder einseitige Auslegungen der Churfürsten ansehen / eine Protestation einwenden / und daran zu ihrem Nachtheil nicht wollen gebunden seyn. Nur muß um solcher Widerrede willen die Capitularion nicht schlechter Dinge als ungültig angefochten werden, weil denen Fürsten oblieget ihr Vorgeben, so von denen Churfürsten als ungegründet verworffen wird, zu beweisen.

§. X.

Der Kayser aber **bleibet** ungeachtet dieses noch immerwährenden Streits **an die Capitulation vest verbunden /** nicht nur wegen der bereits angeführten Ursachen, sondern weil er seines Theils durch Annehmung und Beschwehrung der Capitulation der Churfürstlichen Meinung heimlich beygetretten.

§. XI.

Weil im übrigen die Wohlfart des Reichs die Haupt-Absicht aller Reichs-Geseze ist, so ist wohl kein Zweifel, daß **wann dasjenige / wozu**

der

der Kayser sich durch die Capitulation verbunden / in ein und anderen Fällen zu des Reichs Schaden und Nachtheil gereichen könte / derselbe daran nicht gehalten seye; weil aber ausser denen in der Capitulation bereits angemerckten Fällen (heutige Wahl-Capitulation art. 4. und 6.) nicht so leicht ein anderer zu vermuhten ist, „so verbindet sich der Kayser ausdrücklich, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu“ schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weise oder Wege wie die möchten erdacht“ werden“

Capit. art. 30.

§. XII.

Solte gleichwol der Kayser entweder unterlassen / was ihm nach Vorschrift der Capitulation zu verrichten oblieget / oder etwas thun / so er zu unterlassen sich verbunden hätte; So könte er in dem ersten Fall von denen Churfürsten, und noch ehe vom ganzen Reiche, seiner Pflicht erinneret werden. Im lezteren Fall aber wäre sein Unternehmen null und“ nichtig, und nicht alleine der höchsten Reichs-“ Gerichte Obliegenheit darauf nicht zu achten,“ sondern auch widrigen Falls einem jeden Reichs-“ Stande, der unter solchem Schein bedränget“ würde, zugelassen, sich darwider, als einer of-“ fenbaren Vergewaltigung, so gut er selbst weiß“ und kan, zu schüzen.“

Wahl-Capit. art. 16.

§. XIII.

Bey der Wahl des Kayſers Leopoldi iſt zwar auf die Bahn gebracht worden, ob es nicht dienlich wäre **eine** *Clauſulam Commiſſoriam* **der Capitulation einzurücken**/ das iſt, ausdrücklich zu bedingen, daß im Fall der Kayſer derſelben zuwider handlen würde, er dadurch mit der That zu Recht des Kayſerthums verluſtig, und denen Churfürſten erlaubet ſeyn ſolte, wider ihn bis zur Abſezung zu verfahren. Weil aber ſolches dem Reichs-Haupte ſchimpflich, dem Reiche aber wegen der daraus zu befürchtenden Unruhen ehe ſchädlich als heilſam ſeyn würde: So **iſt** ſolche Clauſul von beſagtem Kayſer großmühtig **verworffen**/ und ſeit der Zeit davon nicht mehr geſprochen worden.

Siehe Leben und Thaten Kayſers Leopoldi des Groſen.

IIter Buch/
Vom
Ursprung des H. R. Reichs, dessen Begrif, Ständen und Regierungs-Form.

I. Capitel.

Vom Ursprung des Heiligen Römischen Reichs und dessen Benennung.

§. I.

Die Teutsche Nation war schon vor uralten Zeiten, welche der Römische Geschichts-Schreiber Tacitus sorgfältig beschrieben, nicht unter einer Regierung begriffen, sondern in viele kleine Völcker vertheilet, welche zwar alle einerley Ursprung, Zunge und Sitten, auch einen gemeinen Haupt-Namen hatten, aber jede vor sich einen **besonderen Staat** formireten.

§. II.

Die Freyheits-Liebe dieser Nation konte man, wie aus ihren Sitten, also auch aus der **Regiments-Form dieser kleinen Staaten** ersehen. Sie war fast überall *Democratisch*/ doch so, daß die Vornehmsten im Volcke, ingleichem die Priester, bey der Ausübung der Staats-Rechte gewisse Vorzüge besassen. Einige von

diesen Staaten **hatten** zwar **den äuserlichen Schein einer Monarchie**/ weil einer unter ihnen mit dem Titul eines Königes oder Herzogs prangete, und die Majestät des Staats vorstelete. In der That aber wurden alle Staats-Sachen bey öffentlichen Versammlungen mit Beystimmung und Bewilligung des ganzen Volckes abgethan, und man sahe mehr auf den guten Raht dieser Könige als auf ihre Befehle.

Tacitus de Moribus Germ. c. 7. 11.

§. III.

Diese Staats-Verfassung gab denen Römern Gelegenheit in Teutschland oftmals innerliche **Unruhen**/ theils zwischen denen also getheileten Völckern, theils in einem und dem andern besonderen Staat **zu erwecken**/ und diese Kriegerische Nation, über welche sie durch ihre Waffen keine lange und völlige Herrschaft erlangen konten, durch innerliche Kriege und Empörungen zu schwächen.

§. IV.

Alleine auch dieser Anschlag **gerieht denen Römern übel**/ denn **die Teutschen** wurden durch diese von aussen und innen zunehmende und auf ihren gemeinen Untergang abzielende Gefahr endlich **bewogen sich genauer zu verbinden.** Es wurden die in einen gemeinen Bund getrettene Völcker nach und nach bekant unter dem Namen der **Allemannier**/ der **Gohten**/ der **Burgundier**/ der **Francken**/ der **Sachsen**/ der **Thüringer**/ der **Bayern**/ der **Longobarder** &c. und ihre Verbindung schüzte sie nicht allein

allein wider den Angrif der Römischen Kayser, sondern sezte sie auch in Stande **das Occidentalische Kayserthum** einer mächtigen Provinz nach der anderen zu berauben, und dasselbe zulezt **völlig aufzuheben.**

§. V.

Unter diesen Völckern, welche besagter Römischen Provinzien sich bemächtigten, thaten sich insonderheit **die Francken** hervor, welche um das Jahr 418. in denen Länderen zwischen dem Mayn, der Lohne, Saale, Elbe und dem Rhein **ein besonderes Königreich aufrichteten** und bald hernach unter ihrem Könige Pharamund in Gallien einzudringen suchten, alwo berejts die Burgundier und West-Gohten denen Römern viel abgenommen hatten.

§. VI.

Nachdem **die Francken** unter Clodoveo M. **die Römische Herrschaft in Gallien völlig aufgehoben** und den Rest dieses Landes eingenommen hatten, **fanden** sie **Gelegenheit** auch **einen guten Theil von Teutschland mit ihrem neuen Reiche zu verknüpfen**, indeme sie die Allemannier, welche Gallien mit denen Francken zu theilen Lust hatten, nach der grosen Niederlage bey Tolbiac oder Zülpich gänzlich unter das Joch brachten, über Bayern bald darauf Ober-Herren wurden, das Thüringer Land mit Gewalt einnahmen, und denen Sachsen, welche sie hierdurch zu Nachbaren bekamen, einen Tribut auflegeten.

§. VII.

Die überwundenen Allemannier unter dem Joch, und die übrigen Teutschen Völcker beym Respect gegen das Fränckische Reich zu erhalten, wurden **die in Teutschland zurück gebliebene Francken durch eine neue Colonie verstärcket**/ welche seit der Zeit unter diesem Namen ein besonderes und mächtiges Teutsches Volck blieben.

§. VIII.

Das Fränckische Reich/ welches auf solche Weise theils aus Teutschen, theils aus Gallischen Länderen bestund, wurde gleich nach dem Tode des Clodovæi unter seine Söhne dergestalt **getheilet**/ daß der älteste Namens Theodoricus den vornehmsten und grösten Theil davon unter dem Titul des Austrasischen Reichs bekam, zu welchem Germania prima & secunda, sodann Belgica prima & secunda und alle Fränckische Länder in Teutschland gezählet wurden.

§. IX.

Diese Theilung gab zwar allbereit **die erste Gestalt eines besonderen Teutschen Reichs**/ weil darunter fünf Teutsche Haupt-Staaten, nemlich die eigentlichen Austrasier, oder nachmaligen Lothringer, die besonders so genanten Ost-Francken, die Thüringer, die Allemannier und die Bayern begriffen waren, **man kan aber den eigentlichen Ursprung des jetzigen Teutschen Reichs darin noch nicht antreffen**/ weil das Austrasische Reich verschiedene malen mit denen übrigen Fränckischen Länderen

deren

deren wiederum unter einem Könige vereiniget worden.

§. X.

Unter *Caroli M.* **Regierung wurde das von neuem vereinigte Fränckische Reich** durch den Beytritt der überwundenen Sachsen **vermehret**/ und in Bayern nach der Absetzung des Tassilonis eine solche Regiments-Form eingeführet, welche dieses Land der Herrschaft der Fränckischen Könige gänzlich unterwarf, die Sclaven und Wenden, welche die übrigen zu Teutschland gehörigen Länder inne hatten, blieben zwar bey ihrer Freyheit und besonderen Staats-Verfassung, sie musten aber den Scepter dieses mächtigen Königes mit Demuht verehren, und einige ihme einen jährlichen Tribut bezahlen.

§. XI.

Die Päbste nahmen ihre Zuflucht zu ihm wider die Könige der Longobarden, und **gaben ihme** dadurch **Gelegenheit das Longobardische Königreich an sich zu ziehen**/ über die Stadt Rom und den Exarchat die Ober-Herrschaft zu erwerben **und den Titul eines Römischen Kayſers** deswegen **anzunehmen.**

§. XII.

Ludovicus Pius **zerriß das mächtige Fränckische Reich durch eine neue Theilung;** und obwol darüber grose innerliche Kriege entstunden, so kame dieselbe doch endlich dergestalt zur Richtigkeit, daß unter denen Söhnen dieses Kayſers Carolus Calvus West-Franckreich, Ludovicus

dovicus alle teutsche Provinzien bis an den Rhein, nebst denen Städten Speyer, Worms und Maynz, Lotharius die Kayserliche Würde und Italien nebst dem Strich Landes zwischen dem Rhein auf der einen Seite, und der Rhone, Sone, Maas und Schelde auf der andern Seite empfieng. Weil auch zu gleicher Zeit abgeredet wurde, daß keines von diesen drey Königreichen von dem anderen dependiren, sondern jedes vor sich bleiben, und seine eigene völlige Souveraineté haben solte, so ist **von dieser Zeit an Teutschland als ein besonderes Reich betrachtet**/ und nach dem Abgang der Carolingischen Könige von denen Ständen dieses Reiches mit völligem Recht ein besonderer König aus einem Teutschen Fürstlichen Hause erwählet worden.

§. XIII.

Es bleibet aber noch übrig zu untersuchen **wie der Römische Kayserliche Titul an die Teutschen Könige gekommen seye**/ welches sich auf folgende Weise zugetragen. Nach Abgang des Lotharischen Stammes, welcher diesen Titul ruhig geführet, zog Carolus Calvus mit des Pabsts Hülfe und Beystimmung denselben an sich, wiewohl die Nachkommen des Ludovici Germanici dazu nicht stille sassen, sondern vielmehr ihr Recht an Italien und die Kayserliche Würde mit aller Kraft behaupteten.

§. XIV.

Es vergieng aber sowol denen Fränckischen als Teutschen Königen die Lust zum Römischen Kayser Titul, eines Theils, weil sie **darüber mit**

mit denen Päbsten stets neue Händel hatten, welche um ihrer Freyheit willen solchen Titul lieber einigen kleinen Fürsten zuwenden wolten, welche sich in Italien zu Königen aufwarffen, als bey einer solchen Familie lassen, die vormals über die Päbste und über die Stadt Rom ihre Oberherrschaft mit grosem Ansehen geführet hatten; anderen Theils, weil sie durch innerliche Unruhen, und auswärtige Feinde gehinderet wurden an Italien und Rom zu gedencken.

§. XV.

Als endlich unter der glücklichen Regierung Heinrici Aucupis Teutschland von aussen und von innen in Ruhe und Sicherheit war gesezt worden, so bekam sein Sohn und Nachfolger *Otto I.* eine bequeme **Gelegenheit über Italien und Rom eine neue Herrschaft zu erlangen.** Die Päbste selbst ruften ihn wider die Bedrengung des Berengarii, welcher damals in Italien den Meister spielte, zu Hülffe, und die Princeßin Adelheit boht ihm mit ihrer Heyraht zugleich ansehnliche Landschaften und ihr Recht zur Italiänischen Crone an. Otto liese sich sowol die Päbstliche Einladung als das Anerbieten dieser Princeßin gefallen, und war bey seinen Feldzügen in Italien so glücklich, daß sich Berengarius anfangs gegen ihn zur Lehns-Verbindlichkeit verstehen, und als er bald hernach neue Händel anfienge, die Herrschaft über Italien ihme einräumen muste, worauf *Otto* **vom Pabst** *Johanne XII.* im Jahr 962. **zu Rom zum Kayser gecrönet wurde.**

§. XVI.

Es erhellet aus vielen Geschichts-Schreibern ohnstreitig, daß Otto und seine Nachkommen von der Zeit an mit denen Päbsten mehr denn einmal abgeredet, **daß die Römische Kayserswürde stets von denen Fürsten solle geführet werden / welche die Teutschen zum Könige über sich erwählen würden**; a) obgleich die von einigen angeführte Pacts-Formuln nicht vor völlig bewährt können ausgegeben werden b). Noch mehr bestärcket solches die von der Zeit an mit besagter Abrede völlig übereinkommende unverrückte Observanz. Denn obwohl nach dem Exempel des Pabsts Gregorii VII. dessen Nachfolgere ein- und andere mal sich unterstanden die Römisch-Kayserliche Crone nach Gefallen zu vergeben, so haben sie es doch selten wagen dürffen, dieselbe einem andern, als einem Teutschen Herren anzubieten. Ja selbst wann sie mit dieser Vorsicht ihr Unternehmen auszuführen getrachtet, sind sie bemühet gewesen ihre Creatur in Teutschland vorhero erwählen zu lassen. Endlich ist diese wohlgegründete lange Gewonheit unter der Regierung Ludovici Bavari auf einem Churfürsten-Tag zu Rheinsee und auf dem folgenden Reichs-Tag zu Franckfurt an. 1338. **durch eine offentliche Reichs-Sazung bekräftiget** und darin ausdrücklich festgestellet worden, daß derjenige, welcher einmühtig oder von denen meisten „Wahl-Fürsten zum Oberhaupte der Teutschen „würde erwählet seyn, **allein von solcher „Wahl wegen** im ganzen Reiche vor einen rechtmäsigen

mäsigen Kayser solle erkant werden c). Dieser Reichs-Sazung zu folge lies Maximilianus I. als er von denen Venetianern gehinderet wurde nach Rom zu gehen, und daselbst sich crönen zu lassen, mit des Pabstes Genehmhaltung öffentlich verkündigen, daß er ohne dessen Crönung zu erwarten den Titul eines Römischen Kaysers hinfort zu führen gedächte d). *Carolus V.* bediente sich dieses Tituls ebenfals schon vor solcher Crönung, und **von dessen Zeiten an haben es die Kayser vor überflüsig erachtet / die Kayserliche Crone sich in Rom auffezen zu lassen.**

a) Spener J. P. Lib. II. c. 1. §. 7. not. f. Struv. P. H. G. Diss. 12. §. 24.

b) Ibid. Lib. I. c. 5. §. 3. not. Hahns Reichs-Hist. II. Th. p. 76. u. f.

c) Diese Reichs-Sazung ist zu finden unter andern in Leibnit. Cod. Diplom. P. I. p. 148.

d) Struv. Synt. J. P. c. 8. §. 10.

§. XVII.

Um besagter Ursachen willen ist das Teutsche Reich von Maximiliano I. an fast in allen Reichs-Urkunden **das Römische Reich Teutscher Nation** genennet worden.

Spener Lib. III. c. 6. §. 1. not. c. und die daselbst angeführten Authores.

§. XVIII.

Der Titul **Heilig**/ welcher nach dem Reichs-Stylo unserem Reiche beygelegt, und auch von auswärtigen Potentaten nicht verweigeret wird a), ist zwar erst von Friderici I. Regierung an in dem Canzeley-Stylo zum beständigen Gebrauch gekom-

gekommen, aber schon zu denen Carolingischen Zeiten nicht unbekant gewesen b). Unter denen angegebenen Ursprungen dieses Tituls finde ich diesen am wahrscheinlichsten, daß der Kayser als das weltliche Haupt der Christenheit c) und als ein besonderer vom Apostel Petro durch seinen Statthalter selbst verordneter Beschüzer der heiligen Kirche angesehen worden, welchem um deswillen auch die heiligen Züge oder Creuz-Züge besonders auflagen. Dieses Vorgebens konten sich nun zwar die Kayser nicht ohne Nuzen wider den Pabst bedienen und behaupten, daß wie er das geistliche Haupt der Christenheit, also sie das weltliche Haupt derselben, folglich ihme nicht ungleich wären; um welches willen vielleicht Fridericus I. welcher die Kayserlichen Rechte wider den Stuhl zu Rom heftig vertheidiget, den Titul der Heiligkeit sich und seinem Reiche offentlich beyzulegen vor rahtsam erachtet. Es haben aber die Päbste daraus, daß das Römische Reich Teutscher Nation heilig und Christlich genennet worden, ingleichem aus der besonderen Obliegenheit der Kayser die heilige Kirche, oder den Römischen Stuhl zu beschüzen, welche nach ihrer Redens-Art einerley bedeuten, nicht geringen Nuzen gezogen. Denn bald haben sie vorgegeben, daß ihnen Christus der König aller Könige in der Person Petri die Rechte des irrdischen sowol als des himmlischen Reichs aufgetragen habe, und deswegen die Vicariats-Gerechtigkeit im Reiche ihnen zugeschrieben d); Bald haben sie aus gleichem Grunde dem Kayser vorschreiben

wollen

wollen, wie er sein Schuz-Amte über die Kirche verrichten solle, ja wohl gar ihn absezen, wann er dasselbe nicht nach ihrem Sinn geführet.

a) Spener d. l. not. e.

b) Hahns Reichs-Hist. P. III. c. 6. §. 2. not. bb.

c) A. B. Cap. 2. §. 3. 4. conf. Furstenb. de Suprem. P. G. cap. 31. & 32.

d) Spener Lib. II. c. 3. §. 10. not. b.

II. Capitel.

Von des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation Haupt-Territorio.

§. I.

Unter denen zum Römischen Reiche gehörigen Ländern sind einige als dessen **Haupt-** andere als dessen **Neben-** *Territorium* anzusehen a). Jenes begreift in sich die Länder, welche mit dem Teutschen Reiche zu einer gemeinsamen Regierung vereiniget sind, und demjenigen, welcher sie besizet, das Teutsche Staats-Burger-Recht (Jus Civitatis Germanicæ) geben, das ist, ein Recht zu denen Reichs-Sachen mit zu rahten und zu schliesen. Dieses hält in sich die Länder, welche mit dem Reiche zu einer gemeinsamen Regierung nicht vereiniget, sondern demselben alleine mit Lehenbarkeit oder anderen Pflichten der Treue verwant und verbunden sind.

a) Diese Eintheilung / welcher sich der Herr von Cocceji zu erst bedienet J. P. P. c. 2. §. 1. 2. hat weitläuftig ausgeführet Spener d. Lib. III. c. 1. welcher über dieses ganze Capitel nachzulesen ist.

§. II.

§. II.

Das **Haupt-** *Territorium* des Reichs kan ferner eingetheilet werden in **das alte und neue.** Jenes bestehet aus denen Ländern, welche unter Ottonis I. Regierung, da besagte Eintheilung ihren Ursprung hernimmet, das Haupt-Territorium des Teutschen Reichs ausgemachet, namentlich die Länder, welche damals von denen Teutschen Haupt-Völckeren, denen Francken, Sachsen, Bayern und Schwaben besessen worden. Unter denen Sachsen begreiffe ich hiermit die Thüringer, und unter denen Francken die alten Lothringer, wie aus dem folgenden erhellen wird. Dieses hält in sich die Länder, welche nachhero in des Reichs Cörper und Regierungs-Rechte mit aufgenommen worden, namentlich die Sclavischen und Burgundischen Staaten.

§. III.

Die Francken haben zur Aufrichtung des Teutschen Reichs den Grund gelegt/ und dasselbe nebst denen von ihnen nach und nach überwundenen Teutschen Völckern formiret. Zu der Zeit des **Austrasischen Reiches/** welches als ein Vorspiel des Teutschen zu betrachten ist, hatte man als Austrasier oder Ost-Francken anzusehen, theils die Völcker in Germania Cis-Rhenana und Belgica Prima, welche mit denen nach Franckreich übergegangen alten Francken angefüllet waren, theils den Rest dieser Francken, welcher in Teutschland zurück blieb, und unter Clodovæo M. zu Befestigung der Fränckischen Herrschaft über die Allemannier, mit einer neuen Co-

lonie verstärcket wurden. Der Siz dieses Reichs war in diesen Fränckischen Länderen, und Carolus M. selbst, ungeachtet er die ganze Fränckische Monarchie unzertheilet besasse, hielte sich dennoch an diesen Orten am meisten auf, und residirete die lezte Zeit seiner Regierung fast beständig zu Aachen.

§. IV.

Die besagten **Ost-Fränckischen Länder jenseit des Rheins** wurden in dem Theilungs-Tractat der drey hinterlassenen Söhne des Ludovici Pii dem Lothario zugeschlagen, und nach ihme oder vielmehr nach dessen Sohne gleiches Namens **Lothringen** genant. Ob nun wohl nach Abgang des Lotharischen Stammes diese Länder, ungeachtet aller darwider eingewanten List und Gewalt der Französischen Könige, wiederum zu Teutschland gekommen, so sind doch dieselben in denen folgenden Zeiten sehr zerrissen, und dem Reiche meist entzogen worden.

vid. Infra §. 12. seqq.

§. V.

Der andere Theil der **Ost-Fränckischen Länder / zwischen denen Sachsen / Thüringern und Allemanniern gelegen /** welcher diesen Namen noch jezund führet, war gleichfals denen Teutschen Königen unmittelbar unterworfen, so lange das Carolingische Geschlecht regierte. Aber nach dem Tode Conradi I. entstunden darin besondere Herzoge, welche nebst denen Bischöffen und Grafen dieses Landes ein Tafel-Guth der Kayser nach dem anderen an sich zogen, bis nach Absterben des lezten Herzogs Conradini die-

ses

ses Land noch mehr zerrissen, und die Anzahl der freyen Reichs-Städte und des unmittelbaren Adels darin vermehret wurde. In diesen beyden Ost-Fränckischen Länderen sind durch die Freygebigkeit derer Kayser denen Pfalz-Grafen am Rhein, als denen obersten Hof- und Reichs-Bedienten, viele Reichs-Güter zugewant, und daraus sowol, als aus denen Gütern, welche diese durch Kauf, Heyrath, Erbschaft und andere Weise an sich gebracht, die heutigen Pfältzische Länder nach und nach formiret worden.

§. VI.

Die **Allemannier oder Schwaben**/ unter welchem Namen in denen mittlern Zeiten diejenigen Völcker ohne Unterscheid verstanden werden, welche die Länder zwischen dem Necker, der Donau und dem Rhein besassen, und durch einen Theil der Schweiz bis an die Alpen sich erstrecket, hatten einen gemeinsamen Herzog, bis unter der Regierung des Fränckischen Königs Clodovæi M. welcher in der Schlacht bey Tolbiac ihren Herzog Alarium erschlug und dieses überwundene Volck sich dergestalt unterwürfig machete, daß sie als zur Königlichen Cammer gehörige Unterthanen gehalten, und durch Königliche Bediente regieret wurden. Unter Conrado I. aber bekamen sie wiederum besondere Herzoge, welche das Land in ihrem eigenen Namen mit nicht geringerer Freyheit, als die übrigen Herzoge regiereten; Als der leztere Namens Conradinus zur Zeit des langen Interregni ohne Erben abgienge, wurden die Länder; so er in Schwaben besasse,

theils von denen schon darin erwachsenen Reichs-Ständen verschlucket, theils von denen Städten und Edelleuten zergliedert, welche sich bey dem damaligen verwirreten Zustande des Reichs eigenmächtig in Freyheit sezten.

§. VII.

Die Bayern begriffen vormals unter sich alle zwischen denen Alpen und der Donau vom Lech bis gegen Ungarn liegende Länder, nachdem die andere Völcker, so das bekante Illyricum und Noricum bewohneten, beym Verfall des Römischen Reichs im Occident sich grösten Theils nach Italien begeben, und daselbst anfangs das Gothische und nachgehends das Longobardische Reich zu stiften geholffen hatten. Sie waren mit eigenen Königen versehen, als Clodovæus M. nach dem Sieg über die Allemannier die Bayern durch das Schrecken vor seinen Waffen dahin brachte, daß sie zur Treue gegen ihm sich verpflichteten, doch mit dem Bedinge, daß sie ein besonderer Staat bleiben, und aus dem Agitolfingischen Stamm einen Herzog sich zu erwählen die Freyheit haben solten. Bey dieser Regierung blieben sie bis auf die Zeiten Caroli M. da Tassilo wegen der Verrähterey gegen das Fränckische Reich von seinen eigenen Land-Ständen vor dem Kayser angeklaget und abgesezet wurde; dann dieser theilete hierauf die Regierung dieser mächtigen Provinz unter verschiedene Grafen, damit man sich derselben desto besser versicheren könte.

§. VIII.

Gegen die Zeit des Abgangs der Carolin-

gischen Könige in Teutschland bekamen die Bayern wiederum ihre Hertzoge, deren Macht sehr gros war, bis die Achts-Erklärung Henrici Superbi und seines Sohnes Gelegenheit gab, daß nicht allein Oesterreich, so vorher zu Bayern gehörete, davon abgerissen, sondern das Hertzogthum Bayern selbst, durch die Vermehrung der Rechte einiger Bischöffe und Grafen und durch die Execution der Stadt Regenspurg, geschwächet wurde.

§. IX.

Die Sachsen hatten ihren Siz anfänglich in dem jezigen Holstein an denen Küsten der Nord-See; Sie breiteten sich aber immer weiter in Teutschland aus, und nahmen daselbst den grösten Theil der Länder ein, welche die alten Francken, und nach ihnen die Thüringer besassen. Sie hatten oftmals mit denen Fränckischen Königen Kriege geführet, und denenselben einen Tribut bezahlen müssen, aber allezeit die Freyheit ihres Staats erhalten: Endlich wurden sie von Carolo M. theils durch einen langen Krieg, theils durch Glimpf und Gewinnung ihrer vornehmsten Häupter dahin gebracht, daß sie diesen Kayser „vor ihre Ober-Herrschaft erkanten, doch mit der „ausdrücklichen Bedingung, daß sie bey ihren „besonderen Gesezen bleiben, mit denen Francken „hinfort ein Volck ausmachen und mit ihnen glei„che Rechte in der Haupt-Regierung des Reichs „genieſen solten. Sachsen wurde damals von verschiedenen Fürsten regieret, die mit einander einen verbundenen Staat formireten. Nach der

Zeit

Zeit entstunden Herzoge in diesem Lande, unter welchen Heinricus Superbus so mächtig ward, daß nicht allein die geringern Sächsischen Stände, sondern der Kayser selbst und seine höheren Mit-Stände sich vor ihme fürchteten, welches seinen und seines Sohnes Henrici Leonis Fall beförderte und zu vielfältiger Zergliederung dieses mächtigen Herzogthums Gelegenheit gabe.

§. X.

Zu denen **Sclavischen Staaten** werden diejenigen Länder gerechnet, welche ehemals von denen Teutschen Völckern schier verlassen, und darauf von denen Sclaven und Wenden, einer aus Sarmatien gekommenen Nation, eingenommen worden. Dahin gehören Böhmen, Mähren, Schlesien, Meissen, die Laußniz, die Marck Brandenburg, Pommern und Mecklenburg. Alle diese Länder sind nicht auf einmal, sondern nach und nach in den Cörper des Teutschen Reichs aufgenommen worden; Einige da sie Teutschen Fürsten zugefallen waren, welche auf denen Reichs-Tägen zu erscheinen das Recht hatten, welches bey der Marckgrafschaft Brandenburg und Meissen sich zugetragen; andere, weil ihren Sclavischen Fürsten Stimme und Siz auf dem Reichs-Tage ausdrücklich zugestanden worden, welches bey Pommern und Mecklenburg statt hat.

vid. Cocceji J. P. P. c. 3. sect. 4. Spener 3. B. 1. Cap. §. 5. not. c.

§. XI.

Böhmen, worzu nachmals Mähren, Schlesien und die Laußniz gekommen, ist zwar

schon unter denen Carolingischen Kayfern und Königen mit dem Reiche verknüpffet worden, hat aber in seiner Reichs-Standschaft sehr gewancket, von der Zeit an da es von Königen regieret worden, welche es vor nachtheilig gehalten ihre Souveraineté auf solche Weise einschräncken zu lassen, wie es die Bundes-Verfassung des Reichs seiner Natur nach von einem Reichs-Stande erforderet; Weil es denen Kayfern leichte war, ihre Oberhauptlichen Vorrechte in der Reichs-Regierung zu mißbrauchen, so lange der Reichs-Stände Landes-Hoheit noch nicht feste genug bewahret, und die Kayserliche Gewalt in ihre jezige Schrancken eingeschlossen war. Nachdem aber nunmehro die höchste Gewalt der Reichs-Stände in ihren Ländern durch ausdrückliche Reichs-Verträge ausgemachet worden a), hat besagte Crone ferner kein Bedencken getragen, ein wahres Glied des Reichs zu werden, sondern vielmehr es vor höchst nüzlich und seiner Königlichen Würde ungefährlich gehalten, auf dem Reichs-Tag in dem Churfürstlichen Collegio Plaz zu nehmen, und sich zu allen denen Pflichten und Beschwerden zu verbinden, welche denen, so unter einem gemeinsamen Ober-Haupte zu einem Cörper sich verbunden haben, wesentlich obliegen.

a) S. unten IV. B. I. Cap.

§. XII.

Es ist unstreitig, daß **der alte Lotharingische Staat** durch Henrici I. Aucupis Tractaten mit Carolo Simplice von Franckreich an das Reich gekommen, und daß die Lotharingischen Stän-

Stände unter ihren Herzogen auf denen Reichs-Tägen erschienen a). Es ist aber von denen unter diesen Staat vormals gehörigen Länderen dem Reiche wenig übrig geblieben. Denn obwohl Maximilianus I. die Niederlande, so guten Theils unter dem alten Lotharingischen Staat begriffen waren, zu dem Burgundischen Creyse geschlagen, und Carolus V. durch einen besonderen Vergleich dieselbe in eine neue Verbindung mit dem Reiche gebracht b): So ist doch dieser Vergleich unerfüllet geblieben; weil die Niederländischen Stände zu dem doppelten Churfürsten-Anschlag, worzu sich besagter Kayser verbunden, nichts beytragen wollen, und das Reich mehr Beschwerlichkeit als Nuzen von diesem Vorschlag zu erwarten hatte c).

a) Coccej. d. l. c. V. Sect. 2. §. 22.
b) Pfeffing. Vitriar. Illustr. Lib. II. c. 4. §. 3. not. b. Conring. de Fin. Imp. c. 28.
c) Monzamb. c. 2. §. 2.

§. XIII.

Dieses ist gewis, daß die Verknüpffung der **sieben vereinigten Provinzien** mit dem Reiche aufgehöret, seit deme dieselben durch den Münsterischen Frieden von der Crone Spanien vor eine freye Republick erkläret worden; weil nicht nur der Kayser Ferdinandus III. diesen Articul durch ein darüber ausgestelltes Schreiben gut geheissen und bekräftiget a), sondern auch das Reich durch sein Stillschweigen darein gewilliget.

a) Conring. d. l. §. 46.

§. XIV.

Was das heutige Lotharingen betrift, so

so ist zwar dasselbe bis auf einige kleine Lehen, über welche noch jezund der Herzog vom Kayser die Belehnung zu empfangen hat, von des Reichs Jurisdiction eximiret a). Es stehet aber dieses Herzogthum unter des Reichs-Schirm, hat wegen besagter Lehen seine Stimme und Siz auf dem Reichs-Tag b), ist zu zwey Dritteln eines Churfürsten Anschlags, ingleichem zur Beobachtung des Land-Friedens und zur Leistung eines sicheren Geleits dem Kayser und dem Reiche verbunden, auch derselben Jurisdiction in benanten Stücken unterworffen c), um dieser Ursachen willen führet der Herzog von Lothringen mit Recht den Titul eines Reichs-Standes.

a) Durch einen besonderen Tractat / welchen der Herzog Antonius an. 1542. zu Nürnberg mit dem Kayser Ferdinando I. aufgerichtet und Carolus V. bekräftiget. Conring. d. l. c. 27. §. 18. seqq.

b) Pfeffing. d. l. Lib. 1. tit. 16. p. 80.

c) vid. d. Tract. apud Conring. d. l.

§. XV.

Die in dem Herzogthum Lotharingen liegende Bischofthümer, Mez, Tull und Verdun, hat das Reich durch den Westphälischen Frieden der Cron Franckreich mit völliger Exemtion abgetretten.

I. P. M. §. 70.

§. XVI.

Das neue Burgundische oder Arelatische Königreich wurde von Ottone M. unter des Reichs Clientel gebracht und von Conrado II. mit dem Reiche völlig verknüpffet. Es suchten zwar die Stände dieses Königreiches bey denen Unruhen, die unter Henrici IV. und V. Regierung

Teutsch-

Teutschland zerrütteten, von dem Reiche sich wiederum abzureissen: Aber Friederich der I. behauptete des Reichs Rechte darin von neuem mit grossem Nachdruck, und bestellete einen besonderen Erz-Canzler des Reichs im Königreich Arelat, welchen Titul die Churfürsten von Trier noch jezund führen. Ob es nun wohl scheinet, daß diese Länder mehr zu des Reichs Neben- als Haupt-Territorio zu rechnen sind, weil dieses Königreich niemals mit Teutschland einen Cörper ausgemacht, die Kayser auch sich deswegen besonders crönen lassen, und die darin befindlichen Grafen und nachmaligen Herzoge auf denen Reichs-Tagen in Teutschland nicht erschienen; So sind doch einige von diesen Ständen nach der Zeit besondere Reichs-Vasallen geworden, und theils noch unter denen Reichs-Ständen mit begriffen, theils vom Reiche besonders eximirt worden.

Conf. Coccej. d. l. c. 5. Sect. 2. §. 23. seqq. Struv. Synt. J. P. Diss. 4. §. 2-8.

§. XVII.

Unter denen Ländern, welche besonders mit dem Reiche verknüpffet worden, gehöret unstreitig **das Herzogthum Savoyen** / dessen Herzog nach heute Siz und Stimm auf dem Reichs-Tage hat. Er empfängt aber die Lehen darüber am Kayserlichen Hofe nicht nach der Art derer Teutschen Fürsten vor dem Kayserlichen Thron, sondern nach der Art der Italiänischen Reichs-Vasallen bey der Reichs-Canzley, allwo ihme zugleich über das Fürstenthum Piemont und andere vom Reiche zu Lehen rührende Länder ein gemeinsamer Lehen-Brief ausgestellet wird. Es

ist sonst dieser Herzog in Proceß-Sachen denen Reichs-Gerichten nicht unterworffen gewesen, aber mehr dann einmal wegen der ihme vorgeworffenen Felonie vom Kayser mit der Reichs-Acht bedrohet worden.

§. XVIII.

Hoch-Burgund oder die *Franche Comté*, welche dem Burgundischen Creyß den Nahmen gegeben, ist von der Zeit an, da Carolus V. durch besagten Vergleich a) dasselbe dem Reiche einverleibet, als ein Reichs-Land betrachtet b) und deswegen von der Cron Spanien, welcher es unter Philippo I. zugefallen, das Burgundische Votum auf dem Reichs-Tag vornemlich geführet worden. Nachdem aber Franckreich sich dieses Landes bemächtiget, und Spanien seines Rechts daran durch den Niemägischen Frieden sich begeben: So hat das Reich von seinem Anspruch an dieses Land lieber heimlich abstehen, als dasselbe bey seinem Cörper behalten, und Franckreich dadurch einen Zutritt zu denen Reichs-Sachen verstatten wollen. Weil hingegen das Burgundische Votum des ganzen Burgundischen Creyses wegen seit dessen Aufrichtung geführet worden, und das Haus Oesterreich die dahin gehörigen Niederlande durch den Utrechtischen und Baadischen Frieden bekommen; So wird dieser Burgundischen Creyß-Länder wegen das Burgundische Votum von dem Hause Oesterreich auf dem Reichs-Tage jezund geführet.

a) vid. b. §. 12.

b) vid. Instrum. P. M. §. 3. Circulus Burgundicis sit, maneatque Membrum Imperii.

§. XIX.

§. XIX.

Die **Grafschaft Mümpelgard**, so auch ein altes Stuck des Burgundischen Creyses gewesen a), gehöret noch würcklich zu dem Reiche und dessen Haupt-Territorio, ist aber in keinem Reichs-Creyß begriffen b).

a) Struv. d. l. Diss. 4. §. 9. Teutscher R. Staat P. V. Sect. 2. c. 10. §. 2.

b) R. Staat Lib. 1. c. 3. §. 7.

§. XX.

Die **Land-Grafschaft Elsaß**, welche theils zum alten Herzogthum Lothringen, theils zum Burgundischen Königreich gehöret, und ein unstreitiges Stuck des Reichs-Haupt-Territorii gewesen, ist durch den Westphälischen Frieden an Franckreich abgetretten, und zugleich von dem Reiche völlig eximiret worden. Der folgende Krieg gab dieser Crone Gelegenheit auch die Elsaßischen Reichs-Städte und Ritterschaft, denen man ihre Reichs-Unmittelbarkeit vorbehalten hatte, unter seine Gewalt zu bringen. Weil nun dieselben von der Zeit an darin geblieben, und durch den Ryßwickischen Frieden die Stadt Straßburg denen Franzosen ausdrücklich überlassen worden b), so hat sonder Zweifel das Reich an ganz Elsaß sein Recht heimlich aufgegeben. Der Bischof von Straßburg ist noch bey dem Reiche geblieben, und hat vor kurzer Zeit auf dem Reichs-Tage seinen Siz von neuem eingenommen.

a) l. P. M. §. 73. seqq.

b) art. 16.

§. XXI.

Die Schweiz / welche grösten Theils ein Stück des Burgundischen Königreichs gewesen, hat unstreitig noch lange Zeit unter des Heiligen Römischen Reichs Schuz und Ober-Herrschaft gestanden, und solches Schuzes wider die Oesterreichischen Erz-Herzoge sich nüzlich bedienet. Als aber die Schweizer durch ihre Kriege mit diesen Herren, durch ihre Bündnisse untereinander und durch ihre Allianz mit Franckreich immer mächtiger geworden, haben sie nach und nach vom Reiche sich losgerissen, und endlich bey Gelegenheit der von denen Baslern auf dem Westphälischen Friedens-Congreß angebrachten Klagen, daß sie wider ihre hergebrachte Befreyung von denen Reichs-Gerichten, mit vielen Ladungen vor das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht beschweret würden, allesamt eine ausdrückliche und völlige Exemtion vom Reiche erhalten.

I. P. Osn. art. VI. I. P. M §. 61. Conf. Conring. d. I. c. 25.

§. XXII.

Es scheinet zwar als hätte man **Preussen** zu dem neuen Reichs-Haupt-Territorio vormals gerechnet, weil dieses Land von denen Teutschen Rittern eingenommen worden, und der Kayser Friederich II. bey der Bekräftigung ihrer Abrede mit dem H. von Masurien, der sie wider die Preussen zu Hülffe rief, von ihnen begehret, daß sie das Eroberte als Reichs-Vasallen besizen solten

a). Es

a). Es haben aber diese Ritter solcher Verbindlichkeit sich wenig erinneret, so lange ihnen das Glücke günstig gewesen, und dahero beym Reiche ebenfals wenig Gehör gefunden, als sie dessen Beystand wider die Cron Pohlen gesuchet. Auf dem Reichs-Tage zu Augspurg an. 1500. wurde zwar beschlossen den König in Pohlen zu ersuchen, **den Orden bey dem Heiligen Reich unbe-" drängt zu lassen / weil er allein auf Teut-" sche Nation gestiftet / auch niemand an-" ders denn dem Heiligen Reich zugehörig" wäre.** Als man aber diesen Rittern würckliche Hülffe leisten solte, und sie zu der Zeit gerne ein Mit-Glied des Reichs wegen der Preußischen Länder hätten seyn wollen, so wurde auf dem Reichs Tage zu Cölln an. 1512. gesaget, man solte die Berahtschlagung über die verlangte Hülffe auf die nächste Reichs-Versammlung verschieben, **weil noch nicht wissend wäre / ob der" Hochmeister sich als ein Glied zum Rei-", che thun wolle oder nicht** c)."

a) Sub fide & Clientela Imperii Germanici. vid. Pfeffing. d. l. Lib. 1. tit. 21. §. 3. not. f.

b) R. I. August. an. 1500. tit. 41. & 42.

c) R. I. Colon. de an. 1512. §. 26.

§. XXIII.

Da nun seit der Zeit weder die Cron Pohlen, noch das Marg-Gräfliche Haus Brandenburg von Reichs wegen in dem Besiz seines ihme zugefallenen Antheils beunruhiget worden, vielmehr der Kayserliche Hof selbst bey denen Be-

lauischen

lauischen Tractaten durch seinen Abgesanten den Baron von Lisola sich bey der Republick Pohlen bearbeitet, daß sie dem Hause Brandenburg die Souveraineté über das Herzogthum Preussen zugestanden, das Reich auch darwider nichts eingewant, sondern statt dessen der Kayser sowol als das Reich zugelassen und beygestimmet, daß dieses Herzogthum in ein Königreich verwandelt worden; So ist daraus genugsam abzunehmen, daß das Reich allen Anspruch an Preussen habe fahren lassen.

Schurtzfleisch Diss. de Rebus Prussorum §. 8. in not.

§. XXIV.

Der Teutsche Orden hat zwar seine Ansprüche an die Preußische Länder sich bisherd vorbehalten und erlanget, daß in dem Project der beständigen Wahl-Capitulation art. X. durch eine „besondere Clausul demselben seine Rechte, jedoch „dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz, bewahret würden. Weil aber Chur-Brandenburg dieser Clausul widersprochen, so ist in der jüngsten Capitulation des Teutschen Ordens nicht gedacht worden. Doch hat anderer Seits der Preußische Hof von dem Kayser, bey dem er um die Abschaffung dieser Clausul angehalten, nur diese generale Antwort bekommen; **„daß er dem Reichs-Herkommen gemäs „des gebräuchlichen Gutachtens über das „völlige Capitulations-Geschäfte erwarten / und alsdann verrichten wolle / was „sein Kayserliches Amt und desselben alte**

„und

und neue allgemeine verbindliche Sazungen erforderen a). Indessen hat der König in Preussen sich angelegen seyn lassen, durch seinen Abgesanten zu Regenspurg dem Evangelischen Corpore vorzustellen, wie viel dem Evangelischen Wesen an der Abstellung dieser ihme nachtheiligen Clausul gelegen seye b).

a) Staats-Canzley Tom. 24. c. 6.
b) Ibidem.

III. Capitel.

Von des Heil. Römischen Reichs Neben-Territorio.

§. I.

Zu des Heiligen Römischen Reichs Neben-Territorio ist zu rechnen, **was das Longobardische Königreich in Italien ehemals begriffen**, ingleichem **die Stadt Rom und der Kirchen-Staat**, so weit derselbe aus denen Schenckungen derer Kayser oder aus einigen Stücken dieses Königreiches, welche die Päbste auf andere Weise an sich gebracht, formiret worden.

§. II.

Daß Carolus M. das Longobardische Königreich eingenommen, und dasselbe bey seinem Geschlechte bis nach Abgang der bekanten Lotharischen Linie geblieben, nach der Zeit aber um dieses Italiänische Königreich von vielen gestritten, und endlich von Ottone I. die Herrschaft darüber ihme und seinen Nachfolgern des Teutschen Tro-

nes

nes erworben worden, ist eine aus denen Geschichten bekante und unstreitige Sache.

Siehe über diesen und folgenden §. Schurtzfleisch Diss. de Jure Augusti in Italiam, it. Conring. de Finib. Imp. Spener II. Buch I. Cap.

§. III.

Gleichwie aber schon unter denen Longobardischen Königen fast so viele Herzoge, Marck-Grafen und Grafen, als ansehnliche Städte waren, welche in ihren Ländern so regiereten, daß sie des Königes Ober-Herrschaft erkanten, demselben mit Lehens-Pflicht verbunden waren, und einen Theil ihrer Einkünfte zu des Königes Hof-Staat und der gemeinen Landes-Regierung hergeben musten: Also ist leicht zu begreiffen, wie diese kleine Herren, deren Zustand der Kayser Carl G. nicht veränderte, bey denen Unruhen, so nach dem Abgang des Lotharischen Stammes in Italien entstanden, daselbst an Anzahl und Macht zugenommen, und Otto I. (die Güter ungerechnet, welche er durch Heyrahtung der Prinzeßin Adelheit an sich gebracht) wenig gewisse Einkünfte aus Italien gezogen. Es würde auch denen Italiänern die Ober-Herrschaft derer Teutschen Könige nicht beschwerlich gewesen seyn, wenn sie hätten untereinander in Ruhe leben, oder des Aufstandes wider ihre einmal erkante Ober-Herren sich enthalten können. Da sie aber bald durch des Pabstes Veranlassung, bald aus Verdruß und Eckel vor einer fremden Herrschaft sich verleiten liessen wider die Kayser aufzustehen; so musten diese nohtwendig wider sie zu Felde ziehen und

nicht

nicht allein die Aufrührer hart züchtigen, sondern auch die Unschuldigen durch solche Krieges-Züge beschweren, weil die Italiänischen Vasallen dem Kayser sodann mit Volck und Geld beyzuspringen verbunden waren.

§. IV.

Das Unheil wurde in Italien noch grösser, als die Päbste die Ober-Herrschaft der Kayser über die Stadt Rom und den Kirchen-Staat gänzlich aufzuheben, offentlich unternahmen; denn die Italiänische Stände theilten sich in zwey Partheyen, davon die eine unter dem Namen der **Gwelffen** vor den Pabst sich erklärete, und die andere unter dem Namen **Gibellinen** dem Kayser anhängig blieb.

§. V.

Nun triumphirete zwar Fridericus I. über die Gwelffen und legte gleichsam einen neuen Grund zu des Reichs Herrschaft über Italien bey der in dem Roncalischen Gefilde angestellten offentlichen Versamlung der Italiänischen Stände, masen er daselbst des Reichs Rechte genau untersuchen, und die Einkünfte desselben aus diesen Länderen auf einen sicheren Fuß stellen liess a). Aber zu geschweigen, daß er selbst hierüber in schwere Kriege gerieht: So hatte nicht so bald ein früher Tod diesen mächtigen und glorwürdigen Kayser zum Unglück des Reichs weggeraffet, als die Päbste, welche nebst ihrem Anhang unter dieses Kayſers Regierung gezittert hatten, sich angelegen seyn liessen, dessen Nachfolger im Reiche

che in innerliche Unruhen zu verwicklen, und dabey ihres Orts im Trüben zu fischen.

a) Conring. d. l. c. 9.

§. VI.

Es gelung ihnen auch dieses Unternehmen so wohl, daß sie nicht nur den Kayser Friederich den II. durch beständige bald in Teutschland, bald in Italien erregte Unruhen abmatteten, sondern ihn selbst und sein ganzes Geschlechte in kurzer Zeit ausrotteten. Dessen Abgang sowol, als die darauf erfolgte lange Erledigung des Kayserlichen Trones, denen Italiänischen Reichs-Vasallen herrliche Gelegenheit gabe, sich von aller Abhängigkeit vom Reiche fast gänzlich frey zu machen.

Spener Lib. II. c. I. §. II.

§. VII.

Nach dem Interregno liessen einige Kayser nicht nur die Italiänischen Reichs-Vasallen in ruhigem Besiz ihrer angemaßten Freyheit, sondern verkauften ihnen wohl gar verschiedene Kayserliche Rechte, weil sie durch das Unglück ihrer Vorfahren am Reiche abgeschrecket, lieber diesen unanständigen Vortheil aus Italien ziehen, als mit gewafneter Hand des Reichs Rechte daselbst wieder herzustellen, versuchen wolten. Andere Kayser liessen zwar die Wiederherstellung der Reichs-Rechte in Italien mit rühmlicher Mühe ihnen angelegen seyn, richteten aber daselbst wenig aus, weil sie vom Reiche nicht unterstüzet wurden, welches nunmehro die Feldzüge nach Italien als eine Sache ansahe, welche dienlicher

wäre

wäre der Kayser als des Reiches Nuzen zu beförderen.
id. d. l.

§. VIII.

Auf diese Weise haben sich zwar die Italiänischen Staaten nach und nach in solche Freyheit gesezet, daß in ihren Länderen der Kayser und das Reiche wenige oder gar keine besondere Rechte übrig behalten; Sie sind aber dennoch dem Kayser und dem Reiche zur Treue und zum Beystand verbunden geblieben, und darzu jedesmahl angehalten worden, wann der Kayser in Italien Krieg geführet; wovon noch genugsame Proben unter der jüngsten Regierung des Kaysers Josephi vorhanden sind a); zu geschweigen, daß die Kayser in denen Streitigkeiten der Italiänischen Staaten sich oftmals als Richter aufgeführet b) und wegen der Italiänischen Lehen in der Kayserlichen Capitulation c) viel enthalten ist.

a) Staats-Canzley Tom. XIII. p. 570.
b) vid. Pfeffing. Lib. II. tit. 5. p. 1025. seqq.
c) Art. X.

§. IX.

Man kan gleichwol unter denen Italiänischen der Reichs-Ober-Herrlichkeit unterworffenen Staaten diesen Unterscheid machen/ daß einige diese Ober-Herrlichkeit durch würckliche Lehens-Empfängnis aller oder einiger von ihnen besessenen Länder erkennen, andere aber von der Lehens-Empfängnus frey sind. Zu der ersteren Classe sind unstreitig zu rechnen Mayland/ Mantua/ Modena/ Monferrat,

ferrat / Piemont und Mirandola / ingleichem der Staat von Siena / welcher ein Reichs-After-Lehen ist; Zu der lezteren Classe gehöreten vor der bekanten Qvadrupel-Allianz Genua / Lucca / Florenz / Parma und Placenza a); denn als diese drey leztere Staaten, nach dem Abgang der Häuser De Medicis und Farnese, dem Spanischen Prinzen Don Carlos, zu folge des darüber mit dem Kayser und Reiche getroffenen Vergleichs, zugefallen waren, wurde von ihm nach der klaren Vorschrift dieses Tractats b) gefordert, besagte Herzogthümer vom Reiche zu Lehen zu nehmen.

a) vid. Schurtzfleisch & Conring. d. l. add. Struv. Synt. J. P. c. 2. Spener Lib. III. c. 2. & 7.

b) Tractat. quadr. fœd. art. V. Staats-Canzley Tom. 40.

§. X.

Was die Republick Venedig auf dem festen Lande in Italien besizet, kan zu der lezten Classe gezehlet werden, weil man sich derselben wegen auf ihr eigenes Geständnus berufen kan.

Ad te verum & Legitimum Principem, (heisset es in der Anrede des Venetianischen Abgesanten an den Kayser Maximilianum I.) omnia, quæcunque Majorës nostri S. Imperio & Austriæ Ducatui ademerunt, redeant. Guicciard. Lib. XII.

§. XI.

Was des Kayserś und des Reichs Ober-Herrschaft über die Stadt Rom und den Kirchen-Staat betrift, kan nicht geläugnet werden, daß Carolus M. anfangs unter dem Namen eines Patricii, und hernach unter dem Titul eines Römischen Kayśers dieselbe mit grossem Ansehen

sehen und Nachdruck ausgeübet a). Es ist ferner unstreitig, daß Otto M. vor sich und seine Nachfolgere zur Teutschen Crone eine gleiche Ober-Herrschaft über den Päbstlichen Stul durch ausdrückliche Verträge mit dem Pabst erworben b), welche Rechte völlig ausgeübet worden, bis der hochmühtige und herrschsüchtige Pabst Gregorius VII. sich unterstanden nicht nur solcher Ober-Herrschaft der Kayser sich zu entziehen, sondern so gar diese dem Päbstlichen Stul zu unterwerfen. Denn von der Zeit an haben die vorgegebenen Statthalter Christi an diesem Werck so fleisig gearbeitet, daß sie es endlich völlig ausgeführet.

a) Pfeffing. d. Lib. I. tit. 4. p. 359. seqq.
b) S. oben II. Cap. §. 16.

§. XII.

Ob nun wohl die Streitigkeiten zwischen denen Kayfern und denen Päbsten vor die ersten unglücklich abgelauffen, und die lezteren es dahin gebracht, daß sie in Rom und in denen zum Römischen Stul gehörigen Ländern längst mit voller Souveraineté regieret; So ist doch nicht zu läugnen, daß der Römische Hof noch verbunden seye, unsere Kayser vor allen Potentaten in Ehren zu halten, und die Herzoge, Fürsten, Grafen und Edelleute, welche dieser im Päbstlichen Gebiete creiren will, zu erkennen: daß es ferner denen Kayfern frey stehe, sich in Rom crönen zu lassen, und daß der Pabst den Titul eines Römischen Kayfers, welcher wegen der Ober-Herrschaft über die Stadt Rom Carolo M. und Ottoni I. ge-

geben worden, dem Ober-Haupte des Teutschen Reichs nicht weigeren könne.

§. XIII.

Ubrigens werden zwar die Rechte, so dem Reiche in Italien übrig sind, von dem Kayser im Namen des Reichs exerciret. Es hat aber derselbe bey der Verwaltung solcher Rechte in einigen Stücken mehr Freyheit, als in Teutschland selbsten, welches gehörigen Orts solle erinneret werden.

Siehe über diesen §. Spener Lib. III. c. 2. §. 2.

IV. Capitel.

Von denen wichtigsten alten und neuen Abtheilungen des Haupt-Territorii des Haupt Heiligen Reichs, insonderheit von denen Reichs-Creysen.

§. I.

Daß das Haupt-Territorium des Heiligen Reichs ehemals nach denen im zweyten Capitel beschriebenen Haupt-Völckern eingetheilet gewesen, welche, wie in folgendem solle gezeiget werden, durch Herzoge und Grafen von verschiedener Art regieret worden, ist eine ausgemachte Sache.

§. II.

Als die Sachsen von Carolo M. mit dem Reiche vereiniget, und denen Francken gleich gemachet

machet wurden, entstunde im Reich eine bey denen Geschichts-Schreibern oft vorkommende **Eintheilung des Reichs in Francken und Sachsen** a). Unter denen ersten werden die Schwaben und Bayern mit begriffen, weil beyde Länder zum Fränckischen Reich schon lange gehöret hatten, und jene denen Fränckischen Königen unmittelbar unterworffen waren, diese zwar eine zeitlang ihre besondere Herzoge behielten, hernach aber von Carolo M. durch Grafen regieret wurden, welche unstreitig blose Reichs-Beamten waren, durch welche Einrichtung die Bayern zu unmittelbaren Unterthanen des Königes gemachet wurden. Dahingegen die Sachsen bey einer freyen Regierung ihrer Lande sich vom Anfang ihres Zutritts zum Reiche erhielten, und nicht sowol als Unterthanen des Königes, als mit denen Francken in einen Bund getrettene und des Königes Ober-Herrschaft unterworffene Völcker anzusehen waren.

a) Struv. Synt. J. P. c. 5. §. 1. Spener Lib. II. c. 3. §. 8.

§. 111.

Auf diese alte Eintheilung gründet sich die Eintheilung des Reichs in die Länder des Fränckischen und Sächsischen Rechts/ nach welcher die guldene Bulle, die Verwaltung **der** *Vicariats*-**Regierung** des Reichs eingerichtet a), ingleichem die **Eintheilung des Reichs in Ober- und Nieder-Teutschland**/ deren jenes die Fränckischen Länder in gedachtem alten Verstande unter sich begreift, und zuweilen in einem besonderen Verstande das Reich

genennet wird, dieses nicht allein die alten Sachsen in sich hält, sondern auch die Mitternächtlichen Wendischen Völcker, welche in den Reichs-Cörper nach und nach aufgenommen und des Sächsischen Staats-Rechts theilhaftig worden.

a) vid. A. B. tit. V. Struv. d. l. & Coccej. J. P. c. 16. §. 9.

§. IV.

Die alte **Eintheilung der Reichs-Länder in unmittelbare und mittelbare** giebet zwar kein geringes Licht zur Erkäntniß des Ursprunges vieler noch jezund bey der Reichs-Verfassung sich befindenden Umstände, wie hin und wieder soll erinneret werden. Sie hat aber nach ihrem damaligen Verstande nicht mehr stat, und ist weit unterschieden von der heutigen Natur der mittelbaren und unmittelbaren Reichs-Länder. Denn nach dem alten Verstande waren unmittelbare Reichs-Länder diejenigen, welche der Kayser als Kayser und von Reichs-wegen ohne Mittel besaß, durch eigentliche Statthalter oder andere wahre Bedienten regierete und von welchen er die Nuzungen vor sich einzog; Mittelbare Länder hingegen waren diejenigen, welche ihren besonderen Herzog hatten, der dieselbe vor sich regierete, und ausser gewissen dem Kayser und dem Reiche, wegen seiner erkanten Ober-Herrschaft, ausgesezten Einkünften, alle übrigen in seine besondere Schaz-Cammer einzog, und zu seinem und seines Landes Nuzen nach Gefallen verwenden konte. Nach dem heutigen Gebrauch heissen hingegen unmittelbare Reichs-Länder diejenigen, welche der Ober-Herrschaft nach allein unter dem

dem Kayser und dem Reiche, und unter keinem Reichs-Stande oder anderem Herren stehen; Mittelbare Länder hingegen, welche zwar zum Reiche gehören, doch so, daß sie nicht von dem Kayser und dem Reich allein dependiren, sondern in Ansehung des Besizers einen näheren Ober-Herren erkennen.

§. V.

Es ist wohl unstreitig, daß **unter der Regierung der Fränckischen Könige Merovingischer und Carolingischer Linie Francken und Schwaben unmittelbare Reichs-Länder** nach dem alten Wort-Verstand gewesen a), ingleichem **die Länder am Rhein**, aus welchen die heutige **Pfalz** entstanden; Weil jene durch Cammer-Boten (Cameræ Nuntios) diese durch den Pfalz-Grafen am Rhein, des Kayserς Obristen Hof-Richter, in des Kayserς Namen regieret worden. Ja es hat in denen Geschichten das Ansehen, daß auch **Bayern**, nach der Abschaffung der Herzoge, von Carolo M. in den Stand der unmittelbaren Länder gesezet worden, und darin so lange geblieben sey, bis es wieder seine besondere Herzoge bekommen b). Gleichwie aber diese Vice-Regenten unter der unruhigen Regierung der Teutschen Carolingischen Könige bereits angefangen hatten, sich zu eigenen Herren der ihrer Regierung anvertrauten Länder zu machen, und die Königliche Würde nach Abgang dieses Geschlechtes solchen Fürsten zufiel, die dazu kein besonderes Recht hatten: So war es ihnen leicht ihr besagtes Vorhaben bey dieser

Veränderung völlig auszuführen. Conradus I. hätte zwar gerne die von seinen Cron-Vorgängeren unmittelbar besessene Länder nach ihrer Weise, als von Reichs-wegen, beherrschen wollen, es gelunge ihm aber nicht, weil er aller Orten Widerstand fand. Doch blieben noch die Rheinländer eine zeitlang in der Kayser unmittelbaren Gewalt, ingleichem die in Francken und Schwaben häufig gelegene Königliche Hof-Stätte und Tafel-Güter, bis auch diese nach und nach theils durch eigene Schuld, theils aus Noht, von denen Kayserrn veräusert worden.

a) vid. Coccej. J. P. c. 3. Sect. 2. & 6.
b) id. d. l. Sect. 1. §. 7. Suo nomine Præfectos dedit.

§. VI.

Die heutige Eintheilung des Reichs in gewisse Creyse ist von gröserer Erheblichkeit, weil sie auf eine genauere Verbindung der Reichs-Glieder unter einander ihre Absicht hat, und der Land-Friede dadurch im Reiche befestiget worden.

§. VII.

Unter dem Austrasischen Königreiche stunden die Teutsche Provinzien, so darunter mit begriffen waren, namentlich Allemannien/ Thüringen/ Franckenland und Bayern/ in gar guter Verfassung, eine jede Provinz war in gewisse Gauen, und diese in gewisse Centen eingetheilet, welche alle mit Regenten und Richtern versehen waren. Wenn in einer Provinz ein Herzog sich befand, so hatte derselbe über das ganze Land die oberste Aufsicht, muste aber von seiner

Auffüh-

Aufführung dem Könige Rechenschaft geben, welcher alle Jahre gewisse Personen, welche Missi genant wurden, vom Hofe ausschickete, welche die Provinzien durchreiseten, und darin untersucheten, ob die zur Landes Sicherheit und zur Ausübung der Justiz auf offentlichen Reichs- oder Land-Tägen abgefaste Geseze von einem jeden in seiner Station und Ambacht aufrecht gehalten und gehandhabet würden. Ja der König selbst pflegete bald in dieser, bald in jener Provinz eine zeitlang sich aufzuhalten, und sein Königliches Ober-Amte daselbst zu besagtem Endzweck zu versehen.

Conf. ad h. §. & seqq. Lehmanns Sp. Cr. II. Buch 32. Cap. und Speners d. l. Lib. 2. cap. 8.

§. VIII.

So lange das Ansehen derer Könige mit genugsamer Macht unterstüzet war, und von ihnen darauf gesehen wurde, daß ihre zur Regierung und zum Justiz-Wesen bestellete hohe Landes-Beamte nicht zu gros würden, blieb alles auf diesem guten Fus, und unter denen Provinzien untereinander eine schöne Harmonie. Je mehr aber die Authorität der Könige zerfiel, und besagte Landes-Bediente in denen Länderen, welche sie zu regieren hatten, sich selbst zu Herren aufwurffen, je mehr wurde die Subordination der Glieder einer jeden Provinz, als das Band ihrer Einigkeit, getrennet.

§. IX.

Der Verfall war schon aller Orten sehr gros, als die Achts-Erklärung Henrici Superbi und

Henrici Leonis eine grose **Trennung des Sächsischen und Bayerischen Haupt-Staats** verursachete. **In Schwaben** aber **und in Franken** wurde das Unheil am allergrösten, als beym Anfang des langen Teutschen Interregni der Stam der Herzoge von besagten Länderen mit Contradino ausgienge; denn da trenneten sich diese beyde Haupt-Staaten in so viel kleine von ungleicher Grose, daß alles darüber in Verwirrung gerieh-te, und nicht allein überall unter ihnen einer gegen den anderen mit offentlicher Gewalt verfuhr, und um sich grif, sondern die Privat-Personen selbst ihr Recht auf die Faust sezeten, und sich untereinander befehdeten.

§. X.

Man wolte nach dem Ende des Interregni dieser eingerissenen Gewalt durch hin und wieder publicirte Land-Friedens-Formuln steuren. Weil aber der Kayser nicht im Stande war, die häufigen Klagen derer Reichs-Stande sowohl gegeneinander als mit ihrem einmal in Harnisch gebrachten Adel gerichtlich zu untersuchen und beyzulegen, noch über die Beobachtung des Land-Friedens mit nachdrücklicher Macht zu halten: So muste man endlich den Raht fassen, **unter denen Reichs-Provinzien eine neue Einrichtung** zu machen, welche geschickt wäre die darin begriffenen Glieder so zu verbinden, daß sie ihre gemeinsame Ruhe und Sicherheit auf eine solche Weise beförderen möchten, welche der von ihnen fast völlig schon erworbenen Landesherrlichen Gewalt nicht entgegen stünde.

§. XI.

§. XI.

Es wurde dahero schon unter Alberti II. Regierung in **Vorschlag** gebracht **das Reich in sechs Creyse einzutheilen.** Aber der frühzeitige Tod dieses weisen und lebhaften Regenten unterbrach den guten Anfang dieses wohl bedachten Vorhabens. Und obwohl hernach dieses gute Werck unter der langen Regierung Friederichs III. nicht gänzlich vergessen wurde, so war doch sein Ansehen im Reiche so schlecht, und seine Regierung in allen Stücken so schläferig, daß es nicht möglich war dasselbe zu völligem Stande zu bringen; welches ohne dem nicht jedermann gleich anständig war, und von allen Seiten nicht mit gleichem Eyfer getrieben wurde.

Siehe Struv. Synt. J. P. c. 5. §. 6.

§. XII.

Unter Maximiliani I. Regierung kam diese Sache endlich zum Stande a). Es war aber **die erste Eintheilung in sechs Creyse**, namentlich in den **Fränckischen**, **Schwäbischen**, **Bayerischen**, **Rheinischen**, **Westphälischen** und **Sächsischen** so eingerichtet, daß weder die Oesterreichischen und Burgundischen noch die Chur-Länder darunter begriffen waren. Weil die Besizer derselben theils sich mächtig genug hielten, den Land-Frieden in ihrem Gebiete zu erhalten, theils sich beförchteten, es möchte diese Creyß-Verbindung ihrer Landes-Hoheit nachtheilig seyn b); dahingegen die geringeren zu ihrem gemeinsamen Schuz derselben nicht länger entbeh-

ren

ren konten. Nachhero liesse sich gleichwol das Haus **Oesterreich** aus besonderen Staats-Ursachen gefallen besagte **Erb-Länder** in zwey **besondere Creyse**/ den **Burgundischen und Oesterreichischen**/ zu bringen, und bewog dadurch die Churfürsten, daß **aus** ihren **Chur-Länderen** ebenfals **zwey besondere Creyse** formiret würden, wovon der eine, so die geistlichen Churfürsten und den von der Pfalz begreiffet, **der Nieder-Rheinische** oder auch der Chur-Creyß insbesondere, der andere, welcher Chur-Sachsen und Brandenburg in sich hält, **der Ober-Sächsische Creyß** genennet wurde.

a) Struv. d. l. Die Eintheilung in sechs Creyse wurde gemachet an. 1500. zu Augspurg, die andere in zehen Creyse zu Cöln. an. 1515.

b) Siehe Spener d. l. §. 5. not. c. add. ejus Hist. Germ. Tom. 2. Lib. 3. c. 4. §. 7.

§. XIII.

Das Königreich Böhmen und die damit vereinigten Länder wurden in keinen Creyß gebracht/ weil diese Crone theils der Creyß-Verfassung zu seiner innerlichen Sicherheit nicht nöhtig hatte, theils sich fürchtete, dadurch zu denen Reichs-Anlagen gezogen zu werden, theils auch zur völligen Reichs-Standschaft keine Lust hatte, weil sich bey derselben damals mehr denn ein bloser Schein der Unterthänigkeit befand.

S. oben II. Cap. II. §.

V. Capitel.

Von der alten und heutigen Regierungs-Form des Heiligen Römischen Reichs.

§. I.

Gleichwie das eigentlich so genante Römische Reich Teutscher Nation, ingleichen das Italiänische und Burgundische oder Arelatische Königreich, niemals mit Teutschland, dessen Ober-Herrschaft sie erkennen müssen, in solcher Vereinigung gestanden / daß sie einen Cörper zusammen ausgemacht hätten, und deswegen die Kayser in einem jeden von besagten Reichen besonders gecrönet worden: Also ist auch die **Regierungs-Form** dieser verschiedenen Reiche **nicht von gleicher Natur und Eigenschaft** gewesen.

Coccej. J. P. c. 7. add. b. lib. c. 3.

§. II.

Das **Fränckische Reich** / welches man als ein Vorspiel des Teutschen Reichs ansehen konte, war sonder Zweifel bey seiner ersten Aufrichtung **Monarchisch** / doch so beschaffen, daß der König keine wichtige Staats-Angelegenheiten nach eigenem Gefallen abthun konte, sondern darüber den Rath und die Einwilligung der Reichs-Beamten und der Vornehmsten des Volcks bey einer Reichs-Versammlung einholen muste.

Coccej. J. P. cap. 7. § 9. ff.
Spener d. l. Lib. II. Cap. II. §. 4.
Lehman Spey. Chr. Lib. II. c. 4

§. III.

Die **Nachfolge in der Regierung** war unter dem Merowingischen Stamm völlig erblich, nach dessen Abgang aber dependirte dieselbe von der Stände Wahl und Beyfall. Wiewohl es einem löblichen Regenten leichte war, die Crone vor seinem Sohn zu erhalten, und die Stände zu bewegen, daß sie noch bey seinem Leben ihm dieselbe auffezeten.

Spener d. l. Lib. II. cap. II. §. 3. 4.

§. IV.

Nach dem Abgang der Carolingischen Könige in Teutschland wurde **das Recht einen König zu erwählen** von denen Teutschen Ständen noch mit grösserer Freyheit gebrauchet, und denen Kayfern, welche die Teutsche Crone gern bey ihrem Hause erblich befestiget hätten, mit groser Behutsamkeit die Gelegenheit dazu abgeschnitten.

§. V.

Die **Reichs-Stände** brachten es hingegen in kurzer Zeit dahin, daß die **Länder**, welche denen meisten vor ihre Person allein, in des Kayfers und des Reichs Namen zu verwalten, anfänglich anvertrauet waren, ihnen und ihren Kindern **erblich** gelassen wurden.

§. VI.

Hierdurch bahneten sie sich nach und nach **den Weg zu einer besondern Herrschaft.** Und ob sie gleich zur Befestigung ihrer gemeinsamen Macht und Sicherheit unter einem Ober-Haupte verbunden blieben: So suchten sie doch

gleich

gleich bey der Wahl dessen Gewalt durch mündliche oder schriftliche Verträge so einzuschräncken, daß er in der Regierung ihrer eigenen Unterthanen ihnen keinen Eingrif thun, noch in allgemeinen Reichs-Sachen ohne ihren Rath und Einstimmung etwas wichtiges unternehmen könte, welches endlich durch den Westphälischen Frieden völlig zu Stande kam.

§. VII.

Auf diese Weise entstund nach und nach aus dem einzelen Monarchischen Staat des Teutschen Reichs **ein aus vielen besonderen Staaten vereinigter Cörper** / dessen generale Natur und wesentliche Eigenschaften oben beschrieben worden.

§. VIII.

Gleichwie aber die Beybehaltung eines gemeinsamen Oberhaupts und die hohen Vorrechten, so demselben in Ansehung des ganzen Cörpers gelassen worden, **der Regierungs-Form des Heil. Römischen Reichs** eine solche **Gestalt** gegeben, dergleichen noch bey keinem Staat in der Welt sich gefunden; Also werde ich im folgenden diese 3. Stücke klärlich zu erweisen mich bemühen. 1) Daß denen Reichs-Ständen in ihrem Territorio die höchste Gewalt zukomme und eines jeden Land als ein besonderer Staat zu betrachten sey. 2) Daß an der Regierung des Reichs und an der Ausübung der dahin gehörigen höchsten Rechte der Majestät ein jeder Stand des Reichs einen solchen Antheil habe, als es die Natur der vereinigten Staaten wesentlich erfordert. 3) Daß die Kayserlichen Reservata und Vorrech-

te dem

te dem Oberhaupte des Reichs zwar den äusserlichen Schein einer Monarchischen Gewalt gegeben, in der That aber die höchste Gewalt der Reichs-Stände in ihren Ländern nicht umstossen, sondern allein auf die Erhaltung des ganzen Cörpers und auf dessen äuserlichen Glanz und Ansehen gerichtet sind.

VI. Capitel.

Von denen Reichs-Ständen alter Zeiten und derselben ehemaligem Ainte und Unterscheid.

§. I.

UNter dem Namen der **Stände des Reichs** sind allezeit diejenigen verstanden worden, welche auf Reichs-Tägen zu denen daselbst zu beschliessenden Reichs-Sachen ihren Rath und Beyfall gegeben. Ob nun wohl auf denenselben **vor Zeiten** nicht nur **die Reichs-Beamten** sondern auch **die Vornehmsten des Volcks aus dem Land-Adel und denen Städten** einen Zutritt gehabt, weßwegen die alten Scribenten auf denen Reichs- und Wahl-Tägen nicht sowohl die Fürsten und Grafen als die Völcker der Sachsen und Francken benennen; So kame es doch bey denen Berahtschlagungen vornemlich auf jene an, von denen leztern aber wurde nicht mehr als ein öffentlicher und gemeiner Beyfall gefordert, welcher selten von der Meynung des Herzogs oder des Grafen abgieng,

unter

unter welchem, als dem Haupte der Provinz, jedes Volck sich pflegte zu versammlen. Jene nañte man dahero *Seniores* oder *Majores*, diese *Juniores* oder *Minores*.

Spener Lib. II. cap. 6. §. 2. cap. 7. §. 2. Cap. 2. §. 2. 6.
Lehman Sp. Chr. Lib. II. c. 37.

§. II.

Einige von diesen **Reichs-Beamten** hatten die **Aufsicht** über geistliche, einige über weltliche Sachen; Einige verwalteten ihr Amt vom Hofe aus durch das ganze Reich; einige allein in gewissen Ländern und in denen darin begriffenen Gauen; Einige sorgten darin vor die Religion; andere vor die Justiz, und noch andere vor die Erhaltung der Landes-Verfassung und der dahin gehörigen Geseze.

§. III.

Die **Reichs-Beamten** so von Hofe aus durch das ganze Reich ihr Amt verwalteten, waren **der Pfalz-Graf** und **der Reichs-Canzler**. Das Amt des ersten bestund darin, daß er in dem Kayserlichen Pallast das Hof-Gericht hielt a). Der Reichs-Canzler hatte die Ausfertigung der Kayserlichen Befehle und Gnaden-Verleihungen, ingleichem der Reichstägigen Schlüsse.

a) vid. Lib. VI. cap. I. §. 4.

§. IV.

Dieses **Reichs-Canzler-Amt**, mit welchem noch jezund sehr wichtige Rechte bey denen Reichs-Tägen und höchsten Reichs-Gerichten verknüpffet sind, geriehr in die Hände derer

Erz-Bischöffe; theils wegen der guten Meinung, welche die Teutschen von denen ältesten Zeiten an von der Geistlichkeit hatten, daß sie am besten verstunden was zulässig oder unzulässig wäre; theils weil man zur Ausfertigung der öffentlichen Urkunden die Lateinische Sprache eingeführet hatte, welche schier allen weltlichen Fürsten unbekant war. Und weil das Erz-Canzler-Amt zuweilen von eben dem Erz-Bischof verwaltet wurde, welcher zugleich als Erz-Capellan den Gottesdienst in der Königlichen Capelle besorgte, und die Hof-Clerisey unter seiner Obsicht und Jurisdiction hatte. So findet man, daß zu älteren Zeiten die Namen des Erz-Cappellans und des Erz-Canzlers oft einer vor den andern gebrauchet worden.

Spener d. l. Lib. 2. c. 4. §. 3.

§. V.

Zu dem **Erz-Canzler-Amt** sind zwar anfangs, nach des Königs Belieben, bald dieser bald jener Erz-Bischof in Teutschland gebrauchet worden a). Es haben aber **die Erz-Bischöffe von Maynz**, welche gar früh die præcedenz vor andern Teutschen Bischöffen erhalten, auch Gelegenheit gefunden das Erz-Canzler-Amt des Reichs bey dem Maynzischen Stul zu befestigen b).

a) Quinquert. Camer. qu. 5. §. 266. ff.

b) vid. d. l. p. 259. ff. & 210. ff. Struv. Synt. J. P. c. 9. §. 14.

§. VI.

Als das Italiänische und das Burgundische oder Arelatische Königreich der Teutschen Ober-

berherrschaft unterworffen wurden, bestelten die Kayser wiederum nach ihrem Wohlgefallen besondere Erz-Canzler über diese Länder. Als aber die Herrschaft des Reichs in diesen Ländern schier aufgehöret hatte, wurde mehr zur Bewahrung der alten Reichs-Ansprüche, als zum würcklichen Gebrauch und Nuzen **das Erz-Canzler-Amt in Italien mit dem Erz-Bischöflichen Siz zu Cölln**/ und das **Erz-Canzler-Amt durch Gallien und Arelat mit dem Speyerischen Stul verknüpffet.**

Struv. d. l. §. 15. & 16.

§. VII.

Denn obwohl **der Titul eines Erz-Canzlers des Reichs von besagten drey Erz-Bischöffen geführet** wird, so hat doch der von **Maynz** heutiges Tags allein **die würcklichen Früchte dieses hohen Amts zu geniesen**/ weil Trier und Cölln ihr Erz-Canzler-Amt nur alsdann würcklich verwalten können, wann der Kayser in denen Ländern sich aufhält, über welche dasselbe sich erstrecket, und solcher Länder wegen ihres Amts daselbst vonnöthen hat. Alle Ausfertigungen aber, welche Teutschland eigentlich betreffen, sie mögen in- oder ausserhalb des Reichs geschehen, gehören vor den Erz-Bischof von Maynz, welcher sich deßwegen Erz-Canzler des Reichs in Germanien nennet.

Struv. d. l. §. 17.

§. VIII.

Weil nunmehro der Erz-Canzler bey dem Kayserlichen Hof nicht residiren kan, so verwaltet

seine Stelle daselbst ein Reichs-*Vice*-Canzler/ welchen der Erz-Canzler zu præsentiren das Recht hat, und der Kayser nicht ohne erhebliche Ursachen verwerffen oder abschaffen kan a). Vormals wurden dazu meistentheils Bischöffe genommen b), nach der Zeit sind auch weltliche Stands-Personen, ja oftmals graduirte Rechts-Gelehrte mit dieser Würde gezieret worden.

a) Capitulat. art. 25.
b) Mallinkiot de Archi-Cancell.
c) Struv. d. l. §. 17. in not.

§. IX.

Die zur Aufsicht **über geistliche Sachen** in denen Provinzien beordnete **Reichs-Beamten**/ und dahero so genanten geistlichen Stände, bestunden aus denen **Erz-Bischöffen**/ **Aebten** und **Prälaten**/ deren Amt Lehman in seiner Speyrischen Chronick L. II. c. 15. weitläuftig beschreibet. Ihre Gegenwart war auf dem Reichs-Tag nöthig, weil sie von dem Zustand der Religion in ihrem Kirchen-Sprengel einen Bericht abzustatten, und darüber mit denen andern Ständen in des Kaysers Gegenwart zu berahtschlagen hatten. Man sahe sie auch an als Leute, welche zu dem was recht und billig ist, den besten Rath geben konten, und die Ehre GOttes am meisten zu Herzen hätten.

§. X.

Zu der Classe der von ihren **weltlichen Aemtern** so genanten weltlichen Stände, welche ihr Amt in besondern Provinzien versahen, gehörten **die Herzoge**/ **die Pfalz-Grafen**/ **Land-Grafen**

Grafen/ Marck-Grafen/ Burg-Grafen und Grafen ohne Zusaz.

§. XI.

Ein Herzog war über eine ganze Provinz oder ein ganzes Volck als ein Haupt vorgestellt, und verrichtete daselbst im Namen des Königs in geist- und weltlichen Sachen, was der König selbst, wann er zugegen war, verrichten konte. Um dieses grosen Ansehens willen, welches dem Könige und dem Staat gefährlich fallen konte, brauchte Carolus M. die Staats-Maxime, daß er die Herzogliche Regierung in Bayren abschafte, und dieses Land verschiedenen Grafen zur Regierung übergab. In Ansehung der andern Reichs-Beamten in einem Herzogthum war der Herzog gleichsam anzusehen wie heutigs Tags ein Creyß-Director und Obrister in Ansehung der übrigen Creyß-Stände.

Lehmann d. l. c. 16.

§. XII.

Pfalz-Grafen a) waren in denen Provinzien diejenigen, welche darin im Namen des Königs die Justiz und die zu seinem fisco gehörigen Güter versahen. Es ist zu vermuthen, daß sie zu der Zeit in denen Provinzien eingesezet worden, als die Herzoge und Grafen mehr auf ihren als des Königs Nuzen zu sehen anfiengen.

a) Die Rede ist hier von denen Land-Pfaltz-Grafen.

Spener Lib. II. c. 3. §. 2.

§. XIII.

Land-Grafen kamen denen Herzogen sehr nahe; weil sie über ein ganzes Land die hohe Ge-

richtsbarkeit hatten. Jedoch da dieser Name erst unter Kayser Lothario II. eigentlich bekant worden; So ist zu vermuthen, daß man durch solchen Titul mehr eine vor andern hervorleuchtende Gräfliche Würde als ein besonderes Amt anzeigen wollen.

Spener L. II. c. 6. §. 5.

§. XIV.

Marck-Grafen waren an denen Gränzen des Reichs sowohl als Richter, als auch gegen alle plözliche Einfälle als Kriegs-Befehlshaber bestellet; Sie sind zwar schon unter denen Carolingern bekant gewesen, aber von Henrico I. sehr vermehret worden. Die Marck-Grafen stunden in der Regel unter dem Herzog a). Allein die Marck-Grafen von Brandenburg wurden denen Herzogen bald gleich, weil sie verschiedene Märcke vereinigten und von denen Sclaven viel eroberten, und dadurch mächtig wurden, auch zur distinction vor andern Marck-Grafen ein Reichs-Erz-Amt bekamen b).

a) S. den vorhergehenden 11. §.
b) Coccej. c. 3. sect. 5. §. 68. ff.
Spener d. l. not. e.
Struv. Synt. J. P. c. 20. §. 31. in not.

§. XV.

Es finden sich so viel verschiedene Gattungen der **Burg-Grafen** und so mancherley Gestalten ihres Amts, daß man davon nichts gewisses sagen kan, als daß sie ihre Benennung bekommen von der Burg worin sie residiret, und daß der eine mit weiterem der andere mit engerem

Begrif

Begrif die Gerichtsbarkeit und andere Kayserliche Regalien verwaltet.

Spener d. l. n. f.
Struv. §. 32. sequ.

§. XVI.

Gemeine Grafen waren vor alters Richter in denen Provinzien; Ordentlicher Weise hatte eine jede Gau ihren besonderen Grafen. Es befassen auch verschiedene Grafen mehr dann eine Gau.

Spener d. l. n. g.
Siehe unten Lib. VI. c. I. §. 2.

§. XVII.

Alle obbemeldete **Reichs-Stände** wurden schon vor alters **in 2. Classen vertheilet.** Die erste begrif den **Fürsten-** die andere den **Herrn-Stand**: An statt aber daß anfangs nur die Erz- und Bischöffe, Herzoge, Pfalz- und Land-Grafen zum Fürsten-Stand gezehlet wurden, so sind nachhero alle Reichs-Stände, so höher als schlechte Grafen waren, dahin gezehlet worden. Wiewohl da das Wort Fürst überhaupt die Vornehmsten im Lande anzeiget; So finden sich wohl Exempel a), da die Grafen unter dem generalen Titul der Fürsten, wie jezund unter dem Namen des Fürstlichen Collegii auf dem Reichs-Tage, begriffen werden.

a) Spener d. l. Lib. II. c. I. §. 5. not. f.

§. XVIII.

Der Titul **Fürst** ist **kein Amts- sondern Ehren-Name**/ auch dahero anfangs keinem Reichs-Stand insbesondere eigen gewesen. Aber nach der Trennung der Haupt-Provinzien des

Reichs sind viele aus dem Herrn-Stand in den Fürstlichen unter besagtem generalen Titul erhoben worden.

Spener d. l. L. II. c. 6. §. 5. not. f.

§. XIX.

Zu der **Classe des Herrn-Standes** gehöreten ferner die besonders so genanten Herren und Freyen, oder Frey-Herrn, welche keine Aemter weder bey Hof noch in der Provinz versahen, sondern freye Güter und eigene Gerichten besassen. Sie gehören noch jezund mit zur Gräflichen Banck auf denen Reichstäglichen Zusammenkünften.

Spener d. l. §. 6.

§. XX.

Die **Reichs-Ritterschaft** bestund vor alters in guter Maas aus allen begüterten edlen und freyen Teutschen. Sie ware alleine zu Kriegs-Diensten verbunden, und pflegte sich zu dem Ende in einer jeden Provinz unter der Fahne ihres Herzogs zu versammlen. Unter denen Fränckischen Königen theilte sich der Adel in die Hohen-Freyen, worunter die verstanden wurden welche besagte Reichs-Aemter verwalteten; Mittel-Freyen, welche wegen ihrer Lehen-Güter allein zu Kriegs-Diensten verbunden waren. Freye schlechthin, welche wegen ihrer Güter bey dem Könige oder dem Herzoge gewisse Hof-Dienste zu verseh'en hatten. Die ersten nañte man auch Hohe Manne, die zweyten Manne oder Dienst-Manne, die dritten Dienst-Leute oder Edle Knechte.

Coccej J. P. c. 15. Sect. 3.
Hert. diss. de homin. propr. Sect. 4. §. 1. & de Subject. territ. §. 11.

§. XXI.

§. XXI.

Daß die Städte/ insonderheit die man Königliche oder Pfalz-Städte nante, und am Rhein-Strom und in denen zur Zeit der Carolinger unmittelbaren Reichs-Ländern a) in der grösesten Anzahl sich befunden, schon vor alters auf denen Reichs-Tägen durch ihre Deputirten erschienen, ist aus denen Geschichten offenbar. Bey errichteter Landes-Hoheit der vorbesagten hohen Reichs-Beamten wurden die, so in ihrem Gebiet lagen, meistens zu Land-Städten gemacht, aber nach der Trennung einiger Haupt-Staaten sezten sich die meisten wiederum in ihre alte Freyheit b).

a) Conf. cap. præc. §. 4.
b) Spener d. l. §. 7.

§. XXII.

Es findet sich im übrigen bey dem, was in diesem Capitel von dem alten Zustand der Reichs-Stände aus denen jedes Orts angezeigten Publicisten berühret worden, noch viele Dunckelheit / wie solches insonderheit aus des seligen Herrn Speners gelehrten Anmerckungen kan gesehen werden. Es ist aber daran nicht viel gelegen, weil die heutige Reichs-Stände von ihren ehemaligen Aemtern nur den blosen Titul beybehalten haben und ihre Reichs-Standschaft jezund auf einen ganz anderen Grund gebauet ist.

vid. cap. IX. hujus libri.

VII. Capitel.

Von denen Reichs-Erz-Aemtern.

§. I.

DAß ein jeder Kayser und König an seinem Hofe 4. vornehme Hof-Bedienten, nemlich einen **Truchses / Marschalck / Cämmerer** und **Schencken** gehalten, ist aus denen Reichs-Geschichten genugsam bekant.

§. II.

Gleichwie nun dieselben zu seiner ordentlichen Bedienung und Hof-Stat gebrauchet wurden, also fanden sich bey solennen Reichs-Versammlungen und Hofhaltungen noch andere Personen von hohem Stande, welche mit diesen Aemtern gezieret waren und solche zu der Zeit um den Kayser mit Ausschliesung seiner ordentlichen Hof-Bedienten verwalteten; Gleichwie auch ein jeder Herzog bey Land-Tägen durch besondere Landes-Beamten sich bedienen lies.

§. III.

Unter diesen waren einige aus dem vornehmsten Adel der unmittelbaren Reichs-Länder genommen, wo der Kayser am gewöhnlichsten sein Hof-Lager hielt, welche Personen solches Amts wegen gewisse Güter besassen und deswegen **Reichs-Erb-Beamten** zu nennen waren.

§. IV.

Dieweil aber bey diesen und andern Reichs-Zusammenkünften und hohen Solennitäten nöthig war, daß gewissen vornehmen Reichs-Fürsten

sten aufgetragen würde, durch ihre Befehle alles zu veranstalten, was zur Nothdurft der Reise des Kayſers von einer Provinz in die andere und zur Verpflegung ſeines Hofes ſowohl als der dahin ankommenden Fürſten und Herrn nöthig war: Ingleichem zur Zeit ſolcher Verſammlung über die dahin gehörigen Bedienten eine Gewalt und Aufſicht zu haben; Fernerhin vor die Sicherheit des Orts zu ſorgen, und zu dem Ende über die daſelbſt ankommenden Fremden eine Gerichtsbarkeit zu führen; So wurde ſolches hohe **Amt denen vornehmſten Herzogen und Fürſten des Reichs** nach des Kayſers Gefallen, und zwar einem jeden nur vor ſich und **auf ſeine Lebens-Zeit verliehen.**

§. V.

Obwohl **das Amt eines Truchſes** vormals als das vornehmſte Hof-Amt angeſehen worden, und darin beſtanden, daß er, wie heutigs Tages der Ober-Hof-Meiſter, das Haupt und der Richter aller unteren Hof-Bedienten geweſen; So finden wir doch, daß die Aufſicht des Erz-Truchſeſſen in denen folgenden Zeiten ſich vornemlich über die Kirchen-Bedienten erſtrecket, gleichwie **das Amt des Erz-Schencken** die zum Hof-Keller gehörenden Bedienten unter ſich begriffen. Weil nun dieſe beyden Erz-Aemter nicht ſehr weitläuftig und beſchwerlich geweſen, ſo findet man, daß dieſelben zuweilen von einer Perſon, oder eines derſelben von dem Pfalz-Grafen geführet worden.

Coccej. J. P. Pr. c. XI. §. 3.

§. VI.

§. VI.

Von dem Amt des Erz-Marschalck's

sind bey denen Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tägen, ingleichem auf dem Reichs-Tage noch viele merckwürdige und nüzliche Stücke zu finden; Es bestand in folgenden Geschäften. Der Erz-Marschall hatte die oberste Aufsicht über die Königlichen Stall-Bedienten und über die Königliche Leib-Wacht; Er versahe alles was zu denen Reisen des Königs von einem Ort zum andern nöthig war; Er sorgete vor die Quartire und vor die Anschaffung der nöthigen Lebens-Mittel; Er hielt über die Sicherheit und gute Ordnung bey dem Königlichen Hof-Lager und bey denen Reichs-Versammlungen, und war zu dem Ende mit der Jurisdiction versehen über alle ankommende Fremde, insonderheit über die Kauf-Leute und Juden, welche an solchen Orten ihre Waaren hinbrachten, ingleichem über die Spieler, über die Marcketänder und dergleichen Gesindel, welche alle zur Freyheit ihrer Handthierungen seiner protection vonnöthen hatten.

conf. Ludewig & Spener d. l.

§. VII.

Des Erz-Cämmerers oberste Aufsicht

war über alle Königliche Cammer-Bediente. Er theilte mit der Königin die Sorgen vor die innere Bestellung des Pallasts und vor die Bewahrung der Königlichen Schäze und Kleinodien. Er wies denen, so bey Hofe Audienz suchten, die

Zeit

Zeit darzu an und introducirte die auswärtigen Gesanten.

Coccej. d. l. §. 7.
Lehmans Speir. Chron. Lib. II. c. II.

§. VIII.

Was wir von diesen Erz-Aemtern alhier anführen, ist zwar sehr unvollkommen, aber zulänglich zu unserm gegenwärtigen Zweck und zur Beleuchtung dessen, was in der heutigen Reichs-Verfassung mit solchen Erz-Aemtern noch einige Verknüpffung hat. So dienlich aber dieselben vormals gewesen, denen so damit bekleidet waren ein besonderes Ansehen und gewisse Vorrechte im Reich zu geben a), so wenig ist an denenselben gegenwärtig gelegen, da die Reichs-Stände nicht so sehr mit ihren alten Reichs-Aemtern als mit ihrer Landes-herrlichen Gewalt und Hoheit prangen.

a) S. das folgende Cap. §. 13.

§. IX.

Ob diese Erz-Beamten des Reichs verbunden gewesen bey denen obgedachten feyerlichen und zierlichen Reichs- und Hof-Tägen **den Kayser** ihres Amts wegen **persönlich zu bedienen**, oder ob dieselben nur **zuweilen aus freyen Stücken dem Kayser einen Ehren-Dienst geleistet**, solches ist aus denen Reichs-Geschichten nicht genugsam zu ersehen, es kommt mir aber die leztere Meynung, welche ein groser Staats-Rechts-Lehrer a) unserer Zeiten mit gutem Grund

zu erweisen sich bemühet hat, am wahrscheinlichsten vor.

a) S. die oft angeführte Erläut. der G. B. tit. 17. 26. und 27. an verschiedenen Stellen.

§. X.

Durch die Guldene Bulle haben zwar die Churfürsten theils aus Danckbarkeit gegen den Kayser Carl den IVten, welcher in diesem Gesez ihr Wahl-Recht auf einen sichern Fus gesezt; theils in der Meinung, daß ihre Erz-Aemter als der wahre Grund dieses Vorrechts anzusehen wären, sich dazu verbunden, daß sie dem Kayser zu Ehren, so oft er einen offentlichen und solennen Hof hält, gedachte Erz-Aemter um ihn verrichten wollen, auch darin zu Mez in Gegenwart des Französischen Hofs einen prächtigen Anfang gemacht. Es geschiehet aber solche Ceremonie **nach dem heutigen Gebrauch** nur bey der Kayserlichen oder Römisch-Königlichen Crönung, ingleichem bey Eröfnung des Reichs-Tags, wenn Kayserliche Majestät demselben persönlich beywohnen. Es stehet über dem denen Churfürsten frey, sich in allen diesen Fällen durch ihre Gesandten vertretten zu lassen, um dadurch allen Schein der ehemaligen Unterthänigkeit zu vermeiden.

S. unten III. B. 2. Cap. 34. §.

§. XI.

Obgleich besagte **Erz-Aemter** allezeit **von Herzogen** versehen worden, so **waren** doch dieselben **bey keinem Hause erblich**, **bis um die Zeit des grosen** *Interregni*, da das Erz-Schencken-Amt vom Könige in Böhmen, das

Erz-

Erz-Truchsessen-Amt vom Pfalz-Grafen am Rhein, das Erz-Marschall-Amt vom Herzog in Sachsen und das Erz-Cämmerer-Amt vom Marg-Grafen in Brandenburg geführet wurde. Denn von der Zeit an ist keine Aenderung darinnen vorgefallen, ausser daß mit der Pfälzischen Chur-Würde auch das Erz-Truchsessen-Amt an Chur-Bayeren gekommen, und nach der Aufrichtung der achten Chur **das Erz-Schaz-Meister-Amt eingeführet** und mit demselben verknüpfet worden.

Struv. d. l. §. 29. 30.

§. XII.

Alle diese Erz-Beamten des Reichs haben ihre so genanten **Reichs-Erb-Beamten**, welche als ihre Amts-Verweser (cap. 1. art. 3.) anzusehen sind und vormals ordentlicher Weise bey Reichs-Tägen und bey allen feyerlichen Hofhaltungen die Aemter versahen, welche die Erz-Beamten heutiges Tages dem Kayser und dem Reiche zu Ehren in gewissen Fällen verrichten.

Erläut. der G. B. d. l.

§. XIII.

Gleichwie nun vor denen Zeiten des Interregni allemal einer aus denen Reichs-Herzogen zur Kayserlichen Würde erhoben worden, jeder Herzog aber besagte vier Hof-Aemter bey seinem Hofe von denen vornehmsten Landes-Familien verwalten lassen a), also war es natürlich, daß von Friderico I. an bis auf die Zeit des Interregni die Reichs-Erb-Aemter von Schwäbischen und Fränckischen Familien versehen würden, weil die

dama-

damaligen Kayser zugleich Herzoge von Schwaben und Francken waren b ; da nun vorbesagte Erz-Beamte von der Zeit des Interregni an ihre damaligen Erz-Aemter erblich an ihr Haus und Lande gebracht: So haben sie es ihnen nicht entgegen seyn lassen, die Familien, welche Erz-Hof-Beamten der Schwäbischen Kayser gewesen waren, zu **Verwesern ihrer Erz-Aemter** zu behalten. Es haben auch die Kayser nicht unternommen solches zu änderen, sondern vielmehr denen Erz-Beamten freygestellet, nach Abgang einer Familie, so ein Erb-Amt bekleidet / eine andere Familie nach ihrem Gefallen damit zu versehen c).

a) Ludewig d. l. p. 756. seqq. Spener Lib. 2. c. 4. §. 9.
b) Struv. d. l. c. 9. §. 35.
c) id. d. l. §. 36.

VIII. Capitel.

Von denen heutigen Reichs-Ständen, derselben Ursprung und Unterscheid.

§. 1.

Es werden zwar noch heutiges Tages unter denen Reichs-Ständen diejenigen verstanden, welche Siz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben. Es ist aber **unter der Natur der alten und der heutigen Reichs-Stände** dieser **merckliche Unterscheid** / daß jene vornemlich wegen ihrer Reichs-Aemter als

Reichs-

Reichs-Bedienten an denen Reichs-Berahtschlagungen Theil hatten, diese hingegen wegen ihrer unmittelbaren Reichs-Länder, und der ihnen darin zustehenden Landes-herrlichen Gewalt, als Bunds-Verwante und einen Cörper ausmachende Staaten, unter dem Kayser als des Reichs Ober-Haupte sich versammlen, und mit demselben Pacts-Weise die wichtigsten Reichs-Geschäfte und Angelegenheiten abthun.

Conf. Spener d. l. Lib. 2. c. 11. §. 5. 6.

§. 11.

Ob nun wohl allen heutigen Reichs-Ständen die Landes-herrliche Gewalt in ihren Ländern und Gebieten zustehet, so haben sie doch nicht alle zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise dieselbe erlanget, weshalb es nicht undienlich ist, den **Ursprung** solcher **Landes-herrlichen Gewalt in Ansehung der verschiedenen Reichs-Stände** zu betrachten, weil man daraus ersehen kan, warum einige mehr, andere weniger bey der Reichs-Regierung zu sagen haben, und warum durch die Vorrechte, so denen Kayfern gelassen worden, einiger Reichs-Stände Landes-herrliche Gewalt mehr, anderer weniger eingeschräncket ist.

§. 111.

Die Herzoge sind sonder Zweifel die ersten gewesen, welche in denen Ländern, denen sie anfangs Amts-Weise vorgestanden, **vollkommene Landes-Herren** geworden. Sie waren schon nach ihrem ehemaligen Amte die obersten Statthalter des Königes in denen Haupt-Provinzien

a). Sie hatten einen nach des Königes Weise eingerichteten Hof b), und alle andere Reichs-Beamten stunden zu besserer Verbindung der Provinz unter ihnen c). Ihre Macht nahm zu, als die Herzogliche Würde erblich wurde, und die Kayser entweder aus freyen Stücken ein Kayserliches Reichs-Recht nach dem anderen denen Herzogen abtraten, oder diese selbst bey dem verwirreten Zustande des Reichs solche Rechte an sich rissen. Hierzu kam, daß sie den Adel ihres Landes durch gute Worte und freundliche Bezeugungen auf ihre Seite brachten, und von dem Kayser, unter dessen Gewalt sie vorhero mehr als unter der Gewalt ihrer Herzoge stunden, abzogen, welches ihnen um so viel mehr gelunge, als das Reich in so grose Unruhen verwickelt wurde, daß der Adel nicht mehr ohne grose Beschwerden auf denen Reichs-Tägen erscheinen konte, und mit der Gewalt der Kayser auch das Ansehen ihrer Hof-Gerichte verfiel. Denn da hielten sich die Land-Stände immer mehr und mehr an ihren Herzog, und liessen sich dessen von des Kaysers Einsicht befreyete und abgesonderte Regierung desto mehr gefallen, jemehr dieselbe anfangs eingeschräncket war, und zu derselben Verwaltung solcher Stände Raht und Beystimmung erfordert wurde.

a) Siehe das vorhergehende 6te Capitel §. 5.
b) S. das 7te Cap. §. 14.
c) S. das 4te Cap. §. 7.

§. IV.

Der Pfalz-Graf am Rhein regierete

mit

mit Herzoglicher Gewalt in denen Kayserlichen am Rhein gelegenen Tafel-Ländern, und hatte dahero ein gleiches Mittel zur **Landes-herrlichen Hoheit** zu gelangen, ja weil er fast beständig am Hofe sich aufhielt, fand er vor anderen Gelegenheit in besagtem Landes-Strich durch des Kayſers Gunst ansehnliche Güter zu erwerben.
vid. Spener Lib. 2. c. 3. §. 2.

§. V.

Die **Marck-Grafen in Brandenburg** brachten es bald dahin, daß sie die von denen Sclaven eroberte Länder mit Herzoglicher Gewalt beherrscheten, und fanden desto weniger Schwürigkeit zur Erlangung der **Landes-Hoheit**/ weil sie theils die Herzoge schon zu Vorgängeren hatten, theils diese neue Regierungs-Art der Sclavischen Staats-Verfassung nicht entgegen war.

§. VI.

Die Kayser hatten zwar zu der aufnehmenden Macht der Herzoge theils still geschwiegen, theils dieselbe obbesagter masen beförderet; weil aber die Noht alleine sie darzu gezwungen hatte, so waren sie frohe, als sie Gelegenheit fanden die mächtigen Herzoge von Sachsen und Bayern Henricum Superbum und Henricum Leonem zu stürzen, und derselben Länder zu trennen. Die Bischöffe und Grafen, so unter diesen Herzogen stunden, arbeiteten auch an ihrem Fall so viel sie konten, weil sie sonst aus unmittelbaren Reichs-Ständen ihre Land-Stände würden geworden seyn.

§. VII.

Dieses war der **Anfang zu der Freyheit und Erhöhung der geringeren weltlichen Reichs-Stände**/ deren Anzahl nach der Erledigung der Herzogthümer Schwaben und Francken noch mehr zunahme. Denn die Kayser, denen daran gelegen war, daß die zerrissene Herzogthümer nicht wieder zu der vorigen Gröse und Macht gelangen möchten, schüzeten die aus der Zerrüttung solcher Länder erwachsenen geringeren Staaten, und beliehen dieselben bald mit diesem, bald mit jenem Rechte der Landes-herrlichen Gewalt unter dem Titul der Regalien. Ja selbsten die höheren Stände liessen sich zur Sicherheit der Landes-herrlichen Rechte, welche sie schon auf andere Weise an sich gebracht hatten, dieselben bey der Lehens-Empfängniß ihrer Länder bekräftigen und ertheilen.

§. VIII.

Die freyen Reichs-Städte sind theils aus denen ehemals so genanten Königlichen oder Pfalz-Städten, theils aus der Trennung besagter Herzogthümer entstanden. Sie haben durch die Handlung sich bereicheret, ihr Territorium auf verschiedene Weise erweiteret, und theils durch die untereinander aufgerichteten Bündnüsse, theils durch der Kayser Gunst und politische Absichten bey ihrer Freyheit sich geschüzet; dahero sie desto leichter auch nach dem veränderten Zustande der Reichs-Stände in der Classe derselben sich erhalten.

§. IX.

Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft

hat

hat ihren jezigen Zuſtand der Trennung des Schwäbiſchen und Fränckiſchen Herzogthums vornemlich zu dancken und von der Zeit die im Reiche entſtandenen Unruhen ſich zu nuze gemachet, und nicht nur durch die unter ſich aufgerichteten Bündnüſſe, ſondern auch durch die Gunſt der folgenden Kayſer bey ihrer jezigen Freyheit und Rechten ſich geſchüzet: Sie iſt aber unter denen heutigen Reichs-Ständen nicht mit begriffen; weil ſie entweder die Befreyung von denen Reichs-Anlagen höher gehalten, als die Ehre des Beytritts zu denen Reichs-Berathſchlagungen, oder auch, weil ſie unter denen Fürſten und Herren keinen Plaz finden können, mit denen Reichs-Städten hingegen, denen ſie annoch den Rang verweigeret, nicht einen Cörper formiren wollen.

§. X.

Es hat auch in der Tha dieſe Ritterſchaft den Zuſtand der geringeren Reichs-Stände nicht zu beneiden, weil ſie faſt gleicher Rechte mit denenſelben genieſſet, und bey dem Genuß derſelben nicht nur durch das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument, und andere Reichs-Grund-Geſeze/ ſondern über dem durch die Gunſt des Kayſerlichen Hofes geſicheret iſt, deſſen Intereſſe es erforderet dieſelbe wider diejenigen Reichs-Stände zu ſchüzen, welche die in ihrem Territorio ſich befindende unmittelbare Reichs-Ritterſchaft gerne zu Landſaſſen machen wolten.

§. XI.

Die geiſtliche Fürſten und Herren haben bey der Reichs-Standſchaft ungeachtet der

dabey vorgefallenen Veränderung nichts verlohren, weil nicht allein ihre Stifter gar zeitig mit ansehnlichen Gütern bereicheret worden, und die Kayser ihnen aus damaliger unbesonnenen Andacht viel ansehnliche Rechte zugewant, sondern auch, weil sie Gelegenheit gefunden von des Kayfers Juriidiction sich durch des Pabstes Hülffe los zu machen, die Verwaltung der Kirchen-Güter und der weltlichen Gerichtbarkeit denen vormals darüber bestellten Schirm- und Kasten-Vögten aus denen Händen zu ziehen, und zu Befestigung ihrer Landes-Herrschaft denen weltlichen Reichs-Ständen in ihren politischen Künsten zu folgen.

§. XII.

Unter diesen bishero beschriebenen Reichs-Ständen haben **einige das Recht erworben den Kayser im Namen des ganzen Reichs zu erwählen**/ und dadurch Gelegenheit bekommen ihr Ansehen und ihre Vorrechte gewaltig zu vermehren, insonderheit von der Zeit an, da es aufgekommen denen erwählten Kayfern eine Capitulation vorzuschreiben, und diese Fürsten das Recht, dieselbe aufzusezen, ihnen vorbehalten. **Sie werden** von diesem Rechte den Kayser zu erwählen **Churfürsten genannt**/ und sind nunmehro neune in der Anzahl, namentlich, Maynz, Trier, Cöln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Hannover.

§. XIII.

Der glaubbareste **Ursprung des Churfürstlichen** *Collegii* ist dieser: Obgleich die Wahl eines Kayfers ehemals von allen Fürsten und Herren

ren des Reichs mit Beystimmung der auf Wahl-Tägen gleichfals gegenwärtigen Völcker geschehen: So bemercken doch die Geschichts-Schreiber, daß bey solcher Wahl die vornehmsten Reichs-Fürsten, und insonderheit die, so mit denen obbeschriebenen Reichs-Aemtern versehen waren, das meiste zu sagen gehabt, und gleichsam eine Vorwahl angestellet, welche die übrigen durch ihren Beyfall bestärcket a). Als nun diese Reichs-Aemter erblich wurden b), und dabey solche Unruhen im Reiche vorfielen, daß bey denen Wahl-Tägen sich nur die Mächtigsten mit Sicherheit einfinden konten: So wurde besagten Reichs-Erz-Beamten, deren Gegenwart bey solcher Reichs-Versammlung nohtwendig war, die schönste Gelegenheit gegeben, einen und den anderen Kayser zur Zeit des Interregni allein zu erwählen c). Der Pabst gab auch seine obgleich unnöhtige Authorität zu dieser Neuerung, als er diese Fürsten alleine ermahnete zu einer Kayser-Wahl zu schreiten, damit das unruhige Interregnum aufhören möchte, und in seinem Ermahnungs-Schreiben ihr Wahl-Recht ein altes wohl hergebrachtes Herkommen nannte d). Denn von der Zeit an hat man besagte Erz-Beamten wegen ihres erlangten Rechts, den Kayser in des ganzen Reichs Namen zu erwählen, nicht angefochten. Und wann gleich nach der Zeit bey einer Kayser-Wahl sich noch andere Fürsten zuweilen einfanden, so geschahe es doch nicht aus einem Rechte ihre Stimme dazu zu geben, oder es waren Fürsten von einem Hause, welche ihr Recht zur Wahl auf ei-

ne besondere Pretension gründeten, und nicht sowol mit denen Churfürsten, als mit ihren Agnaten, darüber stritten e), bis auch dieser Streit in der Guldenen Bulle gehoben worden.

a) Spener Lib. 2. c. 4. §. 5. c. d.
b) id. Cap. præced. §. 11.
c) Struv. d. l. c. 16. §. 9.
d) Spener Lib. II. c. 4. §. 5. f. §. 7. d.
e) id. d. l. not. h.

§. XIV.

Ob nun zwar die Erz-Aemter des Reichs denen, welche sie verwaltet, zur Erlangung der Wahl-Gerechtigkeit viel geholffen, so sind doch dieselben nicht als der eigentliche Grund, sondern nur als die **Gelegenheit der erlangten Chur-Würde** anzusehen a), vielmehr hat sich dabey alles allein auf ein Reichs-Herkommen b), und den heimlichen Consens der übrigen Reichs-Fürsten gegründet, bis der Kayser Carl der IVte die oben beschriebene Guldene Bulle abfassen lassen, in welcher von ihm und dem ganzen Reiche denen Erz-Bischöffen zu Maynz, Trier und Cöln, ingleichem dem Könige von Böhmen, dem Pfalz-Grafen am Rhein, dem Herzoge von Sachsen und dem Marck-Grafen von Brandenburg die Chur-Würde auf ewige Zeiten zuerkant wird.

a) Spener d. l. §. 6. a. Ludwigs Erläut. der Guldenen Bulle tit. 27. §. 1. p. 659. seqq.
b) Guldene Bulle tit. 1. pr. tit. 2. §. 8. Spener d. l. §. 6. 7. Struv. Cap. 6. §. 12. 13.

§. XV.

In dem Westphälischen Frieden wurde die Pfälzische Chur-Würde nebst dem Erz-Truchsessen-Amt dem Bayerischen Hause gelassen, und dem

dem Pfälzischen Hause zu Liebe **die achte Chur-Würde eingeführet**, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß nach Abgang der Bayerischen Wilhelminischen Linie Chur-Pfalz wiederum in seine vorige Stelle tretten, und die achte Chur abgethan seyn solte.

I. P. O. art. IV.

§. XVI.

Wegen der **Aufrichtung der neunten Chur** vor das Herzogliche Braunschweig-Lüneburgische Haus Hannöverischer Linie hat es im Reiche grose Unruhen gegeben a), weil der Kayser den Reichstäglichen Consens dazu nicht gebührend erforderet. Es ist aber derselbe an. 1708. völlig erfolget, und darauf in selbigem Jahre dieses Haus ins Churfürstliche Collegium introduciret worden b). Nun ist zwar mit dieser neunten Chur noch kein besonderes Erz-Amt verknüpffet; Weil aber die alte irrige Meinung, daß die Chur-Würde auf die Erz-Aemter sich gründe, fast erloschen ist, und zur gegenwärtigen Zeit die Verwaltung solcher Erz-Aemter bey der Kayserlichen Crönung, denen Churfürsten mehr zum Nachtheil, als zur Ehre gereichet: So scheinet es, daß man der Mühe, ein neues Erz-Amt zu erfinden, sich entschlagen könne.

a) Struv. d. l. c. 17. §. 29. seqq.
b) Fabri Staats-Canz. Tom. 13.

§. XVII.

Weil übrigens **zu der heutigen Reichs-Standschaft erforderet** wird, daß ein Fürst, Graf und Herr, der im Fürst- oder Gräflichen Collegio aufgenommen seyn will, mit einem im-

mediaten Fürstenthum respective Graf- oder Herrschaft sich genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles, nebst dem Churfürstlichen auch das jenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget habe a), so ist wohl nicht zu vermuhten, daß das Reich mit neuen Ständen so leicht werde vermehret werden.

a) Capit. art. 1. §. Auch keine Fürsten ꝛc.

§. XVIII.

Wann jemand/ der mit solchen Reichs-Gütern nicht versehen ist, vom Kayser, mit der Reichs-Stände ausdrücklichen Bewilligung a), zum Siz und Stimme auf dem Reichs-Tage gelassen wird, so werden doch dessen Nachkommen davon ausgeschlossen, so lange sie mit solchen Gütern nicht gebührend versehen sind b).

a) An. 1662. wurde dem Kayser Leopold zu gefallen dessen obrister Hof-Meister der Fürst von Porcia auf die Weise unter die Reichs-Stände aufgenommen. Siehe Leben und Thaten Kaysers Leopoldi 1. Theil p. 487.

b) R. A. von an. 1654. §. 197.

§. XIX.

Es ist aber **nicht nöhtig/ daß der Besizer eines unmittelbaren Fürstenthums oder Grafschaft ꝛc. die Belehnung darüber unmittelbar vom Kayser empfange**; Noch weniger ist daran gelegen, ob solche Güter Lehen oder Allodial sind.

Beydes bestärcket mit vielen Exempeln Pfeffing. Lib. III. tit. 15. §. 10. p. 1127. seqq.

§. XX.

§. XX.

Es begreift zwar **der Nahme eines Reichs-Standes** alle diejenigen, welche denen Reichstäglichen Berahtschlagungen beyzuwohnen, und dabey ihre Stimme zu geben das Recht haben. Nachdeme aber die Churfürsten angefangen von dieser General-Benennung sich auszuziehen, so haben die Fürsten ebenfals mit denen geringeren Ständen sich nicht unter einem Namen wollen begreiffen lassen; dahero wird jezund gemeiniglich die Formul der **Churfürsten/ Fürsten und Stände** gebrauchet, wenn von allen Reichs-Ständen die Rede ist.

§. XXI.

Unter dem Namen der Glieder des Reichs werden zwar auch die Reichs-Stände oft verstanden, insonderheit wann von des Reichs Haupt und Gliedern geredet wird. Es pflegen aber die Publicisten nunmehro den Namen der Reichs-Glieder gemeiniglich der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft besonders beyzulegen, weil sie in der Zahl der Reichs-Stände nicht begriffen, aber doch dem Heiligen Reiche unmittelbar unterworffen ist, und dahero zu denen **Gliedern** gehöret, welche dem Reiche anhängig und gehorsam sind a).

a) R. A. zu Trier de an. 1512. §. 2. 5. add. Spener Lib. II. c. 7. §. 1.

§. XXII.

Die **Reichs-Stände theilen sich auf dem Reichs-Tage in drey** *Collegia* **oder Räthe/** namentlich das **Churfürstliche/** das **Fürstliche**

liche und das Städtrische/ wovon man die beyden ersten die hohen Reichs-Collegia zu nennen pfleget. Man kan aber die Grafen und Herren, ungeachtet sie zu dem Fürstlichen Collegio auf dem Reichs-Tage gehören, von denen Fürsten deswegen absonderen, weil sie 1) nicht eines gleichen Rangs und gleicher Vorrechte mit denen Fürsten genieſen, 2) nach dem Reichs-Stylo von jenen abgesonderet, und mit denen Reichs-Städten unter dem General-Namen der Stände begriffen werden, auch 3) unter einander in einer besonderen Correspondenz und Vereinigung stehen.

§. XXIII.

Der Religion nach werden die Reichs-Stände in zwey Partheyen a) **eingetheilet/** nemlich in die von der alten Religion, und in die von der Augspurgischen Confession b; die lezteren führen auch den Namen der Protestanten c). Ob nun wohl diese unter einander in Lutheraner und Reformirten sich abtheilen, und die ersten selbst eine zeit lang den Namen der Augspurgischen Confessions-Verwanten denen lezteren nicht gestatten wollen: So haben sie doch seit der Zeit des Westphälischen Friedens, worin die Reformirten denen Lutheranern in allen Stücken gleich gemachet d), und der Name der Augspurgischen Confeßions-Verwanten beyden Theilen beygeleget worden e), nicht nur ferner kein Bedencken getragen diesen Namen auf dem Reichs-Tage gemeinsamlich zu gebrauchen, sondern über dem noch neulich sich grose Mühe gegeben eine Religions-Vereinigung unter einander zu treffen f). Nun ist zwar wenig zu hof-

fen

sen, daß man dieselbe jemals völlig erreichen werde, so lange nicht davor gesorget wird, daß dabey der Clerisey auf beyden Seiten von ihrem Nuzen nichts abgehe, welcher als der wahre Stein des Anstosses anzusehen ist: Es hat aber schon der bisherige Versuch diese gute und zur politischen Vereinigung fast zulängliche Frucht geschaffet, daß beyde Theile ihre Geistlichen zum Glimpf und zur Verträglichkeit anzuweisen sich verbunden.

a) Daher die Formul: utriusque Religionis Principes & Status, in dem I. P. O. oft vorkommet. vid. art. V. in pr. & §. 1. wo dieser zwey Partheyen ausdrücklich gedacht wird: Quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Conf. Meditat. ad I. P. art. 4. §. 19. p. 75.

b) Religions-Friede art. 15.

c) Dieselben haben bekanter masen ihren Namen von der Protestation, so sie wider das Speyerische Decret an. 1519. förmlich eingewant.

d) I. P. O. art. 7. placuit, ut quicquid Juris aut Beneficii cum omnes aliæ Constitutiones Imperii tum Pax Religionis & publica hæc transactio in eaque decisio gravaminum cæteris Catholicis & *Augustanæ Confessioni addictis Statibus* & Subditis tribuunt, id etiam *iis*, *qui inter illos Reformati vocantur*, competere debeat. add Capit. art. 2.

e) dd. ll. add. art. V. §. 38. allwo unter die Schlesische Fürsten von der Augspurgischen Confeßion/ auch die von der Reformirten Religion gezählet werden. Capirulat. art. 1. §. So viel aber ꝛc.

f) vid. Staats-Canzley Tom. 41. c. 8. Tom. 42. c. 9. Hofmanns Religions-Beschwerden.

§. XXIV.

Diese heutige Eintheilung der Reichs-Stände ist von groser Wichtigkeit/ weil die von der Augspurgischen Confeßion einen besonderen Cörper formiren a), und durch ihre nunmehro

in

in völligen Gang gebrachte Vota Communia Corporis Evangelici denen Votis derer Catholischen, welche ihnen in den beyden höheren Collegiis an Anzahl überlegen sind, die Wage halten können, masen die Pluralität der Stimmen auf dem Reichs-Tage nicht stat hat, wenn von solchen Sachen gehandelt wird, da das Reiche nicht als ein Cörper kan betrachtet werden.

a) Siehe unten V. B. I. Cap. §. 25.

§. XXV.

Diejenigen, welche mit dem Furstenerio a) die **Reichs-Stände in die mächtigen** und **ohnmächtigen oder schwächeren** abtheilen, und unter dem Namen der ersten diejenigen verstehen, welche im Stande sind, eine ansehnliche Mannschaft auf denen Beinen zu halten, und dadurch in- und ausserhalb des Reichs zu denen Welt-Geschäften etwas beyzutragen, haben zwar zur Behauptung dieser Eintheilung keine Reichs-Geseze vor sich, welche vielmehr denen Schwächeren sowol, als denen Mächtigeren die Landes-herrliche Gewalt beylegen, und diese nicht weniger als jene zur Treue und Pflicht gegen das Reiche verbinden, auch denen Ständen durchgehends alle Gewaltsamkeiten und Thätlichkeiten gegen ihre Mit-Stände verbieten: Es äuseret sich aber in der That ein groser Unterscheid zwischen denen Reichs-Ständen, welche auf besagte Weise vor mächtig können gehalten werden, und denen, welche zu solcher Anzahl nicht gehören; Welches deswegen jedes Orts soll erinneret werden.

a) In Tr. de Jure Suprematus, wovon der sel. Herr von Leibnitz der Author ist.

IIItes Buch.

Von dem Kayser/ als des Heil. Röm. Reichs Oberhaupte, von dem Römischen Könige, und von denen Reichs-Vicarien.

I. Capitel.

Von dem Amt / Titul und Ansehen des Oberhaupts des Heiligen Reichs.

§. I.

Gleichwie **in dem Teutschen Fränckischen Reiche** die Regierung derer Reichs-Stände, nicht so sehr die Natur einer Souverainen Gewalt, als das Ansehen eines hohen Amtes gehabt; Also ist gleichfals **die Königliche Würde** zu der Zeit als ein Amt betrachtet, und die Person, welcher dieselbe zugefallen, bey Antritt der Regierung angehalten worden, sich zu treuer und gerechter Verwaltung desselben eydlich zu verbinden.

vid. Limn. enucl. Lib. I. c. 8. Spener Lib. II. c. 2. §. 9. Lehmann Lib. I. c. 4. p. 52.

§. II.

§. II.

Die alten Teutschen liebeten die Freyheit so sehr, daß eine Königliche Regierung ihnen deswegen zuwider war. Und obgleich bey einigen Völckern sich ein König befand, so hatte er doch vielmehr ein groses Ansehen bey denen öffentlichen Berahtschlagungen, als die Gewalt etwas vor sich zu befehlen.

vid. Spener Lib. 2. §. 1. c.

§. III.

Daß die Francken bey Stiftung des Königreiches, worunter zu der Zeit verschiedene in besondere Regierungen vertheilte kleinere Völcker begriffen waren, dem über sich erwählten Könige eine sehr eingeschränckte Gewalt verliehen, erhellet aus dem mercklichen Exempel, welches unter Clodovæo M. sich zugetragen, da ein Soldate von seiner Armee bey der Austheilung der Beute ihm offentlich widerstanden, und das Gefäs, welches der König ihme selbst ohne Los zueignen wollen, vor dessen Augen in Stücken geschlagen.

Der Ort aus dem Gregorio Turonensi ist zu lesen in Lehmanns Sp. Cr. Lib. II. c. 4. p. 53.

§. IV.

Es ist ferner eine ausgemachte Sache, daß die Fränckischen Teutschen Könige nicht allein alle Staats-Sachen mit dem Raht und Beyfall der zuvor beschriebenen Stände abgethan, sondern auch in ihren Familien-Geschäften, als bey vorhabenden Vermählungen und Irrungen mit ihren Gemahlinnen und Kinderen, die Stände

zu

zu Rahte gezogen; So daß schon damals wo nicht alle doch die vornehmsten Reichs-Fürsten Mit-Gehülffen der Regierung von ihnen genennet worden a).

a) Coadjutores & Cooperatores. vid. Capitular. Caroli M. & Ludovici Pii in Lehm. Spr. Cr. d. l. p. 52. 53.

§. V.

Das **oberste Amt des Königes**/ wie der oben angeführte Lehmann es p. 54. beschreibet, **bestund in** diesen **drey Puncten**, 1) daß GOttes Ehre und der Kirchen und dero Zugehörigen Schuz und Schirm gehandhabet werde, 2) daß Friede und Gerechtigkeit im ganzen Königreich in gutem beharrlichen Wesen verbleibe, 3) daß der König auf allen Reichs-Versammlungen zu Handhab- und Fortsezung angeregter Dinge alle Fürsten-Stände und Reichs-Beamte erinneren und anmahnen solle.

§. VI.

Solchergestalt war **das Amt des Königes von dem Amte der Reichs-Fürsten und Herren** nur darin **unterschieden**/ daß jenes sich durchs ganze Reich, dieses allein über ein gewisses Volck oder ein gewisses Land erstreckete. Denn gleichwie der König über das Amt der Stände die oberste Aufsicht hatte, und wenn sie dasselbe übel verwalteten, auf einem Reichs-Tage sie zur Verantwortung zog, und durch ihre Mit-Stände ein Urtheil über sie aussprechen lies: Also hatten die Stände hinwiederum ein wachsames Auge über die Aufführung des Königes und pflegeten denselben nicht nur seiner versäumten Pflicht

zu erinneren, sondern wohl gar abzusezen a), wann er entweder zur Regierung des Reiches ungeschickt, oder von seiner Amts-Pflicht so weit abgewichen war, daß man alle Hofnung zur Besserung aufgeben muste.

a) Spener Lib. II. cap. 2. §. 9. p. 93. seqq. in not.

§. VII.

Diese Reichs-Regierung wurde nach dem Abgang der Carolingischen Könige in Teutschland nicht geänderet. Denn obgleich zu der Zeit schon einige Reichs-Stände sich in solchen Stand gesezet hatten, daß sie in besondere Staaten sich hätten zertheilen können, welches man auch bey der Absezung Caroli Crassi besorgete a): So durften doch dieselben es nicht wagen ein gemeinsames Oberhaupt zu verwerfen, weil nicht nur alle niedrigen Stände, sondern auch alle Erz- und Bischöffe, welche bey solcher Veränderung viel würden verlohren haben, die Beybehaltung eines gemeinsamen Oberhauptes verlangeten. Es hatten über dem alle sowohl hohe als niedrige Reichs-Stände von auswärtigen Reichs-Feinden damals grose Gefahr zu besorgen, welcher sie nicht anders widerstehen konten, als wenn sie unter einem Haupte vereiniget blieben.

a) Siehe davon wegen Teutschland die Worte Rheginonis ad an. 888. ap. Struv. Corp. Hist. Germ. p. 201. wegen Italien pag. m. 138.

§. VIII.

Es fehlet aber so viel, daß Conrado I. vor den die freye Wahl ausfiel, mehr Gewalt als seinen

seinen Vorfahren wäre eingeräumet worden, daß vielmehr aus seinen Kriegen mit denen Reichs-Herzogen von Sachsen und Bayern erhellet, wie diese gesuchet mit grösserer Freyheit in ihren Länderen zu regieren, und dem Kayser sich nicht weiter unterwerffen wollen, als es die gemeinsame Wohlfart von verbundenen Staaten erforderet.

§. IX.

Es **blieb** auf die Weise **der König das Haupt des ganzen Reichs**/ und wurde in der Ausübung seines obbeschriebenen Amtes nicht gehinderet, wenn er es zur allgemeinen Sicherheit und ohne Nachtheil der zur Landes-Herrlichkeit sicherhebenden Stände gebrauchen wolte. Wann aber einige Könige durch ihre eigene Macht sich verleiten liessen mit solchen Ständen als mit ihren Unterthanen umzugehen: So entstunden darüber innerliche Kriege, wobey jene gemeiniglich den Kürzeren zogen, und diese hingegen sich immer mehr und mehr Wege zu einer freyen Regierung in ihren Länderen bahneten. Carolus V. und Ferdinandus II sind die lezten gewesen, welche sich mit allen Kräften bearbeitet haben, das Kayserliche Amt in eine wahre Souveraineté zu verwandlen; Es ist aber nicht allein ihr Unternehmen verunglücket, sondern über dem denen **Ständen dadurch Gelegenheit gegeben** worden **ihre Landes-Herrlichkeit durch klare Reichs-Verträge zu befestigen**/ und **die Regierung des Kayſers durch die Capitulation** so zu *limitiren*/ daß mit dessen Kayserlichen Amt des

Reichs Wohlfart und der Stände Landes-Hoheit und Gewalt bestehen kan.

§. X.

Vor Ottonis M. Zeiten führete der Fürst, welchen die Stände des Teutschen Reichs zum Oberhaupte gewählet hatten, den Titul eines Königes. Otto aber nahm nach dem Exempel Caroli M. den **Titul eines Römischen Kayſers** an; Und weil unter ihm und seinen Nachkommen das Königreich Italien sowohl als das Recht der Ober-Herrschaft über die Stadt Rom auf ewige Zeiten mit der Teutschen Crone verknüpffet wurde, so bekame nach der Zeit das Teutsche Reich den **Namen des Römischen Reichs.** Der **Titul des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation**/ welcher annoch im Gebrauch ist, kam unter der Regierung des Kayſers Maximiliani auf, welcher des Reichs alte Ansprüche dadurch bewahren wolte, in welcher Absicht dieser Titul eine nicht unvernünftige Bedeutung hat.

§. XI.

Ob nun wohl besagter masen der Titul eines Römischen Kayſers von denen Teutschen Königen allein wegen der Herrschaft über die Stadt Rom angenommen worden, und also in dem Verstande wenig zu bedeuten gehabt: So hat doch **das Andencken der ehemaligen Macht der alten Römischen Kayſer denen Teutschen Königen**/ da sie denselben angenommen, **ein groses Ansehen** in- und ausserhalb des Reiches **erworben.**

§. XII.

§. XII.

Noch mehr hat darzu beygetragen der von ihnen als **Römischen Kayserrn** übernommene Schuz des Römischen Stuhls, weil sie um deswillen den **Titul eines obersten Haupts und Vogts der Christenheit**/ ja so gar eines Haupts der Welt bekommen; denn da der Pabst von allen Christlichen Nationen vor das sichtbare Haupt der Christlichen Kirche erkant und geehret wurde: so ware es natürlich, den weltlichen Ober-Herren und Beschüzer desselben, als das weltliche Haupt der Christenheit zu verehren a). Wie dann um deswillen die Christliche Potentaten bey unseren Kayserrn nicht allein die Erhöhung zur Königlichen und anderen hohen Würden vor deme gesuchet b), sondern denselben fast überall zum Entscheider ihrer unter einander habenden Irrungen gebrauchet. Ja es ist bekant, daß um besagter Ursache willen, die Kayser bey denen Creuz-Zügen das Haupt der aus allen Königreichen versammleten Christlichen Armee gewesen.

a) vid. Ludwig ad A. B. præm. p. 9. Pfeffing. Lib. 1. tit. 4 §. 7. 8. in not. Spener d. l. Lib. 2. c. 2. §. 2. g.

b) vid. Struv. Synt. J. P. c. 12. §. 2. 3.

§. XIII.

Da nun unsere Kayser in der ganzen Christenheit in so hohen Ehren gestanden, daß sie als das Haupt derselben angesehen worden: So haben **die Reichs-Stände** auch nach erlangter völliger Landes-Herrschaft **kein Bedencken getragen/ denselben vor ihr besonderes Oberhaupt zu erkennen/** und bey allen offentli-

chen Gelegenheiten dergestalt zu ehren, daß dadurch sein Vorzug vor allen Potentaten sich hervor thun, und das Römische Reich Teutscher Nation seinen alten Glanz behalten möchte.

II. Capitel.

Von der Wahl und Crönung des Kayſers.

§. I.

Daß das Teutsche Reich von der Zeit an, da es von dem alten Fränckischen Reiche sich abgesonderet, ein eigentliches Wahl-Reich gewesen, ist bereits erwiesen worden. Ich habe auch beschrieben, wie das Wahl-Recht, welches sonst allen Fürsten und Herren des Reichs, obgleich mit einiger natürlichen Ungleichheit, gemein gewesen, auf gewisse Fürsten gebracht worden, welche sich deswegen Churfürsten nennen. Jezund will ich, ohne bey denen alten Wahl-Ceremonien mich aufzuhalten a), nur die vornehmsten Umstände des heutigen Wahl-Geschäftes berühren, bey denen Puncten aber, welche das Recht und die Pflichten der Churfürsten bey solcher Wahl und die nöhtigen Eigenschaften der zu erwählenden Person betreffen, mich länger als die meisten Publicisten aufhalten.

a) Siehe hievon Struv. S. J. P. c. 7. §. 5.

§. II.

Die Guldene Bulle verbindet nur die Churfürsten

fürſten einen gerechten / guten und nüzlichen Menſchen a) zu erwählen, der zu Führung der Kayſerlichen Würde geſchickt ſeye b); Die Publiciſten aber ſezen noch viele andere Eigenſchaften hinzu c), welche auf ein Reichs-Herkommen ſich gründen ſollen, und dieſe ſind, daß der zu Erwählende ächter Geburt, männliches Geſchlechtes, weltlichen hohen Standes, und ein Teutſcher ſeye.

a) Guldene Bulle tit. 2. §. 2.

b) ibid. §. 3.

c) vid. Vitriarius Lib. I. tit. 5.

§. III.

Wir haben zwar an Arnolpho ein Exempel, daß auch ein natürlicher Prinz den Königlichen Teutſchen Thron beſtiegen. Weil aber damals unächte Kinder der Nachfolge in die vätterlichen Länder nicht unfähig waren, welches die Teutſchen Gewonheiten in Lehen-Gütern nicht mehr zulaſſen: So iſt wohl nicht zu vermuhten, daß ein unächter Prinz zur Kayſerlichen Würde gelangen werde. Ja der Sachſen-Spiegel, welcher wo nicht die geſchriebene doch ungeſchriebene Geſeze der Teutſchen in ſich hält, meldet ausdrücklich, **daß der König ächter Geburt ſeyn müſſe** a), zu geſchweigen, daß aus der Erzehlung einiger Geſchichts-Schreibern, daß Fridericus II. ſeine ächte Geburt auf dem Reichs-Tage zu Merſeburg erweiſen müſſen b), ob ſie gleich ungegründet iſt, dieſes dennoch erhellet, daß ſchon zu der Zeit die Meinung im Reiche gewe-

sen seye, daß kein unächter Prinz die Kayserliche Crone tragen könne.

a) Lib. III. art. 54.

b) Pfeffing. ad Vitriar. Lib. I. c. 5. §. 2. not. b. Spener Lib. IV. c. 2. §. 4. h.

§. IV.

Eine Weibs-Person auf den Kayserlichen Thron zu erheben, ist denen Reichs-Gesezen nicht entgegen. Und könten dahero die Churfürsten, wenn sie es dem Reiche heilsam hielten, einer Prinzeßin die Regierung des Reiches aus gleichem Rechte anvertrauen, als man vormals denen Kayserinnen verstattet, im Namen ihres abwesenden Gemahls oder unmündigen Prinzen dieselbe zu verwalten, wovon sehr rühmliche Exempel in der Reichs-Historie vorhanden sind a), und da in Pohlen ehemals die Prinzeßin Hedwig aus Liebe vor den Piastischen Stamme zur Königin erwählet worden: So könten einer Erz-Herzogin in Oesterreich, daferne in diesem Durchläuchtigsten Hause (welches GOtt verhüte) die Erz-Herzoge aufhören solten, nicht nur die hohen Verdienste ihrer glorreichen Vorfahren, sondern noch andere auf des Reichs Erhaltung gegründete Ursachen b) den Weg zum Kayserthum bahnen.

a) Siehe insonderheit das Exempel der Kayserin Adelheit Kunigundæ und Agnes in Hahns Reichs-Historie. Conf. C. c. 3. §. 2.

b) Monzamb. c. 2. §. 4.

§. V.

Ein würcklicher geistlicher Fürste wird schwerlich auf die Wahl kommen, weil sich nur diese-

diejenigen dem geiſtlichen Stande widmen, die keine eigene Erb-Länder haben, und ſchon um deswillen allein zum Kayſerthum ſich keine Hofnung machen können. Wenn aber ein geiſtlicher Fürſte ein Erbe anſehnlicher weltlicher Länder würde, ſo müſte ihm ſein geiſtlicher Stand den Weg zum Kayſerlichen Thron nicht verſchlieſen, weil er denſelben vor oder nach der Wahl niederlegen könte. Und obwohl in der Guldenen Bulle geſaget wird, daß die Churfürſten dem Chriſtlichen Volcke ein **weltlich Haupt** erwählen ſollen, ſo wird doch daraus ohne Grund der Schluß gemachet, daß ein Laye nicht Wahl-mäſig ſeye, weil dieſe Worte eine ganz andere Bedeutung haben a).

a) vid. h. Cap. præced. §. 12. Conf. Spener Lib. 4. c. 2. §. 4. f.

§. VI.

Der **Gräfliche Stand** iſt zwar von ſolcher Würde / daß Kayſer daraus können genommen werden. Aber bey jezigen Umſtänden des Reichs wird wohl kein Graf an die Kayſerliche Crone gedencken, weil es faſt unumgänglich iſt, einen ſolchen Fürſten zu erwählen, welcher an ſich ſelbſt mächtig genug ſeye das Reich in ſeiner Vereinigung, und zwiſchen denen Europæiſchen Potenzen die Wage zu halten, um welcher Urſachen willen die Kayſer von ſo langen Jahren her aus dem Erz-Herzoglichen Oeſterreichiſchen Hauſe genommen worden.

§. VII.

Daß der Reichs-*Candidat* nohtwendig

ein Teutscher Prinz seyn müsse, wird von denen Publicisten fast durchgehends vorgegeben. Sie berufen sich alle auf die beym Schleidano befindliche Rede, durch welche der Churfürst von Maynz den König in Franckreich Franciscum I. von dem Kayserthum auszuschliesen sich bemühet, und worin er sich auf ein Gesez beziehet, so die auswärtigen Fürsten davon abhalte a); Alleine zu geschweigen, daß vielleicht Philippus Melanchton, und nicht besagter Churfürste der Urheber dieser Rede ist b): So erhellet der Ungrund dieses Anbringens daraus, daß dieses Geseze nirgend zu finden ist.

a) De Gallo arbitror nos impediri *nostris Legibus* & jure jurando. Est enim diserto constitutum, ne extero sed Germanico Principi Imperium commendemus. Schleidanus Lib. I. p. 20. lit. a. Pfeffing. Lib. I. tit. 5. §. 3.

b) Schock Exercit. ad Monzamb. p. 9.

§. VIII.

Es meinen zwar einige, denen der Herr Pfeffinger beyfält a), daß sich dieses Churfürsten Meinung auf die oben angeführten Texte der Güldenen Bulle beziehe, welche eine dem Reiche nüzliche und zur Regierung desselben tüchtige Person erforderen. Ob nun wohl diese Eigenschaften nach der Regel sich ehe bey einem Teutschen als bey einem auswärtigen Fürsten finden möchten: So wird doch belobter Author schwerlich beweisen können, daß **diese Regel** nicht **ihre Ausnahme** habe, und solche Umstände vorfallen könten, da ein Fremder dem Reiche heilsamer und nüzlicher wäre als ein Einheimischer, wor-

über

über das Urtheil denen Churfürſten nohtwendig muß überlaſſen werden.

a) vid. loc. alleg. § præc. Thomas ad Monzamb. c. 4. §. §. not. a.

§. IX.

Will man hingegen gedachte Worte des Schleidani auf ein ungeſchriebenes Geſeze deuten, und zum Beweis anführen, daß Franciſcus I. um deswillen in der Wahl hindan geſezet worden: So würde ſolches nicht allein dem wahrhaften Verlauf der Sachen bey dieſer Wahl entgegen ſeyn, welche aus weit erheblicheren Urſachen vor Carolo V. ausgeſchlagen a), ſondern auch durch die würckliche Wahl fremder Prinzen, als des Richardi von Engelland und Alphonſi von Caſtilien, können widerleget werden.

a) vid. Schleidan. d. l.

§. X.

Daß ein proteſtirender Fürſte wegen ſeiner Religion nicht untüchtig ſeye die Kayſerliche Crone zu führen / kan kein unpartheyiſcher Publiciſte leugnen, weil er ſonſt die Gleichheit aufheben würde, welche nach der klaren Vorſchrift des Oßnabrückiſchen Friedens zwiſchen denen Ständen des Reichs von beyden Religionen ſtat haben ſolle, ſo weit ſolche Gleichheit mit der Regierungs-Form des Reichs, mit deſſen Sazungen und mit beſagtem Friedens-Schluß beſtehen kan a). Denn es findet ſich bey der heutigen Reichs-Verfaſſung nichts, was einem Evangeliſchen Fürſten den Weg zum Kayſerlichen Throne verſchlieſen könte, als daß die Zahl der

Catho-

Catholischen Churfürsten, die von der Augspurgischen Confeßion weit übertrift, und folglich nicht zu hoffen ist, daß bey solcher Bewantniß die meisten Stimmen vor einen Evangelischen ausfallen solten. Es erhellet auch zur Genüge, daß die Catholischen selbst dieser Meinung sind, weil sie sich so sorgfältig bezeugen der Pluralität der Stimmen in dem Churfürsten-Raht sich zu versicheren, und zu dem Ende bey jüngster Reichstägigen Bekräftigung des neunten Electorats ausdrücklich bedungen haben: „daß wenn aus dem „Hause Pfalz kein Catholischer Nachfolger an „der Pfälzischen Chur mehr übrig, sondern sel„bige an einen Augspurgischen Confeßions-Ver„wanten gefallen seyn solte, und die Hannoveri„sche Chur-Linie noch stünde, alsdann denen Ca„tholischen ein Votum Supernumerarium verstattet, „und durch den vorsizenden Catholischen Chur„fürsten geführet werden solle b).

a) Inter utriusque Religionis Electores Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est, ita ut quod uni Parti justum est alteri quoque sit justum. l. P. O. art. V. §. 1.

b) vid. Conclusum 3. Collegiorum in der Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache / in Fabri Staats-Canzley Tom. XIII. p. 370.

§. XI.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das **Wahl- und Crönungs-***Rituel* auf eine Person Catholischer Religion gerichtet seye; Gleichwie aber niemand die Dreystigkeit gehabt, zu behaupten, daß ein protestantischer Fürst von der Chur-

Wür-

Würde auszuſchlieſen ſeye, weil er weder der Meſſe beyzuwohnen, noch bey denen Heiligen zu ſchwören ſich verbinden läſt, obgleich in der G. B. beydes vorgeſchrieben wird, alſo würde derjenige auszulachen ſeyn, welcher einen Evangeliſchen Fürſten zur Kayſer-Würde untüchtig halten wolte, weil ſeine Religion ihm nicht zuläſſet zu verſprechen, daß er dem Pabſt und der heiligen Römiſchen Kirche den gebührenden Gehorſam leiſten wolle. Vielmehr wäre in dem Fall, da die Wahl vor einen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwanten Fürſten ausſchlüge, das Wahl- und Crönungs-Rituel nach ſolchen Umſtänden zu änderen, wie ſolches in Anſehung der Evangeliſchen Churfürſten geſchehen, und die geſunde Vernunft es in Anſehung aller Geſeze erforderet, die auf einen beſonderen nachher zuläſig veränderten Umſtand gerichtet ſind.

§. XII.

Dieſes will ich nicht in Abrede ſeyn, daß der Kayſer ſich nohtwendig zur Beſchüzung des Pabſtes und der Römiſchen Kirche verbinden müſſe, weil die Ober-Herrſchaft über die Stadt Rom, worauf der Kayſerliche Titul gegründet iſt, Ottoni I. und ſeinen Nachfolgern am Teutſchen Reiche mit der Bedingung eingeräumet worden, daß er ein Beſchüzer des Pabſtes und der Römiſchen Kirche ſeyn ſolle. Alleine da die Beſchirmung der Evangeliſchen einem Catholiſchen Kayſer aufgetragen wird a): So kan die Beſchirmung der Catholiſchen einem Evangeliſchen Kayſer noch ehe aufgetragen werden, weil eines

Theils

Theils die Ubernahme einer solchen Beschirmung zu nichts anders verbindet, als was die Reichs-Geseze einer jeden Parthey einräumen, und anderen Theils die Evangelische Religion nichts lehret, was einen dieser Religion zugethanen Kayser seiner Verbindung entledigen oder abhalten könte, derselben nachzukommen, folglich die Catholischen sich weniger vor einem Evangelischen Kayser, als die Evangelischen vor einem Catholischen zu fürchten haben.

a) Capitulat. art. I.

§. XIII.

Wie alt ein zu erwählender Kayser seyn müsse/ ist in denen Reichs-Gesezen nicht bestimmet, und stehet dahero in der Churfürsten Gutachten. Bey der Wahl des Römischen Königes Josephi wurde von ihnen der Capitulation einverleibet, „daß er sich der Regierung zur Prejudiz der Reichs-Vicarien nicht eher anmasen „solte, bis er das 18te Jahr erreichet und angetretten.

Capitulat. Josephi art. 47.

§. XIV.

Von dem Wahl-Geschäfte selbst ist folgendes zu mercken; der Churfürst von Maynz berufet seine Collegen zur Wahl nach Anweisung der Guldenen Bulle, wie auch Churfürstlicher Verein, und seines tragenden Erz-Canzler-Amtes wegen a). Dahero es genug ist, daß er durch eine rechtmäsige Wahl zu solcher mit dem Maynzischen Stuhl verknüpften Würde gelanget, und weder der Kayserlichen Belehnung, noch der Päbst-

Päbſtlichen Beſtättigung vorher bedarf. **Die Einladung** geſchiehet durch ein verſchloſſenes Schreiben, welches er gemeiniglich durch einen abgeſchickten Cavalier einem jeden Churfürſten in ſeiner Reſidenz überreichen läſt. Sie darf nicht ausgeſezet werden über einen Monath, von der Zeit an da der Tod des Kayſers dem Churfürſten bekant geworden. Wäre aber der Maynziſche Stuhl ledig und das Capitel hätte vor beſagter Zeit noch keinen neuen Erz-Biſchof erwählet; So kan zwar das Capitel die Churfürſten nicht berufen. Weil aber die Guldene Bulle nicht entſcheidet, welcher Churfürſt in ſolchem Fall die Anſage thun ſolle, und Trier, Pfalz und Sachſen darüber ſtreiten b): So würde wohl das ſicherſte ſeyn, das Maynziſche Capitel zur Beſchleunigung der Wahl anzumahnen. Denn obwohl in ſolchem Fall die Churfürſten ſich von ſelbſten zur Wahl verſammlen könten, gleichwie ihnen ſolches zu thun obliget, wenn Chur-Maynz ſeine Pflicht verſäumen ſolte c): So würde doch das Wahl-Geſchäfte durch beſagte Mißhelligkeiten länger aufgehalten werden, als durch die Abwartung der neuen Wahl eines Maynziſchen Erz-Biſchofs.

a) Siehe Chur-Maynziſches Einladungs-Schreiben in not. Pfeffing. ad Vitriar. Lib. I. c. 6. §. 5. d.

b) Spener Lib. IV. c. 2. §. 8.

c) Guldene Bulle tit. I. §. 21.

§. XV.

Der Wahl-Tag muß angeſezet werden innerhalb drey Monathen, von der Zeit an, da die Chur-Maynziſchen Anſage-Briefe gehöriges Orts haben

haben mögen einlauffen. Hielte aber Chur-Maynz vor rahtsam den Wahl-Termin zu verkürzen, oder zu verlängeren, so müste er seiner Mit-Churfürsten Gutbefinden ausdrücklich oder heimlich darüber erforderen.

Spener d. l. §. 10.

§. XVI.

Die Stadt **Franckfurth** ist zwar zum **Ort der Wahl** in der Guldenen Bulle verordnet. **Es kan aber** mit Bewilligung der Churfürsten **ein anderer Ort dazu ersehen werden**/ in welchem Fall besagte Stadt mit einem schriftlichen Revers sich begnügen muß, daß solche Aenderung ihrem Vorrechte nicht nachtheilig seyn solle, welches bereits einige mahle geschehen.

§. XVII.

Obgleich **Chur-Maynz verbunden** ist **alle Churfürsten zur Wahl einzuladen**/ welche nicht wegen eines vom Reiche erkanten Fehlers dazu untüchtig sind a), so kan doch **eine Wahl nicht vor ungültig** erkläret werden, **von welcher ein Churfürst**/ der dabey zu erscheinen berechtiget ist, **deßwegen ausgeblieben wäre**/ **weil er dazu nicht gebührend berufen worden**/ masen die Guldene Bulle selbst einen jeden Churfürsten zur Wahl beruffet. Würde er aber mit Gewalt oder List b) vom Wahl-Tage abgehalten, so könte er mit Recht wider solche Wahl protestiren.

a) Bey der lezten Kayser-Wahl wurden Cöln und Bayern als geächtete Reichs-Feinde nicht berufen.

b) Das lezte könte sich bey der Wahl eines Römischen Königes zutragen/ wenn Maynz mit einigen Churfürsten

fürſten ſich heimlich über einen Wahl-Tag vergliche/ und die Wahl vollzogen würde/ ehe der vorbeygegangene Churfürſt davon Nachricht haben könte.

§. XVIII.

An ſtatt eines unmündigen weltlichen Churfürſten wird ſein nächſter *Agnat*, als deſſen geſezlicher Vormund a), eingeladen/ das Capitel wird nicht erforderet, ſondern nur bisweilen ermahnet die Wahl eines neuen Erz-Biſchofs zu beſchleunigen. Es iſt aber nicht nöhtig, daß die Churfürſten bereits wegen ihrer Länder belehnet, oder die Wahl eines Geiſtlichen vom Pabſte bekräftiget worden.

a) vid. A. B. tit.

§. XIX.

Wann ein Churfürſt ohne Urſache von dem Wahl-Tage ausbleibet/ oder vor deſſen Endigung davon weggehet, ſo verliehret er ſeine Stimme bey der zeitigen Handlung a), die Wahl aber wird dem ohngeachtet fortgeſezet und gültig gehalten. Der zu ſpät ankommende tritt das Wahl-Geſchäft in dem Stande an/ worin er es findet b).

a) Guldene Bulle tit. 1. §. 21.
b) d. l. tit. 2. §. 7.

§. XX.

Es kan ein Churfürſt ſeine Perſon durch einen Bottſchafter bey der Wahl vertreten laſſen/ wenn nur derſelbe mit einer freyen und vollkommenen Gewalt verſehen worden a), und durch Uberreichung derſelben bey der Maynziſchen Canzley ſich legitimiret, darbenebens iſt auch Rechtens, daß die übrige Churfürſten und der ab-

wesenden Gesanten dessen Vollmacht sehen und damit zufrieden sind, ehe sie sich in eine Handlung mit ihme einlassen b). Schicket ein Churfürst mehr denn einen Gesanten, so können sie zwar alle den Wahl-Berahtschlagungen beywohnen, die Wahl selbsten aber kan nur einer verrichten c).

a) Guldene Bulle tit. 1. §. 19.
b) Spener d. l. §. 12. e.
c) ibidem §. 13.

§. XXI.

Ob nun wohl besagte von dem Gesanten vorzuzeigende **Vollmacht general** seyn muß a), so hinderet doch dieses nicht, daß derselbe in seiner **geheimen Instruction** nicht auf eine gewisse Person von seinem Principal könne angewiesen werden, masen denen, so mit dem Gesanten zu handlen haben, genug ist, daß sein Principal durch die generale Vollmacht sich verbunden, dessen Stimme genehm zu halten. Es wird auch die eigentliche Wahl dadurch nicht sehr aufgehalten, wenn der Gesante seines Herren Befehl und Gutachten über einen und den anderen Punct einholet; Weil eines Theils solche Wahl erst alsdenn angestellet wird, wann man mit Verfertigung der Wahl-Capitulation richtig ist, worüber viel Zeit verstreichet, anderen Theils bey der heutigen Post-Einrichtung die Antwort vom Hofe geschwind genug erfolgen kan. Und wäre gleich dieser heutige Gebrauch der Verordnung der Guldenen Bulle warhaftig zuwider, so würde doch genug seyn, daß die Churfürsten denselben heimlich authorisiret und besagtes Reichs-Geseze dardurch veränderet, welches ihnen in diesem Stücke zu thun

frey

frey ſtehet, weil dabey das ganze Reich nicht intereſſiret iſt.

a) Guldene Bulle d. l. it. tit. 19.

§. XXII.

Die Reichs-Stände, durch deren Länder ein Churfürſt oder deſſen Bottſchafter zu reiſen hat, ſind ſchuldig demſelben auf geſchehenes Anſuchen den **Durchzug und ein ſicheres Geleite** zu verſtatten a), doch ſoll ein Churfürſt nicht mehr als 200. Pferde und aufs höchſte 50. Gewafnete mit ſich führen, welches aber in gegenwärtigen Zeiten ſo genau nicht in acht genommen wird b).

a) Guldene Bulle tit. 1. §. 22.

b) Pfeffing. in not. ad Vitriar. Lib. I. c. 6. §. 11.

§. XXIII.

Der **Reichs-Erb-Marſchall muß ſich einige Zeit vorhero in der zur Wahl erſehenen Stadt einfinden / und** mit Hülffe des dortigen Magiſtrats zur guten Verpflegung der Churfürſten und ihres Gefolgs **gehörige Anſtalt machen** a). **Die Stadt ſelbſt** empfänget die ankommenden Churfürſten und derſelben Bottſchafter mit groſen Ehr-Bezeugungen, und muß denenſelben ihrer Sicherheit wegen einen öffentlichen Eyd leiſten, auch an dem Tage der Wahl alle Fremde heraus ſchaffen, woferne die Churfürſten nicht ein anderes bewilligen b).

a) Diar. Elect. Caroli VI. §. 23.

b) Spener d. l. §. 17. not. c.

§. XXIV.

Nachdeme die Churfürſten und der abweſenden Geſanten ihre Viſiten und Contra-Viſiten abgeleget, verſammlen ſie ſich zu denen Berahtſchla-

schlagungen über die Capitulation, welche sie dem zu Erwählenden vorschreiben wollen, und vereinigen sich folglich über die Person selbst, auf welche sie zu richten ist.

§. XXV.

Wann solches geschehen, wird ein Tag zur Wahl-Ceremonie angesezet, welche gemeiniglich in der Haupt-Kirche verrichtet wird, wohin die Churfürsten in öffentlicher Procession sich begeben a). Es vertritt dabey der Principal-Gesante alleine die Stelle seines Herren, die persöhnlich anwesende Churfürsten haben den Vortritt vor denen Gesanten ihrer abwesenden obgleich sonst vorgehenden Collegen.

a) vid. Spener d. l. §. 18.

§. XXVI.

Nach der Messe, bey welcher die Protestirenden Churfürsten gemeiniglich abtretten, leisten die Churfürsten und der abwesenden ihr Principal-Gesanter den in der Guldenen Bulle vorgeschriebenen Eyd a), und verfügen sich darauf sämtlich in die Sacristey oder in ein anderes Conclave. Es werden zwar anfangs einige Räthe der anwesenden Churfürsten, und die Churfürstlichen Neben-Gesanten, wie auch zwey öffentliche Reichs-Notarien als Zeugen darin eingelassen, in deren Gegenwart der Churfürst von Maynz seine gegenwärtige Collegen und die Bottschafter der abwesenden befraget, ob jemand unter ihnen noch einige Verhinderung wisse, warum die Wahl nunmehro nicht vorgehen könne. Wann nun solche Frage mit Nein beantwortet wird, so müssen ausser denen Churfürsten

fürſten und denen Principal-Geſanten alle übrigen wieder abtretten. Hierauf befraget der Churfürſt von Maynz einen jeden über ſein *Votum* nach dem Rang der Churfürſten, ohne den Geſanten in der Ordnung, worin ſein Principal ſich befindet, vorbeyzugehen. Zulezt wird auch Churmaynz von Sachſen um ſein Votum befraget, und wenn nach der Pluralität der Stimmen der Schluß gemachet worden, werden obige Zeugen wieder herein gerufen, und die beyden Notarien erinneret in eine Urkunde zu bringen, daß die Wahl vor N. N. ausgefallen.

a) Aus dieſen Worten per fidem qua Deo & S. R. Imperio tum adſtrictus erhellet genugſam, daß die Churfürſten das Wahl-Recht im Namen des Reichs ausüben. Guldene Bulle tit. 2. §. 3. add. Diar. Elector. Caroli VI. p. 11. Die Catholiſche Churfürſten ſchwören bey GOtt und denen Heiligen / die Proteſtirende bey GOtt und ſeinem heiligen Evangelio.

§. XXVII.

Es muß aber der Erwählte die meiſten Stimmen aller a) ſelbſt oder durch Gevollmächtigte gegenwärtigen b) **Churfürſten haben**/ und nicht allein die meiſten Stimmen vor allen andern Candidaten des Kayſerthums.

a) Guldene Bulle tit. 2. §. 4. 5. wo des Majoris Partis *Electorum* gedacht wird. Iſt der Erwählte ein Churfürſt / ſo kan er ſich ſelbſt die Stimme geben / und dadurch die Pluralität formiren. d. l. §. 10.

b) d. l. tit. 4. §. 3. omnibus, ſeu his qui potuerint & voluerint intereſſe, in Electionis termino invicem congregatis.

§. XXVIII.

Iſt der Erwählte gegenwärtig, ſo wird vor der offentlichen Verkündigung der Wahl von ihme

me geforderet, daß er die *Capitulation* beschwöre. Ist er abwesend, so verrichtet solches sein Gesanter in dessen Namen, der Principal aber wiederholet solchen Eyd persönlich vor seiner Crönung. Er muß ferner vor Antritt seiner Regierung die *Jura* und *Privilegia* der Churfürsten nach der Vorschrift der Guldenen Bulle tit. 2. §. 8. bekräftigen.

§. XXIX.

Der Erwählte verbindet sich in der Capitulation, die Römische Königliche Crone fürderlichst einzuholen / und alle und jede Churfürsten um ihr Amt zu ersuchen a); woraus zu ersehen ist, daß die Crönung in Teutschland darunter verstanden werde.

a) Capit. nov. art. 3.

§. XXX.

Diese Crönung solle zwar nach dem Inhalt der Guldenen Bulle zu Aacken geschehen / weil dieser Ort von Caroli M. Zeiten an als der eigentliche Siz des Ost-Fränckischen Reichs angesehen worden, und dahero oftmals des Königlichen Stuhls zu Aacken bey denen Scribenten gedacht wird a). Es ist aber zu denen neueren Zeiten die Crönung gar oft in einer anderen Reichs-Stadt angestellet worden / in welchen Fällen jene sich begnüget, daß man durch ausgestellete Reversalien derselben ihr Vorrecht reserviret.

a) vid. Struv. S. J. P. c. 7. §. 24.

§. XXXI.

Die Crönungs-Ceremonien können in denen davon vorhandenen Crönungs-Beschreibungen

bungen geleſen werden; zu unſerem Staats-Recht gehöret davon folgendes. Es geſchiehet die Salbung, kraft ausdrücklichen und in der Capitulation bekräftigten a) Vergleichs, vom Churfürſten von Maynz, wenn die Crönung in einer zur Maynziſchen Diocöß gehörigen Stadt geſchiehet, oder von dem Churfürſten von Cöln, wenn ſolche Stadt in ſeinem Kirchen-Sprengel gelegen iſt. An einem dritten Ort alterniren beyde Churfürſten; die Crone wird von denen geiſtlichen Churfürſten ſämtlich dem Kayſer aufgeſezet.

a) Capitulat. nov. art. 3. Als auch geziemen will ꝛc. Conf. Struv. S. J. R.

§. XXXII.

Vor der Salbung wird der Kayſer über gewiſſe Puncten befraget, welche er offentlich verſprechen muß. Wann ſolches geſchehen, wendet ſich der Conſecrator zu allen Umſtehenden, und vernimmet von ihnen, ob ſie einem ſolchen Fürſten und Regenten ſich unterwerffen wollen. Nach erfolgter öffentlicher Bejahung wird die Salbung vorgenommen, und der Kayſer mit denen Reichs-Inſignien gezieret. Wenn dieſe Ceremonien geendiget ſind, **leiſtet der Kayſer einen Eyd**, worin er verſpricht des Reichs Rechte zu erhalten, wie er ſolches **mit Raht der Fürſten auch des Reichs und ſeiner Getreuen** am beſten erfinden könne. Zulezt empfänget er die heilige Communion unter einer Geſtalt. Es wird zwar in der Crönungs-Beſchreibung jezt regierender Kayſerlichen Majeſtät geſaget, daß Ihro nicht weniger von dem Herren Conſecratore der Wein

in dessen Kelch gereichet worden, Diar. Coronat. Caroli VI. Es erhellet aber schon aus dieser Beschreibung, daß dieses nicht ein gesegneter Wein gewesen.

Conf. Struv. d. l. c. 7. §. 30.

§. XXXIII.

Die Reichs-Insignien / Kleinodien und Heiligthümer / so bey der Crönung gebrauchet und zu Aacken und Nürnberg bewahret werden a), überschicken diese Städte durch ihre Deputirten. Es waren dieselbe vormals in so grosser Hochachtung, daß sie fast demjenigen, der sie besaß, den Weg zum Throne bahneten, und ein erwählter Kayser sich desselben kaum versicheret hielt, bis er besagte Kleinodien in Händen hatte b). Es pflegete daher ein jeder Kayser dieselbe sehr sorgfältig zu bewahren oder seinen getreuesten Freunden zur Bewahrung zu vertrauen c). Nachdeme aber die Guldene Bulle die Kayser-Wahl auf einen sicheren Fus gesezet, so hat sich von der Zeit an nach und nach die Hochachtung derselben verminderet. Kayser Sigismundus bewahrete dieselbe auf dem Schlosse Carl-Stein in Böhmen: Weil sie aber bey währendem Hußiten Kriege, daselbst nicht sicher zu seyn schienen, lies er sie mit des Pabstes Martini V. Genehmhaltung nach Nürnberg bringen, wo sie noch jezund aufbehalten werden, obgleich dieser Stadt, nachdem sie die Augspurgische Religion angenommen, solche Ehre nicht gegönnet, und darüber oftmals ein Streit erreget worden d).

a) Es

a) Es beſchreibet dieſelbe weitläuftig Struv. S. J. P. c. 8.
b) Das erſte erhellet aus dem Exempel Henrici Aucupis. dem Conradus I. die Reichs-Inſignien einhändigen laſſen; das leztere bezeugen die Exempel Henrici V. der ſeinem Vater die Reichs-Inſignien zu dem Ende entriß. Caroli IV. der des Ludovici Bavari Sohn vor einen Marck-Grafen in Brandenburg erkante / damit er ſolche Reichs-Kleinodien ihm überlieferen möchte.
c) Struv. d. l. §. 34. 35.
d) d. l. §. 36. 38.

§. XXXIV.

Zulezt ſchläget der Kayſer etliche Ritter mit dem Schwerd *Caroli M.* Einige Perſonen erwählet er ſelbſt zu dieſer Würde, andere werden ihme von denen Churfürſten dazu præſentiret. Die Cämmerer zu Worms aus der Freyherrlichen Familie derer von Dahlberg werden vermöge eines uralten Kayſerlichen dieſem Geſchlechte ertheilten Privilegii zu erſt aufgerufen und zu dieſer Ehre erhoben.

Diar. Coronat. p. 24.

§. XXXV.

Die Churfürſten bezeugen dem Kayſer bey der Crönung gewiſſe Ehren-Dienſte / theils durch Vortragung der Reichs-Inſignien, theils durch Verrichtung gewiſſer Ceremonien, welche die Guldene Bulle beſchreibet. Es iſt wohl ſehr wahrſcheinlich, daß die vornehmſten Herzoge vormals aus freyem Belieben, und nur einem und dem anderen Kayſer zu beſonderen Ehren ſolche Ceremonien verrichtet, wenn derſelbe irgendwo einen ſolennen Hof-Tag gehalten a). Ja man findet in denen Geſchichten, daß zuweilen

len auch auswärtige des Reichs Ober-Herrlichkeit respectirende Könige dem Kayser bey solchen Fällen das Schwerd vorgetragen b). Als aber die obwohl ungegründete Meinung einrisse, daß die Chur-Würde von dem Besiz der Reichs-Erz-Aemter abhienge c), so wuchs das Ansehen derselben so sehr, daß die vornehmsten Herzoge sich grose Mühe gaben dieselbe bey ihren Häuseren erblich zu befestigen, und deswegen ihren Titulaturen und Wappen dieselben einverleibeten. Weil nun zur Zeit der Guldenen Bulle obige Meinung von denen Erz-Aemteren noch im Schwange war, und die Churfürsten sich dadurch den Weg zu verschiedenen Vorrechten gebahnet hatten: So konte es Carolus IV. gar leicht dahin bringen, daß sie durch besagte Reichs-Satzung sich verbinden liessen, dem Kayser bey einer solennen Hofhaltung d), auf die darin beschriebene Mase, zu bedienen.

a) Ludewig ad A. B. tit. 27. §. 1. p. 655. seqq. 663. seqq.

b) Spener d. l. nor. d.

c) Conf. h. Lib. II. c. 8. §. 13. 14.

d) Quandocunque solennes Curias suas celebraverint. A. B. tit. 27. §. 1.

§. XXXVI.

Vormals da die Kayser bald hier bald dar im Reiche sich aufhielten, fielen diese solenne Hofhaltungen fast bey allen hohen Fest-Tägen vor, aber von Zeit der Guldenen Bulle an wird der Kayser nur an seinem Crönungs-Tag und bey solenner Eröfnung des Reichs-Tages auf diese Weise bedienet.

§. XXXVII.

Wie nun die **Churfürſten** ſelbſt bey dieſen Ehren-Bedienungen des Kayſers **ein Zeichen ihrer Hoheit** darin geben, daß ſie dabey in ſolchem Ornat erſcheinen, welcher denen Königen Teutſcher Nation ehemals eigen war a), und durch ihre oberſte Hof-Beamten ſich ein Schwerd vortragen laſſen b): Alſo erhellet dieſelbe noch mehr daraus, daß ſie nahe um den Kayſer an einer beſonderen unter einem Himmel oder Baldachin geſtelleten und etliche Stufen erhöheten Tafel mit bedecktem Haupte ſpeiſen, und mit Königlichem Pracht ſich bedienen laſſen.

a) Spener Lib. II. c. 4. §. 2. not. c.

b) Diarium Coronat. Caroli VI. Reichs-Staat. P. II. c. 5. §. 8. Das Schwerd/ ſo ihnen vorgetragen wird/ iſt unentblöſet/ und mit der Spize zur Erden gekehret.

§. XXXVIII.

Nach empfangener **Römiſch-Königlicher Crone** pflegeten ſich die Kayſer vormals nach Rom zu erheben, um daſelbſt **die Römiſch-Kayſerliche Crone** vom Pabſte ſich auffſezen zu laſſen, welches dieſe zu thun verbunden ſind a). Wann nun zum Empfang dieſer Crone ein ſo genanter Römer-Zug auf einem Reichs-Convent war abgeredet worden; So pflegeten die Reichs-Stände, von welchen der Kayſer eine beſondere zuweilen eydliche Zuſage darüber erhalten, ihn perſönlich nach Italien zu begleiten, andere aber allein mit Volck und Geld ſolchen Heer-Zug zu befördern b).

a) vid. Sup. Lib. 2. c. 3. §. 12.

b) Spener Lib. II. c. 12. §. 1. not. b, &c. Struv. d. l. c. 7. §. 35. & cap. 23. §. 5.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Diese **Römische Crönung** ist nach der Regierung Kayserś Caroli V. von denen folgenden Kayseren nicht mehr gesuchet, und dahero in denen drey neuesten Wahl-Capitulationen der Kayser nicht mehr verbunden worden, neben der Römisch-Königlichen Crone (worunter die Teutsche nach heutigem Stylo verstanden wird) die Kayserliche Crone einzuholen.

Struv. d. l. c. 7. §. 23.

§. XL.

Man hat sich nicht zu verwunderen, **warum die Päbste**, welche vormals die Nohtwendigkeit der Römischen Crönung sehr getrieben, **in den lezteren Zeiten grosen Fleiß und List gebrauchet, die Kayser von ihren Zügen zur Römischen Crönung abzuhalten**; denn so bald die Kayser-Wahl in Teutschland durch Erwachsung des Chur-Collegii in bessere Richtigkeit gesezet und durch offentliche Reichs-Satzungen ausgemachet war, daß die Erhebung auf den Kayserlichen Throne alleine von der Wahl derer Churfürsten dependire, folglich die Römische Crönung nur deswegen gesuchet wurde, daß die Kayser Gelegenheit hätten, ihre Rechte in Rom zu erneueren und zu befestigen: So muste nohtwendig die Kayserliche Ankunft denen Päbsten nicht mehr anstehen, weil sie eine Anfechtung ihrer angemasten völligen Souveraineté über Rom und über die mit dem Römischen Stul verknüpften Länder zu befürchten hatten. Weshalb sie die Kayser, so von der Zeit an nach Rom kamen,

nur

nur mit gewiſſen Bedingungen daſelbſt einlieſſen, oder auch auſſer Rom cröneten. Es war auch aus gleicher Abſicht der Päbſtliche Hof wohl zufrieden, daß Maximilianus I. dem die Venetianer den Weg nach Rom verſperret hatten, ohne Empfang der Römiſchen Crönung den Titul eines erwählten Römiſchen Kayſers offentlich annahme, und verwahrete nur dabey auf allem Fall ſein Recht durch eine Bulle, welche des Kayſers Schluß bekräftige. Es iſt auch von der Zeit an dieſe Weiſe ohne Widerſpruch der Päbſte von allen folgenden Kayſeren beybehalten worden.

§. XLI.

Die Crönung mit der Longobardiſchen oder Italiäniſchen Crone/ welche unſere Kayſer vormals zu Pavia, zu Monz oder zu Mayland zu empfangen pflegeten, hat man nach dem Verfall der Kayſerlichen Herrſchaft über Italien nicht weiter geſuchet, als ſich eine natürliche Gelegenheit darzu hervor gethan. Weil die Rechte über Italien, ſo unſeren Kayſern übrig ſind, nicht von dem Conſens der Italiäner, ſondern von derſelben Erhebung auf den Teutſchen Thron herſtammen.

III. Capitel.

Von der Kayſerin.

§. I.

Es genieſet zwar eine Kayſerin noch heutiges Tages des Tituls und der äuſſerlichen Ehre, welche denen Kayſerlichen Gemah-

mahlinnen vormals ertheilet worden, ja es stehet einem Kayser noch jezund frey seine Gemahlin entweder mit sich zugleich oder besonders crönen zu lassen. Da aber in Ansehung der Nachfolge im Kayserthum und der Regierung des Reichs bey Vacanz des Kayserlichen Thrones grose Veränderungen sich zugetragen: So ist dadurch zwischen dem Zustand der ehemaligen Kayserinnen und derer heutigen ein groser Unterscheid erwachsen.

§. II.

Denn ungeachtet bey heutiger Crönung einer Kayserin dieselbe annoch mit dem Titul einer Reichs-Genoßin beehret wird a), so ist doch ausser Streit, daß sie nunmehro **an und vor sich selbst an der Regierung des Reichs keinen Antheil** habe, an statt daß zu vorigen Zeiten dieser Titul viele würckliche Rechte anzeigete, und eine Kayserin bey der Reichs-Verwaltung viel zu sagen hatte b), wenn ihr schon erwählter Sohn noch unmündig c), oder der Kayserliche Thron ledig war d).

a) Siehe Leopold des Grosen Leben und Thaten p. 1072. worin die Crönung der Kayserin Eleonora beschrieben wird.

b) Siehe hievon das Exempel der Kayserin Adelheit unter Ottone I.

c) Das Exempel der Groß-Mutter und Mutter des Kaysers Ottonis II. ap. Hahn P. II. c. 4. p. 120. & 134. und das Exempel der Mutter Kaysers Henrici IV. ibid. P. III. p. 44

d) Die Kayserin Künigunda hatte bey dem Interregno nach ihres Gemahls Tode viel im Reiche zu sagen. Hahn P. 2. c. 7. §. 11. P. 255.

§. III.

§ III.

Hiernächst ist bekant, daß die Einnahme und Ausgabe der zur Kayserlichen Schaz-Cammer gehörigen Gefälle vormals unter der obersten Aufsicht der Königin gestanden a), welches der gelehrte Herr Spener b) vor die Ursache angiebet, warum bey denen Urkunden verschiedener Kayserlicher Schenckungen des Beytritts der Kayserin gedacht wird.

a) Lehmann Sp. Cr. Lib. 2. c. 11.
b) d. l. Lib. 4. c. 11. p. 207.

§. IV.

Nachdeme nunmehro durch die Guldene Bulle gewisse Reichs-Verweser verordnet worden, denen von Reichs wegen die Verwaltung des Kayserlichen Amtes gehöret, wann kein Kayser vorhanden ist: So haben **die Kayserinnen** dadurch **ein groses Vorrecht verlohren.** Denn es hat nunmehro eine verwittibte Kayserin nicht nur keinen Antheil an der Regierung des Reichs, so lange der Kayserliche Thron unbesezet ist: Sondern es ist über dem zu vermuhten, daß im Fall ein unmündiger Prinz zum Kayser erwählet würde, besagte Reichs-Verweser Sorge tragen werden, bey der Capitulation zu bedingen, daß die Verwaltung des Reichs so lange in ihren Händen bleibe, bis der erwählte junge Kayser ein gewisses zur Regierung tüchtiges Alter erreichet habe, wie solches bereits bey der Wahl des Römischen Königes Josephi beobachtet worden a).

a) Capitulat. Josephi art. 47. Conf. Cap. præced. §. 13.

§. V.

§. V.

Es werden zwar von denen Publicisten der **Kayserin** noch **einige Vorrechte** zugeschrieben/ darunter die vornehmsten sind, das Recht bey weiblichen Stiftern eine Person zu præsentiren a), das Recht Privilegien zu ertheilen, das Recht eine Canzley und Archiv zu halten. Allein es ist wohl kein Zweifel, daß die Ausübung dieser Rechte auf des Kayserś besondere Zulassung ankomme, und daß diejenigen, welche aus einem anderen Grunde dieselben der Kayserin beylegen wollen, sich vergeblich auf solche Exempel beruffen/ die in denen älteren Geschichten zu finden sind.

Struv. d. l. cap. 14. §. 11.

§. VI.

Bey jeziger Bewandnus des Reichs wird wohl von der **Canzley einer Kayserin und von ihrem** *Archiv* wenig gehöret werden, obgleich der **Abt von Fulda** beständig den Titul eines **Erz-Canzlers der Kayserin** führet; denn es wird von seiner heutigen Function nichts anders angeführet, als daß ihme die Ehre gebühre bey der Crönung einer Kayserin die Hand mit an die Crone zu legen a), wann dieselbe Jhro Majestät aufgesezet wird.

a) Leopoldi des Grosen Leben und Thaten p. 1072.

§. VII.

Der **Abt von Kempten** eignet sich als **Erz-Marschall der Kayserin** das Recht zu, bey solcher Crönungs-Solennität der Kayserin das Schwerd vorzutragen/ worüber ihm auch vom

Kayser

Kayser Leopoldo an. 1683. ein neuer offentlicher Brief ausgefertiget worden.

Struv. d. l. §. 13.

§. VIII.

Die **Crönung einer Kayserin** ist aus obigen Ursachen vornemlich darin **von der Crönung eines Kayſers unterschieden**/ daß sie keinen Eyd leistet, daß unter denen Reichs-Insignien, welche ihr überreichet werden, das Schwerd ausgelassen wird, daß denenselben in denen beygefügten Gebäteren eine andere Bedeutung gegeben wird, als bey der Crönung des Kayſers. Die Churfürsten pflegen zwar, wenn sie zur Crönung der Kayserin eingeladen werden, persönlich oder durch Abgesandten dabey zu erscheinen, und die Reichs-Insignien dem Kayser wie bey seiner eigenen Crönung vorzutragen. Sie beobachten aber nicht bey dieser Solennität diejenigen Stücke ihrer Erz-Aemter, welche sie nach der Vorschrift der Guldenen Bulle tit. 27. zu verrichten haben.

S. Leop. des G. Leben und Thaten.

§. IX.

Die **übrigen Vorrechte einer Kayserin**/ welche die Publicisten aus denen Römischen Gesezen herholen, übergehe ich hier mit Stillschweigen, weil sie ihren Privat-Stand betreffen, und folglich bey Erklärung der Privat-Rechte zu untersuchen sind. Ich bemercke nur dieſes mit dem Herrn Titio a), 1) daß die Kayserin dieser Vorrechte sich zu erfreuen habe, so weit sie denen gültigen Teutschen Gebräuchen und besonderen Ver-

ordnungen nicht entgegen sind; 2) Daß die gemeine Privat-Rechts-Regel, daß die Frau mit ihrem Manne unter gleicher Gerichtsbarkeit stehe b), wie in Ansehung aller Gemahlinnen Souverainer Herren, also auch in Ansehung der Kayserin nicht statt habe, folglich dieselbe nicht vor ein ander Gerichte, als vor das Gerichte des Kaysers könne belanget werden, dem sie mit Unterthänigkeit unterworffen ist.

a) Spec. J. P. Lib. V. c. 7.

b) Uxor sequitur forum mariti.

IV. Capitel.

Von dem Römischen König.

§. I.

Vormals wurde derjenige, den die Teutschen Stände vor ihr Oberhaupt erwählet hatten, ein Römischer König genant, so lange er zu Rom nicht war gecrönet worden a), wie solches noch in der Guldenen Bulle hin und wieder zu ersehen ist b). Nachdem man aber aufgehöret die Römische Crönung als den Grund des Kayserlichen Tituls anzusehen, und der auf dem Thron des Teutschen Reichs durch die Wahl erhobene und in Teutschland gecrönte sich also fort einen erwählten Römischen Kayser betitult c); So wird **der Titul eines Römischen Königs nunmehro dem allein gegeben / welcher noch bey dem Leben eines Kayserz zu dessen Nachfolger im Kayserthum erwählet und benennet worden.**

a) Struv.

a) Struv. S. J. P. c. 8. §. 10.

b) Tit. 1. §. 1. & 20. tit. 2. §. 1. allwo er allemal genant wird Rex Romanorum in Imperatorem & in Cæsarem promovendus, ingleichem Rex Romanus, futurus Cæsar.

c) Hierzu hat Carolus V. den Anfang gemacht / und ob er gleich nachhero die Römische Crönung empfangen / hat er doch den Titul eines erwählten Römischen Kayſers beybehalten. Struv. d. l.

§. 11.

Es ist gleichwol dieſer Titul / welcher einem zum Nachfolger in der Kayſer-Würde erwählten Herren gegeben wird, keine neue Erfindung / ſondern vielmehr eine Beybehaltung des alten Gebrauchs / maſen aus vielen Exempeln a) erhellet, daß wann ein zu Rom gecrönter Kayſer vormals ſeinen Sohn mit Bewilligung der Stände zu ſeinem Nachfolger erwählen und crönen laſſen, demſelben der Titul eines Römiſchen Königes beygeleget worden b).

a) vid. Struv. d. l. c. 14. §. 2.

b) Es wird gleichwol von Henrico geſaget / daß er zum Römiſchen König erwählet worden / ungeachtet deſſen Vatter Friederich II. vor erlangter Römiſcher Crönung ihn zu ſeinem Nachfolger benennen laſſen. Speneer Lib. IV. c. 10. §. 1. not. b.

§. 111.

Weil in der Guldenen Bulle von der Wahl eines Römiſchen Königes in dem lezteren Verſtande nichts abgeredet worden, ſo verlangten die Schmalkaldiſchen Bunds-Verwanten, als der Kayſer Carl der Vte ſeinen Bruder Ferdinand zum Römiſchen König vorſchlug, daß im Fall der Zeit eine ſolche Wahl vor nöhtig gehalten würde,

durch eine Reichs-Sazung zugleich zu bestimmen wäre, daß forthin bey Leb-Zeiten eines Kayfers kein Nachfolger am Reiche von denen Churfürsten solte erwählet werden, es hätten dann dieselben nebst sechs anderen Reichs-Fürsten zuvor einen Raht gehalten, ob es dem Reich heilsam seye, einen Römischen König zu erwählen, und über diesen Punct sich verglichen a). Es wurde aber dieses Begehren bey der Wahl des Ferdinandi nicht gehöret, und bey dem Cadamischen Vergliche, den der Churfürst von Sachsen mit Ferdinando traffe, wurde nur abgeredet, „daß dieser sich bemühen solte bey Kayserlicher Majestät „zu erlangen, und bey denen Churfürsten zu sol„liciriren, daß künftig, wann bey Leb-Zeiten ei„nes Römischen Kayfers oder Königes ein Rö„mischer König solte erwählet werden, alle Chur„fürsten zuvor zusammen beschieden werden möch„ten, davon zu reden, ob Ursachen genug vor„handen, und dem Reiche fürträglich seye, ei„nen Römischen König bey Leben eines Römi„schen Kayfers oder Königes zu erwählen, und „wenn sie sich des vereiniget, alsdann und nicht „eher die Churfürsten vermöge der Guldenen Bul„le zur Königlichen Wahl erforderet und zur „Wahl geschritten, und derselben Guldenen Bul„le unverrücklich in allem nachgegangen werden „solle ꝛc. b).

a) Schleidanus ap. Struv. c. 14. §. 3.

b) Pfeffing. d. l. Lib. I. tit. 2. §. 15. p. 268.

§. IV.

Weil Rudolphus II. sich der Erwählung seines

nes Bruders Matthiæ zum Römischen Könige widersezet hatte; So wurde der Capitulation des lezteren a) ausdrücklich einverleibet, daß denen Churfürsten freystehen solle, auch bey Leb-Zeiten eines Römischen Kayfers, mit oder ohne dessen Consens, wenn derselbe auf angelegte Bitte derer Churfürsten ohne genugsame erhebliche Ursachen verweigeret werden solte, einen Römischen König zu erwählen.

a) Capitulat. Matthiæ §. 35.

§. V.

Gleichwie nun die Fürsten und Stände des Reichs denen Churfürsten das Recht die Wahl eines Römischen Königes zu verrichten nicht in Zweifel ziehen: Also hat es ihnen billig und denen Reichs-Sazungen gemäs geduncket, daß die Frage, **ob es dem Reiche heilsam seye einen Römischen König zu erwählen**/ nicht von denen Churfürsten allein abgethan, sondern mit dem Fürstlichen Collegio überleget würde.

§. VI.

Auf dem Westphälischen Friedens-Congreß konte diese Sache nicht ausgemachet werden/ weil die Churfürsten von dem durch verschiedene Handlungen erlangten Besiz ihres angegebenen Vorrechts nicht abstehen wolten. **Auf dem Reichs-Tage** aber, wohin dieser Streit damals verwiesen wurde, hat man nach langer Bemühung **endlich** dieses von beyden Seiten **abgeredet**/ daß die Churfürsten nicht" leichtlich zur Wahl eines Römischen Königes" vivente Imperatore schreiten solten, es wäre denn," daß"

„daß entweder der erwählte und regierende Rö-
„mische Kayser sich aus dem Reiche begeben, und
„beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder
„derselbe wegen seines hohen Alters oder beharr-
„licher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr
„vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige
„hohe Nohtdurft, daran des Heiligen Römischen
„Reichs Wohlfart und Conservation gelegen, er-
„forderte einen Römischen König zu erwählen.

vid. Capitulat. noviss. art. III. add. Pfeffing. Lib. I. tit. 10. §. I. p. 918.

§. VII.

Was den *Consens* **eines regierenden Römischen Kayſers** betrift: So hat man zwar die bey der Capitulation Matthiæ gebrauchte Clau-
„sul: Wenn derselbe (Consens) auf angelegte
„Bitte derer Churfürsten ohne genugsame erheb-
„liche Ursachen verweigeret werden solte, in der Leopoldinischen und Josephinischen Capitulation ausgelassen, in der neueren Capitulation aber jezt regierender Kayserlicher Majestät ist dieselbe nach dem Inhalt des Entwurfs einer beständigen Wahl-Capitulation abermals eingerücket worden.

§. VIII.

So leicht es nun denen Churfürsten bishero gewesen des Kayſers Consens zu erhalten, wenn sie dessen nächsten Erben zum Nachfolger im Reiche erwählet, so schwer würde es ihnen fallen **ohne dessen Consens** zu der Wahl eines Römischen Königes zu schreiten, weil über die Frage, ob die Ursachen der Verweigerung erheblich oder unerheblich sind, der Kayſer denen Churfürsten

fürsten nicht nachgeben und auſſer denen ausdrücklich benanten Fällen dem Vorwand **einer hohen Nohtdurft** kein Gehör verleihen würde.

§. IX.

Was von der Wahl und Crönung eines Römischen Kayſers im 2ten Capitel dieſes Buchs angeführet worden, wird auch bey der **Wahl und Crönung eines Römischen Königes** beobachtet. Dieſes iſt nur in Anſehung der Wahl des lezteren hinzuzuthun, daß eine Geſezliche Einladung zu derſelben nicht ſtatt habe a), und daß nohtwendig ein jeder Churfürſt insbeſondere dazu müſſe beſchrieben werden. Ob es aber nöhtig ſeye, daß vor Anſtellung der Wahl ein Churfürſten-Tag gehalten, und auf demſelben die Frage an? einmühtig ausgemachet werde, ſolches ſtehet nicht zu entſcheiden, weil aus keinem Reichs-Geſeze erhellet, daß dasjenige, was mit Ferdinando durch den Cadamiſchen Vergleich abgeredet worden, zur Richtigkeit gekommen ſey.

a) vid. h. l. c. 2. §. 17.
b) Conf. h. c. §. 3.

§. X.

Es erlanget der Römische König durch ſeine Wahl 1) **das Recht zur Nachfolge**, vermöge deſſen er nach Abgang des Kayſers alſo fort den Kayſerlichen Titul und die Regierung des Reichs übernehmen kan.

R. A. de an. 1559.
Capitulat. Joſephi art. 47.

§. XI.

2) **Den Rang im Reiche über alle Reichs-**

Stände, unmittelbar nach dem Kayser. Die meisten Publiciſten ſchreiben ihme zwar auch die Præcedenz zu über alle auswärtigen gecrönten Häupter. Weil aber unter denen, die keinen gemeinen Richter über ſich erkennen, die Irrungen wegen des Vortritts nicht anders als durch ausdrückliche oder heimliche Verträge können ausgemachet werden: So iſt wohl bey dieſer Frage mehr auf die bisherige Obſervanz als auf die Gründe zu ſehen, welche von der Beſchaffenheit der Majeſtät des Römiſchen Königes hergenommen werden.

§. XII.

Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß ungeachtet der erwählte Römiſche König zu verſprechen pfleget, ſich keiner Regierung oder Adminiſtration im Heiligen Römiſchen Reiche, ſo lange Ihro Kayſerliche Majeſtät am Leben ſind, zu unterziehen a), derſelbe dennoch in ſolchen Fällen, da er entweder mit des Kayſers Vergönnung, oder kraft des Endzweckes ſeiner Wahl b), deſſelben Stelle vertritt; „Er ſo dann, weil „er zur Ehre und Würde des Römiſchen Königlichen Namens und Gewalts erhoben worden c), **mit vollem Anſehen das Kayſerliche Amt führen könne** d).

a) Capitulat Joſephi art. 47. add. Capit. Matth.

b) **Wenn er nemlich wie** Ferdinandus I. **zu einem Reichs-Gehülfen ausdrücklich erwählet worden.** Pfeffing. Lib. I. tit. 10. §. 6. p. 924.

c) Capitulat. Joſephi art 1.

d) **Es erhellet ſolches aus vielen Exempeln ſo unter** Ferdinando I. **als Römiſchen König vorgefallen, wenn er bey Abweſenheit ſeines Bruders das Kayſerliche**

Amt

Amt im Reiche verwaltet. Pfeffing. d. l. p. 922. seqq. Weßhalb die Formul / im Namen Kayserlicher Majestät und vor uns selbst / in vielen R. A. zu finden. Linn. Lib. 2. §. 15.

§. XIII.

Es folget hieraus, daß ein **groser Unterscheid** zu machen seye, **zwischen einem Römischen Könige der die Reichs-Regierung** obgleich nur zeitig **verwaltet / und** zwischen **einem Römischen Könige der mit der Regierung nichts zu thun hat.** Der erste kan sonder Zweifel zu der Zeit seiner Reichs-Verwaltung den Rang vor allen Königen forderen, weil er **als das andere oberste Haupt des Reichs** nebst dem Kayser anzusehen ist a); dem lezteren werden regierende Könige schwerlich weichen, wie dann bekant, daß der ehemalige Römische König Joseph selbst seinem jüngeren Bruder, als derselbe zu Wien den Titul eines Königes in Spanien angenommen, beständig die rechte Hand gegeben, so lange er zu Wien geblieben.

a) R. A. de an. 1535. prooem. d. an. 1555. §. 66. und im Fall Kayserliche Majestät. & de an. 1564. §. 6.

b) Staats-Canzley Tom. VIII. c. 3.

V. Capitel.

Von der Endschaft der Kayserlichen Würde.

§. I.

Die Kayserliche Würde höret nicht allein auf mit dem **Ableben** eines Kaysers, sondern auch wann er die Regierung frey-

willig **abdancket**/ oder wegen Reichs-verderblicher Versäumung und Mißbrauches seines höchsten Amtes **abgesezet** wird.

§. II.

Daß es einem **Kayser frey stehe sein Kayserliches Amt niederzulegen**/ ist wohl kein Zweifel, wann es nur auf eine solche Weise geschiehet, daß dem Reiche keine Gefahr daraus erwachsen könne, welche er auf alle Art und Weise abzuwenden, vermöge seines Eydes und seiner Capitulation, verbunden ist.

§. III.

Weil nun über die Frage, ob etwas dem Reiche heilsam seye, ordentlicher Weise auf dem Reichs-Tage mit allen Ständen muß gehandelt werden, so scheinet es auch, daß ein **Kayser** in besagten Umständen **zu seiner vorhabenden Abdanckung den Reichstäglichen Consenß erfordern** müsse. Wäre aber bereits ein Römischer König erwählet worden, und derselbe in solchem Stande, daß er des Reichs Regierung verwalten könte, welches bey der Abdanckung Kayfers Caroli V. sich befand, so würde es genug seyn auf Reichs-übliche Weise seinen Willen bekant zu machen, der Wohlstand aber erfordern, denen Churfürsten, von welchen er in ihrem und des Reichs Namen erwählet worden, besondere Nachricht davon zu geben, welches auch bemelter Kayser beobachtet.

Pfeffing. Lib. I. tit. 9. §. 1. p. 913.

§. IV.

Ob es einen Kayser abzusezen an sich erlaubt

erlaubt seye / ja in was vor Fällen / von wem und wie solches geschehen könne / ist mit grösserer Schwürigkeit zu entscheiden. Es kommen gleichwol alle unpartheyische Publicisten darin überein, daß es in gewissen Fällen an sich selbst nicht unrecht seye einen Kayser abzusezen, oder, welches in der That einerley ist, denselben vor des Reichs-Oberhaupt nicht ferner zu erkennen, weil die Kayserliche Würde ihm mit gewissen Bedingungen und zu einem gewissen Endzweck aufgetragen wird, folglich, wenn ein Kayser dieselbe gänzlich aus den Augen sezet, auch die Pflichten aufhören, zu welchen sich die Reichs-Stände um des Reichs gemeiner Wohlfart willen gegen ihn verbunden.

S. oben das lezte Cap. des 1ten Theils.

§. V.

Die Ursachen der Absezung sind wohl überhaupt eine grose Versäumung oder ein solcher Mißbrauch des Kayserlichen Amtes und der damit verknüpften hohen Vorrechte, von welchen das Reich einen grosen Verfall, oder eine Umstürzung seiner gegenwärtigen Fundamental-Verfassung zu befürchten hätte. Wie es aber nicht schwer fält auch dem ungerechtesten Vornehmen einen Schein zu geben, und das Interesse der Churfürsten, Fürsten und Stände in vielen Fällen so unterschieden ist, daß es einem Kayser leichte ist, auch bey offenbarer Verlezung einiger Stücke seiner Capitulation allezeit eine Parthey auf seiner Seite zu behalten, die mit seiner Regierung wohl zufrieden ist, so würde es wohl schwer

fallen,

fallen, den Kayser seines vorgeworffenen Verbrechens zu überweisen, und über dessen Absezung sich zu vereinigen.

§. VI.

Vormals da an der Wahl **eines Römischen Kayſers oder Königes** alle Stände Antheil hatten, wurde auch die **Absezung** derselben gemeiniglich auf einer Versammlung der Stände und des Volcks a) vorgenommen. **Seit der Zeit aber da die Churfürsten das Wahl-Recht im Namen des Reichs allein versehen** haben, ist es von ihnen als **eine Folge dieses Vorrechts** angesehen worden, die Kayser abzusezen, wie solches aus der Absezung Adolphi und noch mehr aus der Absezung Wenceslai erhellet. Es kan auch nicht geläugnet werden, daß denen Churfürsten zuforderist obliege auf des Kayſers Regierung ein wachsames Auge zu haben, und denselben benöhtigten Falls seiner Pflicht mit Bescheidenheit zu erinnern. Gesezt aber, daß sie nicht schlechter Dinge nöhtig hätten der Fürsten und Stände Gutachten über die Absezung eines Kayſers einzuholen, welches sie gleichwol bey der Absezung Wenceslai gethan b), und der heutigen Reichs-Verfassung noch mehr gemäs ist; so würde es doch die Klugheit erforderen derselben Beyfall über ihr Vorhaben zu suchen, damit die Vollstreckung desselben desto leichter geschehen möge.

a) Die Bischöffe pflegeten dabey gemeiniglich die vornehmste Person zu spielen; Nonne officii nostri est, sagte der Erz-Bischof von Maynz als von der Absezung Henrici IV. gehandelt wurde/ Regem consecrare,

crare, consecratum investire? quod ergo *Principum Decreto* impendere licet, eorundem authoritate tollere non licet? Quem meritum investivimus immeritum, quare non divestiamus. Helmold Chron. Sclavor. c. 32. §. 3. Siehe von der Absezung Ludovici Pii Hahns R. Hist.

b) vid. Struv. d. l. c. 13. §. 15.

§. VII.

Denn es ist nicht genug, daß von denen **Churfürsten** ein Ausspruch wider den Kayser geschehe und förmlich verkündiget werde, wie zu Wenceslai Zeiten geschehen, sondern sie **müssen sich** zugleich **in Verfassung** sezen/ **ihren Ausspruch durch die Waffen zu unterstützen**/ und wider den Abgesezten zu behaupten, welcher sonst nebst seinen Anhängern sich wenig daran kehren würde; um so viel mehr weil **kein Reichs-Gesezedenen Churfürsten das Recht beyleget den Kayser zu beurtheilen**/ und was von dem Churfürsten von der Pfalz als dem Richter des Kaysers in der Guldenen Bulle gesaget wird a), nicht von solchen Sachen zu verstehen ist, da über die Regierung des Kaysers geklaget wird, sondern von Privat-Streitigkeiten, in welchen kein Potentate ein Bedencken träget selbst mit seinen Unterthanen vor die ordentliche Gerichte sich einzulassen, und in welchen man vormals an die Pfalz-Gräfliche Gerichte sich zu wenden pflegete, wenn man in solchen Sachen mit dem Kayser zu thun hatte.

a) Tit. V. §. 3. conf. Struv. d. l. cap. 24. seqq.

VI. Capitel.

Von denen Reichs-Verwesern oder Vicarien.

§. I.

Wenn auf besagte Weise der Kayserliche Thron erlediget worden, so wird das Reich durch so genante Reichs-Verweser regieret. Und weil der Kayser auch berechtiget ist in denen Fällen, da er das Reich zu regieren selbst gehindert wird, die Verwaltung seines Amts einem Reichs-Fürsten auf eine gewisse Zeit zu übertragen a), so kan man die **Reichs-Verweser** eintheilen in **ordentliche**/ die ihr Vicariats-Recht nach der Vorschrift der Reichs Grund-Geseze, und in **ausserordentliche**/ die dasselbe aus Kayserlicher Vollmacht verwalten.

a) h. c. §. 19.

§. II.

Die **ordentliche Reichs-Verweser** sind, nach Vorschrift der Guldenen Bulle a), **der Churfürst von der Pfalz**/ und **der Churfürst von Sachsen.**

a) A. B. tit. 5. Sie werden daselbst wohlbedächtig provisores Imperii genant / um sie von denen Kayserl. Vicariis zu unterscheiden. Conf. Ludewigs Erlaut. d. l. p. 533.

§. III.

Die wahrscheinlichste Meinung a) von der Gelegenheit, **wodurch Pfalz und Sachsen zu dem Reichs-Verweser-Amt gelanget**/ ist wohl

wohl diese, daß der Pfalz-Graf am Rhein das Reichs-Ober-Richterliche-Amt am Kayserlichen Hofe versehen, und der Reichs-Erz-Marschall nicht allein in peinlichen Sachen ihm zur Seiten gestanden, sondern über dem bey denen Reichs-Zusammenkünften vor die Sicherheit derselben gesorget, und eine dahin gehende Gerichtsbarkeit verwaltet, wovon sich noch eine Spur bey denen Reichs-Tägen findet. Weil nun beyde Aemter mehr in des Reichs als des Kayfers Namen geführet wurden, und folglich bey dem Ableben eines Kayfers nicht aufhöreten, so musten sie natürlicher Weise bey Erledigung des Kayserlichen Throns von groser Würckung seyn a). Es finden sich aber von dem allen nur unvollkommene Nachrichten, weil die Interregna von denen Historicis nicht genau beschrieben worden, dieselben auch zu denen älteren Zeiten sich selten zutrugen, weil die Kayser gemeiniglich bey ihrem Leben es dahin brachten, daß ihre Söhne von denen Reichs-Ständen zu Königen erwählet und geordnet worden. Indessen kan es genug seyn, daß in der Guldenen Bulle das Reichs-Fürsteher-Amt denen Churfürsten von der Pfalz und Sachsen auf diese beyden hohen Aemter gegründet wird b).

a) S. Ludwigs Erläut. der G. B. Tom. I. p. 515. seqq. Spener d. l. Lib. II. c. 3.

b) G. B. tit. V. §. 1. 2.

§. IV.

Gleichwie nun die Guldene Bulle davor gesorget, daß bey der Kayserlichen Wahl alle Irrungen

rungen verhinderet würden, also hat dieselbe zugleich **wohl versehen / wie das Reich bey vorfallendem** *Interregno* auf solche Weise **zu regieren** wäre, daß das Band der Einigkeit unter denen Ständen erhalten würde. Es erhellet auch nicht allein aus denen ausdrücklichen Worten dieses Gesezes a), daß bey der darin gemachten Verordnung wegen der Regierung des Reichs bey vorkommender Vacanz auf das alte Herkommen gesehen worden, sondern es ist solches über dem daraus abzunehmen, weil weder der Churfürst zu Maynz, der wegen seines Erz-Canzler-Amtes bey denen Reichs-Geschäften viel zu sagen hat, noch die übrigen Churfürsten solcher Einrichtung im geringsten widersprochen, und dieselbe als eine neue und ihnen nachtheilige Sache angesehen.

a) Es wird daselbst gesaget / daß der Pfalz-Graf am Rhein des Reichs Verweser seyn solle / wegen des seinem Amte anklebenden hohen Rechts. Comitatus Palatini Privilegio. A. B. tit. 5. §. 1.

§. V.

Es hat aber **zwischen Pfalz und Bayern** bey dem Interregno, welches zwischen der Regierung Ferdinandi III. und Leopoldi vorgefallen, **ein groser Streit wegen des Reichs-Verweser-Amtes** sich hervor gethan, weil Bayern, dem die Pfälzische Chur-Stelle nebst allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten durch den Westphälischen Frieden eingeräumet worden, vorgegeben, daß das Reichs-Verweser-Amt darunter mit begriffen sey a). Ob nun wohl die Umstände dem Churfürsten

von

von Bayern damals so günstig waren / daß der Churfürst von Sachsen ihn vor seinen Amts-Genossen erkante, und die Reichs-Cammer sich ebenfals vor ihm erklärete: So wante doch der Churfürst von Pfalz ebenfals allen Fleiß an, sich sowol in seinem alten Besiz zu schüzen, als durch nachdrückliche Schriften sein wohl gegründetes Recht auszuführen. Nun wurde zwar durch die Vorsorge derer übrigen Churfürsten glücklich verhinderet, daß man von der Feder nicht zum Degen schritte, der Streit selbst aber ist noch nicht abgethan, und wäre vielleicht bey dem leztern Interregno von neuem angegangen, wenn nicht der damalige Churfürst von Bayern sich zu der Zeit unter der Reichs-Acht befunden hätte.

a) Siehe den ganzen Verlauf dieses Streits und denen auf beyden Seiten herausgegebenen Schriften. Pfeffing. ad Vitriar. Lib. I. tit. II. §. 5. add. Ludewig d. l. p. 430. seqq. Monzamb. c. 4. §. 8.

§. VI.

Weil die Reichs-Verweser das Amt eines abgelebten Kayfers vertretten, so wird mit gutem Grunde behauptet, **daß ihr Verweser-Recht a) sich so weit erstrecke / als die Gewalt des Kayfers / es wäre dann daß durch geschriebene oder ungeschriebene Reichs-Grund-Geseze etwas ausgenommen b) oder das Kayserliche Vorrecht seiner Natur nach so beschaffen wäre, daß es alleine an der Person des Kayfers hafte.**

a) Jus provisionis. G. B. tit. V. §. 2.

b) Europ. Herold. P. I. c. 3. Sect. 3. p. 164. Coccej. J. P. c. 16. §. 13. Spener Lib. IV. c. 9. §. 4. 5.

§. VII.

An statt also daß die Guldene Bulle nur einige Exempel **von denen Rechten der Vicarien** anführet, so wird in der Wahl-Capitulation bey Erwehnung der Vicariats-Gerechtigkeiten nicht allein der Guldenen Bulle gedacht, sondern auch deſſen, was alte Rechte und andere „Geſeze oder Freyheiten vermögen, item deſſen, „was dem Vicariat anhängig iſt.

Capitulat. noviſſ. art. 3. §. Wollen auch die Vicarios.

§. VIII.

Auf gleiche Weiſe ſind auch **von denen Kayſerlichen Rechten / welche die Vicarien** nach der Regel **verwalten** / nicht allein diejenigen **auszunehmen** / deren die Guldene Bulle ausdrücklich erwehnet, ſondern auch diejenigen, welche das Herkommen nicht verſtattet, oder beſagter maſen der perſönlichen Hoheit und Würde des Kayſers ankleben.

§. IX.

Aus der lezteren Ausnahme flieſet nicht allein, daß die **Reichs-Vicarien** weder **den Rang eines Kayſers noch die Ehren-Bezeugungen forderen können / ſo die Stände des Reichs dem Kayſer ſchuldig ſind** / welches ihnen auch nie in Sinn gekommen: Sondern ich halte über dem davor, daß dieſe general Ausnahme der Grund ſeye, warum **das Recht, die ſo genante Fahnen Lehen zu reichen / denen Reichs-Vicarien** in der Guldenen Bulle **verſaget** wird, weil dieſelben vor dem Kayſerlichen Thron mit tieffem Reſpect empfangen werden.

den. Von welcher Anmerckung mich nicht abzugehen beweget, daß viele Publiciſten a) unter beſagten Fahnen-Lehen auch die unmittelbaren Graf- und Herrſchaften verſtehen b), derer Inveſtitur der Reichs-Hof-Raht ertheilet; Weil dieſe Meinung theils unausgemachet, theils dem würcklichen Gebrauch zuwider iſt, nach welchem die Reichs-Vicarien annoch bey der Reichs-Vacanz vor der Wahl Leopoldi an Graf- und Herrſchaften Befehle ergehen laſſen, die Belehnung bey ihrer Vicariats-Canzley zu ſuchen c).

a) Quæ vulgariter Fahn-Lehen vocantur. A. B. tit. 5. § 1.

b) Unter denenſelben hat der Herr von Ludewig ad A. B. d. l. p. 559. ſeqq. die beſten Gründe vor dieſe Meinung angeführet.

c) Thulemar. de Octovir. c. 22. §. 27.

§. X.

Gleichwie nun bey der Reichs-Cammer das Kayſerliche Amt von beyden ordentlichen Vicarien gemeinſamlich verſehen/ und daſelbſt unter ihrem Namen alles ausgefertiget wird: Alſo beſtellen dieſelbe an ihrem Hofe ein beſonderes hohes Vicariats-Gerichte/ welches den heutigen Kayſerlichen Reichs-Hof-Raht repreſentiret, und in dem Diſtrict eines jeden Vicarii unter deſſen beſonderen Namen die Sachen expediret, welche ein regierender Kayſer ohne Zuthun der Stände beſchlieſen und vollſtrecken kan.

Conf. Struv. c. 13. §. 34.

§. XI.

Hingegen iſt kein Zweifel, daß ungeachtet die Reichs-Verweſer an keine eigentliche Capitulation gebunden ſind, dieſelbe dennoch

ihre Gewalt nicht weiter erstrecken können, als dem lezt verstorbenen Kayser frey gestanden/ dessen Capitulation so lange als ein Reichs-Grund-Geseze anzusehen ist, bis auf Reichs-übliche Weise das darin abgeredete geändert worden.

Conf. Horuii J. P. c. 21. §. 10. Ludewig d. l. p. 566.

§. XII.

Ich habe gesagt, **daß ein jeder Reichs-***Vicarius* **die Kayserliche** *Reservata* **in dem District** *exercire*/ **welcher ihme in der Guldenen Bulle angewiesen worden:** Die Worte dieses Gesezes lauten also: Daß der Pfalz„Graf am Rhein des Reichs Verweser seyn sol„le, in denen Rheinischen Landen und in Schwa„ben, und sonst wo das Fränckische Recht gilt „a). Der Churfürst von Sachsen hingegen an „denen Orten, wo Sachsen-Recht im Gebrauch „ist b). Ob nun wohl diese Eintheilung an sich selbst sehr dunckel ist: So scheinet doch, daß dieselbe auf den alten Zustand des Teutschen Reichs sich beziehe, da man alle zu dessen Cörper gehörende Völcker unter dem Namen der Francken und Sachsen pflegete zu begreiffen c). Es bekräftiget solches auch die gemeine Meinung der Publiciſten d), welche dem **Pfälzischen Vicariat**/ den Ober- und Nieder-Rheinischen, den Fränckischen, den Bayerischen, den Oesterreichischen und den Burgundischen Creyß zuschreiben, welche Länder vormals zu Ost-Franckenland (ad Franciam Orientalem) gerechnet wurden e). Dahinge-

hingegen das Chur-Sächsische Vicariat nur über den Ober- und Nieder-Sächsischen und über den Westphälischen Creyß sich erstrecket, worin die Länder gelegen sind, welche theils von denen Sachsen selbst besessen, theils durch ihre Hülffe insonderheit zum Reiche gebracht und zur Sächsischen Provinz gezählet worden f).

a) In partibus Rheni & Sueviæ & in Jure Franconico. A. B. tit. 5. §. 1.

b) In illis Locis ubi Saxonica Jura servantur. ibid. §. 2.

c) vid. h. Lib. II. c. 4. §. 1. add. Coccej. c. 16. §. 9.

d) Struv. c. 13. §. 31. Vitriar. Lib. I. tit. II. §. 6. & Author. ibi alleg. a Pfeffing.

e) vid. Pfeffing. d. l. Lib. I. tit. 16. p. 362. & p. 366.

f) Coccej. c. 4. §. 3.

§. XIII.

Nach dieser Einrichtung solten zwar die Reichs-Vicarien wegen der Natur ihres Amtes, welches bey der Erledigung des Reichs das Kayserliche imitiret, an allen Orten solches ausüben die zum Teutschen Cörper gehören. **Es meinen aber viele Reichs-Stände**, und unter denenselben insonderheit der Churfürst von Bayern und der Erz-Herzog von Oesterreich, **daß in ihren Ländern die ordentliche Reichs-Verweser nichts zu sagen haben** a). Gleichwie ich nun an seinen Ort gestellet seyn lasse, mit was Grund solches geschehe; Also wundert mich nicht, daß die mächtige Reichs-Stände, welche kaum das Kayserliche Amt vertragen können b), denen Reichs-Verwesern sich aller Orten in Wege le-

gen, welche durch eigene Macht ihrem Rechte keinen Nachdruck geben können.

a) Couf. Ludewig d. l. p. 511. seqq.
b) infra VII. B. 2. Cap.

§. XIV.

Da nun über deme die Vacanz des Reichs so viel immer möglich verkürzet wird, und deswegen nichts wichtiges von denen Reichs-Verwesern kan ausgeführet werden; So hat man bishero von keiner anderen **Würcklichkeit des Amtes der Reichs-Verwesern** gehöret, als daß dieselben Gräfliche, Freyherrliche, Adeliche und andere Würden ertheilen, Notarien und Comites Palatinos creiren, ehrlich machen, legitimiren, und andere dergleichen Wohlthaten mit solchem Nachdruck ertheilen, daß sie durchs ganze Reich gelten. Die Ausübung dieser Rechte wird von ihren Mit-Ständen um so viel weniger ihnen gemißgönnet, als dieselbe ordentlicher Weise niemand zum Nachtheil gereichet.

§. XV.

Alles **was die ordentliche Reichs-Verwesere bey währender Vacanz des Reichs** kraft ihres Amtes **verrichtet** haben, **muß ein Kayser beym Antritt seiner Regierung in der Capitulation genehm halten / und** in der allerbesten Form *confirmiren* **und** *ratificiren* / wie sich dasselbe geziemet und gebühret a). Es fliesset aber daraus nicht, daß dasjenige, was die Reichs-Verwesere gethan, allein aus Kayserli-

cher

cher Confirmation gelte, masen sie ihre Gewalt nicht vom Kayser, sondern vom Reiche haben, und dieser seine Bekräftigung so wenig verweigeren kan, als die Bekräftigung der Rechte der Churfürsten, Fürsten und Stände, zu welcher er sich ebenfals verbindet b).

a) Capitulat. noviss. art 3.
b) Ibidem art. 1.

§. XVI.

Italien/ welches zu des Reichs-Nebenterritorio gehöret, hat **seine besondere ordentliche Vicarien**/ unter welchen der Herzog von Savoyen der vornehmste ist, dessen Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien in der Kayserlichen Capitulation ausdrücklich bewahret werden a). Weil aber Italien dem Reiche unstreitig mit Lehens- und anderen Pflichten verwant ist, und desselben Befehle so weit erkennen muß, so folget daraus, daß selbst die Reichs-Vicarii in Italien dasjenige respectiren müssen, was von denen Vicariis in des Reichs Territorio von Reichs wegen verordnet wird b). Ja es erhellet aus der Clausul, unter welcher der Kayser zu Handhabung des Savoyischen Vicariats sich verbindet, daß es vom Kayser, folglich auch von denen ordentlichen Reichs-Verweseren und dem Reiche dependire, diese Vicariats-Gerechtigkeit wiederum aufzuheben c).

a) Capitulat. noviss. art. 26. §. So thun wir auch ꝛc.
b) Conf. Ludewig ad A. B. tit. 5. §. 6. I. p. 520.
c) Welches alles jedoch (lautet die Clausul an dem angezogenen Orte) auf die Condition gestellet wird/ wenn "

„ sich der Herzog von Savoyen denen von Ihro Kay-
„ serlichen Majestät von Reichs-wegen publicirten Inhi-
„ bitoriis und Avocatoriis gemäs bezeugen und verhalten
„ wird.

§. XVII.

Das Amt und die Gewalt der ordentlichen Reichs-Verweſere höret auf, wenn der Kayſerliche Thron mit einem neuen Regenten beſezet iſt. Denn ungeachtet der Römiſche König Joſephus durch ſeine Capitulation a) verbunden worden, zu Præjudiz der Reichs-Vicarien, „ welchen immittelſt die Reichs-Adminiſtration ob-
„ liegen ſolle, ſich keiner Regierung zu unterzie-
„ hen, bis er das 18te Jahr ſeines Alters errei-
„ chet und angefangen: So ſcheinet doch aus de-
nen hinzugefügten Worten, daß wann ein erwählter Römiſcher Kayſer noch unmündig iſt, die Reichs-Vicarien nicht aus eigener, ſondern aus aufgetragener Macht ihr Amt verwalten, „ weil ausdrücklich geſaget wird, daß ſie die Ex-
„ pedition der Reichs-Sachen in des jungen Kay-
„ ſers Namen verfügen ſollen. Ein gleiches hat auch ſtatt, wenn mit des neu erwählten Kayſers Approbation, fals er ſich zur Zeit der Wahl auſſer dem Reiche aufhalten ſolte, denen Reichs-Verweſeren zugelaſſen wird, ſtatt ſeiner die Reichs-Adminiſtration zu continuiren, wie aus der jüngſten Capitulation zu erſehen b).

a) art. 47.
b) art.

§. XVIII.

Wann ein Kayſer durch eine lange Abweſen-

wesenheit auſſer dem Reiche oder aus anderen Ursachen verhinderet wird, sein höchstes Amt in denen Reichs-Sachen zu verwalten: So stehet es ihme frey die Administration derselben einem anderen an seiner statt aufzutragen a); Es wäre dann, daß mit seiner Bewilligung ihme ein Römischer König zum Reichs-Gehülffen wäre zugeordnet worden b). Die ordentlichen Reichs-Verweſere können des Kayſers Recht, sich einen Statthalter zu erwählen, nicht einschräncken, weil ihr Amt alleine bey Vacanz des Kayſerlichen Thrones statt hat c). Solte aber dem Kayſer eine Hindernuß zuſtoſſen das Reich ſelbſt zu regieren, und er hätte die Administration der Reichs-Geſchäfte niemand aufgetragen, oder wäre nach erfolgtem Unvermögen nicht im Stande einen Statthalter zu benennen: So würde ſolches einer zeitigen Reichs-Vacanz nicht unähnlich ſeyn, und folglich das oberſte Reichs-Regiment denen ordentlichen Reichs-Verweſeren heimfallen.

a) Ludewig ad A. B. d. l. p. 503. ſequ.

b) Wovon wir ein Exempel haben an Ferdinando I. Pfeffing. Lib. I. tit. 10. §. 6. p. 924.

c) Quoties Sacrum vacare continget Imperium. A. B. tit. §. §. 1. & Ludewig ibid.

§. XIX.

Es folget zum Beſchluß aus dem Anfangs berührten Unterſcheid zwiſchen denen ordentlichen und denen auſſerordentlichen Reichs-Verweſeren ein groſer Unterſcheid ihrer Gewalt. Jene verrichten alles unter ihrem eigenen,

diese unter dem Kayserlichen Namen. Jene erkennen keine andere Einschränckung ihres Reichs-Verweser-Amts/ als die geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Geseze, dahingegen diesen der Wille des Kaysers zur Richtschnur dienet. Jene können wegen ihrer Amts-Verrichtungen nicht zur Verantwortung gezogen werden, diese sind dazu fest verbunden. Jene können sich die Kayserlichen Gefälle zueignen a), diese aber müssen dieselbe berechnen. Was jene verordnet, kan wohl durch einen Reichstäglichen Schluß verändert, aber eigentlich nicht umgestossen werden, was diese verrichtet, kan der Kayser cassiren, wenn sie seine Vollmacht überschritten haben.

a) Ludewig ad A. B. tit. §. 5. I. p. 552. Spener Lib. IV. c. 9. §. 5. not. I.

IVtes Buch.

Von der höchsten Gewalt der Reichs-Stände in ihren Landen und Herrschaften.

I. Capitel.

Von der Natur der höchsten Gewalt der Stände des Reichs und derselben Mäßigung überhaupt durch die Reichs-Verfassung und Grund-Geseze.

§. I.

DAß ein jeder Stand des Reichs in seinem Lande, Territorio und Bezirck vor sich die Regierung führe, und die dazu nohtwendig erforderten Rechte verwalte, wird von allen Publicisten zugestanden; Gleichwie anderen Theils keiner unter ihnen in Abrede ist, daß wegen der generalen Vereinigung aller Reichs-Stände unter einem Oberhaupte, kraft welcher sie mit demselben einen Cörper ausmachen, welcher

den

den Namen des Römischen Reichs Teutscher Nation führet, ein jeder seine Regierung so einzurichten habe, wie es zu des Reichs gemeinem Besten, durch die oben angeführte Fundamental-Gesetze, abgeredet und verglichen worden.

§. II.

Diese denen Reichs-Ständen zukommende **Landes-Regierung** wird nach dem Reichs-Stylo mit so vielen **verschiedenen Namen** benennet, daß es zu weitläuftig fallen würde dieselbe anzuführen a). Ich mercke nur an, daß in dem Oßnabrückischen Friedens-Instrument b) allen Reichs-Ständen ein *Jus Territorii* und *Superioritatis* beygeleget werde, und daß der Name der **Landes-Hoheit**/ oder **hohen Landes-Obrigkeit**/ nunmehro der gewöhnlichste seye. Der Titul der **Majestät** ist zwar bey denen Churfürsten und Ständen nicht ganz auser Gebrauch c); Weil aber mehr an der Sache selbst, als an dem Namen gelegen ist, so haben sie mit besagtem Titul nicht ohne Noht prangen wollen.

a) Vid. Pfeffing. Lib. III. c. 15. §. 1. p. 1091.

b) Art. 5. §. 30.

c) In vielen bey Chur- und Fürstlichen Canzleyen ausgefertigten Documenten und Gnaden-Briefen wird des ihnen angehängten Chur- und Fürstlichen Majestäts-Insigels gedacht. Der Churfürst von Brandenburg hat sich an. 1688. dieses Formulars bedienet in der Vollmacht/ welche sein Gesanter auf dem Reichs-Tage bey Chur-Maynzischer Canzley produciret; Und in der Confœderation der Cron Schweden mit denen Evangelischen an. 1634. zu Franckfurth getroffen/ wird der Majestät und Eminenz der Churfürsten und Stände gedacht. Pfeffing. Lib. I. tit. 4. p. 391. seqq.

§. III.

§. III.

Will man mehr auf die Sache selbst als auf derselben Benennung sehen; So ist diese **Landes-Hoheit eine in denen Reichs-Fundamental-Gesezen gegründete Gewalt der Reichs-Stände**, kraft welcher sie ihr Land vor sich und aus eigener Macht so regieren können, wie es dessen innerliche und äuserliche Sicherheit erforderet, und theils denen Verträgen mit ihren Unterthanen, theils ihrer verglichenen Verbindung mit dem ganzen Reiche gemäs ist.

Der Beweis dieser Beschreibung der Landes-Hoheit der Reichs-Stände wird aus denen folgenden Capiteln erhellen.

§. IV.

Wie die **Reichs-Stände** zu ihrer **Landesherrlichen Gewalt** gelanget, ist bereits oben mit wenigem angeführet worden; Wäre nun gleich der Ursprung derselben nicht bey allen der Gerechtigkeit gemäs gewesen: So würde es doch nunmehro genug seyn, daß dieselbe **durch ausdrückliche Reichs-Verträge erkant und bestätiget worden.** Und da von vielen Seculis her die **Kayser** alleine durch eine freye Wahl ihr Recht zur Oberhauptlichen Regierung des Reichs erlangen, und in der mit ihnen verglichenen Capitulation die Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt der Churfürsten, Fürsten und Stände ausdrücklich bewahret werden: So **haben** dieselbe **weder sich zu beschweren**, daß ihnen von denen Reichs-Ständen ein Eingrif in ihre Gewalt geschehe, noch einiges Recht die alte Reichs-Verfassung wieder einzuführen.

§. V.

§. V.

Ja ich weis nicht, ob ein Kayser viel gewinnen würde/ wenn das Reich wiederum in den Zustand geriehte/ worin es unter *Conrado I.* gewesen; denn es erhellet gewis aus der Regierung dieses Kayserς, daß die damalige Herzoge in Sachsen, Schwaben und Bayern ihme in ihren Herzogthümer wenig Rechte eingeräumet, und daß ihre Regierung mehr durch den Beytritt ihrer Landes-Stände, als durch des Kayserς oberste Aufsicht über das ganze Reich eingeschräncket gewesen. Man findet ferner, daß die folgenden Sächsischen Kayser von der Nachfolge in ihren Erb-Länderen mit groser Freyheit disponiret, und sich als Souveraine Herren derselben angesehen; dahingegen bey der Nachfolge der Kayserlichen Würde, wenn sie nicht bey dem Leben des Kayserς mit allen versammleten Reichs-Ständen ausgemachet war, fast eines jeden Volckes besondere Approbation gesuchet worden.

§. VI.

Haben die Kayser in denen Länderen der Reichs-Stände einige Rechte verlohren: So haben sie auch anderen theils **viele neue Vorrechte erworben**/ und **insonderheit durch** die neue Einrichtung des Kayserlichen Reichs-Gerichts, ich meine **den Reichs-Hof-Raht**/ so herrliche Gelegenheit bekommen, die meiste Reichs-Stände auf ihrer Seite, und sogar in ihrer Dependenz zu behalten, daß, wenn der Kayser kein anderes Vorrecht im Reich hätte, als daß er in vielen wichtigen Dingen der alleinige Richter der Reichs-Stän-

De

de bey ihren Irrungen ist, dieses allein ihme mehr Gewalt und Ansehen giebet, als die Kayser vor der Zeit dieser Reichs-Verfassung ihnen anzumasen berechtiget gewesen.

§. VII.

Hierzu kommet noch, daß **die Unterthanen der Reichs-Länder** zwar unter einem jeden Reichs-Stande als unter ihrer ordentlichen unmittelbaren Obrigkeit stehen, dabey aber zugleich **verbunden** sind **des Reichs Ober-Herrschaft in denen Dingen / so das ganze Reich angehen / zu erkennen /** und um deswillen denen Kayserlichen Befehlen, wenn sie nach denen Reichs-Sazungen eingerichtet sind, selbst wider besagte ihre Landes-Obrigkeit zu gehorchen; Gleichwie sie hinwiederum kraft dieser Verbindung mit dem Reiche berechtiget sind, bey dem Kayser als dem Haupte des Reichs ihren Schuz zu suchen a), wenn sie wider die Reichs- und Landes-Verträge an ihren wohl hergebrachten Rechten gekräncket werden. Zugeschweigen, daß sie in gewissen Fällen das Recht haben, von denen Rechts-Sprüchen der Landes-Gerichte an die höchsten Reichs-Gerichte zu appelliren.

a) Conf. Capitulat. art. 15.

§. VIII.

Ausser dem aber, was die Verbindung des Reichs zu einem Cörper erforderet, oder annoch als ein geringer Rest des alten Zustandes der Reichs-Stände übrig geblieben, oder durch besondere Verträge ausdrücklich vorbehalten ist, hat **der Kayser kein Recht in die Regierung des Lan-**

des

des der Reichs-Stände die Hände einzuschlagen / und ihre Unterthanen vor seine Gerichte zu ziehen / noch wider ihre unmittelbare Obrigkeit in Schuz zu nehmen.

„ Er wird hingegen durch die Capitulation a) verbunden, dieselbe zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anzuhalten, solche „ nicht leichtlich zu hören, sondern a limine Judicii „ ab- und zu schuldiger Parition an ihre Landes-Fürsten und Herren anzuweisen, auch in Sachen der Unterthanen wider die Landes-Fürsten „ und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, keine „ Processus und Mandata zu ertheilen.

a) art. 15.

§. IX.

Gleichwie aber an verschiedenen Orten bereits ist erinneret worden, daß ungeachtet allen Staaten, sie seyen schwach oder mächtig, gleiche Rechte zukommen, zwischen beyden dennoch ein groser Unterscheid bey der Ausübung der Staats-Rechte sich hervor thue: Also trift dieses insonderheit bey denen Reichs-Ständen ein, und ist dahero nöhtig / daß derjenige / welcher wissen will / ob dieselben in der That die höchste Gewalt besizen / oder, welches einerley ist, Souveraine Herren sind, nicht auf die schwächeren Reichs-Stände / sondern insonderheit auf die mächtigen Chur- und Fürsten sehen; Masen es auch bey einzelen freyen Staaten nichts ungewöhnliches ist, daß sie ungeachtet ihrer unangefochtenen Souveraineté ihre

Rechte

Rechte oft nach ihrer Macht abmessen, und denen Potentaten, welche ihnen hierin überlegen sind, viel nachgeben müssen.

II. Capitel.

Von der Natur derer Reichs-Länder.

§. I.

Es ist eine ausgemachte Sache, **daß alle Reichs-Stände ihre Länder als unmittelbare Reichs-Lehen besizen**, oder doch mit denen darinnen auszuübenden Landes-Rechten und Regalien vom Kayser im Namen des Reichs beliehen werden.

§. II.

Der **Ursprung solcher Lehen** ist vornemlich in der Fränckischen Reichs-Verfassung zu suchen. Denn als die Francken ein neues Reich stifteten und nicht allein die Gallier, sondern auch viele Teutsche Völcker ihrer Herrschaft unterwarffen, hielten ihre Könige für gut in Teutschland insonderheit, welches schon zu der Zeit unter viele kleine Herren getheilet war, die meisten in dem Besiz ihres Landes zu lassen, und dieselben nicht sowohl zur eigentlichen Unterthänigkeit als zur Treue gegen sich und zu gewissen Krieges- und Friedens-Diensten zu verbinden.

§. III.

Diejenigen so unter der obersten Gewalt des Königes zur Regierung der Provinzien bey Krie-

ges- und Friedens-Zeiten unter dem Titul der **Herzoge und Grafen** bestellet wurden, **verwalteten ihr Amt** ebenfals **Lehens-Weise**/ und harten aller Einkünfte des Landes zu geniesen, ausser wenigen Gefällen, so zum Unterhalt des Königlichen Hofes oder zum gemeinen Nutzen ausgesezet bleiben.

§. IV.

Anfangs wurde denen Kinderen keine **Erbfolge** in solche Herrschaften und Aemter eingeräumet. Wie es aber die alte Teutsche Gewonheit mit sich brachte selbst das Königliche Amte bey denen Kinderen zu lassen, wann solches nicht ganz und gar mit der Wohlfart des Reichs stritte: Also wurde solches auch **bey denen Unter-Aemteren des Reichs beobachtet**/ wann ein Vatter dasselbe wohl geführet hatte, und von dem Sohn ein gleiches zu hoffen war.

§. V.

Gleichwohl hatten die Kinder es mehr vor eine Königliche Gnade als vor ein Recht anzusehen, wann sie bey ihrer Elteren Amt und Land gelassen wurden, bis die betrübten Zeiten, welche unter Ludovico Pio und denen von ihme abstammenden Königen einfielen, besagten Reichs-Unter- und Mit-Regenten **Gelegenheit** gaben, ihre Macht dergestalt zu vermehren, **daß es die Könige**/ ohne grose Gefahr vor sich selbst und ohne Befürchtung innerlicher Unruhen, **nicht mehr wagen durften die Kinder der vätterlichen Aemter und Länder zu entsezen**/ ausser in solchen Fällen, da diese mit ihren Land-

Stän-

Ständen nicht wohl stunden, oder die benachbarten Stände zu Feinden hatten, folglich der König solche Umstände zur Absezung eines Herzogs oder zur Vorbeygehung seiner Kinder sich bedienen konte.

§. VI.

Diese Veränderung des alten Zustandes der Reichs-Lehen hatte vermuhtlich dem Kayser Ottoni I. **Anlaß** gegeben, **weltliche Reichs-Herrschaften und Lehen denen Geistlichen zuzuwenden**; weil ihr eheloser Stand die Erblichkeit solcher Lehen hinderte, und er wegen des ihme zustehenden Rechtes die Bischöffe einzusezen, und mit dem Stabe und Ringe zu investiren, öftere Gelegenheit haben konte sich neue Freunde und Anhänger zu machen. Es hat aber der Nuzen, welchen er und einige von seinen Nachfolgeren daraus geschöpffet, **nicht lange gewähret**; weil die Macht so denen Bischöffen dadurch im Reiche zugewachsen, den Römischen Hof desto mehr angereizet die Einsezung derselben an sich zu ziehen, und von der Zeit an, da dieser Anschlag ausgeführet worden, die geistlichen Fürsten in Teutschland noch mehr als die weltlichen an der Erniedrigung der Kayser gearbeitet.

§. VII.

Gleichwie nun vom Anfang an die Lehensbarkeit nicht so sehr zur Unterthänigkeit als zur Treue verbunden und unter denen Fränckischen Königen vor ein Mittel angesehen wurde, wordurch alle Reichs-Stände und Glieder mit dem Reiche und dessen Haupte in der nähesten Verei-

nigung könten erhalten werden: Also haben um solcher Ursachen willen **die Stände des Reichs** auch nach der Zeit, da sie die innehabende Reichs-Länder mit völliger Macht beherrscheten, **kein Bedencken getragen**/ in solcher Verbindung mit dem Reiche **unter dessen Oberhaupte zu verbleiben**/ weil ihrer hohen Landes-Gewalt dadurch nichts wichtiges abgehet, und ihre Pflicht, den Gebrauch derselben nach der gemeinen Wohlfart des Reichs abzumessen, ihnen den Nuzen verschaffet, daß sie hinwiederum des ganzen Reiches vereinigte Hülfe zur Erhaltung ihrer Freyheit sich versprechen können.

§. VIII.

Es hat zwar nicht viel gefehlet, daß nicht **die Longobardischen Lehen-Rechte**/ als sie in Teutschland sich einschlichen, denen Reichs-Lehen eine andere Gestalt, und denen Kayfern, welchen diese Geseze günstig waren, Gelegenheit gegeben hätten, die Reichs-Stände nach der damaligen Art der Italiänischen Reichs-Vasallen zu warhaften Unterthanen zu machen. Gleichwie aber diese selbst ein Mittel gefunden, durch Hülfe der Päbstlichen Unternehmungen wider die Schwäbischen Kayser/ sich zu freyen Herren der Reichs-Länder in Italien zu machen: Also war es natürlich/ daß **die Teutschen Reichs-Stände bey dieser Gelegenheit ihre Freyheit ebenfals von neuem befestigten.**

§. IX.

Ob nun wohl die Chur- und Fürsten annoch verbunden sind die **Investitur** ihrer **Reichs-Läns**

Länder vor dem Kayserlichen Thron öffentlich zu empfangen, die Grafen und Herren aber solche bey dem Reichs-Hof-Raht suchen, und die Reichs-Städte dem Kayser die Huldigung leisten müssen: Obgleich ferner die dabey üblichen Ceremonien nebst dem abzulegenden **Lehens-Eyde** so beschaffen sind, daß sie den Schein einer dem Kayser schuldigen Unterthänigkeit haben: So erhellet doch aus unzähligen anderen Umständen, daß dieser Eyd **nicht sowol dem Kayser geleistet/ als von demselben vor das ganze Reich empfangen werde/** dessen Stelle bey diesen Fällen, wie in vielen anderen, von Kayserlicher Majestät vertretten wird.

§. X.

Es kan folglich, wann ein Reichs-Lehen durch den Tod des gegenwärtigen Vasallen eröfnet wird, **der Kayser sich nicht entbrechen/ in denen geistlichen Lehen demjenigen/ welcher rechtmäsig erwählet worden, und in denen weltlichen demjenigen/ so der nächste Lehens-Erbe ist/ die Investitur zu reichen.**

Siehe Wahl-Capitulat. art. II.

§. XI.

Ferner stehet es ihme nicht frey, die **gänzlich erledigte Reichs-Lehen** nach Gefallen an sein Haus, oder an andere zu vergeben, sondern er ist kraft seiner Capitulation a) verbunden, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer Graf- und Herrschaften ohne der Churfürstlichen und Fürstlichen Colle-

giorum Vorwissen und Consens ferner niemand zu leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf zu geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs und desselben Könige und Kayser zu behalten, einzuziehen, und zu incorporiren.

a) art. II.

§. XII.

Solte er auch mit gedachter Genehmhaltung des Churfürstlichen und Fürstlichen Collegii ein solches Lehen seinem eigenen Hause zuwenden: So soll er selbst dasselbe **ohnweigerlich empfangen / oder /** wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen **dem Reiche** zu dessen Versicherung **gebührenden Revers und Recognition zustellen.**

Capitulat. art. 10. in fin.

§. XIII.

Wenn endlich **ein Stand des Reichs seine Bundes-Pflicht vergist / und** durch Feindseligkeiten wider das Reich **seine Reichs-Lehen verwürcket:** So **wird** zwar **die Acht wider ihn** in des Kayſers Namen *publiciret /* solche aber nunmehro nicht eher erkant, bis die „Reichs-Gerichte die wider ihn angestellete Kla„gen sorgfältig untersuchet, und wenn es dabey „zu einem Schluß gekommen, die ergangene A„cta auf offentlichem Reichs-Tag gebracht, durch „gewisse dazu absonderlich verordete Stände aus „allen drey Collegiis in gleicher Anzahl der Reli„gionen examiniret und überleget, deren Gutach„ten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände „refe-

referiret, von diesen der endliche Schluß gefas-“
set, und das also verglichene Urtheil vom Kay-“
ser und dessen Commissario gleichfals approbiret worden a).

a) Capitulat. art. 20.

§. XIV.

Es erhellet hieraus, daß das Recht des Kayſers, wider einen Bundes-brüchigen Reichs-Stande mit der Acht zu verfahren, der Landesherrlichen Gewalt und Hoheit der Reichs-Stände überhaupt so wenig entgegen stehe, als des Kayſers Oberhauptliche Regierung dadurch aufgehoben wird, daß die Churfürsten auf oben gedachte a) Weise zur Absezung eines Kayſers schreiten können, welcher seine Regierung wider die Reichs-Geseze anstellet, und seines Kayserlichen Amtes und Vorzugs zu desselben Nachtheil sich gebrauchet.

a) Lib. III. c. 5.

III. Capitel.

Wie die Rechte der höchsten Gewalt / so auf die innerliche Ruhe des Staats gerichtet sind, von denen Reichs-Ständen nach der Reichs-Verfassung, und desselben Grund-Gesezen müssen verwaltet werden.

§. I.

Wir haben bey Betrachtung der **Rechte der höchsten Gewalt** nach der Vorschrift der allgemeinen Staats-Geseze, die-

dieselben in zwey Classen getheilet / deren die erste diejenigen begreiffet, welche auf die innerliche Ruhe des Staats gerichtet sind, die andere aber diejenigen, welche die äuserliche Ruhe erhalten und beförderen. Jezund wollen wir nach besagter Ordnung kürzlich zeigen, wie die Reichs-Verfassung und Grund-Geseze die Staats-Rechte von der ersten Classe zu des ganzen Reiches gemeinem Besten mäsigen.

§. 11.

1) Was das Recht Geseze zu geben betrift, so sind zwar verschiedene Reichs-Geseze auf Erhaltung guter Policey in denen Reichs-Länderen, auf Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerckern, auf Abschaffung des übermäsigen Trinckens, auf Bestraffung der Gottes-Lästerung, auf Bestellung des peinlichen Hals-Gerichts und dergleichen gerichtet. Dahero es scheinet, daß solche Reichs-Geseze einem jeden Reichs-Stande in besagten Stücken eine Regel vorschreiben, welche er aus eigener Authorität durch besondere Landes-Geseze nicht änderen könne. Alleine auser deme, daß man sagen kan, daß dasjenige, was auf einem Reichs-Tage in Ansehung der Unterthanen der Stände beschlossen worden, anzusehen seye, als ein Geseze, welches ein jeder Reichs-Stande durch seine Einwilligung selbst erwählet: So haben wir schon oben angezeiget a), in was vor Fällen ein Reichs-Stand berechtiget seye von dergleichen Reichs-Sazungen abzugehen.

a) II. Th. I. Buch 3. Cap. §. 6. u. f.

§. III.

§. III.

Es sind auch um deswillen die **Reichs-Gerichte** verbunden ihre **Urtheile** nach ehrbaren Ländischen Ordnungen, Statuten und redlichen ehrbaren Gewonheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichten abzufassen a). Wenn aber eine gewisse Gewonheit durch einen Reichs-Abschied abrogiret worden, und ein Reichs-Stand sich dabey seine besondere Landes-Statuten und Gewonheiten nicht verwahret: So pfleget die Reichs-Cammer darauf nicht acht zu geben b).

a) Cammer-Gerichts-Ordnung. P. I. tit. 13. & 57.

b) Hugo Jurispr. part. Germ. Lib. I. c. 3. §. 21.

§. IV.

II) Weil **das Recht zu straffen** zur Befestigung der Geseze dienet, und auf die Erhaltung der innerlichen Ruhe eines Staats gerichtet ist, die Strafen ferner geringer und schwerer seyn können, nachdem das Verbrechen, welches man damit belegen will, wenig oder mehr im Schwange gehet: So ist sonder Zweifel solches Recht einem Reichs-Stande in seinem Lande heimzustellen. Da nun Caroli V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, ungeachtet sie der Sammlung der Reichs-Abschiede einverleibet ist, denen Ständen mehr zum Muster als zur Observanz vorgeleget worden, und dieselbe noch viele aberglaubische und nach dem Pabstthum schmeckende Dinge in sich hält: So muß man sich nicht wunderen, daß dieselbe von vielen Reichs-Ständen durch besondere Verordnungen reformiret, und fast nirgend weiter als in Subsidium angenommen worden. Es

„wird über dem im Eingang dieser Ordnung er-
„inneret, daß der Kayser durch diese gnädige Er-
„innerung, Churfürsten, Fürsten und Stände
„an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäsigen
„und billigen Gebrauchen nichts wolle benommen
„haben.

§. V.

111) **Die Bestellung der Obrigkeiten und der Gerichte** gehöret denen Reichs-Ständen in ihren Länderen unstreitig, und ist durch nichts als durch die Verträge mit ihren Land-Ständen und Unterthanen eingeschräncket. Wann ein Reichs-Stand denenselben zuwider handelt, stehet freylich denen Landes-Ständen und Unterthanen der Weg zur Klage bey dem Kayserlichen Hof offen a). Wenn aber ausser dem ein Reichs-Stand nach seiner Landes-herrlichen Gewalt und Freyheit b) in Ansehung der Gerichte etwas veränderet, so weder den Rechten seiner Unterthanen noch der Wohlfart des Reichs und denen Reichs-Sazungen entgegen ist, ingleichem wann er die von ihme bestellte Obrigkeiten, Richter und andere Bedienten absezet: So muß ihnen billig der Kayserliche Schuz wider ihren Herren abgeschlagen werden c), es wäre dann, daß sie zugleich an ihren Ehren und Güteren widerrechtlich und mit offenbarer Gewalt angegriffen würden.

a) Conf. h. Lib. cap. 1. §. 7.
b) Lib. 1. c. §.
c) Conf. Hugo d. l. §. 34.

§. VI.

§. VI.

IV) **Das Recht die Unterthanen** sowol zu ordentlichen als ausserordentlichen Kosten, welche die Regierung des Staats erforderet, **mit Steuren zu belegen**, hat ebenfals in Ansehung der Reichs-Stände keine andere Mase als die Verträge mit ihren Unterthanen, so daß ihnen allein in solchen Fällen, da diesen Verträgen zuwider gehandelt, und das Land ohne Noht zu sehr beschweret wird, die Anruffung der Kayserlichen Hülffe frey stehet.

§. VII.

Was aber unter denen Arten der Aufbringung der zur Landes-Regierung und Defension benöhtigten Kosten **die Zölle insbesondere** betrift: So ist in Ansehung derselben wegen der damit verknüpften Auf- und Abnahme der Commercien und der dabey folglich waltenden Wohlfart des Reichs nunmehro heilsamlich versehen a), daß kein Reichs-Stand, den Kayser wegen seiner Reichs-Länder mit begriffen, einen neuen Zoll "
anlegen, noch einige alte erhöhen oder prorogi- "
ren solle, es seye dann nicht allein mit aller und "
jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen "
und Collegial-Raht, auch einhelligem Schluß "
(masen die Majora nicht zu attendiren), sondern "
auch nach eingeholtem Bedencken der interessirten "
Benachbarten und derjenigen Creyse, in welche "
der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhö- "
het, prorogiret und perpetuiret werden solle; de- "
ren darwider habende Beschwerden gebührend "
„sollen

„ sollen erwogen und nach befundener Billigkeit „ beobachtet werden.

a) Capitulat. art. VIII.

§. VIII.

Ja es wird nicht allein alle eigenmächtige und besagter Verordnung zuwider lauffende **Anlegung neuer Zölle**, mit was Namen dieselben möchten beschöniget werden, bey Strafe des Verlusts der Zoll-Gerechtigkeit verbotten, sondern darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und „ Stande, die freye Reichs-Ritterschaft mit be„ griffen, die Erlaubnus ertheilet, sich und die „ seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er „ kan, zu erledigen und zu befreyen.

d. art. VIII.

§. IX.

V) In Ansehung der Staats-Rechte, so aus dem **Handel und Wandel** in- und ausser Landes gerichtet sind, ist zum besten des ganzen Reichs oft viel heilsames auf Reichs- und Creyß-Tägen verordnet worden, und es wäre nichts billiger, als daß die besonderen Geseze der Reichs-Stände nach der gemeinen Reichs-Wolfart in diesem Stücke eingerichtet und gemäsiget würden; Es fehlet aber jezund im Reiche an nichts so sehr, als an einer heilsamen allgemeinen Ordnung zu Beförderung der Reichs-Commerzien; Und weil dabey ein jeder insonderheit mächtiger Reichs-Stand auf seinen eigenen Nuzen siehet, so sind alle darüber von Zeit zu Zeit auf Reichs-Tägen angestellete Berahtschlagungen zu keinem Effect gekommen.

§. X.

§. X.

Wegen der Münz-Gerechtigkeit allein ist in der Capitulation versehen a), daß der Kayser wider diejenigen, so das ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutionen mißbrauchen, oder auch durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto jedoch auf Gesez-mäsige Weise solle verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfals anderst nicht als aus einem gemeinen Reichs-Tag vastituiren lassen solle. Ja es ist über dem in denen Reichs Sazungen denen Creysen aufgetragen, zur Untersuchung der Münze und des dabey vorfallenden Unterschleifs jährliche Münz-Probations-Täge anzustellen b).

a) art. IX.
b) vid. infra.

§. XI.

Das Recht **Messen** oder solenne Jahr-Märckte im Lande anzustellen, ist denen Ständen des Reichs nicht sowohl benommen, als vielmehr um deswillen dem Kayser überlassen, weil solche Messen von schlechtem Flor seyn würden, wenn nicht die Kauf-Leute aus dem ganzen Reiche sicher mit ihren Wahren dahin zu- und abreiffen könten, welche Sicherheit auser seinem Lande kein Reichs-Stand, sondern der Kayser allein als das Haupt des Reichs ihnen mittheilen kan.

vid. Infra Lib. VII. c. 2. §. 6.

§. XII.

Posten in seinem Lande anzuordnen / ist unstrei-

unstreitig ein Recht so mit der Landes-herrlichen Gewalt verknüpfet ist, dahero bereits viele Reichs-Stände solches Recht zu exerciren angefangen haben *), nachdeme der Kayser als Erz-Herzog von Oesterreich ihnen darin in seinen Erb-Ländern mit seinem Exempel vorgegangen: Es wird auch deswegen in der Capitulation die generale Reichs-Post, welche ad Reservata Imperatoris gehöret a), auf solche Orte restringiret, wo sie vorhanden und hergebracht ist b).

*) vid. Reichs-Staat P. II. c. 6. §. 11.
a) vid. infra.
b) Capitulatio noviss. art. 29.

§. XIII.

VI) **Das Recht in geistlichen Sachen** ist denen Catholischen Ständen durch die Eingriffe des Päbstlichen Hofes fast gänzlich benommen, denen Evangelischen aber durch den Paßauischen Vertrag, durch den Religions-Frieden und durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß wiederum völlig eingeräumet worden.

§. XIV.

Damit aber kein Reichs-Stand zum Nachtheil der im heiligen Römischen Reiche geduldeten und durch die Reichs-Geseze beschüzeten Religionen, nemlich der Catholischen, und derjenigen zu welcher die Augspurgische Confessions-Verwanten von beyden Theilen sich bekennen, das *Jus reformandi* gebrauchen möge, welches in denen Reichs-Sazungen ihnen zugestanden, und in dem Oßnabrückischen Friedens-Instrument art. V. auf die Landes-Herrliche Gewalt, und auf

die

die Reichs-Observanz gebauet wird: so sind zwischen denen Catholischen und Evangelischen a) folgende Articul ausgemachet.

a) Was zwischen denen Protestanten abgeredet worden / zeiget besagter Friedens-Schluß art. VII. Conf. h. §. 19.

§. XV.

1) Wann Römisch-Catholischer oder Protestantischer Reichs-Stände Vasallen und Unterthanen zu einiger Zeit des 1624. Jahres die öffentliche oder Privat-Ubung ihres Gottesdienstes auf einige Weise gehabt, sollen sie bey demselben und bey allem, was davon abhanget, so gelassen werden, wie sie zu besagter Zeit solches exerciret und besessen.

I. P. O. art. V. §. 31. 32. Von dem Inhalt dieses Articuls sind die Unterthanen der Oesterreichischen Reichs-Lande alleine ausgeschlossen. Denen Schlesiern aber sind besondere Rechte eingeräumet worden. d. art. §. 38. 39. 40. 41.

§. XVI.

2) Diejenige Catholische oder Protestantische Unterthanen so zu keiner Zeit des besagten Jahres weder die öffentliche noch Privat-Ubung ihres Gottesdienstes an einem gewissen Orte gehabt, oder nach besagtem Friedens-Schluß zu einer anderen Religion sich bekennen möchten, als der ihr Landes-Herr zugethan ist, dieselben sollen, wann sie sich sonst friedlich und gehorsam aufführen, ohne Anfechtung geduldet werden, und die Freyheit haben in ihren Häusern einen Privat-Gottesdienst anzustellen, in der Nachbarschaft, wo und so oft sie wollen, dem öffentlichen Gottes-

dienst

dienst beyzuwohnen, ihre Kinder auf auswärtige Schulen von ihrer Religion zu schicken, oder auch zu derselben Unterricht Privat-Lehr-Meister in ihren Häuseren zu halten a). Ja sie sollen, so lange sie im Lande gedultet werden, gleicher Rechte, gleiches Schuzes und gleicher Gerechtigkeit mit denen übrigen Unterthanen geniesen b).

a) ibid. art. 34.
b) d. l. art. 35.

§. XVII.

Im Fall aber 3) ein solcher Catholischer oder Protestantischer Unterthan freywillig aus dem Lande ziehen wolte a), oder auf Befehl seines Landes-Herren dasselbe räumen müste, so solle ihme frey stehen seine Güter entweder zurücke zu lassen, oder zu verhandeln, auch im ersten Fall erlaubt seyn selbige durch andere verwalten zu lassen, und so oft es die Nohtdurft erheischet derselben wegen, auch ohne Suchung eines sicheren Geleites, ab- und zu zu reissen b).

a) Hieran solle er weder durch den Vorwant der Dienstbarkeit noch auf andere Weise gehinderet werden. l. P. O. d. l. §. 37. Conf. Relig. Friede. art. 11.
b) l. P. O. d. l. §. 36.

§. XVIII.

Es solle auch solchen Unterthanen, wenn sie der Landes-Herr aus dem Lande ziehen heisset, wenigstens eine Zeit von drey Jahren zum Abzug frey gelassen, und keinem unter ihnen, er möge freywillig oder auf Befehle aus dem Lange gehen, durch Abforderung ungewöhnlicher Reversalien, oder ungebührlicher und unmäsiger Ab-

Abschoß-Gelder der Abzug schweer gemacht werden.
d. l. §. 37.

§. XIX

Was die Reichs-Stände selbst betrift, so ihre Religion veränderen solten, so ist in Ansehung der Geistlichen ausgemachet, daß wann ein Catholischer, oder ein der Augspurgischen Confeßion zugethaner Erz-Bischof und Prälate, der entweder alleine, oder zugleich mit allen oder einigen Stifts-Herren seine Religion veränderen möchte / derselbe alsobald, doch seiner Ehre ohngeschadet, alles sein Recht zur besessenen Prälatur verliehren, dem Capitel hingegen, oder dem so solches von Rechts wegen gebühret, freystehen solle, eine andere Person von der Religion, welche im Stifte nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens statt haben solte, zu erwählen. Doch sollen dem abziehenden Erz-Bischof ꝛc. alle von ihme bis dahin schon eingenommene und verzehrte Früchte und Einkünfte gelassen werden.
I. P. O. art. V. §. 15.

§. XX.

In Ansehung derer weltlichen Fürsten ist zwischen denen Augspurgischen Confessions-Verwanten zu beyden Theilen abgeredet worden, daß wann forthin a) ein Fürste oder anderer weltlicher Herr von der Lutherischen Religion zur Reformirten & vice versa übergehen, oder ein Lande, wo des anderen Theils Religion gegenwärtig (verstehe zur Zeit des Westphäli-

schen Friedens) im Schwange ist, durch die Erbfolge, oder Kraft besagten Friedens-Schlusses, oder auf andere Weise erlangen würde, ihme zwar frey stehen solle Hof-Prediger von seiner Religion, doch ohne Nachtheil und Beschwerung seiner Unterthanen, in seiner Residenz zu halten, keinesweges aber die in solchem Lande bis dahin öffentlich exercirte Religion und übliche Kirchen-Rechte zu veränderen, noch Kirchen, Schulen und Hospitäler, oder die dazu gehörigen Einkünfte und Besoldungen denen vorigen Besizern derselben zu entziehen, und dieselben seinen Glaubens-Genossen zuzuwenden, noch unter dem Vorwand der Landes-herrlichen oder Bischöflichen Gewalt 2c denen Unterthanen Prediger von einer anderen Confeßion aufzudringen b), noch ihrem Gottesdienst directe oder indirecte einige andere Hindernis oder Abbruch zu verursachen. Solte ferner nach einer solchen Veränderung eine oder die andere Gemeine zu der Religion ihres Landes-Herren sich bekennen, und solche Religion auf ihre eigene Kosten zu exerciren begehren: So solle dem Fürsten frey stehen ihr solches ohne Nachtheil der anderen Glaubens-Verwanten zu vergönnen, solche Freyheit auch von dem Nachfolger in der Regierung ihnen nicht benommen werden c). Zu Consistorial-Rähten, Kirchen-Visitatoren und Professoribus Theologiæ & Philosophiæ auf höhern und niedrigen Schulen sollen allein Personen von der Religion angenommen werden, welche gegenwärtig an jedem Orte öffentlich eingeführet ist.

a) I. P. O. art. VII. §. I.

b) Auf

b) Auf was Art in der Besezung der Prediger zu verfahren sey / welche einer anderen Religion als der Regente zugethan sind. vid. ibid.

c) d. l. §. 2.

§. XXI.

Zwischen denen Protestanten zu beyden Theilen solte die Frage billig niemals vorfallen / wie weit das Recht zu reformiren einem Lutherischen Fürsten gegen seine Reformirte Unterthanen = oder einem Reformirten Fürsten gegen seine Lutherische Unterthanen frey stehe: Weil man ihnen sonst mit gutem Grunde vorwerffen könte, daß sie selbst den Gewissens-Zwang gebrauchen, welchen sie an denen Catholischen mit Recht verdammen; Wann man aber betrachtet, wie hart die Protestirenden selbst an vielen Orten sich gegeneinander bezeuget und leyder! noch bezeugen; Ja wie viele Mühe es gekostet den VII. art. des I. P. O. zum Stande zu bringen, in welchem von dem Jure reformandi der Evangelischen untereinander gehandelt wird: So ist die alhier berührte Frage nicht von geringer Erheblichkeit.

vid. Meditat. ad I. P. O. art. VII. §. 1. not. t.

§. XXII.

Da nun eines theils **das** *Jus reformandi* **allen Reichs-Ständen** ohne Unterscheid **gebühret** / anderen theils aber dasjenige, was art. V. I. P. O abgeredet und oben angeführet worden, allein die Catholische von der einen Seiten, und die Augspurgische Confeßions-Verwanten von der anderen Seite angehet, so scheinet es, daß bey anzustellender Reformation des einen Theils der Protestanten gegen die anderen das

Jahr 1624. nicht *pro anno decretorio* anzusehen / sondern vielmehr auſſer denen Fällen, wovon der VII. art. des I. P. O. handelt a), denen Protestanten gegen einander in diesem Friedens-Schluß kein Ziel gesezt seye.

a) Es scheinen dieselben alleine auf den Umstand gerichtet zu seyn / da nach dem Friedens-Schluß ein Evangelischer Fürst von einem Theil zum anderen übertretten / oder ein von seiner Religion unterschiedenes Evangelisches Land an sich bringen solte. Meditat. ad I. P. d. l. Weßhalb auch in Ansehung der Lutheraner in der Pfalz ein anderes ausdrücklich abgeredet wird.

§. XXIII.

Gleichwie dasjenige, was in dem *V. art.* **des Oßnabrückischen Friedens** in Ansehung des Rechts zu reformiren zwischen denen Catholischen von der einen und denen Augspurgischen Confessions-Verwanten von der anderen Seite abgeredet worden, die Protestanten gegen einander nicht zu verbinden scheinet: Also ist es ebenfals **grossem Zweifel unterworffen** / ob **der Inhalt des** *VII. art.* auch auf dem Fall zu ziehen sey, da ein Evangelischer Fürst zur Catholischen Kirche übertritt, oder ein Catholischer Herr ein Evangelisches Land an sich bringet, weil dieser Articul allein zwischen denen Protestanten abgeredet worden. Aus diesem Grunde würde vielleicht ein solcher Fürste gegen seine Evangelische Unterthanen nichts anders zu beobachten schuldig seyn, als was im Vten Articul allen Catholischen Reichs-Ständen überhaupt bey dem Gebrauch ihres Juris reformandi in diesem Fall vorgeschrieben wird;

es

es wäre dann, daß durch besondere mit seinen Land-Ständen abgeredete Verträge dasselbe noch mehr wäre eingeschräncket worden.

Meditat. ad I. P. O. art. VII. p. 859.

§. XXIV.

Ob nun wohl solchergestalt einem Catholischen Fürsten, welcher ein Evangelisches Land erwirbet, mehr Freyheit in Ansehung der Religion vor sich und seine Glaubens-Genossen zukommen möchte, als ein reformirter Fürst in einem Lutherischen Lande & vice versa sich hierin zuschreiben kan: So ist es doch unstreitig als ein **offenbarer Mißbrauch des** *Juris reformandi* anzusehen, wann ein Catholischer Reichs-Stand seine Evangelische Unterthanen zu solchen Dingen zwingen will, welche sie mit gutem Gewissen nicht thun können a), oder doch ihrem Gottesdienste hinderlich b), und ihren hergebrachten Rechten entgegen sind c).

a) Dahin gehöret die Feyerung der Catholischen Fest-Täge / die Verehrung der umgetragenen Monstranz / der Zwang die Kinder in Catholische Schulen zu schicken ꝛc.

b) Solches geschiehet durch Einführung des so genanten Simultanei, das ist / des gemeinsamen Gebrauches der Kirchen.

c) Zum Exempel durch Einziehung ihrer Kirchen-Einkünfte / durch Ausschliesung der Evangelischen von öffentlichen Aemtern ꝛc. Conf. ad h. §. Hofmans gründliche Vorstellung der Religions-Beschwerden / cap. 2. Sect. 1.

§. XXV.

Sonsten ist zwar in denen Reichs-Gesezen mit klaren Worten enthalten, daß ausser obge-

dachten Religionen keine andere im Reiche solle aufgenommen noch gedultet werden a). Gleichwie aber aus denen Umständen, so zu dieser Ausnahme Anlaß gegeben, deutlich erhellet, daß solches eines theils von solchen Religionen zu verstehen seye, welche zu Unruhen im Reiche Anlaß geben können, anderen theils nur diejenigen darauf bestanden, welchen die Verfolgung der Kezer von der Geistlichkeit als eine zur Ehre Gottes abzielende Sache angerahten wird: Also ist wohl kein Zweifel, daß diejenigen alleine dem Sinn der Reichs-Geseze entgegen handlen, welche eine zum Aufruhr verführende Religion dulten wolten, auser deme aber einem jeden frey stehe, auch andere sich ruhig verhaltende Religions-Genossen in seinem Lande zu dulten.

§. XXVI.

Es kan aber keine Parthey von besagten Religionen sich alleine anmasen zu entscheiden / ob ihre Unterthanen / die sich zu einer anderen Religion bekennen / derselben warhaftig zugehören oder nicht / sondern sie muß sich damit begnügen, daß solche Unterthanen von der Parthey, welche sie erwählen, vor Glaubens-Brüder angenommen werden. Die Augspurgische Confeßions-Verwanten erkläreten sich dahero schon auf dem Reichs-Tag zu Augspurg gegen dem Kayser Maximiliano II ausdrücklich, daß ungeachtet sie geständen, daß der Churfürst von der Pfalz in dem Articul von dem heiligen Abendmahl mit der Augspurgischen Confession es nicht gleichförmig hielte, ihr Gemühte

nicht

nicht wäre den Churfürsten oder andere, so in etlichen Articuln mit ihnen streitig wären, in einige Gefahr viel weniger aus dem Religions-Frieden zu sezen: Es wolle ihnen auch nicht gebühren anderen, so in der Religion mit ihnen nicht gleich stimmeten (verstehe denen Catholischen) jezt oder künftig das Urtheil heimzusezen, wenn sie dafür halten und achten, der dem wahren Verstand der Augspurgischen Confeßion seiner Meinung gemäs seye. Denn unter diesem Schein möchte vielen Leuten, und insonderheit denen Schwach-Glaubigen, welche Christus mit seinem Blute erworben, Gewalt und Unrecht geschehen.

Siehe diese Erklärung der Evangelischen Stände beym Hospiniano Historia Sacrament. P. II. p. 512. seqq.

IV. Capitel.

Wie die Rechte der höchsten Gewalt / so auf die äuserliche Ruhe des Staats ihre Absicht haben, von denen Reichs-Ständen nach der Reichs-Verfassung und desselben Grund-Gesezen müssen verwaltet werden.

§. I.

Zur Erhaltung der äuserlichen Ruhe eines Staats kommet einem Regenten zu **das Recht Bündnüsse aufzurichten / Krieg zu führen / Frieden zu schlieſen und Gesanten zu schicken.** Diese Rechte werden denen Reichs-Ständen nicht abgesprochen, sie

müssen aber von ihnen sonder Zweifel so ausgeübet werden, als es mit der Wohlfart des ganzen Reichs-Cörpers bestehen kan; welches wir nach der Vorschrift derer Reichs-Geseze, und nach der Natur aller Bundes-vereinigten Staaten, in diesem Capitel betrachten wollen.

§. II.

1) **Von dem Rechte der Reichs-Stände Bündnüsse zu schliesen;** / lauten die Worte des Westphälischen Friedens art VIII. §. 2. also: „Es solle allen und jeden Reichs-Ständen zu ewigen Zeiten frey stehen, sowohl untereinander, „als mit auswärtigen, zu ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit Bündnüsse zu schliesen, „doch so, daß dieselben dem Kayser und dem Reiche, dem Land-Frieden, und insonderheit dem „gegenwärtigen Vergleich (verstehe den Westphälischen Frieden) nicht mögen entgegen seyn, „und in keinem Stücke anstosen wider den Eyd, „womit ein jeder dem Kayser und dem Reiche „verbunden ist. In dem VIten Articul der neuesten Capitulation, wo besagter Articul wiederholet wörden, wird hinzugesezet, daß die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also und nicht „anders begehret werde, noch gethan seye, denn „daß dadurch dem Reiche keine Gefahr zuwachsen möge.

§. III.

Es scheinet zwar dieses Recht derer Reichs-Stände, unter sich und mit auswärtigen zu ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit Bündnüsse zu schliesen, mit der Verbindung des Reichs zu

einem

einem Cörper, und mit denen Oberhauptlichen Regierungs-Rechten des Kayſers zu ſtreiten, weil vereiniate Staaten ſich alleine mit gemeiniamer Hülffe beſchüzen, und bey dem Oberſten des Creyſes, worin ſie gelegen ſind, um den Beyſtand des Creyſes, bey dem Kayſer aber um den Schuz des ganzen Reiches anhalten ſolten. Weil aber die wenigſten Creyſe in der gehörigen Verfaſſung ſtehen, und mit der Hülffe derſelben es ſehr langſam, mit des ganzen Reiches Beytritt aber noch langſamer hergehet, und nicht allein ein jeder Reichs-Stand, ſondern der Kayſer ſelbſt dabey mehr auf ſeinen eigenen Nuzen, als auf die Noht des Bedrengten ſiehet: So wär es wohl allerdings nöhtig, daß die Reichs-Stände das Recht, durch beſondere Bündnüſſe in- und auſſerhalb des Reichs ihre Sicherheit zu bewahren, ihnen ausdrücklich vorbehielten.

§. IV.

Bey Gelegenheit der ſo genanten Hannöveriſchen Allianz a), worin Franckreich, Engelland und Preuſſen ihnen einander eine reciproque Garantie der von ihnen der Zeit würcklich beſeſſenen Länder ꝛc. verſprachen, hat man in einer von dem Kayſer publicirten Schrift vorgegeben, daß die Reichs-Stände nur bey ſolchen Rechten durch Bündnüſſe ſich beſchüzen könten, welche ſie entweder ohne Anſpruch beſäſſen, oder doch durch ein Gerichtliches End-Urtheil ihnen wären zugeſprochen worden, nicht aber bey ſolchen Rechten die noch angefochten würden und im Proceß ſchwebten, weil dadurch der Lauf deſſelben aufgehalten,

und der Kayser in seinem Ober-Richterlichen Amte gehinderet würde. Es ist aber darauf, meines Erachtens mit gutem Grunde, geantwortet worden, 1) daß dieses Unterscheids in denen Reichs-Gesezen mit keinem Worte gedacht werde, und wenn derselbe statt haben solte, 2) das Recht Bündnüsse zu schliesen denen Ständen wenig dienen würde, weil fast kein Land im Reiche wäre, worauf nicht ein- oder der andere einigen Anspruch mache könte. Es stehe vielmehr 3) natürlicher Weise einem jeden Reichs-Stand frey, bey dem Rechte, welches er ausübet, oder zu haben vermeinet, sich so lange zu schüzen, bis dasselbe vor dem ordentlichen Richter ihm aberkant worden. Zulezt erhelle auch der Grund dieser Wahrheit aus unsäglichen Allianzen, wordurch die Reichs-Stände, und unter denenselben das Haus Oesterreich selbst, in dem Besiz seiner Rechte sich zu beschüzen gesuchet. Welchem allem noch hinzu zu sezen ist, daß die Reichs-Gerichte so beschaffen sind, daß man durch dieselbe sehr langsam und bisweilen gar nicht zu seinem gerechten Zweck gelangen kan, und es dahero die Klugheit erforderet den Besiz einer streitigen Sache in Zeiten zu ergreiffen b).

a) Siehe die darüber geführte Schriften im Recueil d' actes &c. depuis la Paix d' Utrecht par Monſ. Rousset Tom. II. p. 301. seqq.

b) Meditat. ad I. P. p. 895. & 900.

§. V.

Daß die Bündnüsse der Reichs-Stände nicht wider den Kayser und das Reich müssen gerichtet seyn, flieset aus der Natur der Bundes-Verwandschaft,

schaft, worin die Stände des Reichs untereinander als Glieder eines Cörpers, und mit dem Kayser als dem Haupte desselben sich befinden. Es werden aber der Kayser und das Reich wohlbedächtig mit einander verknüpffet, damit man daraus ersehen könne, daß nicht alle dem Kayser überhaupt unanständige Bündnüsse, sondern diejenigen allein verworffen werden, in welchen er als das Haupt des Reichs angefochten und folglich dem ganzen Reiche geschadet wird.

§. VI.

Gleichwie nun die Verbindung, worin der Kayser wegen seines Kayserlichen Amtes stehet, seiner höchsten Gewalt in Ansehung der Länder, die er ausser dem Reiche auf independente Weise besizet, keine Schrancken sezet a), Er hätte denn auch dazu in seiner Capitulation sich verbinden wollen b); Also kan noch weniger von denen Reichs-Ständen, welche zugleich auswärtige Cronen tragen, geforderet werden, daß sie in solchen Königreichen ihre Regierung nach des Reichs Nuzen einrichten und mäsigen solten.

a) Aus dieser Ursache lies sich an. 1642. der Kayser Leopoldus als Erz-Herzog von Oesterreich in ein Bündnüß mit Brandenburg wider Franckreich ein / welches Er nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens und seiner Wahl-Capitulation art. 13. als Kayser nicht thun konte. Puffend. Vita Frid. Wilhel. Lib. II. §. 57.

b) Ein Exempel hievon befindet sich in der Leopoldinischen Capitulation art. 14. wo der Kayser verspricht sich in den Krieg / welcher damals zwischen Franckreich und Spanien geführet wurde / auch nicht einmal seines Hauses wegen / zu mischen.

§. VII.

§. VII.

Ob nun wohl nach der Regel zu vermuhten ist, daß ein Reichs-Stand kein Bündnüß schliessen werde / welches mit seiner Pflicht, womit er dem Kayser und dem Reiche verwant ist, nicht bestehen könte, er deswegen auch nicht verbunden wird, dasselbe dem Kayser und dem Reiche bekant zu machen und derselben Approbation darüber einzuholen. Obgleich ferner Ihro Kayserliche Majestät von der Beschaffenheit eines Bündnüsses, so ein Reichs-Stande geschlossen, allein nicht urtheilen können: So hinderet doch solches nicht, daß im Fall dieselben Ursachen hätten einen Argwohn darüber zu schöpffen, dieselben nicht zulängliche Nachricht davon einziehen, und mit Raht und Hülffe der Creyse aller dem Reiche bevorstehenden Gefahr vorzubeugen sich bemühen könten.

Vid. Meditat. ad J. P. p. 904. seqq.

§. VIII.

Es scheinet ferner nicht mit der Pflicht eines Reichs-Standes zu streiten, wenn er bey einer Allianz mit einem auswärtigen Potentaten sich verbindet a), im Fall der Kayser und das Reich **aus ungerechtem Haß ihrer blosen** *Defensiv*-**Allianz** solchem Potentaten den Krieg ankündigen solte, er, der Reichs-Stand, in solchem Fall von dem Kayser und dem Reiche sich absonderen, und mit seinem Bunds-Genossen gemeine Sache machen wolle: weil der Kayser und das Reich in diesem Fall zuerst ihrer Bunds-Pflicht vergessen, und durch ungerechten Angrif des Alliirten

wider

wider den Reichs-Stande selbst feindlich verfahren würden.

a) Siehe Alliance d' Hannovre art. separé 2. in besagtem Recueil und die darüber gemachte Anmerckungen d. l. p. 385.

§. IX.

Was II) das Recht des Krieges betrift; So ist 1) ein Unterscheid zu machen zwischen einem offensiven und defensiven Krieg, und 2) bey der ersten Gattung des Krieges wiederum zu sehen, ob derselben wider auswärtige Potentaten, oder wider Mit-Stände geführet werde.

§. X.

In Ansehung des offensiven Krieges/ so wider einen auswärtigen Potentaten geführet wird, scheinet es allerdings die Pflicht eines Reichs-Standes zu erforderen, daß, da der Kayser selbst in der Capitulation verbunden wird, gegen die" benachbarten Christliche Gewälte sich friedlich zu" halten, ihnen allerseits zur Widerwärtigkeit ge-" gen das Reich keine Ursache zu geben, weniger" das Reich in fremde Kriege zu verwickeln a), ein" Reichs-Stand gleicher masen keinen offensiven Krieg auswärtig vornehme, wodurch das Reich könte beschweret und in Gefahr gesezet werden.

a) Capitulat. noviss. art. 4.

§. XI.

Gegen seine Mit-Stände einen offensiven Krieg zu führen, lauft nicht allein wider die Reichs-Verfassung, sondern auch wider die ausdrücklichen Reichs-Gesezе a). Weil es aber, wie bereits erinneret worden/ mit denen höchsten Gerichten im

Reiche

Reiche die Beschaffenheit hat, daß Sachen dabey sehr langsam geendiget, und die Urtheile ofte schwerlich vollstrecket werden: So kan wohl in solchen Umständen einem Reichs-Stande, der sich keine Hofnung machen kan zu seinem gerechten Zweck anders als durch die Waffen zu gelangen, nicht verdacht werden, wann er dieselben gebrauchet, und wegen erwehnter Beschaffenheit der Gerichte dieselben als geschlossen, oder die Richter als unvermögend ansiehet, ihm zu seinem Rechte zu verhelffen. Es wird über deme dem Cammer-Gerichte nur in dem Fall aufgegeben wider einen Reichs-Stande, der einen anderen gewaltsam überfallt, als wider einen Fried-Brecher zu verfahren / wann der Angegriffene sich gebührlichen Rechtens erboten b).

a) l. P. O. art. 17. §. 7.

b) Land-Friede zu Augspurg an. 1548. tit. VIII. §. 1. Cammer-Gerichts-Ordnung. P. II. tit. 9. §. 3.

§. XII.

Der defensive Krieg, wodurch man sich wider einen gewaltsamen Angrif zu beschüzen und bey seinen Rechten zu erhalten suchet, ist in der natürlichen Billigkeit gegründet, und denen Reichs-Ständen durch ausdrückliche Reichs-Geseze zugelassen a), weil sie sonst wegen Langsamkeit der höchsten Gerichte, und wegen der Beschwerlichkeiten, welche bey der Reichs-Hülffe sich finden, ofte zu kurz kommen, und ihrem Feinde allzugrosen Vortheil einräumen würden b), wenn sie alleine mit der Feder sich vertheidigen wolten.

a) Siehe Land-Frieden zu Augspurg an. 1548. Tit. III. §. 2. dem Beschädigten (lauten daselbst die Worte) soll vor Vergleichung mit dem Beleidiger seine Gegen-

wehr

wehr und Verfolgung zu thun / zu frischer That / oder wenn er seine Freunde und Helffer haben mag / nicht verboten / sondern gänzlich vorbehalten seyn. Es sollen darneben dieselben Beschädigten ihre Verwanten und Helffer durch solche ihre beschehene Gegenwehr / Verfolgung und Handhabung / wo die Beschädigung und Friedebruch kund und offenbar / oder sich nachmals erfindet / in keine Pön gefallen / nicht gefrevelt / noch alsdann nichts verwürcket haben. add. Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. §. 2. So jemand ꝛc.

b) In diesen Fällen heisset es insonderheit beati possidentes. vid. Diss. de Jure Belli & Pacis Stat. Imp §. 16. welche zu finden ist Observ. Hallens. Tom. IV. obs. 8.

§. XIII.

Gleichwie aber derjenige schon als ein Beleidiger anzusehen ist, der sich zum Angrif wider uns rüstet, und zum defensiven Krieg nicht erforderet wird, daß man den ersten Angrif abwarte; weil derjenige ferner als ein Vertheidiger seiner Rechte anzusehen ist, der auch über lang, **wenn er seine Freunde und Helffer haben mag** / das Seinige mit Gewalt wieder forderet: So ist es gar leicht einem offensiven Krieg die Gestalt eines defensiven Krieges zu geben, und wenigstens das Verbrechen des Land-Friede-Bruchs von sich abzuwenden.

a) vid. §. præc. lit. a.

§. XIV.

In Ansehung der Soldaten / welche ein Reichs-Stand auf denen Beinen halten will, ist in denen Reichs-Sazungen nichts bestimmet, und daferne die Land-Stände mit denen Werbungen ihres Fürsten zufrieden sind, von dem Kayserlichen Hofe darwider nichts einzuwenden, ausser in denen

nen Fallen, da solche Werbungen mit gefährlichen Absichten angestellet würden; da es billig ist / auch an Exempeln nicht fehlet, daß solche Werbungen verhinderet und ein Reichs-Stand genöhtiget worden einen Theil der geworbenen Truppen abzudancken, und dieselbe über eine gewisse Anzahl nicht zu vermehren.

§. XV.

Sein Land durch angelegte Vestungen wider feindliche Anfälle zu bedecken, ist zwar einem jeden Potentaten natürlich erlaubet: Weil aber Umstände sich finden können, da durch Anlegung einer Vestung dem Reiche gegenwärtig, oder in folgenden Zeiten, eine Gefahr erwachsen könte: So würde in solchem Fall der Vestungs-Bau einem Reichs-Stande von dem Kayser und dem Reiche mit Grund untersaget werden.

Conf. d. Diss. §. 19. sequ. & Limn. Lib. IV. c. 8. n. 235.

§. XVI.

Repressalien / welche eigentlich darin bestehen, daß man wegen versagter Justiz über gewisse Ansprüche an einen Staat, oder an einen Burger desselben, die Güter eines anderen unschuldigen Unterthanen eines solchen Staats angreiffet, um dadurch wegen seiner Anforderungen sich bezahlt zu machen: Solche Repressalien, sage ich, weil sie eine obgleich gelinde Art des Krieges sind, können allein in solchen Fallen statt haben, da einem Reichs Stand das Recht zukommet den Staat zu bekriegen, über welchen er sich beschweret.

S. albier I. Th. 13. Cap. 16. §. u. f.

§. XVII.

§. XVII.

Ich habe zwar bereits oben erinneret a), daß es mit der natürlichen Billigkeit der Repressalien nicht könne beschönet werden, wann ein Evangelischer Fürst seinen Catholischen Unterthanen ihre Rechte und Güter um deswillen entziehet, damit er einen Catholischen Fürsten bewegen möge, die Evangelischen in seinem Lande bey ihren Rechten ungekräncket zu lassen. Wenn aber gefraget wird, **ob die Reichs-Geseze solche Repressalien verdammen**/ so könte solches vielleicht verneinet werden, weil 1) der Westphälische Friede denen Evangelischen Fürsten die Freyheit giebet sich ihrer bedrängten Glaubens Genossen auch mit Gewalt anzunehmen b); 2) die Catholischen sich nicht beschweren können, daß in denen Fällen, da sie die Wohlthaten des Westphälischen Friedens ihren Evangelischen Unterthanen nicht wollen angedeyhen lassen, die Evangelischen auf gleiche Weise mit denen Catholischen in ihrem Lande umgehen, denen sie, unter der Bedingung eines gleichen Tractaments vor ihre eigene Glaubens-Genossen c), die Religions-Freyheit in ihren Ländern eingeräumet. Um so viel mehr, da sonst 3) ihre Parthey den Kürzeren dabey ziehen würde, und es bey denen ersten stehet durch Abstellung ihrer eigenen Ungerechtigkeit die Drangsalen ihrer Glaubens-Genossen abzuwenden. Noch weniger würden diese Repressalien anzufechten seyn, wenn alle Evangelische Reichs-Stände über die Ungerechtigkeit der Catholischen Fürsten sich beschweren, und den Weg der Re-

pressalien zur Rettung ihrer Glaubens-Brüder erwählen solten.

a) P. I. c. §.
b) I. P. O. art. 17.
c) Auf gleiche Weise / wie die Potentaten solches untereinander in Ansehung der öffentlichen Religions-Ubung derer Bottschafter beobachten.

§. XVIII.

Der Friedens-Schluß eines Reichs-Standes bey einem besonders geführten Kriege kan nur in solchen Stücken von Reichs wegen angefochten werden, wenn er darin etwas eingeräumet hätte, wovon ihme nicht frey stünde nach seinem Willen zu disponiren, oder wovon das Reich einen Schaden zu befürchten hätte: Zum Exempel, durch Abtrettung eines Theils seiner Länder an einen auswärtigen Potentaten, oder durch Einräumung einer wichtigen Gränz-Vestung ꝛc.

§. XIX.

Das Recht Gesanten zu schicken können die Reichs-Stände sowohl in- als ausserhalb Reiches mit aller Freyheit ausüben. Da aber unter denen Gesandschafts-Rechten verschiedene sich auf den freyen Willen der Völcker gründen, und allein durch ausdrückliche oder heimliche Verträge können erhalten werden, und bishero denen Reichs-Fürstlichen Gesanten **die Vorrechte der** so genanten *Ambassadeurs* oder Bottschafter von auswärtigen Potentaten noch nicht zugestanden worden: So haben diese und andere politische Ursachen den Kayser und die Churfürsten

sten bewogen, solche Rechte denen Fürstlichen Gesanten ebenfals nicht einzuräumen.

§. XX.

Die **Churfürsten** haben das Recht *Ambassadeurs* zu schicken schon vor langer Zeit mit Beystimmung der Völcker erhalten und vielfältig exerciret. Weil sie aber denen freyen Republicken nicht nachgehen und diese hinwiederum jenen nicht weichen wollen, so haben sie wegen dieses **Precedenz-Streites**/ der unter freyen Völckeren nicht anders als durch Verträge kan ausgemachet werden, von dem Kayser in der Capitulation a) bedungen, daß ihre Gesanten allen anderen auswärtiger Republicken Gesanten ohne Unterscheid vorgehen sollen.

a) art. 3.

§. XXI.

Wann demnach am Kayserlichen Hofe, allwo zu Vermeidung dieses Rang-Streites allemal ein Venetianischer Ambassadeur residiret, bey gewissen Gelegenheiten a) auch ein Churfürstlicher Groß-Bottschafter sich einfindet: So pfleget der Venetianische sich des Hofes so lange zu enthalten, als der Churfürstliche dabey erscheinet.

a) Zum Exempel kan hierin dienen / was mit dem Chur-Sächsischen und Chur-Bayerischen Ambassadeur sich zu Wien zugetragen / als sie um die Heyrath der jetzregierenden Churfürsten mit einer Josephinischen Erz-Herzogin sich beworben und die Heyraths-Puncta unterzeichnet.

Vtes Buch.

Von des Kayſers und der Stände gemeinſamen Regierung des ganzen Reichs.

I. Capitel.

Von denen Reichs-täglichen Berahtſchlagungen.

§. I.

DAß die Kayſer in der Haupt-Regierung des Reichs zu allen Zeiten verbunden geweſen die Stände deſſelben zu beruffen, und ohne derſelben Raht und Bewilligung nichts vorzunehmen, iſt eine aus denen Reichs-Geſchichten bekante und ſchon oben a) berührte Sache.

a) II. Buchs 6. Cap. Conf. Spener II. B. II. Cap.

§. II.

Und wiewohl zum Beweis des gegenwärtigen Rechts der Mit-Regierung der **Reichs-Stände** in allgemeinen Reichs-Geſchäften nicht nöhtig iſt zu erweiſen, daß man vor alters nicht blos ihren Raht, ſondern ihre Bewilligung und Genehmhaltung erforderet: So kan doch dieſes mit zulänglichem Grunde behauptet werden, weil

ſie

sie eines theils nicht allein *Consiliarii Regis*, worauf man die gegenseitige Meinung gründen will a), sondern *Reipublicæ*, nicht Regis *Ministri*, *Coadjutores* und *Cooperatores* genennet werden b), und die Kayser sich fast allezeit auf derselben Beystimmung beruffen, über deme auch viele Exempel vorhanden sind, da die Kayser ihr Vorhaben, wegen verweigerten Beyfalls der Reichs-Stände, einstellen müssen c).

a) Struv. Synt. J. P. cap. 22. §. 4.

b) Siehe die von dem Herrn Spener d. l. §. 4. angeführte Stellen/ und was von uns oben angezeiget worden IV. B. I. Cap.

c) Spener an besagtem Orte not. e. Pfeffing. ad Vitriar. Lib. I. Tit. 2. §. 10. p. 73. seqq. wo er die vornehmsten Reichs-Täge von ihrem Ursprung an bis auf den Anfang des 14ten Seculi beschreibet; die zu unserem Zweck gehörige Reichs-Täge werden von ihme p. 226. angeführet.

§. III.

Heutiges Tages ist es eine in denen Reichs-Gesezen a) klar ausgemachte Sache, daß die "Stände des Reichs ohne allen Widerspruch" bey allen die Reichs-Geschäfte betreffenden" Sachen ihre Stimme geben sollen *), insonderheit wann Geseze aufzurichten **), oder zu erklären, wenn ein Krieg zu beschliesen ***), Anlagen zu machen ****), Werbungen anzustellen," Quartiere vor die Reichs-Truppen auszutheilen" *****), neue Vestungen in eines Reichs-Standes" Lande von Reichs wegen anzulegen, oder die" bereits angelegten mit Volck zu besezen, nicht" weniger wenn ein Friede zu schliessen ****** und"

„Allianzen aufzurichten *******), oder andere der-
„gleichen Geschäfte abzuhandlen, mit dem Zusaz,
„daß diese und andere Sachen von gleicher Art nicht
„anders als mit Reichs-täglicher freyer Stimme
„und Bewilligung jemals sollen vorgenommen
„und beschlossen werden.

a) Im I. P. O. art. VIII. §. 4. sind die alhier angezogene Worte enthalten / welche in der neuesten Capitulation in denen hier beygefügten Parallel-Stellen wiederholet und mit mehrerm erkläret worden.

*) Capitulat. Caroli VI. art. 4. **) Ibid. art. 3. ***) art. 4. ****) art. 5. *****) art. 4. ******) art. 4. *******) ibid. & art. 6.

§. IV.

Die Berufung der Reichs-Stände verrichtet der Kayser durch schriftliche, oder nach Gelegenheit gedruckte, von Kayserlicher Majestät eigenhändig unterschriebene, wie auch vom Reichs-Canzler unterzeichnete verschlossene, und mit behöriger Titulatur auswendig versehene **Missiven** / in welchen nebst der Zeit und dem Ort der Zusammenkunft auch die Ursachen anzuzeigen sind, warum dieselbe solle gehalten werden, damit ein jeder sich darauf gefast machen, oder seine Gesandschaft genugsam instruiren möge.

Herdens Grundfeste des Reichs P. I. c. 2. p. 15.

§. V.

Vor der Ausschreibung eines Reichs-Tages muß sich der Kayser mit denen Churfürsten sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen / welche aber innerhalb des Reichs Teutscher Nation anzustellen. Solte der gegenwärtige von an. 1663. dau-

rende

rende Reichs-Tag ein Ende nehmen a), so ist der Kayser verbunden, wenigstens alle zehen Jahr und so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Creysen Nohtdurft erforderet, mit Consens der Churfürsten, oder da diese ihn darum anlangen und erinneren möchten, einen allgemeinen Reichs-Tag zu halten.

Capitulat. noviss. art. 13.

§. VI.

Es ist aber nicht wahrscheinlich/ daß der gegenwärtige Reichs-Tag aufhören könne/ nachdeme aus denen alhier §. 3. angeführten Stellen der Reichs-Geseze erhellet, daß die Reichs-Geschäfte nunmehro nicht anders als auf Reichs-Tägige Weise mit Beytritt aller und jeder Reichs-Stände können abgethan werden, anstatt daß vorhero der Kayser viel Dinge mit alleiniger Zuziehung derer Churfürsten abthun konte.

§. VII.

Es muß der Kayser alle und jede Stände des Reichs einladen / und kan ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-Stande, der Stimme und Siz in denen Reichs-Collegiis hergebracht/ davon suspendiren und ausschliessen a).

a) d. Capitulat. art. 1.

§. VIII.

Wann gleich ein geistlicher Fürste noch nicht durch eine Päbstliche Bulle **in seiner geistlichen Würde bestätriget / oder ein Reichs-Stand /** er seye geist- oder weltlich, **wegen seiner Reichs-Länder noch nicht belehnet wor-**

worden / so muß er dennoch eingeladen werden. Wo in einem Fürstlichen Hause **das Primogenitur-Recht eingeführet** ist, da wird nur der regierende Landes-Fürst alleine, **wo** aber **die Landes-Theilung herkommen** / ein jeder wegen seiner Portion, die er vor sich vom Kayser zu Lehen empfangen, beschrieben. Werden die **Länder von vielen ungetheilet besessen und regieret** / so ergehet zwar das Ausschreiben an alle insgesamt, jedoch vertrit in derselben Namen nur einer Stand und Stimme im Reichs-Raht.

Grundfeste Lib. I. c. 5.

§. IX.

Wann der Kayser sich persönlich bey einem Reichs-Tage einfindet / so pflegen auch die Reichs-Fürsten, insonderheit die jenigen, um deren Gegenwart der Kayser besonders angehalten, sich daselbst vor seiner Ankunft einzufinden, und denselben auffer der Stadt einzuholen a).

a) Grundfeste Lib. I. c. 6. allwo auch angeführet wird / daß der Kayser Friederich III. denen nach ihm zu Regenspurg an. 1471 angekommenen Herzogen von Sachsen entgegen gezogen.

§. X.

Wann ein Reichs-Stand durch einen Gesanten erscheinet / so muß dieser bey der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley oder Directorio durch Vorzeigung der von seinem Principalen habenden Vollmacht zu denen Reichs-Berahtschlagungen sich legitimiren a). Der Chur-Maynzische Gesante will sich zwar zur Führung des Directorii auf dem Reichs-Tage allein bey dem Kayserlichen Principal-Commissario legitimiren, welcher durch

ein

ein Commißions-Decret solches dem Reichs-Tage bekant machet. Es haben aber die Churfürsten sich damit nicht begnügen wollen und an. 1690. den Maynzischen Gesanten in ihren Raht nicht eher einlassen wollen, bis er sein Creditiv und Vollmacht ihnen einsehen lassen b).

a) d. l. p. 51.

b) Pfeffing. Lib. III. tit. 10. p. 729. seqq. Meditat. ad I. P. p. 1278.

§. XI.

Nachdeme mit Ablegung der Visiten und Gegen-Visiten eine Zeit zugebracht worden, bey welchen es wegen des Ceremoniels nicht geringe Irrungen giebet a), und endlich die Kayserliche Proposition (welche man oftmals lange verschoben, nunmehro aber nicht über 14. Tage nach dem zur Eröfnung des Reichs-Tages angesezten Termin aufgehalten werden soll b),) denen versamleten Ständen mit gewöhnlichen Ceremonien eröfnet, und von dem Churfürsten von Maynz schriftlich eingehändiget worden, welcher dieselbe durch öffentliche Dictatur dem Reichs-Tage communiciret, so nehmen endlich die Berahtschlagungen ihren Anfang.

a) Sowohl zwischen denen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesanten. Siehe Grundfeste d. l. p. 52. als zwischen denen alt-weltlichen und neuen Fürstlichen / wie auch Fürstlichen und Gräflichen Gesanten. Staats-Canzley Tom. XXIII. c. 17.

b) Capitulat. art. 13.

§. XII.

Es sind aber die Reichs-Stände nicht verbunden, die vom Kayser vorgeschlagene Materien in der Ordnung abzuhandlen, wie sie in der Kay-

ferlichen Propoſition geſtellet ſind, ſondern man pfleget gleich in dem erſteren Rahtgang ſich darüber zu vergleichen.

Grundfeſte III. B. 2. Cap.

§. XIII.

Die Anſage zu denen Rahts-Gängen/ welche in drey beſonderen Collegiis, dem Churfürſtlichen, Fürſtlichen und Städtiſchen vorgenommen werden, verrichtet das Maynziſche Directorium durch einen Zettel/ welcher von daraus dem Erb-Marſchall zugeſchicket, und von dieſem denen Geſandſchaften bekant gemachet wird. Nun ſolte zwar auf dieſem Anſage-Zettel nicht allein die Zeit der Zuſammenkunft, ſondern auch die Materie, worüber die Berahtſchlagungen anzuſtellen, denen Ständen angezeiget werden, damit ſie nicht unbereitet erſcheinen möchten, ſie haben ſich aber oft beſchwehren müſſen, daß dieſes unterlaſſen worden, und über deme die Anſage zu ſpäth, und ſo zu reden in der lezten Stunde geſchehen.

ibid. II. Buch 3. Cap. p. 80. Meditat. ad I. P. p. 1273.

§. XIV.

Auſſer deme daß der Churfürſt von Maynz das General-*Directorium* des ganzen Reichs-Tages führet/ kraft deſſen, wie ſchon geſaget worden, alle auf dem Reichs-Tage ankommende Geſanten bey ſeiner Directorial-Canzley ſich legitimiren müſſen, und die Anſage zu denen Rahts-Gängen von ihme geſchiehet, auch alles, was an die Stände gelangen ſoll, zu erſt an beſagte Canzley muß gebracht, und durch dieſelbe denen Ständen per Dictaturam communiciret werden,

den, wobey der Churfürst sowohl seinen besonderen Nuzen; als das Interesse des Catholischen Theils nicht zu vergessen pfleget a); So führet derselbe auch das besondere *Directorium* in dem Churfürstlichen *Collegio*, welches darin bestehet, daß er die in Raht zu stellende Sache vorträget, das Protocoll über die Berahtschlagungen führet b), und den Schluß des Churfürstlichen Collegii nach denen meisten Stimmen formiret, welches ihme wiederum herrliche Gelegenheit giebet, sein und seiner Parthey Bestes dabey inacht zu nehmen c), auch mit desto grösserer Dreystigkeit geschehen kan, weil die Churfürsten sich nicht vereinigen können, wer unter ihnen das Directorium führen solle, wenn man Maynz davon ausschliesen wolte, und darüber an 1690. Sachsen, Trier und Cöln heftig gestritten d).

a) Meditat. ad I. P. O. p. 1275. seqq.

b) Denen übrigen Churfürsten ist zwar erlaubet durch ihre Secretarien ebenfals ein Protocoll zu halten; Es wird aber das Maynzische allein vor bewährt und von sicherer Glaubhaftigkeit gehalten. Grundfeste p. 88.

c) Wie gröblich das Directorium in diesen Stücken mißbrauchet werde / wird aus denen Actis publicis gezeiget in Meditat. ad I. P. p. 1280. seqq.

d) Pfeffing. Lib. III. tit. 10. p. 730. seqq.

§. XV.

Der Fürsten-Raht theilet sich in zwey Bäncke. Auf der zur Rechten sizen die Erz-Bischöffe, Bischöffe, Aepte und andere Prälaten, ingleichem der Erz-Herzog von Oesterreich und Herzog von Burgund, entweder um sonderbaren Vorzugs willen, oder aus Noht, indeme ihnen die

die älteren weltlichen Häuser auf ihrer Seite den Vorsiz nicht einräumen wollen. Auf der zur Lincken sizen die übrigen weltlichen Fürsten, ingleichem die Grafen und Herren. Zu der ersten Banck muß auch mitgerechnet werden die Quer-Banck, auf welcher die der Augspurgischen Confeßion zugethanen geistlichen Fürsten ihren Plaz nehmen, weil die Catholischen in ihrer Reihe sie nicht leiden wollen; durch den Westphälischen Friedens-Schluß aber das Recht, auf dem Reichs-Tage zu erscheinen, ihnen ausdrücklich zugestanden worden.

Grundfeste p. 89. Pfeffing. L. IV. tit. I. p. 296.

§. XVI.

An statt aber, daß die **geist- und weltlichen Fürsten** ein jeder persönlich ihre Stimmen geben, so haben **die ungefürsteten Prälaten**/ ingleichem **die Grafen und Herren**, nur in allem so viel Stimmen als Bäncke sind, in welche sie sich vertheilen, nemlich jene in zwey Bäncke, die Rheinische und Schwäbische, diese in vier Bäncke, die Wetterauische, Schwäbische, Fränckische und Westphälische. Es wird **das** *Votum* der Prälaten, Grafen und Herren, nachdeme eine jede Banck sich darüber verglichen, von ihren Gevollmächtigten geführet, welcher seinen Siz auf der Fürstlichen Banck nimmet. Denen übrigen Grafen oder derselben Abgeordneten stehet es zwar frey in den Fürsten-Raht zu gehen, und denen Berahtschlagungen beyzuwohnen, sie müssen aber ihren Plaz unter denen Ministris Secundariis und Protocollisten nehmen.

Grundfeste p. 91. 92.

§. XVII.

§. XVII.

Das *Directorium* **und den Vorsiz führen im Fürsten-Raht der Erz-Herzog von Oesterreich / und der Erz-Bischof von Salzburg** / Wechsels-Weise von einer Materie zur anderen, jedoch dergestalt, daß Oesterreich bey jedem Reichs-Tag damit den Anfang machet a). **Die Stimmen sammlet der Erb-Marschall des Reichs** mit bloser Aufruffung und Benennung der Fürstlichen Häuser, und zwar Wechsels-Weise von einer Banck zur anderen. Weil aber auf der weltlichen Banck mehr Fürstliche Vota sind, als auf der geistlichen, so wird die Aufruffung der gemeinen Prälaten so lange versparet, bis die übrigen weltlichen Fürsten nach einander ihre Stimmen abgeleget, und sodann erst **das** *Votum Curiatum* der Prälaten und Grafen gleichfals alternatim aufgeforderet b).

a) Grundfeste p. 106. Pfeffing. d. l. p. 364.
b) Grundfeste d. l.

§. XVIII.

Der Städte Raht theilet sich ebenfals in zwey Bäncke, namentlich die Rheinische und Schwäbische. **Das** *Directorium* **in diesem** *Collegio* **führet** allemal der Magistrat des Orts, da der Reichs-Tag gehalten wird. Im Fall es aber keine Reichs-Stadt, vertritt solches durch etliche Rahts-Herren, Syndicos und Consulenten ihres Mittels die vorsizende Stadt derselben Banck, und wird ebenfals Wechsels-Weise von gedachten beyden Bäncken eine Stadt um die andere durch das Directorium gefraget und aufgerufen; das Protocoll

coll aber mit Zuziehung derer zwey gemeinen Archivarien von Speyer und Ulm geführet.

Grundfeste p. 116.

§. XIX

So bald eines von denen beyden höheren Collegiis zu einem **Schluß** gekommen, wird dem anderen, und zwar von Seiten der Churfürstlichen durch den Maynzischen Secretarium, von Fürstlicher Seite durch den Reichs-Quartiermeister, bekant gemachet, daß man bereit seye mit demselben über das von beyden Seiten Beschlossene sich zu besprechen, und im Fall die Schlüsse nicht übereinkommen solten, sich darüber zu vereinigen, woran auch so lange gearbeitet wird, bis solches entweder zum Stande gekommen, oder alle Hofnung zum einhelligen Vergleich aufgehöret.

§. XX.

Ob nun wohl nicht nöhtig ist, daß dieser Versuch zum **einmühtigen Vergleich**/ welchem der Nahme der *Re*- und *Correlation* gegeben wird, allemal in Beyseyn aller Glieder von beyden Collegiis geschehe: So wird doch anderen Theils mit Recht unter die Beschwerden über das Verfahren der Directorum gezählet, daß dieselben bey denen zu besagtem Endzweck angestellten Zusammenkünften und Conferenzien sich niemand aus ihren respective Collegiis wollen adjungiren lassen, um so viel mehr, da man mehr dann einmal wahrgenommen, daß dieselben bey denen einseitig angestelleten Unterredungen wider die Meinung des Collegii gehandelt.

Meditat. ad I. P. O. p. 1274 & 1294.

§. XXI.

§. XXI.

Wenn beyde Theile sich eines gleichförmigen Gutachtens verglichen, oder es sich anlässet, daß man zu gar keinem Vergleiche werde gelangen können: So werden die Städte auch erforderet/ und beyder hohen Collegien gesamter Schluß, oder allenfals verbliebene Differenzien von dem Chur-Maynzischen Directorio eröfnet, mit Begehren, daß sie sich ihres Theils gleichfals mit ihrem *Concluso* vernehmen lassen möchten, worüber alsdann mit ihnen Handlung gepflogen wird.

Grundfeste p. 151.

§. XXII.

Wenn alle drey Collegien in ihren Schlüssen einig sind, oder keine Hofnung zum Vergleich mehr übrig ist. So wird alles, es seye verglichen oder nicht, (doch in dem lezteren Fall mit Einverleibung des von denen anderen abgehenden Collegial-Schlusses) von dem Maynzischen Reichs-Directorio in ein gesamtes Reichs-Bedencken gebracht/ der Aufsaz vorhero in Pleno verlesen, und darauf Kayserlichen Majestät dem Herkommen gemäs überreichet.

§. XXIII.

Wann bey der Uneinigkeit derer Meinungen in denen Reichs-*Collegien* der Kayser dem einen Theil beytritt, so tractiret er so lange mit denen Discrepanten Theilen, bis er mit ihnen richtig ist. Sind aber die drey Collegia einig, und der Kayser ist mit ihrem Gutachten nicht zufrieden, so muß zwischen ihm und denen Ständen so lange Handlung gepflogen werden, bis man endlich zu einer-

einerley Meinung gelanget. Sind aber Ihro Kayserliche Majestät mit dem Gutachten der Stände zufrieden, so wird daraus ein allgemeiner Reichs-Schluß.

§. XXIV.

Zu Ende des Reichs-Tages wird aus denen von allen Seiten verglichenen Puncten ein Reichs-Abschied auf Reichs-herkömmliche Weise formiret/ das übrige aber auf einen anderen Reichs-Tage verschoben. Der verglichene und von einigen nach dem Reichs-Herkommen besiegelte, von allen Ständen aber, wenn sie wollen, unterschriebene Reichs-Abschied wird in des Kayfers Namen publiciret; Von denen zwey Original-Aufsäzen des Reichs-Abschiedes, so in der Chur-Maynzischen Canzley ausgefertiget werden, wird der eine in dem Reichs-Archiv verwahret, der andere der Reichs-Hof-Canzley zugestellet. Die Reichs-Cammer bekomt nur eine vidimirte Copey.

Grundfeste Lib. II. c. 10.

§. XXV.

Die wichtigste Frage so bey denen Reichstäglichen Handlungen vorfället/ ist diese, ob 1) in einem jeden Reichs-Collegio und 2) unter denen drey Collegiis die Pluralität der Stimmen in denen differenten Meinungen den Ausschlag mache. Was nun den ersten Punct betrift, so ist in dem Westphälischen Frieden a) klärlich ausgemacht, daß in Religions-Sachen, desgleichen in allen anderen Geschäften/ wo die Stände nicht als ein Cörper können angesehen werden, wie auch wenn die Catholischen, und die zur Augspura

spurgischen Confeßion sich bekennende Stände“
in zwey Theile sich trennen solten, der Streit“
unter ihnen allein durch freundlichen Vergleich“
solle beygeleget, und auf die Mehrheit der Stim-“
men damit nicht gesehen werden. Ob aber die-“
selbe bey der Materie von denen Reichs-Aufla-“
gen und Collecten zu beobachten seye, wolle man“
auf dem nächsten Reichs-Tag überlegen, weil“
man die Sache gegenwärtig nicht habe entschei-“
den können.“

a) Art. V. §. 52.

§. XXVI.

Ungeachtet nun die Catholischen dieses *Jus eundi in Partes*, welches nach der Meinung der Protestirenden und nach denen Regeln einer vernünftigen Auslegung der 3te Fall ist, da die Pluralität der Stimmen keinen Plaz haben soll, mit grossem Eyffer angefochten, und diesen Fall mit dem ersten zu vermischen gesuchet, so haben doch die Protestirenden von ihrem wohlgegründeten Rechte sich nicht abdringen lassen, sondern vielmehr desselben sich zum öfteren bedienet, und in ihren von Corporis Evangelici wegen angestelleten besonderen Zusammenkünften über ein Votum Commune sich verglichen, dasselbe in jedem Collegio durch den vorsizenden Stande ihrer Religion ablegen lassen, und dadurch glücklich verhinderet/ daß die Catholischen sie nicht überstimmen können.

Meditat. ad I. P. O art. V §. 52. Hofmann d. l. cap. 2. Sect. 4. der Author einer an. 1719 auf dem Reichs-Tag publicirten Schrift unter dem Titul Sacra Libertatis anchora.

§. XXVII.

Uber den 2ten Punct: Ob unter denen drey Reichs-Rähten die Pluralität der Stimmen statt haben solle, sind die Stände des Reichs sehr uneins gewesen, und haben diese Frage bald bejahet, bald verneinet, nachdeme die Churfürsten oder Fürsten gewünschet mit Beytritt des Städtischen Collegii die Majora auszumachen. Weil aber weder die Churfürsten, noch Fürsten ihre Rechnung dabey finden würden / wann diese Frage durch einen Reichs-täglichen Schluß solte affirmiret und zur beständigen Regel gemachet werden, indeme sie nicht allemal einen gleichen Vortheil dabey finden würden; ferner dem Kayser selbst solches eher zuwider als gefällig seyn möchte: So ist diese Frage bishero unentschieden geblieben.

Grundfeste P. II. c. 8. Tirii Vitriar. Castigat. §. 299. Furstener. de Supremata c. 40. 41.

II. Capitel.

Von denen Sachen so auf Reichs-Tägen abgehandelt werden.

§. 1.

Daß alle Geschäfte, die das ganze Reich angehen, nicht anders als mit Reichs-täglicher Berahtschlagung und Bewilligung der Stände jemals sollen vorgenommen und beschlossen werden, ist in denen oben angeführten Reichs-Gesezen a) klärlich ausgemachet. Es wird aber der Mühe wohl belohnen, diejenigen Stücke insbesondere zu betrachten, welche in dem Osnabrückischen

schen Friedens-Instrument art. VIII. §. 2. mit ausdrücklichen Worten benennet worden.

a) In dem vorhergehenden Cap. §. 3.

§. II.

Dahin gehöret also 1) **das Recht Geseze zu geben**, es seye daß man die alten erneueren, besseren und änderen, oder neue Ordnungen und Geseze im Reiche machen, oder dieselbe erläuteren und auslegen wolle.

Conf. Capitulat. noviss. art. 2. §. desgleichen auch andere.

§. III.

Es ist zwar nicht ohne, daß der Kayserliche Reichs-Hof-Raht sich bisweilen unternommen **den streitigen Sinn eines Gesezes**, wider den ausdrücklichen Verbot des Westphälischen Friedens a), **eigenmächtig zu entscheiden** b). Es haben aber **die Stände nicht unterlassen sich darüber zu beschweren** c), und Kayserliche Majestät zu ersuchen den Spruch des Reichs-Hof-Raths in solchen Fällen bis zu der vom Kayser und dem Reiche erfolgender Interpretation nicht zu vollziehen d).

a) I. P. O. art. V. §. 55.

b) Zum Exempel den Verstand der Worte gänzlich und endlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 7. Siehe Staats Canzley Tom. XV. c. 6.

c) Meditat. ad I. P. O. ad art. 5. p. 107.

d) Staats-Canzley d. l.

§. IV.

Ob nun wohl zu wünschen wäre, daß dergleichen streitige Stellen der Reichs-Geseze auf dem Reichs-Tage besagter maßen erläuteret und ausgeleget wurden: So ist doch

solches nicht zu vermuhten / weil in denenselben meistentheils von solchen Rechten gehandelt wird, die entweder die Stände dem Kayser / oder die Catholische denen Evangelischen streitig machen, folglich in solchen Fällen nach der oben erwehnten Regel die Pluralität der Stimmen nicht statt hat, ein gütlicher Vergleich aber wegen des entgegen stehenden Nuzens der Parthey nicht zu hoffen ist.

§. V.

Was 2) den **Krieg und** die **Bündnüsse** betrift; so solle der Kayser weder in- noch auserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwant, wie der auch seye, einen Krieg vornehmen, oder ein Bündnüß machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tage, oder wenigstens der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Raht und Einwilligung.

Capitulat. art. IV.

§. VI.

Diese *Limitation* ist zwar von Caroli V. Zeiten an in allen Capitulationen zu finden. Gleichwie aber dieselbe in dem Entwurf der immerwährenden Capitulation ausgelassen worden, und nur von dem Fall zu verstehen ist, da aus dem Verzuge Gefahr entstünde, bis man zu einer Reichs-Versammlung gelangen kan a); also kan sie gegenwärtig nicht wohl statt haben, da der Reichs-Tag die Natur eines beständigen Staats-Rahts bekommen.

a) Capitulat. Ferdinandi IV. art. II.

§. VII.

§. VII.

Es stehet auch dem nicht entgegen, daß dem **Kayser frey** gestellet wird, da er des Reichs wegen angegriffen würde, sich **aller dem Reiche ohn nachtheiliger Hülffe zu gebrauchen** a). Weil eine solche Defension einem jeden Statthalter einer Provinz eingeräumet wird. Hingegen verspricht der Kayser ausdrücklich: daß er Zeit "seiner Regierung gegen die benachbarte Christli-" che Gewälte sich friedlich halten, ihnen allerseits" zur Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ur-" sache geben, weniger das Reich in fremde Krie-" ge verwickeln, sondern aller Assistenz, daraus dem" Reiche Gefahr und Schaden entstehet, sich gänz-" lich enthalten wolle b)."

a) Capitulat. noviss. d. l.

b) ibidem.

§. VIII.

Wann ein Krieg vom Reiche beschlos-sen worden, so muß solcher Reichs-Krieg nach" Inhalt der Reichs-Constitutionen geführet, auch" die Generalität, samt denen von dem Kayser und" dem Reiche in gleicher Anzahl beyder Religionen" bestelleten Kriegs-Rahts-Directoren und Räh-" ten, sowohl als das ganze Krieges-Heer in des" Kaysers und Reiches Pflicht genommen werden."

Capitulat. d. l.

§. IX.

Bey offensiven Reichs-Kriegen stehet es einem Reichs-Stande frey sich neutral zu hal-ten a), weil die Wohlfart des ganzen Reiches der-gleichen Kriege nicht unvermeidlich erforderet, folg-lich

lich ein Stand hierbey seinen besonderen Nuzen ohne des Reichs Gefahr beobachten kan; Ein merckwürdiges Exempel hievon hat gegeben der Churfürst von Bayern Ferdinandus Maria b), als er an. 1672. da der Krieg wider Franckreich beschlossen wurde, gegen den allgemeinen Schluß des Reichs, die Neutralität behauptet.

a) Es wird dieses als eine ausgemachte Sache angegeben in dem Hannoverischen Tractat. art. separat. 5.

b) Siehe Leopold des Grosen Leben p. 817.

§. X.

Wann von Reichs wegen ein Friede solle geschlossen werden/ so wird dazu ebenfals **des ganzen Reiches Consens und Beytritt erforderet.** Dieses *Jus adlegandi*, wie es nach dem Reichs-Stylo genant wird, haben sich die Stände um desto mehr zu versicheren gesuchet, je mehr Mühe es der Cron Franckreich und Schweden gekostet, zur Zeit des Westphälischen Friedens-Congresses von dem Kayser zu erhalten, daß denen Ständen insgesamt frey gelassen wurde, sich daselbst einzufinden, und bey denen Friedens-Handlungen zu concurriren.

§. XI.

Es haben zwar Ihro Kayserliche Majestät damals mit denen Franzosen und Schweden allein tractiret, aber doch nichts mit diesen Cronen in Ansehung der Reichs-Sachen beschlossen, welches nicht vorhero von denen zu Osnabrück gegenwärtigen Ständen auf Reichs-tägliche Weise abgehandelt und verglichen worden. Es hat aber anderer Seits denen Ständen auch frey gestanden,

mit

mit besagten beyden Cronen besonders zu conferiren. Und es ist zulezt das Friedens-Instrument von ihnen mit unterzeichnet, auch davon vor das ganze Reich dem Churfürsten von Maynz, und vor die protestirende Stände insbesondere dem Churfürsten von Sachsen ein Original Auffaz zur Verwahrung gegeben worden.

Puffendorf de Reb. Suec. Lib. XX. XXI. Ludevvig de Jure ablegandi Ordinum S. R. I.

§. XII.

Weil eines Theils die Art der Concurrenz der Stände bey dem Westphälischen Frieden, wo der gröste Theil eine Parthey wider den Kayser selbst formirete, nicht zur Regel des zukünftigen Beytrits derselben bey Reichs-Friedens-Schlüssen konte angesehen werden, anderen Theils allein der Reichs-tägliche Consens der Stände aufs künftige war erforderet worden; Uber deme die Churfürsten zur Zeit der Nimwegischen Friedens-Zusammenkunft über die vorgeschlagene Reichs-Deputation mit denen übrigen Ständen sich nicht vereinigen konten, so wurde damals der Kayserlichen Gesandschaft des Reichs Interesse aufgetragen, dieselbe aber mit einer besonderen Vollmacht ausgerüstet und verpflichtet, über diese Friedens-Handlungen mit dem Reichs-Tage fleisig zu communiciren, und desselben Raht und Beyfall einzuholen, auch sonst denen Gesanten der Reichs-Stände, welche zu Nimwegen sich besonders einfinden würden, in ihrer Herren Angelegenheiten allen Beystand zu leisten.

Puffendorff de Reb. Brandenb. Lib. XV. §. 37. & XVII. §. 26.

§. XIII.

Der Kayserliche Hof hätte auf diese Weise gar leicht das Friedens-Werck in seine Hände spielen können, wann dessen Gesandschaft nicht durch Unterlassung der versprochenen Correspondenz mit der Reichs-Versammlung die Stände zum Mißvergnügen und Unwillen bewogen hätte. Dann dieses gab ihnen Anlaß, daß sie bey denen Irrungen des Reichs mit Franckreich wegen der beschriehenen Reunionen und der darüber veranlasten Zusammenkunft zu Franckfurth eine Deputation dahin abschicketen, und derselben eine besondere Instruction und Vollmacht mit gaben, auch darauf bestunden, daß dieselbe denen mit der Französischen Gesandschaft anzustellenden Conferenzien beywohnen möchten. Es hätte dahero nicht viel gefehlet, daß sie nicht durch die Gunst des Königs in Franckreich und durch die Gefahr, worin der Kayser wegen des instehenden Türcken-Krieges sich befand, ihr völliges Ansuchen erlanget hätten, weil der Kayserliche Hof schon gewilliget hatte, daß die Reichs-Deputirten bey der ersten und lezten Conferenz gegenwärtig seyn möchten, wenn nicht beyde Höfe aus geheimen Absichten die Versammlung abgebrochen hätten.

Ludewig d. l. §. 33.

§. XIV.

Der 20. jährige Stillestand zwischen dem Reich und Franckreich wurde an. 1684. auf dem Reichs-Tage selbst zu Regenspurg geschlossen, und auf der Friedens-Zusammenkunft zu Ryßwick abermals eine Reichs-Deputation abgeschicket. Nun

wurde

wurde zwar dieselbe zu denen gemeinsamen Friedens-Unterredungen nicht gelassen; Es musten aber die Kayserlichen Gesanten uber jede Reichs-Sache mit ihnen besondere Reichs-Tags-mäsige Handlung pflegen, und es würden auch alle und jede Deputirte das Friedens-Instrument unterschrieben haben, wann nicht wegen der im 4ten Articul vor Franckreich eingerückten nachtheiligen Clausul die Protestirenden bis auf wenige solches verweigeret hätten.

Ludevvig d. l. §. 36. Staats-Canzley Tom. III. c. 2.

§. XV.

Zum Utrechtischen Friedens-Congreß war abermals bereits eine Reichs-Deputation benennet, weil aber der Kayser sich damals zum Frieden noch nicht verstehen wolte, und nachher zu Rastatt ein Präliminar-Friede zwischen dem Reiche und Franckreich in der Stille abgeredet wurde, auf welchen zu Baden der völlige Friede erfolgen solte: So liessen die Protestirenden, so ohne deme wenig Nutzen von diesem Frieden sich versprachen / sich desto eher gefallen, der Kayserlichen Gesandschaft hinwiederum des Reichs Bestes anzuvertrauen. Es wurde aber dabey von Reichs wegen wieder bedungen, daß solcher Schluß denen Ständen nicht zum Nachtheil ihrer Rechte gereichen solte.

Struv. Synt. J. P.

§. XVI.

Es würde im übrigen dieses Recht der Stände, bey dem Friedens-Geschäfte mit dem Kayser zu concurriren, viel heftiger und nachdrücklicher getrieben werden, wenn nicht die Chur- und andere

mächtige Fürsten, welche ihre besondere Gesanten zu solchen Friedens-Zusammenkünften zu schicken pflegen, sich um deswillen in der Behauptung des Rechts der sämtlichen Reichs-Stände schläfrig wären.

§. XVII.

Wenn s) eine Gesandschaft von Reichs wegen an auswärtige Potentaten solle geschicket/ oder eine auswärtige auf dem Reichs-Tage aufgenommen werden: So wird dazu ebenfals der Reichs-tägliche Consens erforderet. In lezterem Fall haben solche fremde Gesanten ehemals ihre Audienz beym Kayser in Beyseyn aller Stände, oder, wann ihr Anbringen die Stände besonders angehet, bey diesen alleine genommen.

Lampad. in voluin. der politischen Reichs-Händel art. 48. p. 192. Ludevvig d. l. c. 11. §. 6. Lehmann. Sp. Cron. Lib. VII. c. 124. p. 1022.

§. XVIII.

Es solte dahero auch die Abweisung eines Gesanten von dem Reichs-Tage ebenfals nicht von dem Kayser allein ohne der Stände Genehmhaltung geschehen. Man hat sich aber zu bewunderen, daß die lezteren nicht allein nachgesehen, daß der Kayser solchen Gesanten den Reichs-Tage zu räumen anbefohlen, deren Principaln entweder in ihrer Würde noch nicht erkant a), oder vor Reichs-Feinde erkläret worden b), sondern auch solchen, mit denen er allein wegen Privat-Irrungen zerfallen.

a) Dieses wiederfuhre Monſ. de Neuvveforge, als er nach dem

dem Tode des Königes in Spanien Caroli II. das Burgundische Votum in Philippi Namen führen wolte.

b) Um deswillen muste Monſ. de Chamois Franzöſiſcher Geſanter zu Regenſpurg die Stadt räumen.

§. XIX

Denn obwohl der Churfürſt von Bayern wegen der Wegſchaffung des beſagten Spaniſchen Geſanten nachdrückliche Vorſtellungen an den Reichs-Convent und die Stadt Regenſpurg abgehen lies a), ſo fanden doch dieſelben deswegen wenig Gehör, weil man ſchon verſicheret war, daß er heimlich auf Spaniſcher und Franzöſiſcher Seite hienge. Es würde aber vielleicht der Kayſerliche Hof ein Bedencken getragen haben, wider den Engliſchen Geſanten Le Heup der ihm angedreueten Gewalt ſich würcklich zu gebrauchen, wann er ſich nicht zu leicht hätte ſchrecken laſſen.

a) Fabri Staats-Canzley Tom. VI. p. 748.

§. XX.

Die Reichs-Steuren und *Collecten* **müſſen** 6) ſonder Zweifel **auf dem Reichs-Tage bewilliget werden.** Sie werden aber eingetheilet in **ordentliche** und **auſſerordentliche.** Jene ſind Steuren, welche nach der Vorſchrift derer Reichs-Geſeze jährlich, oder wann ſich der Fall dazu hervor thut, müſſen entrichtet werden, zum Exempel, die Cammer-Zihler, das iſt, zum Unterhalt des Cammer-Gerichts bewilligte Gelder; dieſe ſind Steuren ſo bey vorfallender Nohtdurft des Reichs oder zu deſſen Ehre und Nuzen in beſonderen noch nicht ausgemachten Fällen bewilliget werden.

§. XXI.

§. XXI.

Die lezteren sind bey Gelegenheit des Streits, ob die Majora in der Materie von **Reichs-Collecten** gelten sollen, von denen, welche sich darwider gesezet, wiederum abgetheilet worden, in **nohtwendige** und **freywillige**. Zu jenen will man alleine rechnen solche Steuren, welche die unvermeidliche Nohtdurft des ganzen Reichs erforderet: so daß das Römische Reich ohne solche Collecten in Friede und Ruhestand nicht leben könne. Zu diesen gehören alle andere, welche nicht von gleicher Natur sind. In Ansehung der ersten wollen die Stände und insonderheit die Protestanten a) die Majora alleine gelten lassen.

a) Pfeffing. ad Vitriar. Lib. III. tit. 3. §. 19. p. 388. 390. seqq. Die Ursache warum sie hart darauf bestehen / entdecket der Author Meditat. ad I. P. art. V. §. 52. p. 758.

§. XXII.

Unter denen Arten die Collecten anzulegen, hat der gemeine Pfennig oder Kopf- und Vermögen-Steuer denen Städten insonderheit nicht angestanden, auch deswegen nicht lange sich im Gebrauch erhalten. **Die Anlage hingegen nach denen ehemaligen Römer-Zügen ist annoch beliebet** / und werden nach dem Fus derselben, wie er in der Reichs-Matricul sich befindet, gewisse Monathe gemeiniglich bewilliget; Es suchen aber sehr viele Stände eine Moderation ihres Anschlags, und wäre zu wünschen, daß man einmal eine sichere Matricul zum Stande bringen könte.

Pfeffing. ad Vitriar. d. l. p. 386. & Lib. I. tit. 12. §. 7. & seqq. p. 1004. &c.

III. Capitel.

Von Reichs-Deputations-Tägen.

§. I.

Wenn die Umstände es nicht leiden, daß das ganze Reich in allen seinen Ständen sich versammle oder mit einer gewissen Reichs-Sache sich belade, so wird dieselbe gewissen Deputirten aus denen drey Reichs-Rähten aufgetragen, deren Zusammenkunft man einen Reichs-Deputations-Tag nennet.

§. II.

Es werden aber diese *Deputations*-**Täge** abgetheilet in **ordentliche** und **ausserordentliche**. Jene werden formiret aus solchen Ständen, welche in denen Reichs-Gesezen dazu benennet sind, daß sie das ganze Reich in gewissen Fällen und auf bestimmete Mase vertreten sollen; diese werden in denen drey Reichs-Collegiis auf solche Weise und mit solcher Mase erwählet, wie es ihnen gefällig ist.

§. III.

Die **ordentliche Reichs**-*Deputationen* haben **ihren Ursprung** genommen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg an. 1555. und sind anfänglich zu keinem anderen Ende verordnet worden, als zu beständiger Vollführung der Reichs-Defension durch die Creyse a), wenn jeder Creyß zu Erhaltung des innerlichen Reichs-Ruhestandes nicht zulangend ist. Hernach hat man denenselben noch andere Reichs-Angelegenheiten anvertrauet, die

man

man auf einem Reichs-Tag nicht vornehmen oder endigen können b).

a) Grundfeste P. III. c. 6. p. 248. sequ. & d. Rec. §. 65.
b) Pfeffing. Lib. IV. tit. 2. §. 4 p. 421.

§. IV.

Was die Anzahl derer *ordinari Deputirten* betrift, so wurden in besagtem Abschiede de an. 1555. benannt, nebst dem ganzen Churfürstlichen Collegio, sechs Fürsten, namentlich der Erz-Herzog von Oesterreich, der Bischof zu Würzburg, der Bischof zu Münster, der Herzog von Bayern, der Herzog zu Jülich und der Landgrafe zu Hessen, ein Prälate, nemlich der Abt von Weingarten, ein Graf, nemlich der von Fürstenberg, und zwey Reichs-Städte, verstehe die Stadt Cöln und Nürenberg. Durch den Reichs-Abschied zu Augspurg an. 1559. *) wurde das Amt der Deputirten diesen Ständen erblich verliehen, und denenselben ferner beygefüget, Costniz, Burgund, Braunschweig Wolffenbüttel und Pommern.

*) §. auf daß wann disfals 50. Conf. Meditat. ad I. P. art. 5. §. 51. p. 740.

§. V.

Auf der Westphälischen Friedens-Zusammenkunft beschwehreten sich die Evangelischen, daß sie auf ordinari Deputations-Tägen von denen Catholischen weit überstimmet wären, und forderten eine Abstellung dieser Ungleichheit, worauf in besagtem Friedens-Schluß a) verglichen wurde, daß **bey** solchen *Deputations*-**Tägen forthin die Zahl der Stände von beyden Religionen gleich gemachet**/ und auf dem nächsten Reichs-Tag ausgemachet werden solle, was vor Stande

denen

denen bereits bestelleten ordentlichen Deputirten beyzufügen stünden. Dem zu Folge hat man auf dem Reichs-Tage sich verglichen, daß im Churfürstlichen Collegio, wo damals die Catholischen viere, die Protestanten nur drey Stimmen hatten, diese noch ein Votum Supernumerarium Wechsels-Weise haben solten b); Bey denen übrigen Catholischen und Protestantischen Ständen ist gleichfals eine Gleichheit eingeführet worden, da man von Seiten der lezteren, Sachsen-Altenburg, Brandenburg, Culmbach, Mecklenburg, Würtemberg, und einen von denen Wetterauischen Grafen denen vorigen ordinari Deputirten beygefüget. Es sind zu gleicher Zeit von neuem vier Städte, nahmentlich Aachen, Uberlingen, Straßburg, und Regenspurg in derselben Anzahl mit aufgenommen worden c).

a) I. P. O. art. V. §. 51.
b) Reichs-Abschied 1654. §. 191. Meditat. ad I. P. d. l. p. 742.
c) d. Rec. §. 194.

§. VI.

Die Beruffung zum ordentlichen *Deputations*-Tag verrichtet der Churfürst von Maynz, kraft seines Erz-Canzler-Amtes, in des Kayfers Namen, wann er von Kayserlicher Majestät darum ersuchet worden, oder von einigen bedrengten Creysen solches begehret würde a). Er muß dazu nicht nur die bestimmten Stände beruffen, sondern auch dem Kayser davon Nachricht geben, damit er seine Commission dahin abschicken könne b). Der Ort, wo sie nach der Regel angese-

zet

zet werden sollen, ist ordentlich die Stadt Franckfurth am Mayn, so ferne nicht nach denen Umständen des Reichs eine andere Stadt zu der abzuhandlenden Sache gelegener wäre c).

a) Pfeffing. d. l. §. 5.
b) ibidem §. 6.
c) d. l. §. 6.

§. VII.

Die erscheinenden Stände theilen sich in zwey Classen; die eine formiren die Churfürsten, und die andere die übrigen Fürsten und niedrigeren Stände. Ob nun wohl die lezteren mit dieser Trennung der Churfürsten übel zufrieden sind, so haben doch diese auf die Possession und auf das Herkommen sich beruffen, und davon nicht abstehen wollen.

§. VIII.

Bey denen Deputations-Handlungen stehet **der Vortrag** beym Kayserlichen Commissario, und werden hernach in einer jeden Classe **die Berahtschlagungen** besonders vorgenommen a), und wenn die Herren Deputirten durch *Re-* und *Correlationes* unter sich, wie auch nachmals mit dem Kayserlichen Groß-Bevollmächtigten sich verglichen haben, wird alles in einen *Deputations*-Schluß / und endlich in einen gehörigen *Deputations*-Abschiede gebracht b).

a) Im Fürstlichen Collegio geben die niedrigen Stände ihre Stimmen ebenfals virtim.
b) Conf. Pfeffing. d. l. §. 11. & Meditat. ad l. P. d. l. p. 744.

§. IX.

Ob nun wohl vormals gar oft ordentliche *Depu-*

Deputations-Täge gehalten worden: So ist doch schwerlich zu vermuhten / daß solches künftig so leichte statt haben werde. 1) Weil der Reichs-Tag allem Ansehen nach beständig dauren wird a), und aufs höchste ausserordentliche Deputationen der Zeit dienlich seyn können; 2) Weil es nunmehro sehr schwer fallen würde ein Mittel zur Gleichheit der Religionen im Churfürstlichen Collegio auszufinden, nachdeme die Anzahl der Catholischen darin mercklich zugenommen; Zu geschweigen, daß auch wegen Pfalz Lautern und der Stadt Straßburg eine Veränderung vorgefallen, und die dadurch eingeführte Ungleichheit der Anzahl der Deputirten von beyden Religionen noch nicht gehoben worden; 3) Weil die Erscheinung aller Churfürsten und derselben Trennung von denen übrigen Ständen denen Fürsten unanständig und entgegen ist.

a) Meditat. d. l. p. 742.

§. X.

Daß der Reichs-*Deputations*-Tag auch auf erfolgten Todes-Fall des Kayfers könne fortgesezet werden / ist wohl ausser Zweifel, weil die Deputirten nicht aus Kayserlicher, sondern aus des Reichs Vollmacht dabey erscheinen, und die Reichs-Verwesere das Kayserliche Amt dabey verwalten können a). Es ist auch der zu Franckfurth gehaltene Deputations-Convent anno 1658. nach dem Ableben des Kayfers Ferdinandi III. nicht sowohl getrennet worden, als deswegen von Churfürstlicher Seite ausser dem Gange gekommen, weil sie die Deputirten derer Fürsten

und Stände dadurch hinderen wolten, bey dem Wahl-Geschäfte keine Irrungen anzuspinnen b).

a) Pfeffing. d. l. §. 15.

b) Puffend. de Reb. Brandenb. Lib. VII. §. 30.

§. XI.

Ausserordentliche *Deputationen* **werden entweder auf dem Reichs-Tage oder ausser demselben angestellet**; Auf dem Reichs-Tage geschiehet solches, wenn wegen Menge beydes der hauptsächlichen als Incident-Puncten alles in pleno abzuhandlen, zu schwer und langweilig fallen würde, und dahero die Nothdurft erforderet, daß eine oder die andere Materie einigen Ständen aus bemelten drey Reichs-Rähten besonders auszuarbeiten aufgetragen werde. Diese Deputirten verfügen sich sodann bey müsigen Neben-Stunden zusammen, und wenn sie mit denen aufgegebenen Puncten fertig, überreichen sie ihr Gutachten dem Maynzischen Directorio, welches dasselbe fürters denen gesamten drey Reichs-Rähten zur Approbation und ferneren Uberlegung vortragen läst:

Grundfeste P. II. c. 7.

§. XII.

Ausser dem Reichs-Tage pflegen bey verschiedenen Fällen, da es nöthig ist, daß eine Reichs-Angelegenheit an einem gewissen Ort tractiret werde, **besondere** *Deputirte* **von Reichs wegen dazu benant zu werden**, zum Exempel, zu einem Friedens-Congress a), zur Visitation der Reichs-Cammer b).

a) vid. Cap. præced. §. 13. 14. 15.

b) vid. infra Lib. VI. c. 2. §. 12.

§. XIII.

§. XIII.

Bey Benennung solcher Deputirten / welche aus allen drey Reichs-Rähten in gleicher Anzahl der beyden Religionen müssen genommen werden a), ist oft gestritten worden b), **ob die Wahl derselben vom ganzen** *Collegio* **nach denen meisten Stimmen geschehen / oder der Catholische Theil allein die Catholischen / und der Evangelische Theil allein die Evangelischen** *Deputir***ten benennen solle.** Je mehr nun jene darauf bestanden, daß die Wahl nach der ersten Weise anzustellen seye, je mehr haben diese sich angelegen seyn lassen, die leztere zu vertheidigen, auch alles Gegenspruches ungeachtet solches endlich erhalten

a) Quacunque occasione aut ad quæcunque negotia deputandi veniant. I. P. O art. V §. 51.

b) **Am heftigsten wurde hierüber gestritten bey Benennung der Reichs-**Deputation **zur Visitation des Cammer-Gerichts** anno 1704. **Die dabey** pro & contra **angeführte Ursachen erzehlet der** Author Meditat. ad I. P. Spec. V.

§. XIV.

Gleichwie es nun in der That der Billigkeit gemäs zu seyn scheinet, daß ein jeder Theil die Seinen benenne, weil um der Gleichheit willen, so unter denen Catholischen und Evangelischen durchgehends herrschen solle, solche Deputirten von beyden Religionen in gleicher Anzahl genommen werden: Also befürchten die Evangelischen mit Recht, daß, wann sie ihren Catholischen Mit-Ständen hierin nachgeben solten, diese dadurch ein dienliches Mittel erlangen würden, jene um alle Frucht die-

ser heilsamen Verordnung zu bringen, masen es alsdann in ihrer Gewalt stünde, durch ihren Theil, folglich durch die meisten Stimmen, aus der Zahl der Evangelischen Stände diejenigen zu erwählen, welchen es entweder an Eyffer vor die Evangelische Sache oder an Kräften fehlet, vor dieselbe mit Dreystigkeit zu sprechen.

Meditat. ad l. P. d. l. in præm.

IV. Capitel.

Von der Creyß-Verfassung und denen Creyß-Tägen.

§. I.

Von der Eintheilung des Reichs in gewisse Creysse und derselben Veranlassung ist bereits oben gehandelt worden. Zum Verstande der Creyß-Täge, welche als enge Reichs-Versammlungen können angesehen werden, ist nöhtig, daß wir **die Einrichtung der Creysse** vorgängig beschreiben.

§. II.

Ein jeder Creyß hat einen oder mehr **Creyß-ausschreibende Fürsten und** *Directores*, deren Amte darin bestehet, daß sie die Creyß-Stände zum Creyß-Tage beruffen, die daselbst abzuhandlende Materien denenselben vortragen und aus ihren Schlüssen den Creyß-Abschied formiren a), wiewohl auch einige allein das Creyß-Ausschreib-Amt gesämtlich verwalten, bey dem Directorio aber wenig oder gar nichts zu sagen haben.

a) vid. Pfeffing. Lib. II, c. 6. p. 1094.
b) Conf. b. §. 5.

§. III.

§. III.

Vormals stund es bey dem Kayser, dieses Amt einem oder mehreren Fürsten des Creyses aufzutragen, wie es aber natürlich war, daß die vornehmsten dazu ersehen würden, also gab solches bald Gelegenheit, daß gewisse Fürsten, denen man das Creyß-Directorial-Amt einige mahl aufgetragen, solches mit ihren Länderen erblich verknüpfeten.

Meditat. ad I. P. Spec. VII.

§. IV.

Die geistliche Fürsten wurden zu diesem Amte mit gezogen/ nicht nur weil sie an allen Reichs-Geschäften Theil nahmen, sondern über dem weil die Einrichtung der Creyse die Handhabung des Land-Friedens zur vornehmsten Absicht hatte, und wider die muhtwilligen Stöhrer desselben nicht nur die Reichs-Acht, sondern auch bedürffenden Falls der geistliche Bann solte vorgekehret werden. Weshalb im Reichs-Abschied de anno 1507. art. 16. §. 3. gesaget wird, daß ein Schwert dem anderen zu Hülffe kommen solle.

Conf. Medit. d. l.

§. V.

Der **Creyß-***Director* **ist im Oesterreichischen Creysse** der Erz-Herzoge von Oesterreich ganz alleine. **Im Bayerischen** der Churfürst von Bayern und der Erz-Bischof von Salzburg. **Im Fränckischen** verrichtet die Ausschreibung zu einem Creyß-Tag der Bischof von Bamberg und der Marck-Graf von Bayreuth *), so oft einer von ihnen es gut und nohtwendig erachtet, das

Directorium aber wird alleine von Bamberg geführet a). **Im Ober-Sächsischen Creysse** ist Chur-Sachsen der einzige Creyß-Director. **Im Nieder-Sächsischen** hingegen führet nicht nur die Cron Schweden wegen des Herzogthums Bremen, und Chur-Brandenburg wegen des Herzogthums Magdeburg Wechsels-Weise das Directorium von einem Creyß-Tage zum anderen b), sondern es wird auch dabey das Condirectorium von dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause verwaltet. **Im Westphälischen Creysse** sind Directores, der Bischof von Münster und Chur-Pfalz und Brandenburg Wechsels-Weise wegen der Jülichischen Länder c) **Im Burgundischen** der Kayser als Herzog von Burgund; **Im Nieder-Rheinischen** der Churfürst von Maynz alleine **Im Ober-Rheinischen** der Bischof von Worms, doch so, daß Pfalz-Simmern das Mit-Ausschreib-Amt verrichtet. **Im Schwäbischen** verrichten die Ausschreibung des Creysses der Herzog von Würtenberg, und der Bischof von Costniz mit einander, das Directorium aber führet der erste alleine, doch auf solche Weise, daß mit dem lezteren alles in Raht geführet wird d).

*) Kraft eines besonderen Vergleichs von anno 1702. alterniren dabey Bayreuth und Anspach alle drey Jahr.

a) vid. Pfeffing. ad Vitriar. Lib. II. tit. 6. p. 1092.

b) Ibidem p. 1091.

c) Ibid. p. 1086.

d) Struv. Synt. Jur. pub. cap. 8. §. 18.

§. VI.

Nachdeme Simmern zugleich mit Chur-Pfalz an einen Catholischen Herren gerahten: So

haben

haben die Evangelischen Stände des Ober-Rheinischen Creysses begehret / daß aus ihren Mitteln denen *Directoribus* desselben Creysses ein *Con-Director adjungiret* würde. Die Ursachen, worauf dieselben sich gründen, sind 1) die Gleichheit, welche nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens zwischen denen Catholischen und Protestanten seyn solle 2); die Natur der aus beyderley Religionen vermischten Creysse; denn da um besagter Gleichheit willen bey der ordinari Deputation die Anzahl der Stände von beyden Religionen gleich gemachet worden, und in denen Circulis mixtis, sowohl von der Evangelischen als der Catholischen Stände Seiten, zwey Cammer-Gerichts-Beysizer præsentiret werden: So ist es der Billigkeit gemäs, daß man die Evangelischen Stände im Ober-Rheinischen Creyß von dem Directorio nicht gänzlich ausschliesse. Es scheinet auch der leztere Reichs-Abschied de anno 1654. §. 185. denen Evangelischen in der Sache, worüber die Frage ist, zu favorisiren, indem darin gesaget wird, daß ein jeder Creyß, so bald möglich, sich absonderlich zusammen thun und die Nohtdurft überlegen solle, wie es in denen mit ungleicher Religion vermengten Creyssen wegen der an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwanten bey denen Defensions-Verfassungen begehrten Parität zu halten.

Conf. in Meditat. ad I. P. Spec. 8. mantiss. 2.

§. VII.

Ferner hat auch ein jeder Creyß seinen Creyß-Obristen / oder ehemals so genanten Creyß-

Hauptmann, dessen Amt darin bestehet, daß er vor die Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens sorge, und von jedem Creyß-Stande die Hülffe dazu erfordere / auch gegen die Land-Fried-Brecher und andere die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Pöen und Straffen vollstrecke. Reichs-Abschied de an. 1555. §. 58. 60. seqq. §. Und nachdem zu sehen. Weil nun die Eintheilung des Reichs in gewisse Creyse auf die Erhaltung des Land-Friedens vornemlich gerichtet gewesen, so ist sehr wahrscheinlich, daß ein jeder Creyß mit einem Obristen sich bald anfangs versehen, wie dann aus dem Reichs-Abschied de anno 1512. erhellet, daß dieselben sich damals schon in denen Creyssen befunden.

§. VIII.

Es wird in einem jeden Creyse der Obriste durch die Stände erwählet / heutiges Tages aber selten ein anderer als der Creyß-ausschreibende Fürste dazu genommen. Ob nun wohl in dem Reichs-Abschied zu Nürenberg von anno 1522. gedacht wird: daß ein solcher Hauptmann ein Fürste, Freyherr, oder sonst in treflichem und weltlichem Stande seyn solle, so wird doch in dem Reichs-Abschied von an. 1555. §. 57. von dem weltlichen Stande des Creyß-Obristen nicht weiter gesprochen, sondern gesaget, daß es in „nes jeden Creyses Gefallen stehen solle, entweder „einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben hat, „oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyse, oder sonst eine tüchtige Person ꝛc. „zu erwählen. Da nun über dem im abgewiche-

nen

nen Seculo der martialische Bischof von Münster Bernhard von Gohlen die Creyß-Obristen-Stelle anzutretten kein Bedencken getragen, und dieselbe ihme nicht gestritten worden: So kan wohl die Frage: Ob ein geistlicher Reichs-Stand das Creyß-Obristen-Amt führen könne, nunmehro mit gutem Grunde bejahet werden.

§. IX.

In dem lezt angezogenen Reichs-Abschied §. 59. wird gesaget, **daß ein Creyß-Obrister/ ehe er sein Amt übernimmet, von aller anderen Pflicht / Eyden / Verbündnüssen / Versprechnüssen** ꝛc. gegen wen das wäre, **den Kayser und das Reich ausgenommen / frey und ledig seyn solle**; Es ist aber **kein Zweifel / daß solches nicht von solchen Pflichten und Verbindlichkeiten zu verstehen** seye, **welche ihn / sein Creyß-Obristen-Amt der Gebühr nach zu verrichten / hinderen würden** / weil am Ende des berührten §phi hinzugethan wird: „Aber auserhalb dieser Creyß-Sache, darauf sie (die“ Creyß-Obristen) sonst verpflichtet, oder jemands“ in Verwantniß zugethan, mögen sie wohl in de-“ nenselben stehen und bleiben. Wie dann solches“ auch daraus erhellet, daß die Churfürsten von Brandenburg das Creyß-Obristen-Amt verwaltet / als sie noch wegen Preussen in der Lehens-Pflicht gegen Pohlen stunden, ferner die Stände des Nieder-Sächsischen Creyses kein Bedencken geführet, das Creyß-Obristen-Amt dem Könige in Dännemarck Christiano IV. aufzutragen a).

a) Was der Kayser Ferdinandus II. hierwider aus politischen

tischen Ursachen eingewant/ und damals über gegenwärtige Frage pro und contra angebracht worden/ siehe ap. Pfeffing. Lib. II. tit. 6. §. 14.

§. X.

Wann der erwählte **Creyß-Obriste** Fürstlichen Standes und Wesens ist, so wird es nur **bey Fürstlichen Würden und wahren Worten/** sonst aber **durch einen leiblichen Eyd verbunden/** daß er sein Amt nach bestem Verständnüß und Raht führen, und darin keinen „Stand geistlich oder weltlich vor dem anderen „ansehen, sondern sich gegen alle gleichmäsig hal„ten, auch seines Creyses Hülffe nicht in eigenen, „sondern des Creyses und desselbigen Ständen ge„meinen Sachen, dazu sie vom Creyß bewilliget „worden, gebrauchen wolle.

Reichs-Abschied de an. 1555. §. 58.

§. XI.

Und gleichwie der Erwählte, welcher, wann er ein fürnehmer Stand ist, ohne Belohnung sein Amt vertretten solle, nicht verbunden ist, sein Amt länger denn ein Jahr zu führen: Also stehet es **zu der Creyß-Stände Willen und Gefallen/ einen Obristen** seines Amtes **zu erlassen/ und einen anderen an seine Statt zu sezen.**

d. Rec. §. 58. & 74.

§. XII.

Ein jeder **Creyß-Obrister hat seine Zugeordnete und einen Nachgeordneten aus denen Creyß-Ständen** sowohl geist- als weltlichen, welche zum Theil als seine Rähte anzusehen sind, theils auch Acht haben müssen, daß sie bey

ver-

verspührter Nachläsigkeit des Creyß-Obristen selbst Hand anlegen, und dessen Stelle vertretten.
d. l. §. 77.

§. XIII.

Da nun über deme ein jeder **Creyß in guter Verfassung und Bereitschaft stehen**, und folglich sein Geschüz, Artillerey, Munition und was dazu gehörig, auch eine Creyß-Casse halten solle: So würde solches zum grossen Nuzen nicht nur eines jeden Creyses, sondern auch des ganzen Reiches gedeyen, wann daran kein Mangel wäre, und nicht das Mißtrauen derer Stände untereinander alle Früchte der heilsamen Reichs-Sazungen hinderete.

§. XIV.

Ein jeder Creyß hat das Recht auch ohne erfordereten Kayserlichen Consens *) und ohne Beyseyn eines Kayserlichen *Commissarii* sich zu versammlen, welche Versammlung ein Creyß-Tag genennet wird. Die Beruffung der Stände zu solchem Creyß-Tage verrichten besagter masen die Creyß-ausschreibende Fürsten; Das Directorium aber bey solchen Creyß-Tägen wird bisweilen von einem allein geführet a). Ausser deme was bereits von diesem Directorial-Amt überhaupt gesaget worden b), so gehöret dahin noch ferner c), daß der Creyß-Stände Gesanten bey demselben sich legitimiren müssen, daß der Creyß-Abschied von ihm aufgesezet wird, daß die Kayserliche Decreta in Creyß-Sachen, und was andere Creysse, oder auch auswärtige Potentaten dem Creysse bekant machen wollen, dem

Creyß-

Creyß-Directori zugeschicket und von demselben denen Creyß-Ständen communiciret werden; Ingleichem daß er die Antwort darauf und was sonst in des Creyses Namen auszufertigen ist, unterschreibet, auch das Creyß-Archiv in seiner Verwahrung hat.

*) Reichs-Staat P. I. c. 3. §. 20. Pfeffing. Lib. IV. tit. 2. §. 23.

a) vid. h. c. §.

b) ibidem §.

c) Conf. Pfeffing. Lib. II. tit. 6. p. 1094.

§. XV.

Gleichwie es engere Reichs-Täge giebet, bey welchen nur einige Deputirten von Reichs wegen erscheinen, also werden auch öfters engere Creyß-Täge gehalten, bey welchen sich nur der Creyß-Ausschuß einfindet, bisweilen kommen auch verschiedene Creysse zusammen, zum Exempel zur Probation der Münze, welche Versammlungen **Münz-Probations-Täge** genant werden, ingleichem wegen einer von vielen Creyssen zugleich vorzunehmenden Execution, oder auch um gemeinsamer Sicherheit willen und zur Aufrichtung gewisser Associationen a). Ja man hat auch ein Exempel von einer Zusammenkunft aller Creyse b): Es werden aber bey solcher Versammlung aller Creysse nicht alle darin gelegene Stände, sondern allein die Directores, Creyß-Obristen, wenn dieselbe zugleich Creyß-Stände sind, und derselben Zugeordnete beruffen c). Die Ausschreibung zu einem allgemeinen Creyß-Tage verrichtet der Churfürst von Maynz d).

a) Struv. Synt. Jur. pub.

b) Eine

b) Eine solche Zusammenkunft aller Creyse wurde gehalten zu Erfurt an. 1567. wegen der Execution wider den Herzog von Sachsen-Gotha wegen des Grumbachischen Aufruhrs vid. Pfeffing. Lib. IV. tit. 2. §. 17.

c) id. d. l. p. 439.

d) Reichs-Staat d. l. §. 18.

§. XVI.

Die Creysse, welchen in denen Reichs-Gesezen aufgegeben wird, wegen der Münze jährlich zusammen zu kommen, oder doch wegen der Nachbarschaft hierüber eine Correspondenz zu führen, werden *correspondi*rende Creysse genant, und in drey Classen getheilet, nemlich es sollen hierüber correspondiren 1) der Chur-Rheinische auch Rheinische und Westphälische Creyß, 2) der Ober- und Nieder-Sächsische, 3) der Fränckische, Schwäbische, Bayerische und Oesterreichische. Es sind aber solche Zusammenkünfte seit einiger Zeit sehr ins Stecken gerahten.

Reichs-Deputations-Abschied zu Franckfurt de an. 1571. §. 28. Conf. Pfeffing. d. l. p. 441.

V. Capitel.

Von besonderen Zusammenkünften der Stände und insonderheit des Corporis Evangelici.

§. I.

Gleichwie die Stände des Reichs auf dem Reichs-Tage in besonderen Collegiis deliberiren, also haben sie auch das Recht und pfle-

pflegen zuweilen auſſer dem Reichs-Tage beſondere Zuſammenkünfte anzuſtellen, welche man Churfürſten- Fürſten- Grafen- und Städte-Täge nennet.

§. II.

Dieweilen aber die Churfürſten als des Reichs Grund-Säulen, als deſſen vorderſte Glieder, und als die innerſten Rähte des Kayſers betrachtet werden a); So kan ſich der Kayſer nicht nur vorläufig mit ihnen wegen ſolcher Sachen beſprechen, die des Reichs Wohlfart betreffen, ſondern es können auch die Churfürſten um dieſer Urſachen willen aus eigener Bewegnüs ſich verſammlen.

a) Capitulat. noviſſ. art. I. & II.

§. III.

Es werden alſo die **Churfürſtliche** *Collegial*-**Täge** entweder auf des Kayſers Veranlaſſung, oder auf Begehren einiger Churfürſten, und in dem lezten Fall wiederum entweder um des Reichs oder um ihres eigenen Nuzens willen angeſtellet. Zu denen Exempeln der Churfürſten-Täge, ſo auf des Kayſers Verlangen angeſtellet werden, gehören vornemlich; wann der Kayſer mit ihnen wegen einer vorhabenden Römiſchen Königs-Wahl ſich beſprechen will, oder wann eine Sache ſo beſchaffen iſt, daß ſie keinen Verzug leidet a), oder in anderen Fällen, da der Churfürſten Conſens wo nicht genug, doch vornemlich nöhtig iſt: Zum Exempel, wenn ein Reichs-Stand einen neuen Zoll anlegen will b). Aus eigener Bewegungs

wegnus und um des Reichs Besten willen versañlen sich die Churfürsten nicht nur zur Wahl eines Kayfers, welche als ein Churfürsten-Tag kan betrachtet werden, sondern auch wann man über die Regierung eines Kayfers Klage zu führen hat, und darwider gewisse Mittel sollen ergriffen werden. Um ihres eigenen Nuzens willen pflegen sie sich zu versammlen, wann zur Behauptung ihrer Vorrechte Anschläge zu fassen sind, um welcher willen verschiedene Bündnüsse oder sogenante Vereinen von ihnen vormals aufgerichtet worden b). Die Beruffung zu solchen Churfürsten-Tägen geschiehet allemal von dem Churfürsten von Maynz.

a) vid. h. Lib. cap. 2. §. 5.

b) vid. supr. Lib. III. cap. 3. §. 7.

c) vid. Struv. d. l. c. 16. §. 18. In der neuesten Capitulation art. 3. werden diese gemeine und sonderbare Verein der Churfürsten und was sie noch weiter darüber gut befinden und vergleichen möchten/ ausdrücklich confirmiret.

§. IV.

Denen Fürsten und anderen Reichs-Ständen stehet es frey/ so ofte sich zu versammlen/ als ihr besonderes Interesse und die Beschüzung ihrer hergebrachten Rechte solches erforderen. Also sind zum Exempel wegen der neunten Chur-Sache verschiedene Fürsten-Täge gehalten worden.

§. V.

Unter allen besonderen Verbindnüssen und Zusammenkünften der Reichs-Stände ist keine ansehn-

sehnlicher und wichtiger als die Verbindung der Augspurgischen Confeßions-Verwanten zu beyden Theilen / welche nunmehro einen besonderen vom Reiche, wo nicht öffentlich doch heimlich approbirten Cörper ausmachen. Es ist solche Verbinduug veranlasset worden, durch den Haß welchen die Catholische Parthey auf sie warf, als sie in ihren Länderen die Kirchen zu reformiren anfiengen, und alle Hofnung verschwunden war, daß sie der Authorität des Römischen Stuhls sich wieder unterwerffen würden. Denn als dieser um deswillen den Kayser und die Catholischen Stände wider sie verhezte, und die Sache sich zum öffentlichen Kriege anlies, so wurden die Evangelische genöhtiget durch den Schmalkaldischen Bund in eine nähere Vereinigung zu tretten. Die Häupter dieses Bundes und folglich aller Evangelischen waren bekanter masen der Churfürst von Sachsen Johann Friederich / und der Landgraf von Hessen Philippus Magnanimus, welche verschiedene Zusammenkünfte unter denen Protestanten veranlasseten.

§. VI.

Ob nun wohl der Churfürst von Sachsen sich hauptsächlich hatte angelegen seyn lassen, verfallene Sachen der Protestanten nach Trennung dieses Bundes wieder aufzurichten, und durch seine Anschläge und Hülffe insonderheit der Religions-Friede war erworben worden: So wolte doch der Churfürst von der Pfalz, wegen seines Vorsizes, als das Haupt der Evangelischen angesehen seyn, als er zu ihrer Religion sich bekant hatte.

te. Er hat auch bey vielen Zusammenkünften der Evangelischen und insonderheit bey ihrer bekanten Union die Direction geführet a). Es ist zwar nicht ohne, daß Chur-Sachsen sich über das Pfälzische Directorium oftmals mißgünstig bezeuget, und deßwegen zu grossem Nachtheil der gemeinen Evangelischen Sache seine Anschläge oftmals von denen Chur-Pfälzischen getrennet b); Es findet sich aber nicht, daß er dem Chur-Pfälzischen Directorio offentlich widersprochen, noch weniger mit seinem Widerspruch Gehör gefunden hätte.

a) Lehmann act. Pub. Rel. Lib. II. passim. conf. Struv. Synt. Jur. Pub. cap. 22. §. 50. sequ.

b) Puffend. de Reb. Suc. Lib. I. §. 18.

§. VII.

Das Unglück des Churfürsten von der Pfalz in dem Böhmischen Kriege und desselben Achts-Erklärung gaben dem Churfürsten von Sachsen George I. eine neue Gelegenheit sich zum Haupte derer Protestirenden aufzuwerffen, und ein Bündnüß unter ihnen auf dem Leipziger Convent anno 1631. zu stiften. Er konte es auch nicht verschmerzen, als sich die Protestanten an die Cron Schweden hiengen, und nach Gustavi Adolphi Tode der Reichs-Canzler Ochsenstirn das Directorium des an. 1633. zu Heilbrun von denen Protestirenden der vier oberen Creyssen aufgerichteten Bundes an sich brachte a). Er legte aber mit seinem Pragischen Frieden, worzu er sich durch diese Eyfersucht wider Schweden verleiten lies, schlechte Ehre ein, und machete sich vielmehr bey denen Evangelischen Stän-

den dadurch so verdächtig, daß sie ihr Interesse auf dem Westphälischen Friedens-Congreß ihme nicht anvertrauen wolten, sondern dem Herzog von Altenburg solches auftrugen b). Der Churfürst von Brandenburg fand zwar vor rahtsam auf Zureden der Cron Schweden solches geschehen zu lassen, damit er nicht die Lutherischen Stände wider sich erbitteren möchte, es enthielten sich aber seine Gesanten der besonderen Zusammenkünfte der Evangelischen c).

a) Puffend. d. l. Lib. V. §. 28.

b) ibid. Lib. XVIII. §. 150. Es schrie dieser heftig über Chur-Sachsen und behauptete / daß es bey dem Directorio auf der Stände Wahl ankäme. vid. Struv. d. l.

c) Puffend. d. l. Lib. XVIII. §. 85.

§. VIII.

Nach dem Westphälischen Frieden wurde **Chur-Sachsen** auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an. 1653. von denen gesammten Evangelischen Ständen inständig ersuchet **das** *Directorium* zu übernehmen, und nachdeme er sich dazu bereden lassen, ist dasselbe von der Zeit an beständig von diesem Hause geführet worden. Nun finden sich zwar Exempel, da in Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesanten der Chur-Brandenburgische einige Stücke des Directorial-Amtes verwaltet / ob aber solches 1) Jure proprio wegen des nächsten Sizes nach Sachsen, oder Kraft habender Vollmacht Jure delegato, 2) mit oder ohne Widerspruch geschehen seye, darüber ist ohnlängst auf dem Reichs-Tage sehr gestritten worden.

vid. Meditat. ad I. P. Specim. 8. mantiss. 4. & 5.

§. IX.

§. IX.

Nachdeme die Evangelischen solcher gestalt die Führung des Directorii, in Sachen das Corpus Evangelicorum betreffend, mit einmühtigem Raht und Willen dem Churfürsten von Sachsen aufgetragen, und auf dem Reichs-Tage in dessen Wohnung ihre besondere Zusammenkünfte und Berahtschlagungen angestellet, so hat **ihre Verbindung eine viel bessere Gestalt bekommen.** Denn 1) können sie sich nunmehro in der Stille und ohne Anstoß versammlen, an statt, daß vorhero ihre ausserordentliche und ausser dem Reichs-Tag angesezte Versammlungen dem Kayser und denen Catholischen zum grossen Mißfallen gereicheten, und um deswillen oftmals einige schwächere protestirende Stände dabey zu erscheinen sich abschrecken liessen. 2) Ist auch nunmehro die Eyfersucht und Mißgunst gehoben, welche unter denen sich hervor thaten, so das Haupt des Evangelischen Cörpers gerne seyn wolten, und darüber zum Schaden der gemeinen Sache Zanck und Trennungen anrichteten.

§. X.

Die Furcht zu dergleichen Trennungen einen neuen Anlaß zu geben, ist wohl die Haupt-Ursache, warum man Chur-Sachsen annoch bey dem Directorio Corporis Evangelici gelassen, ungeachtet die Chur-Linie nunmehro zur Catholischen Religion sich bekennet. Denn man hat schon aus verschiedenen auf dem Reichs-Tage zum Vorschein gebrachten Schriften a) abnehmen können, daß

zwey mächtige Häuser dasselbe an sich zu bringen mit allen Kräften sich bemühen, und darüber wahrscheinlich in offenbare Trennung gerahten würden, so bald Chur-Sachsen dasselbe abgenommen worden.

a) Staats-Canzley Tom. 31. Cap. 5.

§. XI.

Man hat ferner zu befürchten, daß in dem lezteren Fall die Chur-Sächsischen Länder von dem Evangelischen Cörper sich völlig absonderen, und dadurch die Catholiche Parthey im Reiche stärcken möchten, zu geschweigen, daß auch die Chur-Sächsischen Unterthanen dadurch in ihrer Religions-Freyheit Gefahr leiden könten. Denn obwohl die lezteren durch den Westphälischen Frieden und durch besondere ihnen ausgestellete Verheissungen und Verträge sicher zu seyn scheinen, und die Evangelischen Stände die Uberstimmung der Catholischen nicht zu fürchten haben: So weiß man doch wohl, daß, wie an allen Orten, also auch im Reiche, oftmals Gewalt für Recht gehe. Dahingegen wann das Directorium der Evangelischen Sachen dem Sächsischen Chur-Hause gelassen wird, dasselbe theils um sich bey denen Protestanten nicht in Verdacht zu sezen, theils zu Vermeidung der Verwirrung, worin es bey einer Ruptur zwischen beyden Partheyen gerahten könte, dahin zu sehen hat, daß es sein Directorial-Amt wohl verwalte und allen Irrungen zwischen denen Catholischen und Protestanten vorbeuge.

Siehe die über diese Materie ausgestellete Bedencken und Anmer-

Anmerckungen in Fabri Staats-Canzley Tom. 31. cap. 5. & 35. cap. 5.

§. XII.

Die Materien / worüber der Evangelischen Stände Gesanten gegenwärtig auf dem Reichs-Tage besonders berahtschlagen / sind alle diejenigen Sachen, welche das Evangelische Religions-Wesen, es seye unmittelbar oder mittelbar, betreffen, und entweder von denen, welche des Beystandes aller Evangelischen Stände bedürffen, an dieselben gebracht oder so beschaffen sind, daß es diesen dienlich scheinet, darin aus eigener Bewegung zu agiren.

§. XIII.

In beyden Fällen hält sich das Corpus Evangelicum berechtiget, nicht nur bey Kayserlicher Majestät auf Reichs-tägliche Weise eine gemeinsame Vorstellung zu thun, sondern auch gehörigen Orts durch besondere Gesandschaften solches Werck zu treiben. Es haben auch die Stände, an welche ein Gesanter von des Evangelischen Cörpers wegen geschicket worden, kein Bedencken getragen, denselben in solcher Qualität an ihrem Hofe aufzunehmen.

§. XIV.

Und gleichwie es einzelnen Ständen frey stehet, um ihrer Sicherheit willen auch mit auswärtigen Potenzen **Bündnisse zu schliessen**: so kan dieses **denen sämtlichen Evangelischen** / so

weit sie einen Cörper ausmachen, noch weniger versaget seyn.

§. XV.

Es gereichet auch diese engere Vereinigung derer Evangelischen, und was sie zur Erhaltung ihres gemeinsamen Bestens auf besagte Weise vornehmen, keines weges zur Verkleinerung der Kayserlichen Authorität, weil ihr erstes Werck ist, daß sie bey dem Kayser um Schuz und Hülffe anhalten, und nur alsdann auf eigenthätige Mittel bedacht sind, wenn der erste Versuch ganz und gar vergeblich zu seyn scheinet, und alle Hofnung verschwunden ist von denen Beleydigern ihrer Rechte durch gütliche Handlungen eine Satisfaction zu erhalten; welches der Westphälische Friede ausdrücklich verstattet.

§. XVI.

Es wäre aber zu wünschen, daß die Catholischen Stände ablassen möchten die Evangelischen in ihren theuer erworbenen Religions-Rechten zu stören, oder, wenn dieses nicht zu hoffen wäre, daß die lezteren ihr Haupt-Interesse so wohl verstünden, daß keine zeitliche Vortheile und Absichten sie bewegen könten, zu ihrem gemeinsamen Schaden sich zu trennen.

VItes Buch.

Von der Verwaltung der Justiz im Heil. Römischen Reich in Ansehung der Reichs-Stände.

I. Capitel.

Von der Verwaltung der Justiz im Reiche vor der Zeit des Cammer-Gerichts.

§. I.

Daß die Kayser und Könige der Teutschen die obersten Richter des Reichs, und die Beobachtung der gemeinen Gerichtsbarkeit ihr Haupt-Regal gewesen, wordurch die Reichs-Stände und Glieder unter einander und mit ihrem Haupte in genauer Verbindung erhalten worden, ist aus denen alten Reichs-Gesezen und Geschichten schon von vielen nach der Länge erwiesen worden.

vid. Lehm. Sp. Cron. II. B. Conring. de Judic. Reipub. Germ. Speners Jus Publicum L. II. c. 10.

§. II.

Es war nemlich eine jede Reichs-Provinz in gewisse Gauen a), und eine jede Gau wiederum

in gewisse Centen vertheilet. Einer jeden Gau und einer jeden Cent war ein Graf vorgesezet b)/ dessen Amt vornemlich darin bestand, daß er in des Königes Namen in solchem Revier die Gerichtsbarkeit bey offentlicher Zusammenkunft c) verwaltete.

a) Eine Gau war / nach besagten Lehmanns Beschreibung/ ein Revier einer Landschaft / darin eine Haupt-Stadt samt anderen geringen Städten / Flecken und Dorfschaften gelegen. In solcher Haupt-Stadt residirte nebst dem Grafen auch ein Bischof. Lehmann d. l. cap. 18. p. 74.

b) Sie wurden dahero Gau-Grafen und Cent-Grafen genennet.

c) Der Ort / wo solche Gerichte gehalten wurden/ heist in denen alten Gesezen Mallus publicus, von dem alten Wort Mahl / welches eine Versammlung bedeutet.

§. III.

Demnach sichs ofte begeben, daß die Grafen dem Hofe beygewohnet, oder in den Krieg gezogen, so haben sie stets, sowohl in ihrer Anals Abwesenheit, in Verwaltung der Justiz ihre Statthalter gehabt / die man insgemein Schultheisen und *Præpositos*- Vögte genennet, daneben auch einige Beysizer / welchen der Nahme als Schöffen gegeben wurde.

Lehmann d. l. cap. 22. p. 87.

§. IV.

Ausser diesen in allen Provinzien bestelleten Richteren fand sich ein oberstes Gerichte an dem Kayserlichen Hof / welches von dem Pfalz-Grafen oder Ober-Hof-Richter verwaltet wurde, und zu welchem sich diejenigen

gen wenden konten, welche sich über den Anspruch der Unter-Gerichte zu beschweren hatten.

§. V.

Es pflegeten über dem die Kayser und Könige jährlich gewisse *Commissarien*, *Missi Regis* genant, durch alle Provinzien zu schicken, um zu sehen ob die Gerichte wohl bestellet wären, und in des Königes Namen einige Sachen zu schlichten, welche sonst vor desselben Hof-Richter würden seyn gebracht worden.

§. VI.

Waren unter denen Grafen selbst oder mit denen Herzogen leichte und Privat-Sachen obhanden, so wurden dieselben gleich in der ersten Instanz von dem Pfalz-Grafen in des Kaysers Gegenwart, oder auch durch die *Missos Regis* abgethan. Ereigneten sich aber Sachen/ da über der Herzoge und Grafen Leib und Ehre oder derselben Amt und Lehen-Güter solte geurtheilet werden/ so muste darin nach der Regel nirgends als auf denen Reichs- oder allenfals auf denen Fürsten-Tägen vor dem Könige verfahren werden.

Spener d. l. Lib. II. c. 10. §. 2. not. 9.

§. VII.

Gleicher masen war es bewant mit Sachen die den König selbst angiengen. Zum Exempel, in Irrungen bey der Königlichen Regierung oder in der Königlichen Familie a). Es konte auch nach alter Gewonheit, wie die Guldene Bulle redet, der Kayser vor dem Pfalz-Grafen am

Rhein belanget werden, doch nur an dem Ort, wo der Kayser ein offentliches Hof-Lager hielt b).

a) Spener d. l. not. d.

b) A. B. art. V. §. 3.

§. VIII.

Diese gute Verfassung des Reichs in Ansehung der Justiz wurde sehr verrücket/ als darin die Kayserliche Authorität durch die innerliche Unruhen zerfiel und die Stände dabey gute Gelegenheit bekamen die Landes-Herrlichkeit zu erlangen. Ihre Unterthanen die bey dem Kayserlichen Hof nicht mehr die ehemalige Hülffe finden, und denselben nunmehro nicht ohne Gefahr und Beschwerlichkeit besuchen konten, liessen es sich wohl gefallen, daß ihre Landes-Herren neue Ober-Gerichte in ihren Landen anlegeten, um so viel mehr, da die Bestellung derselben und die Gerichts-Ordnungen mit ihnen abgeredet wurden.

§. IX.

In einigen Reichs-Provinzien, so vormals dem Kayser unmittelbar unterworffen gewesen, wurden auch Kayserliche Hof-Gerichte angeleget, welche die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen verwalteten, um deren Willen vormals von denen Grafen an den Kayserlichen Hof appelliret wurde. Unter denenselben war das vornehmste **das Rothweilische** a), welches Kayser Conradus III. anno 1146. angeleget und vormals über ganz Schwaben sich erstrecket, nunmehro aber durch Exemtions-Privilegia, so wider dessen ehemalige Authorität denen darunter begriffenen Ständen ertheilet worden, sehr geschwächet ist. Zu geschweigen daß von demselben

selben an die Kayserliche Reichs-Cammer und an den Kayserlichen Reichs-Hof-Raht kan appelliret werden:

a) Conf. Reichs-Staat P. IX. cap. 5.

§. X.

Das gröste Unheil so der Verfall des Kayserlichen Respects bey dem Justiz-Wesen anrichtete / bestund darin, daß die Stände sich angewöhneten, die Ansprüche und Irrungen, so sie untereinander hatten, mit der Faust auszumachen, und sich nach Gefallen einander zu befehden und zu bekriegen.

§. XI.

Weil sie nun auf solche Weise, insonderheit zur Zeit des langen Interregni, einander würden aufgerieben haben, wenn sie kein Mittel erfunden hätten durch glimpfliche Wege ihre Streitigkeiten beyzulegen: So fielen sie endlich auf **die Bestellung der Austräge** / das ist, sie erwählten einige von ihren Mit-Ständen zu Richtern in ihren obwaltenden Sachen, deren Ausspruch sie sich völlig unterwarffen. Ja es wurde nicht nur unter einigen Familien, sondern auch unter denen des Land-Friedens halben verbundenen ausgemachet, wer bey ihren Irrungen solch Schieds-Richterliche Amt verwalten solle. Den Nahmen der Austräge empfiengen diese Schieds-Richter um deswillen, weil sie die streitenden Partheyen aus einander setzen und mit einander vertragen solten.

Conf, Datt, de Pace publica Lib. I. c. 27.

II. Capitel.

Von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte.

§. I.

Nachdeme alle Verkündigung des Land-Friedens vor und nach dem Interregno um deswillen vergeblich gewesen war, weil das Kayserliche Hof-Gerichte fast ganz darnieder lag, und dasselbe zu besuchen denen Ständen viele Beschwerung aber wenig Hülffe gab: So kame es endlich auf derselben heftiges Ansuchen und Andringen dahin, daß unter der Regierung Kayfers Maximiliani I. an. 1495. die Anlegung eines solchen Reichs-Gerichtes beschlossen wurde, welches von dem Kayser und denen Ständen zugleich bestellet, mit guter Ordnung und Rechten versehen, und auf ihre gemeinsame Kosten unterhalten wurde.

Datt. d. l. Lib. 4. c. 1.

§. II.

Es solte dieses hohe Gerichte, welches die **Reichs-Cammer** genant wird, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens a), aus dem Cammer-Richter, aus vier Präsidenten und 50. Beysizern bestehen. Der **Cammer-Richter**/ welcher gleichsam des Kayfers Person bey diesem Gerichte vorstellet, solle hoher Teutscher Herkunft, der Rechte wohl kündig und geschickt seyn die rechtliche Processe zu dirigiren, die Partheyen zu Austrag und Erörterung treulich zu förderen, und bey allen Cammer-Gerichts-Personen sich gebührliche

liche Furcht und Gehorsam zu erwerben. Er wird allein von Kayserlicher Majestät bestellet.

Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. tit. 3. §. 1.

§. III.

Die vier **Präsidenten**/ deren zwey der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn sollen/ werden ebenfals vom Kayser alleine eingesezet. Ihr Amt bestehet darin, daß sie in denen Neben-Rähten, welche zur Beschleunigung der Processe formiret werden, die Sachen dirigiren, auch das Amt des Cammer-Richters vertretten, wann derselbe abwesend oder kranck wäre. Ob dazu nohtwendig eine Person aus Reichs-Gräflichem oder Herrlichem Stande müsse genommen werden, oder überhaupt eine gute adeliche Herkunft dazu genug seye, darüber hat man an. 1666. gestritten a).

a) vid. Pfeffing. Lib. 4. tit. 6. §. 11.

§. IV.

Die fünfzig *Assessores* sollen ebenfals von beyden Religionen genommen werden, nemlich 26. von der Catholischen und 24. von der Evangelischen Religion. Sie werden von dem Kayser und denen Ständen auf folgende Weise bestellet: Zur Anzahl der Catholischen präsentiret zwey der Kayser als Kayser, zwey ein jeglicher Catholischer Churfürst, nemlich Maynz, Trier, Cölln und Bayern. Zwey der Oesterreichische Creyß. Zwey der Burgundische, vier der Bayerische und zwey ein jeder aus der Catholischen und Protestantischen Religion vermischter Creyß, als der Fränckische, Schwäbische, Ober-Rheinische und Westphälische: Zur Anzahl der Evangelischen Assessoren präsentiren

nach

nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses, zwey ein jeder von denen damaligen drey Protestantischen Churfürsten, als Sachsen, Brandenburg und Pfalz; der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß zusammen neun, ein jeder vier nach der Ordnung, und der neunte Wechsels-Weise; die aus beyden Religionen vermischte und oben benante Creysse geben ein jeder zwey dazu her *). Es solte wohl die eine Helfte derselben aus Adelichen und die andere aus Gelehrten bestehen, es wird aber auf diese Gleichheit nicht so sehr gesehen, als auf die Eigenschaften die zu einem tüchtigen Richter erforderet werden.

Conf. Reichs-Staat P. IX. c. 4. §. 5. & Pfeffing. d. l. §. 15.

*) Der Nieder-Rheinische Creyß präsentiret keinen Assessorem, weil die darin gelegene vier Churfürsten bereits acht Personen benennen.

§. V.

Es fehlet so viel, daß die **Anzahl der Cammer-Gerichts-Beysizer** jemals voll gewesen, daß es vielmehr an. 1720. da man auf dem Reichs-Tage auf die Verbesserung des Cammer-Wesens sehr eyfrig bedacht war, denen Ständen genug geschienen, wann nur eine Helfte davon könte versamlet werden, worunter die mit begriffen sind, welche der König von Böhmen und der Churfürst von Hannover nach dem jüngsten Reichs-Schluß zu präsentiren haben a); Gleichwie man auch bishero sich begnüget, wann von jeder Religion ein Präsidente bey der Cammer sich befunden. Und weil der geringe Gehalt und die schlechte Bezahlung dieser Cammer-Gerichts-Personen an diesem

übelen

übelen Zustand grösten Theils Schuld gewesen: So haben auch darin die Stände mehr Eyffer bezeuget und denenselben einen doppelten Gehalt bewilliget.

a) Ludolph. Hist. Sustentat. Cameræ p. 142.
b) vid. Pfeffing. d. l. §. 17. p. 576.

§. VI.

Die **Präsentation** muß von denen, welche dazu ein Recht haben, geschehen innerhalb sechs Monath nach der Zeit da ihnen der Abgang **eines Cammer-Gerichts-***Assessoris* von dem Cammer-Richter verkündet, und dieselben um Besezung solcher Stelle ersuchet worden, widrigen Falls sollen Cammer-Richter und Beysizer einen aus desselben Standes oder Creyses Bezirck anzunehmen Macht haben. Vormals musten zwey oder mehr im Vorschlag gebracht werden, aus welchen der Cammer-Richter und Beysizer den geschicktesten erwählen konten a). Nunmehro aber ist das Collegium Camerale verbunden, wann ein Præsentatus qualificiret genug befunden wird, denselben anzunehmen b).

a) Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 4.
b) R. d. noviss. §. 27 Die von einem Cammer-Gerichts-Beysizer erforderte Eigenschaften / und wie bey derselben Untersuchung zu verfahren sey / zeiget die Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 3. add. Visitat. Rec. zu Wezlar de an. 1713. §. 22.

§. VII.

Nebst besagten Principal-Personen der **Reichs-Cammer** sind noch viel andere zu selbiger gehörige Personen / welche theils vom Kayser selbst, theils von dem Churfürsten in

Maynz

Maynz als Reichs-Canzler, theils von dem Cammer-Gerichte eingesezet werden.

Blumius in Processu Cam. tit. II. & seqq.

§. VIII.

Die Gerichtsbarkeit der Reichs-Cammer erstrecket sich unmittelbarer Weise nicht allein über alle Personen so zum Cammer-Gerichte a), sondern auch (doch ohne Prejudiz der ersten Instanz, oder der so genanten Austräge) über alle Reichs-Stände und über die Reichs-Ritterschaft. Auf mittelbare Weise und durch den Weg der Appellation werden auch an das Cammer-Gerichte gebracht die Sachen der Unterthanen der Reichs-Stände; woferne sie nicht durch die Privilegia de non appellando a) ihrer Landes-Herren davon ausgeschlossen werden, von denen einige z. E. die Churfürsten, die Crone Schweden und die Erz-Herzoge von Oesterreich dasselbe ohne Einschränckung, andere aber mit Restriction auf eine gewisse Summa oder auf gewisse Sachen b) besizen.

a) vid. Blum. d. l. tit. 26.
b) vid. h. Lib. c. 5.

§. IX.

Ob nun wohl die Reichs-Cammer mit dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raht / von welchem wir in folgendem Capitel handeln werden, nach der Regel *concurrentem Jurisdictionem* a) hat, und es bey dem Kläger stehet, den Beklagten, wo er will, zu belangen, es wäre dann daß dem lezteren das Privilegium Electionis Fori b) zustünde: So sind doch Kayserlicher Majestät alleiniger Jurisdiction einige Sachen aus-

Gese-

gesezet / welche dieselbe durch dero Reichs-Hof-Raht *exerciren* c).

a) Wann demnach eine Sache an die Reichs-Cammer gebracht und dero Jurisdiction vermittelst ausgegangener Ladung fundiret worden / so kan dieselbe von Kayserlicher Majestät von dar nicht abgerufen werden. I. P. O. art. V. §. 56. Capitulat. novist. art. 16. u. f. Reichs-Hof-Rahts-Ordnung tit. 2. §. 7.

b) Kraft dieses Privilegii stehet es dem Beklagten frey innerhalb einer gesezten Zeit sich zu erklären / vor welches von beyden Reichs-Gerichten er sich einlassen wolle. Ein solches Privilegium hat die Cron Schweden wegen seiner Teutschen Reichs-Länder / ingleichem die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg. Blum. d. l. tit. 46. §. 28.

c) vid. cap. sequ. §. 9. 10.

§. X.

Wann eine Sache, worin des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundiret ist, vor demselben ausgemachet, und darin ein **End-Urtheil** gesprochen worden, so kan der *succumbi*rende Theil weiter nicht appelliren / aber wohl um eine *Revision* a) anhalten. Weil aber die jährlichen Cammer-Gerichts-Visitationen seit 1582. nicht mehr im Gange sind b), und dahero die Revisores ausserordentlich müssen benennet und berufen werden, über dem auch das Remedium Revisionis nicht mehr die Execution suspendiret c), so bald der obsiegende Theil Caution gestellet hat d), daß er seinen Gegner, im Fall das Revisions-Urtheil vor denselben ausfallen solte, schadlos halten wolle, so fället es schwer sich desselben zu gebrauchen.

a) I. P. O. art. 5. §. 9. 55. Worin diese Revision bestehe / und wie sie zu suchen und anzustellen sey / beschreis

schreibet die Cammer-Gerichts-Ordnung P. III. tit. 53. add. Blum. d. l. tit. 79.

b) Struv. Synt. Jur. pub. cap. 24. § 77.

c) R. I. d. an. 1654. §. 124. Capitular. nov. ff. art. 17. auser in Religions-Sachen d. l und wo jemand durch die Execution einen unersezlichen Schaden zu befürchten hätte. Blum. d. l. §. 22.

d) Blum. d. l. §. 19.

§. XI.

Von denen Cammer-Gerichts-Aussprüchen kan zwar an den Reichs-Tag nicht appelliret werden, es ist aber einem Reichs-Stande nicht verwehret auf demselben sowohl wider dieses Gerichte, als wider den Reichs-Hof-Raht Hülffe zu suchen, wann er mit Hindansezung aller vorgeschriebenen Ordnungen in seinen Rechten bedränget wird.

Siehe die über diese Materie ausgefertigte Deduction in der Grundfeste Europäischer Potenzien Gerechtsame P. 228. seqq.

§. XII.

Vormals wurde die Reichs-Cammer jährlich unter Chur-Mayntzischer Direction *visitiret*; **Jezund aber geschiehet solches nur so oft es vor nöhtig gehalten wird.** Es wird dazu eine gleiche Anzahl der Stände von beyden Religionen aus allen drey Collegiis erwählet. Die lezte hat von an. 1706. bis. 1713. gewähret, da sie durch einen Reichs-Visitations-Abschied beschlossen worden.

Struv. d. l. §. 78. Pfeffing. Lib. III. tit. 10. §. 12. Reichs-Staat P. 9. c. 4. §. 12.

§. XIII.

Die Art und Weise, wie bey dem Cammer-

mer-Gerichte zu *procedi*ren und die Justiz zu verwalten seye, ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthalten, welche vom Kayser und von denen Ständen Reichs-täglich abgeredet und verglichen worden. Die erste wurde gleich bey Anlegung dieses Gerichtes an. 1495. abgefasset, nach der Hand ist sie in vielen Stücken verbesseret worden. Die lezte vom Kayser und denen Ständen bewilligte Ordnung ist vom Jahr 1555. Ob nun wohl Kayser Rudolphus II. nach Anleitung des Reichs-Abschieds von an. 1598. §. 69. begehret, daß von denen Herren Cameralibus eine neue Ordnung nach denen jüngeren Reichs-Abschieden/ nach denen gemeinen Bescheiden des Cammer-Gerichtes nach dessen Consiliis entworffen, und dem Reiche zur Approbation übergeben würde, dieselbe auch an. 1613. unter dem Namen eines Concepts der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung zum Vorschein gekommen: So ist doch des Reichs öffentliche Genehmhaltung darüber nicht erfolget. Indessen wird bey der Cammer auf dieselbe sehr geachtet.

Conf. Pfeffing. Lib. 4. tit. 6. §. 50.

§. XIV.

Die Gesezе/ nach welchen die Herren *Camerales* zu sprechen haben/ sind, ausser der bishero observirten Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, des Reichs gemeine Rechte, Abschiede, ehrbare Ländische Ordnungen, Statuten ꝛc. die für sie gebracht werden.

Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. tit. 13. §. 1.

III. Capitel.

Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raht.

§. I.

Als masen vormals an dem Königlichen und Kayserlichen Hofe der Pfalz-Graf das Ober-Richterliche Amt in des Kaysers Namen geführet, solches Gerichte aber zugleich mit der Authorität der Kayser verfallen, und deswegen an die Formirung des Cammer-Gerichts gedacht worden: solches ist in dem vorhergehenden ersten Capitel erzehlet worden.

§. II.

Die Kayser thaten ihr äusserstes die Aufrichtung dieses neuen Gerichtes abzuwenden und bemüheten sich hingegen ihr verfallenes Hof-Gerichte in einen besseren Stand zu sezen und dessen Authorität dadurch zu erneuereu a), weil aber die Stände dazu keine grosse Lust bezeugeten und vielmehr auf die Anlegung der Reichs-Cammer bestunden, muste endlich Kayser Maximilianus I. nachgeben, und sich damit begnügen, daß einige Sachen der Kayserlichen Jurisdiction allein überlassen wurden b).

a) Conf. Datt. de pace publica Lib. IV. cap. I. n. 58. sequ. Struv. d. l.

b) Struv. d. l. §. 58. R. O. de an. 1521. §. 7. C. G. D. P. II. tit. 7.

§. III.

Es fand aber dieser Kayser bald Gelegenheit sich des Schadens, so er von dem Cammer-Gerich-

Gerichte zu befürchten hatte, zu erholen, indeme er von der Nachläßigkeit der Reichs-Stände bey der Besezung und Unterhaltung der Reichs-Cammer, wodurch dessen würckliche Gerichtsbarkeit oft ins Stecken gerieht, erwünschte Gelegenheit nahm, sein Hof-Gerichte wiederum in Gang zu bringen. Und damit es das Ansehen eines vom Reiche bestelleten Gerichtes haben möchte: So brachte er es bey denen Ständen dahin, daß sie sich gefallen liessen dazu ihrer Seits acht Räte zu benennen, nicht zweiflende sie würden sich dieses Rechts mit gleicher Schläfrigkeit als bey der Besezung der Reichs-Cammer bedienen, indessen aber sein neues Hof-Gerichte ein grosses Ansehen gewinnen, und dessen Bestellung endlich nach wie vor in seinen Händen bleiben.

a) vid. Reichs-Abschied zu Cölln de an. 1512.
Struv. d. l. §. 54.

§. IV.

Es hat auch dieses erneuerte Kayserliche Hof-Gerichte bald viel Zulauf und Ansehen dadurch bekommen, weil 1) die Kayser demselben viel Freyheit zur Verkürzung der Processe eingeräumet, und 2) vor die Vollstreckung der Urtheile, so an ihrem Hofe ausgesprochen worden, mit besonderem Eyfer geforget. Zum wenigsten ist dieses ausgemachet, daß **der Reichs-Hof-Raht**, wie er gegenwärtig am gebräuchlichsten genant wird, in kurzer Zeit *concurrentem Jurisdictionem* **mit der Reichs-Cammer bekommen**, und daß die Klagen der Stände über die Hof-Processe, und ihre Bemühung, dem Reichs-Hof-Raht engere

Schrancken zu sezen a), zu späth und vergeblich gewesen.

a) vid. Struv. Jur. Pub. prud. cap. 24. §. 41.

§. V.

Ob nun wohl der Kayserliche **Reichs-Hof-Raht** um deswillen vor ein Reichs-Gerichte zu halten a), weil die Richter mit welchen er besezet ist, auf die Beobachtung der Reichs-Geseze beeydiget werden, auch in Ansehung desselben in dem Westphälischen Frieden und in denen Capitulationen verschiedene Dinge verordnet sind a): So wird er doch mit Recht als **ein besonderes Kayserliches Gerichte** angesehen, weil Ihro Kayserliche Majestät denselben allein besezen und auf ihre Kosten unterhalten a).

a) I. P. O. art. V. §. 20.
Capitulat. noviss. art. 24. sequ.

§. VI.

Der Kayser ist zwar als der oberste Richter im Reichs-Hof-Raht anzusehen; Es vertritt aber seine Stelle ein **Reichs-Hof-Rahts-Präsidente** als dessen nachgesetztes Haupt. Dieser hat wiederum seinen **Vice-Präsidenten** / und wenn beyde abwesend sind, so hat **der älteste Reichs-Hof-Raht** / vom Herrn-Stand anfahend, **die Direction.**

R. H. O. tit. I.

§. VII.

Die **Anzahl der** Beysizer dieses Gerichts, welche **Reichs-Hof-Räthe** genant werden, und gleich nach denen Kayserlichen geheimen Räthen **ihren Rang** haben, ist in der Reichs-Hof-Rahts-

Rahts-Ordnung Ferdinandi III. tit. 1. auf 17. Personen restringiret, so halb Standes-Personen, und halb Rechts-Gelehrte a) seyn sollen. Vormals wurden keine andere als Catholische dazu genommen, nachdeme aber auf dem Westphälischen Friedens-Congreß die Evangelischen sich beschwereten, daß sie aus Widerwärtigkeit gegen ihre Religion in denen Urtheilen oft graviret würden, so wurde in dem Oßnabrückischen Friedens-Instrument art. V. §. 53. abgeredet, daß der Kayser aus denen der Augspurgischen Confeßion allein zugethanen, oder aus denen vermischten Creyssen, so viel Protestantische Rähte b, in den Reichs-Hof-Raht aufnehmen solle, daß bedürffenden Falls eine **Gleichheit der Catholischen und Protestantischen Urtheiler** könte beobachtet werden.

a) Jene sizen zur Rechten auf der Ritter-Banck / diese zur Lincken auf der Gelehrten-Banck sie werden einer um den anderen von beyden Bäncken befraget. In Sachen die Justiz betreffend wird bey der Gelehrten- in Staats-Sachen aber bey der Ritter-Banck der Anfang zur Umfrage gemachet.

b) Weil die Reformirten unter die Augspurgischen Confeßions-Verwanten kraft besagten Friedens-Schlusses mit begriffen werden; So haben Ihro Kayserliche Majestät Leopoldus der Grosse / kraft seines besonderen Vergleichs mit dem Churfürsten von Brandenburg / den Freyherrn Friederich Carl von Danckelmann in den Reichs-Hof-Raht aufgenommen.

§. VIII.

Ob nun wohl zu einiger Erfüllung dieser Abrede der Kayser Ferdinandus III. in der R. H. O. de an. 1654. versprochen den Reichs-Hof-

Raht mit sechs Evangelischen Rähten zu besezen, auch über dem ausgemachten Rechtens ist a), daß wann diese alle einer Meinung und die Catholische Rähte alle einer anderen zugethan sind, solches als eine **Parität der Stimmen** müsse angesehen werden: So halten doch die Evangelischen Stände solches Mittel zu ihrem abgezielten Endzweck noch nicht zulänglich b), weil die Catholischen gar leichte verhinderen können, daß es nicht zu einer solchen Trennung komme. Wie dann kein Exempel vorhanden ist, daß um solcher Trennung willen eine Sache nach Inhalt des besagten Friedens an den Reichs-Tag zur Schliesung überwiesen worden.

a) I. P. O. art. V. §. 53.

b) Siehe Vorstellung an Seine Kayserliche Majestät vom Corpore Evangelico an. 1668. abgelassen in Meditat. ad I. P. Spec. II. mantiss. 2. p. 86.

§. IX.

Es hat der Reichs-Hof-Raht nunmehro nicht allein Concurrentem Jurisdictionem **mit der Reichs-Cammer, sondern es müssen auch vor denselben allein gebracht werden alle Sachen/ welche die Kayserlichen** *Reservata* a), **ingleichem die Italiänischen Stände betreffen/** den Herzog von Savoyen ausgenommen, welcher auch vor der Reichs-Cammer kan belanget werden b).

a) R. H. O. Tit. 2. §. 1.

b) Struv. Synt. Jur. pub. cap. 24. §. 56.

§. X.

Einige schreiben auch des Reichs-Hof-Rahts alleiniger Erkäntnüs zu die Zoll-Sachen.

chen. Ob nun wohl die Leopoldinische Capitulation art. 24. dieselben der Erkäntnuß der Reichs-Cammer entziehet, so haben doch die Fürsten in ihren darüber gemacheten Monitis solches gestritten. Nachdeme nun dieser Punct sowohl in dem Entwurf der beständigen Wahl-Capitulation als in der neueren Carolingischen ausgelassen worden, über deme die Zölle nicht mehr als Kayserliche Privilegien anzusehen sind, sondern vielmehr als Rechte der höchsten Gewalt, welche die Stände des Reichs mit gewisser Masgebung zu gebrauchen haben a), so würde wohl nunmehro der Reichs-Cammer die Erkantnuß auch in Zoll-Sachen gebühren.

a) vid. Supr. Lib. IV. cap. 3. §. 7. Conf. Struv. d. l.

§. XI.

Daß Kayserliche Majestät allein Richter sind a), **in Sachen so Fürstenthümer / Herzogthümer / Grafschaften ꝛc. belangen / so vom Reiche zu Lehen rühren, und einem Theil endlich und gänzlich abgesprochen werden sollen,** ist eine ausgemachte Sache; **ob aber dieselben vor dem Reichs-Hof-Raht abzuhandlen sind, oder der Kayser noch verbunden sey, mit Zuziehung einiger Reichs-Fürsten darüber** nach alter Gewonheit b) **zu erkennen /** ist eine besondere Frage. Dann obwohl nicht zu leugnen stehet, daß seit Maximiliani I. Regierung solche Sachen meistentheils vor dem Reichs-Hof-Raht tractiret worden c), so kan doch daraus kein Reichs-Herkommen gemachet werden, weil es ohne Widerspruch einer Parthey und allein nach

derselben freyen Willen geschehen, welcher anderen an ihren Rechten und an ihren Exceptionen wider dieses Gerichte nichts benehmen kan d), noch weniger kan man aus dem, was wegen der Jülchischen Successions-Sache im Westphälischen Frieden e) besonders verordnet worden, eine general Regel machen.

a) C. G. O. II. Th. 7. tit.
b) Struv. d. l. §. 22. & Pfeffing. Lib. III. tit. 2. p. 341.
c) Struv. d. l. §. 23.
d) vid. Ludovici Einleitung zum Lehens-Proceß cap. I. §. 46. Thomas. in not. ad Monzamb. cap. 5. §. 15.
e) I. P. O. art. 4. §. 57.

§. XII.

Es geben auch die Cameralisten vor, daß **wann nur über einen Theil eines Lehens gestritten** würde/ die Gerichtsbarkeit der Reichs-Cammer darin fundiret wäre. Nun scheinen zwar die oben angezogene Worte der Cammer-Gerichts-Ordnung, welche der gänzlichen Absprechung eines Lehens gedencken, nicht von dem ganzen Lehen, sondern von dem gänzlichen Verlust des Lehens zu reden a); weil aber dem Reichs-Hof-Raht nicht gebüret die dunckelen Stellen der Reichs-Gesezen mit Authorität auszulegen: So haben die Stände in der Sache der Gräfin von Pöttingen wider den Burggrafen von Kirchberg, über den dritten Theil der Grafschaft Hochburg, als dieselbe bey der Reichs-Cammer anhängig gemachet, aber von dem Reichs-Hof-Raht avociret worden, die hierüber auf den Reichs-Tag gebrachte Beschwerden angenommen, und den Kayser ersuchet, die vom Reichs-Hof-Raht demandirte Execution bis zu

der

der von Kayserlicher Majestät und dem Reiche auf" erstattendes Gutachten der zu Wezlar anwesenden" Visitations-Deputation erfolgender Interpretation" der C. G. O. P. II. tit. 7. zu sistiren b).

a) Ludovici d. l. §. 31.

b) Fabri Staats-Canzley Tom. 15. cap. 6. add. Struv. d. l. §. 24.

§. XIII.

Sonsten stehet zwar seiner Kayserlichen Majestät frey a), **in wichtigen Justiz-Sachen** das vom Reichs-Hof Raht abgefassete Votum und Gutachten sich vortragen zu lassen, und darüber in Gegenwart des Reichs-Hof-Rahts-Præsidenten, und des Reichs-Vize-Canzlers, auch mit Zuziehung der Re-und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Rähte beyder Religionen zu berahtschlagen. Weil aber dabey nicht der besondere Nuzen des Kayserlichen Hofes, sondern des ganzen Reichs Wohlfart zu überlegen ist, so **muß der Kayserliche geheime Raht dem Reichs-Hof-Raht keinen Abbruch thun** b), und bey gedachten Fällen vielmehr mit Chur- und Fürsten des Reichs die Sache in Raht gestellet werden c).

a) Capitulat. noviss. art. 6. §. wo auch im Reichs-Hof-Raht.

b) d. l. & art. 16. §. auch wollen wir nicht gestatten.

c) I. P. O. art. 8. §. 54. & d. Capitulat. art. 3. & 11.

§. XIV.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung dienet denen Reichs-Hof-Rähten nur so weit zur Regel/ als dieselbe der besonderen vom Kayser Ferdinando III. an. 1654. publicirten Reichs-Hof-Rahts-Ordnung nicht entgegen ist. Denn unge-

ungeachtet dieselbe von denen Ständen noch nicht ausdrücklich approbiret worden: So verspricht doch der Kayser in der Capitulation a), daß er darüber wolle fest halten, und die darwider vorgegangenen Contraventiones untersuchen lassen.

a) art. 16.

§. XV.

Nun haben zwar Ihro Kayserliche Majestät auf der Stände lezteres Anhalten einige bey dem **Reichs-Hof-Raht** eingerissene **Gebrechen** durch dero löbliche Verordnung zu heilen sich bemühet a), es werden aber die gröbsten und vor die Evangelischen Stände insonderheit beschwerlichsten nicht ehe gehoben werden, bis man eine genaue *Visitation* dieses Gerichtes unternommen.

a) Pfeffing. Lib. 4. tit. 7. p. 652.

§. XVI.

Dieselbe solte vom Churfürsten von Maynz alle drey Jahr vorgenommen werden. Weil aber derselbe dabey zu beobachten schuldig ist, was die Stände vor gut befinden werden a), und deswegen sich mit ihnen auf Reichsübliche Weise vergleichen muß, so hat der Churfürst von Maynz sein Vorhaben diese Visitation an. 1664. allein vorzunehmen nicht können ausführen. Es ist auch nicht zu vermuhten, daß dieses heilsame Werck so leicht werde können unternommen werden, weil die Mißbräuche des Reichs-Hof-Rahts insonderheit die Evangelischen drücken, und die Catholischen lieber selbst etwas leiden, als denen Evangelischen grossen Nuzen schaffen wollen.

a) I. P. O art. V. §. 55. & Capitulat. art. 24 Conf. Meditat. ad I. P. Specim. 5. Mantiss. 2. & Pfeffing. Lib. 3. tit. 10. §. 12.

§. XVII.

§. XVII.

Von dem Reichs-Hof-Raht kan so wenig als von der Reichs-Cammer an ein höheres Gerichte appelliret werden. An statt aber daß bey dem lezteren um eine Revision der Acten angehalten wird; Also **kan man** bey dem ersteren, wenn man durch eine Sentenz gravi-ret zu seyn meinet, **das** *Remedium Supplicationis ad Cæsarem* **ergreiffen**, und Ihro Kayserliche Majestät anflehen, daß die Acta einigen Hof-Räh-ten aus beyderley Religionen mögen übergeben werden, die an Abfassung der ersten Sentenz kei-nen Antheil gehabt, oder wenigstens weder Refe-renten noch Correferenten darin gewesen, I. P. O. art. V. §. 55. da dann diese stracks anfänglich, und nicht erst wann der Processus Revisionis geschlossen ist, aus dem Raht abtretten sollen a).

a) vid. die von Kayserlicher Majestät an 1713 heraus-gegebene Verbesserung des Reichs-Hof-Rahts §. 9. ap. Pfeffing. d. l. p. 652.

§. XVIII.

Gleichwie nun der *Effectus Suspensivus* der Revision bey der Reichs-Cammer aufgehoben wor-den: Also solte auch ein gleiches statt haben in Ansehung des *Remedii Supplicationis*, weil es an statt der Revision bey dem Reichs-Hof-Raht ein-geführet worden a), und dieser nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu richten gleichfals verbunden ist, h. §. 13. Es wird zwar in der neueren Capi-tulation von diesem Puncte etwas dunckel und zweifelhaft gesprochen, doch ist die gemeineste Mei-nung, daß es mit diesem Remedio eben so wie mit der Revision gehalten werde b).

a) l. P.

a) I. P. O. art. V. §. 55. Ne partes ibidem (verstehe im Reichs-Hof-Raht) litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitatæ licitum esto &c.

b) Uffenbach de Judicio Aulico cap. 23. p. 269. Meditat. ad I. P. art. IV. §. 49. p. 115. & Pfeffing. d. l. p. 660.

§. XIX.

Der Reichs-Hof-Raht hat nicht seinen beständigen Siz an einem gewissen Orte, sondern er muß dem Kayserlichen Hof-Lager folgen. Dahero in denen von diesem Gerichte ausgehenden Citationen die Partheyen geladen werden: **An unserem Kayserlichen Hof / was Enden derselbe alsdann seye.** Daß es aber vor keine unvermeidliche Nohtwendigkeit müsse angesehen werden, daß der Reichs-Hof-Raht dem Kayser jedes mahl folge, erhellet aus verschiedenen Exempeln, da der Kayser denselben zurück gelassen.

vid Staats-Canzley p. 868. & Pfeffing. d. l. §. 27. p. 645.

IV. Capitel.

Von der ersten Instanz der Stände und von der Vollstreckung der bey denen höchsten Reichs-Gerichten ergangenen Urtheile.

§. I.

Wir haben oben gedacht, daß vor Einführung des Cammer-Gerichts die Stände des Reichs gewohnt gewesen durch Aus-

Austräge oder Schieds-Richter ihre Späne abzuthun. Diese Freyheit ist ihnen durch die Anlegung der Reichs-Cammer nicht benommen, sondern vielmehr darin versehen worden, auf was Weise das **Austräge-Gerichte als die erste Instanz** a) **der Stände** b) zu bestellen seye. Es kan auch der Reichs-Hof-Raht ihnen hierin keinen Abbruch thun. Denen Reichs-Städten kommet diese erste Instanz nach der Regel nicht zu. Es haben es aber die meisten durch Privilegia und andere Weise an sich gebracht.

Pfeffing. d l. p. 527. seqq.

a) vid. Pfeffing. Lib. 4. tit. 5. §. 2.

b) I. P. O. art. 5. §. 20.

§. II.

Man theilet also die **Austräge** nunmehro **ein in gewillkührte und in gesezliche**; Jene werden auch **Stamm-Austräge** genennet, wenn gewisse Häuser und Familien kraft deswegen aufgerichteter Tractaten zu Richtern in solcher ersten Instanz gesezet sind a). Die gewillkührten werden denen gesezlichen natürlich vorgezogen b).

a) Exempla vid. ap. Pfeffing. d. l. §. 3. p. 505. seqq.

b) ibid. p. 504.

§. III.

Von denen **Gesezlichen Austrägen**, welche nemlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung bestimmet sind, **finden sich neun verschiedene Arten** a), unter welchen die zwey folgenden die gebräuchlichste sind. Die erste bestehet darin, daß der Beklagte einige Fürsten vorschlage, aus welchen der Kläger einen zum Richter erwähle; die zweyte Art ist diese, daß die klagende Parthey

einen

einen unpartheyischen Commissarie von der Kayserlichen Majestät erlange, vor welchem die Sache gehandelt werde.

a) Siehe Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 2.

§. IV.

Wenn nun in einer streitigen Sache Commissarien von Kayserlicher Majestät benennet werden: So müssen dazu, wenn beyde Partheyen Evangelischer Religion sind, allein Evangelische, und wenn sie beyde Catholischer Religion sind allein Catholische genommen werden. Wird aber zwischen einem Catholischen und Evangelischen gestritten, so müssen die Commissarien von beyden Religionen in gleicher Anzahl seyn a). Es erforderet auch die Absicht dieser Verordnung, daß man in dem lezteren Fall einem mächtigen Catholischen Stande nicht einen schwachen Evangelischen Stand zugeselle b).

a) I. P. O. art. 5. §. 51.

b) Meditat. ad I. P. ad d. art. p. 750.

§. V.

Weil bey denen gesezlichen Austrägen sich viele delicate Umstände befinden, und von denenselben an die höhere Gerichte kan appelliret werden, so scheinen dieselbe von keinem grossen Nuzen zu seyn, ob man gleich zur Verzögerung eines Processes sich bisweilen auf dieselben per modum Exceptionis pfleget zu beruffen. Es wird über dem gestritten, wer den Ausspruch der Austräge exequiren solle.

§. VI.

Die gewillkührten eigentlich so genanten Aus-

Austräge; so nemlich von denen streitenden Partheyen mit gemeinsamer Genehmhaltung erwählet werden, sind wohl am gebräuchlichsten / weil sie die Natur einer Schieds-Richterlichen Schlichtung an sich haben, welche Art die Streitigkeiten beyzulegen mit der heutigen Beschaffenheit der Reichs-Stände am besten übereinkommet a). Es wird aber hiebey wiederum gefraget, **ob von diesen Austrägen an die hohe Reichs-Gerichte könne appelliret werden** b)?

a) Dahero auch viele Exempel von solchen Compromissional-Gerichten vorhanden sind. vid. Struv. Synt. Jur. Pub. cap. 24.

b) Es affirmiret solches Rbet. Inst. Jur. pub. Lib. 4. tit. 2. §. 32. Vitriarius hingegen Lib. 4. tit. 5. §. 14. und Titius d. l. Lib. 7. cap. 3. §. 32. sind anderer Meinung.

§. VII.

Die *Execution* der Urtheile / so bey denen höchsten Gerichten ausgesprochen werden, muß durch den Obristen des Creysses geschehen, in welchem der durch ein Urtheil condemnirte Stand gelegen a); Denn obgleich Seiner Kayserlichen Majestät insonderheit oblieget vor die Vollziehung solcher Aussprüche zu sorgen, dieselbe auch in Dero Namen geschiehet: so stehet doch Deroselben nicht frey, den Obristen des Creysses ohne Noht vorbey zu gehen, und die Execution einem anderen aufzutragen, oder selbst zu übernehmen b): Sie können aber wohl nach Gutbefinden einige andere Creysse demselben an die Seite sezen.

a) Erklärung des Land-Friedens zu Nürenberg an. 1522. tit. 14. Cammer-Gerichts-Ordnung. P. III. tit. 48. §. 8. & 49. §. 1. R. I. noviſſ. §. 160. 178. 179. I. P. O. art. 17. §. 7. Capit. art. 2.

b) Als an. 1697. der Kayſerliche Commiſſarius Graf von Eck ein Kayſerliches Reichs-Hof-Rahts-Urtheil exequiren und mit Vorbeygehung des Nieder-Sächſiſchen Directorii den Herzog von Schwerin zu Güſtrow einſezen wolte / wurde derſelbe mit Gewalt depoſſediret und über obige Frage von beyden Theilen heftig geſtritten und geſchrieben. vid. Struv. Synt. Jur. pub. c. 5. § 22. p. 178. wo auch der Donauwerthiſchen Sache gedacht wird. add. Reichs-Staat P. I. cap. 3. §. 23. & 24.

V. Capitel.

Von Sachen in welchen die Reichs-Stände der höchſten Reichs-Gerichte Authorität nicht erkennen.

§. 1.

DAß ein Stand des Reichs der wider ſeine Treue und Pflicht handelt, womit er dem Kayſer und dem Reiche zugethan und verbunden iſt, durch **die Reichs-Acht** aller Staats-Burger Rechte auch aller Ehren und Würden im Reiche könne beraubet, und ſein Leib, daferne er nicht geiſtlichen Standes iſt a), jederman erlaubet werden, iſt eine ausgemachte Sache und noch leztens an dem Exempel der Churfürſten von Cölln und Bayern zu erſehen geweſen. Wir haben aber auch bereits erinneret, daß ſolche Reichs-Acht **nicht der alleinigen Erkäntnüß und dem** Aus-

Ausspruch der höchsten Reichs-Gerichte überlassen seye, sondern nach reifer Untersuchung auf dem Reichs-Tage beschlossen werde b); ja daß es allemal der Gebrauch gewesen, daß der Kayser über solche Verbrechen der Stände, welche des Reichs Ruhe gerades Weges stöhren, und der Stände Leib und Ehre betreffen, auf öffentlicher Reichs-Versammlung oder wenigstens mit Rahte und Beyfall der vornehmsten Fürsten Gerichte gehalten c).

a) Weil derselbe persönlich unter des Pabstes Jurisdiction stehet.

b) h. Lib. 4. c. 2. §. 13.

c) h. Lib. 6. cap. 1. §. 6. Struv. d. l. cap. 24. §. 6. & 7.

§. 11.

Da nun eine so grosse Behutsamkeit beobachtet worden, daß selbst in solchen Fällen, da ein Stand des Reichs sich wider das Reich verrätherisch aufführet, derselbe nicht möge in der Beurtheilung übereylet werden, und ein Kayser nicht mehr, wie ehemals, Gewalt für Recht gebrauchen: da ferner diese Beurtheilung eines Reichs-Standes nicht aus einer Herrschaft über denselben fliesset / sondern als eine Krieges-Declaration wider einen untreuen Bundes-Genossen eines vereinigten Staats anzusehen ist, und man wider ihn als einen Reichs-Feind zu Felde ziehen muß a): so erhellet daraus genugsam, daß ein Reichs-Stand nicht als ein Unterthan zu betrachten seye, und daß er in solchen Verbrechen / welche nicht wider seine Bundes-Pflicht lauffen / keinen eigentlichen Richter habe b).

a) Conf.

a) Conf. Furstenerius de Supremata c. 29.

b) Diejenigen/so das Gegentheil behaupten / können sich über die Frage / wer hierin des Competenten Richter seye/nicht vereinigen.

§. III.

Weil aber **die höchste Gewalt keinem Regenten das Recht einräumet mit seinen Unterthanen tyrannisch zu handlen** / und dieselben nach der natürlichen Gerechtigkeit befuget sind, wider eine ungerechte Gewalt sich mit Gegen-Gewalt zu beschüzen, ferner Ihro Kayserliche Majestät auch die Unterthanen der Reichs-Stände als Glieder des Reichs anzusehen / und deswegen zu beschüzen haben a): So hat man sich nicht zu verwunderen, wenn dieselben in Fällen, da sie wider einen solchen Tyrannen zur Hülffe angerufen werden, **des Reichs Schuz denen Bedrängten angedeyhen** lassen, **und** solcher Ungerechtigkeit zu steuren **alle benöhtigte Mittel gebrauchen.**

vid. Supr. Lib. IV. cap. I. §. 7.

§. IV.

An statt aber daß es dem Kayser und dem Reiche nicht sowohl freystehet ein peinliches Hals-Gerichte über einen Reichs-Stand anzustellen, als denselben vor einen Reichs-Feind zu erklären, und seines Staats-Burger-Rechtes zu berauben: Also lauft es nach der gegenwärtigen Bewantschaft der Landes-herrlichen Gewalt mehr wider die Höflichkeit und die allgemeine Ehre der Potentaten, als

als wider die Regeln der Gerechtigkeit a), wann ein Reichs-Stand über einen anderen wegen eines in seinem Lande begangenen Verbrechens Gerichte halten und denselben mit einer Strafe belegen will b).

a) vid. supr. Lib. I.

b) Siehe was in der Ranzauischen Sache über diese Frage zwischen dem Kayserlichen und Preußischen Hof vorgefallen. Fabri Staats-Canzley Tom. 28. p. 389. seqq. Pfessing. Lib. III. c. 2. p. 314. 317. & 318.

§. V.

Dieses kan wohl einem Reichs-Stande am wenigsten gestritten werden, daß er nicht über seine Gemahlin / Kinder und Gebrüder der Richter seye / wenn sie etwas in seinem Lande verbrechen a). Wäre er aber dadurch persönlich beleidiget worden, so würde er um so viel mehr zu sorgen haben, daß das Gerichte unpartheyisch geheget werde. Ihro Kayserliche Majestät können sich des Beklagten so weit annehmen, als sie versicheret sind, daß wider ihn ungerecht und hart verfahren werde, insonderheit wenn derselbe Dero Hülffe hierin begehret.

a) Siehe viele Exempel hiervon in not. Pfessing. ad Vitriar. d. l. p. 317. seqq. add. ibid. p. 1152. Eines der merckwürdigsten ist / daß der Pfalz-Graf von Veldenz Gustav Philipp seinen Sohn Leopold Ludwig an. 1679. zum Tode verdammen und hinrichten lassen.

§. VI.

Die Ehe-Sachen der Reichs-Stände, wenn nemlich dabey Gewissens-Fragen vorkommen,

men, zum Exempel, ob dieselbe zuläßig seye, ob sie wieder könne aufgelöset werden ꝛc. gehören weder vor die Reichs-Cammer, noch vor den Reichs-Hof-Raht. Und weil die Catholischen dem geistlichen Gerichte die Erkäntnüß hierin eingeräumet, die Evangelischen aber von dieser geistlichen Gerichtsbarkeit frey erkläret worden a), so ist kein Zweifel / daß dieselben in Ehe-Sachen über besagte Puncte keinen Richter erkennen.

a) I. P. O. art. 5. §. 48.

§. VII.

Es hat sich zwar der Pabst zuweilen herausgenommen die Ehe eines Catholischen Fürsten mit einer Evangelischen Gemahlin auf Verlangen der ersten Parthey zu trennen a), und der Kayserliche Hof bisweilen seine Confirmation hierüber ertheilet b); Es haben aber die Evangelische Stände dawider grosse Klagen geführet, und nicht nur des Pabstes Eingriffe bestraffet, sondern auch wider die erschlichene Kayserliche Confirmation protestiret c).

a) Zum Exempel kan hierin dienen die vom Pabste Alexandro VII. geschehene Ehescheidung Herzog Christian Ludwigs von Mecklenburg und seiner Gemahlin wegen zu naher Bluts-Verwandschaft. Pfeffing. d. l. p. 292.

b) Siehe hievon das Kayserliche Diploma in besagter Sache d. l. p. 293.

c) Siehe die Protestation gedachter Herzogin d. l. p. 299.

§. VIII.

Wann demnach in besagten Puncten ein Streit zwischen einem Protestirenden Reichs-Stand

Stand und seiner Gemahlin entstehet: So kan von demselben nicht mehr geforderet werden, als daß er sich seines Gewissens wegen durch unpartheyische der geistlichen und weltlichen Rechte wohlerfahrne Personen belehr n lasse, und derselben Raht und Ausspruch hierin folge a). Aus politischen Ursachen würde auch nöhtig seyn die Kayserliche Genehmhaltung hierüber zu suchen b), insonderheit wann der geschiedene Reichs-Stand sich wieder verheyrahten wolte, damit seiner aus der neuen Ehe erzeugten Kinder Nachfolge-Recht nicht möge angefochten werden.

a) Es finden sich hievon verschiedene Exempel in dem Sächsischen / Lüneburgischen und Mecklenburgischen Hause. vid. Struv. Synt. Jur. pub. c. 24. §. 13. 14.

b) Ein Exempel hievon siehe an dem gedachten Herzog von Mecklenburg beym Pfeffing. d. l. p. 293.

VIIIes Buch.

Von denen Kayserlichen und Churfürstlichen Vorrechten.

I. Capitel.

Von denen Rechten so dem Kayser allein zukommen in Ansehung des ganzen Reichs und der Stände desselben.

§. I.

Nachdeme ich meine Meinung, daß das Heilige Römische Reich Teutscher Nation als ein Cörper vieler vereinigter freyer Staaten zu betrachten sey, daraus zulänglich erwiesen, daß eines theils denen Reichs-Ständen in ihren Länderen die höchste Gewalt in allen Stücken zustehet, anderen theils in Sachen, so das ganze Reich angehen, ohne derselben Raht und Beystimmung nichts beschlossen wird: so bleibet nunmehro nichts mehr übrig, als daß ich zeige, wie besagte ihre Gewalt und Hoheit gar wohl mit denen Kayserlichen Vorrechten bestehen können, und daß diese theils auf die Erhaltung des ganzen Cörpers und auf dessen äuserlichen Glanz gerichtet,

richtet, theils so beschaffen sind, daß der Kayser in der Ausübung derselben das ganze Reich vorstelle a). Damit aber unsere Betrachtungen der Kayserlichen Vorrechte mit einiger Ordnung geschehen mögen, so wollen wir erstlich diejenigen betrachten, welche in der Haupt-Regierung des ganzen Reichs ihm zukommen, zweytens diejenigen, so er über der Reichs-Stände Person ausübet, und drittens diejenigen, so ihm in Ansehung der Länder und der Unterthanen der Reichs-Stände gebüren.

a) Die Ursachen / warum man gewisse aus der höchsten Gewalt im Reiche herfliessende Rechte dem Kayser allein überlassen / sind gewesen 1) weil dem ganzen Reiche daran wenig gelegen war / und es der Mühe nicht belohnete / die Stände um deswillen zu berufen. 2) Weil bey derselben Ausübung nichts zu bedencken war. Zum Exempel / bey der Erneuerung der Investitur / Confirmation eines Testaments ꝛc. Coccej. J. r. pr. c. 24. §. 3.

§. 11.

Was die Kayserlichen Vorrechte in der Haupt-Regierung des Reichs betrift: so habe schon erwehnet, daß dem Kayser besonders anvertrauet seye und obliege vor die Observantz der Reichs-Grund-Geseze, vor die Verwaltung der Justiz, und vor des Reichs Ruhe-Stand zu sorgen; daß alles, was auf dem Reichs-Tage in denen drey Collegiis beschlossen wird, seiner Approbation bedürffe und in Form eines eigentlichen Gesezes unter seinem Namen verkündiget werde; daß er die höchste Reichs-Gerichte theils allein, theils mit denen Haupt-Personen beseze, und daß alle

davon ausgehende Befehle, Urtheile und Straffen seine Authorität und seinen Namen führen: Ja daß auch die Unterthanen der Stände ihn zur Hülffe wider die Bedrängungen ihrer Landes-Herren anruffen können; Es streitet aber dieses alles nicht mit der freyen Landes-Regierung der Stände, wenn sie anders mit denen Rechten sich begnügen wollen, welche zur Wohlfart eines Staats dem Regenten zukommen müssen, sondern es wird vielmehr dadurch eines jeden Standes Sicherheit befestiget, die Ausfertigung der Reichs-Geschäfte beschleuniget, und die Uneinigkeit und Trennung der Stände soviel möglich vermieden, und der Reichs-Cörper bey seiner Consistentz und Kraft erhalten.

§. III.

In Ansehung der Reichs-Stände gehöret unter die Kayserlichen Vorrechte r) das Recht die Stände mit ihren Länderen zu belehnen, und in seiner und des Reichs Eyd und Pflicht zu nehmen: Gleichwie aber die Lehens-Verbindlichkeit überhaupt der höchsten Gewalt nicht entgegen lauft a): also ist dieselbe denen Reichs-Ständen insonderheit darin nicht nachtheilig, weil ihre Belehnung, ungeachtet sie mit grosser Submission vor dem Kayserlichen Thron empfangen wird, heutiges Tages in der That nicht anders anzusehen ist, als eine Ceremonie, wordurch sie mit dem Reiche in einen Cörper tretten, und dessen Wohlfart zu befördern sich verbinden b). Dem Kayser, welcher dieses Versprechen empfänget, und das ganze Reich bey dieser Ceremonie vorstellet, wird zwar

zu gleicher Zeit die Treue und der Gehorsam von denen Ständen versprochen, es verstehet sich aber von selbsten, daß solches allein auf solche Fälle zu deuten seye, da er nach seinem Kayserlichen Amte dieselben zu ihrer Pflicht gegen das Reich anhält.

a) S. oben I. Th. V. Cap. 4. §.
b) Siehe oben II. Th. 4. B. 7. u. 9. §.

§. IV.

Die Belehnung der Reichs-Stände ist Kayserlicher Majestät um deswillen allein überlassen worden, weil dieselbe nicht mit mehrerem Ansehen als vor dem Kayserlichen Thron, welcher in solchen Fällen bisweilen mit denen hohen Erz-Beamten umringet war, geschehen konte, und weil in der Renovation der Lehen, wie schon erinneret worden, nichts zu überlegen ist, auch um deswillen der Kayser in der Capitulation verbunden wird, denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen, und andere Reichs-Vasallen, die Lehen und Lehen-Briefe jedes mahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction, als welche an rechtlichen Austrag zu weisen, ohngehinderet zu reichen.

Capitulat. noviss. art. II.

§. V.

Es kommet ferner dem Kayser allein zu **das Recht die unehlichen Kinder der Reichs-Stände zu** *legitimiren* a) / **denenselben** *Veniam ætatis* **zu ertheilen** b) / **ihnen** *Privilegia primæ Instantiæ* (oder sonderbare Austräge) *de non appellando & evocando &c.* doch mit Mase und

ohne

ohne des Reichs Schaden, zu verleyhen c)/ wie dann überhaupt alle von Kayserlicher Majestät ertheilte Gnaden-Briefe so müssen verstanden werden, und in so weit allein ihre Kraft haben, als niemand an seinen wohl erworbenen und hergebrachten Rechten dadurch geschadet wird.

a) Dem zu folge wurde des lezteren Grafen von Oldenburg natürlicher Sohn vom Kayser Ferdinando III. legitimiret und auf dem Reichs-Tag zu Regensburg an. 1654 in die Zahl der Reichs-Grafen aufgenommen. Geringere Personen können auch die Hof-Pfalz-Grafen legitimiren/ aber in Ansehung der Reichs-Stände natürlicher Kinder pflegen die Kayser Ihnen solches Recht ausdrücklich in denen Comitivis vorzubehalten. Pfeffing. Lib. III. tit. 2. §. 13.

b) vid. Exemplum d. l. §. 20.

c) Capitulat. noviss. art. 18.

§. VI.

Den Stand und die Würde eines Reichs-Standes zu erhöhen/ ist auch ein Kayserliches Reservatum. Es muß aber solches nicht zum Prejudiz oder zur Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts a) geschehen, auch dem Juri Territoriali eines anderen Reichs-Standes nicht nachtheilig seyn

a) Capitulat. noviss. art. 22. Es wolten dahero die Churfürsten/ als Maximilianus II. dem Medicei'schen Hause den Titul eines Gros-Herzogs geben wolte/ nicht anders darin willigen/ als unter ausdrücklicher Bedingung daß es ihnen nicht zum Präjudiz gereiche. Meditat. ad Capitulat. Josephi p. 345. seqq.

§. VII.

Weil nun 1) dieses bey Erhebung eines Fürsten

sten in die Anzahl des Churfürstlichen Collegii nicht wohl kan vermieden werden. 2) Dem ganzen Fürstlichen Collegio daran gelegen ist, daß durch solche Erhöhung eines Fürsten ihr Cörper nicht möge geschwächet, und nach und nach ausser dem Stande gesezet werden, seine Mit-Regierungs-Rechte zu behaupten. 3) Nicht sowohl aus der Guldenen Bulle, als aus dem was bey Aufrichtung der achten Chur im Westphälischen Frieden abgeredet worden a), zu erhellen scheinet, daß man der Vermehrung des Churfürstlichen Collegii habe vorbeugen wollen: so ist aus allem dem zu schliessen, **daß es Kayserlicher Majestät nicht frey stehe / ohne Consens des ganzen Reichs einen Stand zur Chur-Würde zu erheben.**

a) I. P. O. art. IV. §. 9.

§. VIII.

Zulezt wird auch unter die Kayserliche Reservata gerechnet **der Reichs-Stände Rang-Streitigkeiten zu schlichten** a). Weil aber schon in dem Reichs-Abschiede von an. 1545. §. 15. versehen worden, daß solche Erledigung gütlich und mit Beytritt der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände geschehen solle a), über dem auch der Kayser durch solche Erledigung sich nur Feinde machen, und dieselbe wohl gar vergeblich seyn würde: So haben die Stände des Reichs auf andere Weise wegen ihrer Precedenz-Streitigkeiten sich bisher verglichen.

a) R. I. de an. 1567. §. 68. & an. 1654. §. 196.

II. Capitel.

Von denen Rechten / welche der Kayser in der Stände Territorio und in Ansehung ihrer Unterthanen ausüben kan.

§. I.

Die Rechte, welche Ihro Kayserliche Majestät in der Reichs-Stände Länder und in Ansehung ihrer Unterthanen ausüben können, scheinen am meisten mit der Landes-herrlichen Gewalt zu streiten, oder doch ihre Unvollkommenheit anzuzeigen. Weil wir aber bereits oben erinneret haben a), daß die Würckungen der höchsten Gewalt ihrer Natur nach über die Gräntzen des Landes sich nicht erstrecken, das Reich über deme in so viel kleine Staaten getheilet ist, welche wegen ihrer Schwäche sich innerhalb Reiches, geschweige auffer demselben, kein solches Ansehen erwerben können, wodurch ein frever Staat gegen dem anderen zur Verehrung seiner Schlüsse bewogen wird: so muß man sich nicht bewunderen, daß der Reichs-Stände Unterthanen, wenn sie etwas suchen wollen, so im ganzen Reiche von Rechtswegen, auffer demselben aber wegen seines hohen Ansehens aus Höflichkeit gelten soll, bey Ihro Kayserlichen Majestät darum anhalten. Und gleichwie eines Theils aus dem, daß man in gewissen Fällen bey dem Kayser suchen muß, was in und auffer dem Reiche besagter masen eine Kraft haben soll, ohne Grund geschlossen wird, daß ein

Stand

Stand des Reichs in seinem Lande dieselbigen Rechte nicht ausüben könne, wann er mit ihrer natürlichen Würckung sich begnügen will: Also ist anderen Theils ausgemachet, daß der Kayser seine Reservata nicht zum Nachtheil der Landesherrlichen Gewalt der Stände ausdähnen müsse, und wenn solches dahin gedeyen solte, diesen frey stehe wider solchen Mißbrauch sich gebührlich zu beschützen. Aus der nachfolgenden Betrachtung dieser Kayserlichen Reservaten wird meine Meinung am besten erhellen.

§. II.

Es gehöret dahin das *Jus primariarum Precum*, worunter verstanden wird das Recht welches dem Kayser a) zukommet, nicht allein bey allen unmittelbaren Stiftern ohne Ausnahme, sondern auch bey denen mittelbaren, wenn er den 1. Januarii 1624. im Besiz dieses Rechtes gewesen, einmal Zeit seiner Regierung eine tüchtige Person zu einem vacanten Canonicat und Beneficio, es seye in denen Päbstlichen oder in denen Stifts-Monathen, zu präsentiren b), welcher so genante Preciste allen anderen Competenten vorgezogen wird.

a) Vom Römischen Könige und von der Kayserin kan solches Recht nicht anders als mit des Kaysers Vergünstigung ausgeübet werden. Struv. d. l. cap. 10. §. 21.

b) I. P. O. art. V. §. 18. 26.

§. III.

Ob solches noch als ein Rest des ehemaligen Rechtes der Kayser, die Bischöfliche und andere geistliche Beneficia zu vergeben, oder als ein nachhero von denen Päbsten dem Kayser wieder eingeraumtes Recht zu betrachten seye, ist unausgemachet:

chet; dieses aber hingegen gewis, daß seit dem Westphälischen Frieden, da dasselbe dem Kayser ausdrücklich zugeschrieben wird, nicht mehr vor nöhtig erachtet worden, daß der Pabst eine besondere Concession hierüber ertheile.

vid. Pfeffing. ad Vitriar. Lib. 3. tit. II. §. 9.

§. IV.

*Universi*täten anzulegen/ wird zu denen Kayserlichen Reservatis gerechnet, weil die Academischen Dignitaten auser des Reichs-Standes Länderen wenig würden geachtet werden, wenn nicht durch des Kaysers Person das ganze Reich dieselben approbirete.

§. V.

Einem Ort das Stadt-Recht zu ertheilen/ ist ordentlicher Weise denen Reichs-Ständen als eine natürliche Würckung ihrer Landes-herrlichen Gewalt zuzuschreiben a): Es ist auch dieselbe zulänglich genug, weil zum Wesen einer Stadt nicht erforderet wird, daß ihre Freyheiten auser dem Lande, worin sie gelegen sind, sich erstrecken. Wolte man aber einer neuen Stadt dergleichen Vorzüge gerne zuwenden, so würde allerdings des Kaysers Authorität und Bekräftigung hierzu vonnöhten seyn.

a) Es sind dahero in Teutschland eine grosse Menge neuer Städte ohne Kayserliche Authorität von denen Ständen angeleget worden. Siehe Pfeffing. d. l. §. 36.

§. VI.

Einer Stadt die Maas-Gerechtigkeit zu geben/ ist Kayserlicher Majestät vorbehalten, weil ein Reichs-Stand denen ab- und zu-reisenden Kaufleuten nicht durchs ganze Reich die Sicherheit verleyhen

lehen kan, welche ihnen wegen ihrer Person und Waaren nöhtig ist. Zur Verleyhung der Stappel- und Krahn-Gerechtigkeit muß der Kayser nicht nur aller Churfürsten Collegial-Consens, sondern auch der dabey interessirten Creyse Bedencken erforderen a).

a) Capitulat. art. 8.

§. VII.

Es kan auch der Kayser allein denen Unterthanen der Stände solche **Privilegien ertheilen** / die im ganzen Reiche gelten; wann nur dadurch niemand an seinen vorher erlangten Rechten gekräncket, noch dem besonderen Landes-Interesse der Stände geschadet wird. Um deswillen aber können auch solche Privilegien von keiner grossen Wichtigkeit seyn.

§. VIII.

Dem Kayser kommet ferner zu, **die oberste** *Direction* **des Post-Wesens** / so im Reiche zu dessen besonderen Nuzen angeleget, und als ein erblich Lehen denen Grafen und nunmehro Fürsten von Taxis aufgetragen worden. Wie aber dasselbe in der Stände Landen, wo Kayserliche Post-Aemter vorhanden und hergebracht a), so zu versehen ist, daß es zu derselben Nachtheil nicht gereichen möge: Also kan ein jeder in seinem Lande zu seiner besonderen Bequemlichkeit und ohne Abbruch der eingeführten Reichs-Post besondere Neben-Posten anlegen b).

a) Capitulat. noviss. art. 29.
b) vid. Supra Lib. IV. c. 3. §. 12.

§. IX.

Die Unterthanen der Stände in den Adelichen Stand und zu anderen Würden zu erheben / ihre Kinder zu *legitimi*ren / **ihnen den verlohrnen ehrlichen Namen wieder zu**

geben ꝛc. sind nur so weit Kayserliche Vorrechte, als diese Handlungen von Reichs wegen geschehen, und überall nicht aus Höflichkeit/ sondern von Rechts wegen gelten sollen.

§. X.

Es pflegen aber die Stände nicht nur denen Kayserlichen Hof Grafen, wenn sie kraft der vom Kayser ihnen hierzu verliehenen Gewalt in dessen Namen einige Kayserliche Vorrechte ausüben: Zum Exempel, legitimiren, Notarien creiren ꝛc. darin gewisse Schrancken zu sezen, und ihnen wohl gar den Gebrauch der erlangten Palatinaten zu verwehren, sondern auch solchen Kayserlichen Reservatis, wenn sie durch die Kayserliche Reichs-Canzley unmittelbar verwaltet werden, nicht eher eine völlige Kraft in ihren Landen zu ertheilen, bis solche Kayserliche Gnaden-Briefe bey ihrer Canzley intimiret und bekräftiget worden.

Conf. Reichs-Staat P. II. c. 9. p. 144.

§. XI.

Der Kayser ist über dem kraft seiner Capitula-
„tion a) verbunden, bey Collation aller Dignitäten
„dahin zu sehen, daß er dieselbe allein denen ertheile,
„die es vor anderen meritiret, im Reich gesessen sind,
„und die Mittel haben, den gesuchten Stand pro Di-
„gnitate auszuführen. Es sollen auch solche Titul samt anderen Freyheiten und Privilegien bey keiner anderen als der Reichs-Canzley ausgefertiget/ und ausser des Churfürsten von Maynz als des Reichs Erz-Canzlers Consens und Willen in denen Reichs-Canzley-Juribus nichts nachgelassen werden.

a) Conf. Capitulat. noviss. art. 22.

§. XII.

§. XII.

Ungeachtet nun besagte Kayserliche Vorrechte durch die Landes-herrliche Gewalt der Stände, doch nach Unterscheid ihrer Macht, mehr oder weniger eingeschräncket werden: So ist doch das einzige Vorrecht des Kaysers, nemlich das Recht der Stände und ihrer Unterthanen Würde zu erhöhen, so beschaffen, daß der Kayser mit grossem Nuzen, und mit grosser Vermehrung seiner Macht sich desselben gebrauchen kan, weil die Stände des Reichs, wo nicht vor sich selbst, doch vor ihre Günstlinge dergleichen Ehre ofte am Kayserlichen Hofe suchen, und dieser die vornehmsten in- und auswärtigen Minister eines Standes durch Ertheilung höherer Würden ofte gewinnen kan.

§. XIII.

Der gröste Nuzen aber dieser Standes-Erhöhungen zeiget sich bey solchen Fällen, da ein Reichs-Stand mit einer ihme sehr ungleichen Person sich in eine Ehe eingelassen. Denn weil in solchem Fall denen daraus gezeugeten Kinderen wegen der Nachfolge in denen Reichs-Lehen eine Schwürigkeit könte gemachet werden, und bey solchen Streitigkeiten des Kaysers Gunst insonderheit nöhtig ist: So ist dieses Kayserliche Vorrecht, den Stand der Personen zu erhöhen, ein gelegenes Mittel die Verehlichten einander gleich, den Kayser aber zum Meister des Glücks solcher Kinder und ihrer Nachfolge zu machen.

III. Capitel.

Von denen Churfürstl. Vorrechten.

§. 1.

Es ist schon bey verschiedenen Gelegenheiten vorhero gedacht worden, was denen Churfürsten

fürsten vor ansehnliche Rechte im Reiche vor allen anderen Ständen zukommen; Damit aber mit der grösten Klarheit erhellen möge, daß die Reichs-Standschaft an sich selbst der Souveraineté nicht entgegen stehe, und die Landes-herrliche Gewalt alle Rechte der Majestät begreiffe: So wollen wir dieselbe kürtzlich betrachten, wie sie in der Person eines Churfürsten mit vollkommenem Glanze hervor leuchtet.

§. II.

Es müssen sich zwar dieselben, wie andere Reichs-Fürsten, vor dem Kayserlichen Thron durch ihre Abgesanten beugen, wenn sie die Investitur ihrer Länder suchen, oder nach hergebrachter Gewonheit bey der Kayserlichen Crönung gewisse Ehren-Dienste verrichten. Sie erscheinen aber bey diesem Feste selbst mit Königlichem Ansehen / und lassen sich von ihren Hof-Beamten Königlich bedienen.

§. III.

Begeben sie sich zu einer anderen Zeit an den Kayserlichen Hof: So ziehet ihnen der Kayser nicht anders als anderen ihme gleichen Potentaten entgegen / und empfänget dieselben mit solchen Ehren-Bezeugungen / welche niemand als einem *Souverain*en Herren geleistet werden a). Und obwohl die Churfürsten ihrer Seits den Respect nicht vergessen, welcher dem Kayser als ihrem Oberhaupte, in so weit sie Reichs-Glieder sind, gebühret: So kan doch daraus so wenig, als aus der Demuht, womit der Kayser und die Catholischen Könige den Pabst verehren, eine wahre Unterwürfigkeit erzwungen werden.

a) S. Kaysers Leopoldi M. Leben und Thaten p. 1289. seq.

§. IV.

Ihr Hof ist in allen Stücken Königlich eingerichtet. Es werden auch bey Friedens- und anderen Zusammenkünften in- und ausser dem Reiche die Churfürstlichen Groß-Bottschafter auf gleiche Weise wie die Königlichen tractiret und geehret.

§. V.

Von denen höchsten Gerichten der Churfürsten kan allein in dem Fall der versagten Justiz an die Reichs-Cammer und an den Reichs-Hof-Raht appelliret werden / und wenn Kayserliche Majestät selbst über einen Unterthanen und Vasallen eines Churfürsten zu klagen haben, können sie denselben nirgend anders als vor die Gerichte seines Landes-Herren belangen.

§. VI.

Es stehet ihnen ferner nicht nur **völlig frey** sich zum Besten ihres Landes, doch ohne Schaden des Reichs, **in Bündnüsse mit auswärtigen Potentaten einzulassen**; sondern es **wird auch** wegen der Macht, worin sie stehen, **ihre Hülffe und Freundschaft von solchen Potentaten gesuchet.**

§. VII.

Alle andere Rechte der höchsten Gewalt werden von denen Churfürsten in aller Vollkommenheit ausgeübet / so weit es des Reichs gemeinsame Wohlfart leidet, welche Masgebung nicht mehr mit der Natur der Souveraineté streitet, als die freywilligen Verbindlichkeiten, wozu die Potentaten gegen einander durch gewisse Tractaten sich verbinden.

§. VIII.

Auf solche Weise hat ein Churfürste nicht zu befürchten, daß der Kayser seiner Vorrechte sich zu dessen Verkleinerung gebrauche. Dahingegen dieselbe freylich ihm Gelegenheit geben können, einen schwachen Reichs-Stand in seinen Landes-herrlichen Rechten, worin er denen Churfürsten an sich selbst nicht ungleich, zu kräncken.

Beschluß.

Von der zwischen dem Kayser und denen Ständen zur Wohlfart des Reichs nöthigen Harmonie.

§. I.

Daß das Heil. Röm. Reich, ungeachtet kein Staat in Europa ihm an Macht und Reichthum zu vergleichen ist, und eine unsägliche Menge regulirter Truppen sich darin befinden, dennoch, wenn es mit gesamter Hand agiren soll, nichts kräftiges ausrichten kan, sondern von Franckreich allein weit übertroffen wird, ist ausser Zweifel eine traurige Würckung der geringen Einigkeit, worin die Stände des Reichs, theils unter einander, theils mit ihrem gemeinsamen Haupte dem Kayser stehen; weshalb nicht nur alle Berahtschlagungen auf dem Reichs-Tage sehr langsam sind, sondern auch das Beschlossene mit grosser Schläfrigkeit vollstrecket wird, und oftmals unvollzogen bleibet.

§. II.

Das lezte aus der Natur aller vereinigten Staaten herrührende Gebrechen ist desto gröſſer in Teutsch-

Teutschland, je grösser die Anzahl derer jenigen ist, welche zusammen dessen Cörper formiren, und je schwerer es hält so viele Köpffe unter einen Hut zu bringen.

§. III.

Das erste Gebrechen, welches von dem Mangel der Harmonie der Stände theils unter einander, theils mit ihrem Oberhaupte herrühret, hat seine besondere Ursachen. Die Uneinigkeit der Stände entstehet 1) aus der Ungleichheit ihres Standes und ihrer Macht, denn daraus entspringet, daß die mächtigen die schwächern sehr geringe achten, und dieselben oft in ihrer Freyheit und in ihren Rechten kräncken, wodurch diese zur Mißgunst und zum Haß der Mächtigern bewogen werden, und wider dieselben es mit dem Kayser halten. 2) Aus denen Vorrechten einiger Reichs-Stände vor denen andern, welche diejenigen, so damit prangen, ofte zum Nachtheil ihrer Mit-Stände anwenden, welches die, so dabey leiden, zur Widersezlichkeit beweget, und ofte alles Vertrauen und gute Correspondenz aufhebet. 3) Auch dem Unterscheid der Religion, welcher nicht allein die Catholischen wider die Augspurgischen Confeßions-Verwanten verbittert, sondern auch unter diesen zu beyden Theilen, wo nicht eine offentliche Trennung, doch ein Mißtrauen und eine Laulichkeit verursachet.

§. IV.

Die Mißhelligkeiten des Kayserś und der Stände fliessen fast aus einer gleichen Quelle. Jener wolte gerne nach der Weise seiner mächtigsten Vorfahren im Reiche regieren, ungeachtet der Zustand des Reichs sich sehr geändert hat, und seine

Erbe-

Erhebung auf den Kayserlichen Thron von einer freyen Wahl herrühret, folglich ihm nicht gebüret, sich mehr anzumasen, als ihm eingeräumet worden. Die Stände hingegen sind oftmals noch nicht zufrieden, daß sie ihre Länder ruhig regieren können, sondern sie mißgönnen oft Kayserlicher Majestät ihre Vorrechte, und wollen ihre Länder mit gänzlicher Independenz beherrschen.

§. V.

Je mehr nun solche Gebrechen können gehoben / oder wenigstens verringeret werden / je mehr wird sonder Zweiffel des ganzen Reiches Wohlfart beförderet Es ist aber leichter die Fehler des Reichs zu sehen / als dieselben zu verbesseren / und die meisten Publicisten geben zur Heilung dieser Gebrechen solche Mittel an die Hand / welche zwar ein schönes Ansehen haben / aber nicht ins Wercke zu sezen sind.

§. VI.

Ich beschliesse dahero meine Erklärung der Rechte des Kayserś und der Stände bey der Reichs-Regierung / und dieser in ihren eigenen Ländern mit diesen beyden aus den Reichs-Geschichten gezogenen Anmerckungen: 1) daß kein Kayser es weit gebracht / welcher sich mehr einer strengen Authorität und Gewalt als der Klugheit und Gelindigkeit gegen die Stände bedienen wollen; Ja daß vielmehr diese unter einem jeden Kayser / welche den ersten Weg erwählet / eine neue Stuffe zu ihrer Hoheit sich erbauet. 2) Daß die Reichs-Stände / welche dem Kayser mit Respect begegnet / und dessen Ansehen äusserlich nicht gekräncket / allezeit grossen Nuzen daraus geschöpfet / und selbst in solchen Umständen / da ihre Aufführung mit denen Reichs-Gesezen nicht bestehen können / ein langes Nachsehen und viel Beystand gefunden. Dahingegen die / so dem Kayserlichen Hofe mit Trus begegnet / nicht nur dessen Widersezlichkeit zu ihrem grossen Schaden empfunden / sondern denselben zu grossem Geschrey bewogen / wenn sie auch nichts anders gethan / als was in vorigen Zeiten ihre Eltern und Vorfahren ohne des Kayserś Widerspruch und Unwillen verrichtet.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Necker, Karl Friedrich,

Kurtzer aus denen eigentlichen rechten Quellen hergeleiteter Unterricht in dem Staats-Recht des H. R. R. teutscher Nation

Marburg 1741

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1259
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300817-2
VD18 10831525-004